KammerMitteilungen

Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

11. Jahrgang · Nr. 2
30.06.2015 · S. 141–256
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

141 Editorial

Wortwechsel

143 Interview mit dem neuen Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Emil Brachthäuser

Aufsatz

153 Die Mietpreisbremse
(Von RAin Nicola Kreutzer)

Das aktuelle Thema

156 Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche?
(Von RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers)

Berichte und Bekanntmachungen

157 Satzungsversammlung – Dritte Wahlbekanntmachung

157 Bericht über die Kammerversammlung am 22.4.2015

164 Aktuelle Zusammensetzung von Präsidium und weiterem Vorstand

168 Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses zu § 2 BORA n.F. (Non-legal-Outsourcing)

171 Update zum Thema „Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“

178 Nur noch wenige Monate bis zum beA

182 BGH zur Sozietätserstreckung des Tätigkeitsverbots aus § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO

189 Erste AGH-Entscheidung zum „beA“

Die Kammer rät

204 Die digitale Kommunikation mit der Justiz rückt näher – zu den technischen Voraussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)
(Von RA Jörg Stronczek)

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

207 Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten

207 Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Meldungen aus Brüssel

209 Neue Verfahrensordnung des EuG

212 Neues i.S. Europäische Staatsanwaltschaft

215 EGMR zur Reichweite des Rechts auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren

216 EGMR zum Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

ottoschmidt

Großmacht

NEU

Lützenkirchen **Mietrecht** Kommentar.
Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko; RA, FA MietR/WEG Dr. Marc Dickersbach; RA, FA MietR/WEG Dr. Klaus Lützenkirchen. 2., neu bearbeitete Auflage 2015, rd. 2.300 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €. Erscheint im Juli.
ISBN 978-3-504-45078-6

Pünktlich zum Inkrafttreten der *Mietpreisbremse* tritt auch Lützenkirchen wieder auf den Plan. Mit einer nagelneuen Auflage des anwaltsorientierten Großkommentars zu Wohn- und Gewerberaummiete, mit Heizkosten- und Wärmelieferverordnung.

Erstklassige Autoren. Erläuterungen der Extraklasse, mit Beispielen, Tabellen und überzeugender Begründungstiefe. Für Gestaltungsaufgaben und Schriftsätze auf höchstem Niveau.

Mit allen Änderungen der Mietrechtsnovelle 2015. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Mit neuester Rechtsprechung und Literatur. Bis hin zu den jüngsten BGH-Entscheidungen zur Unwirksamkeit von Quotenabgeltungs- und Vornahmeklauseln bei Schönheitsreparaturen oder zum eingeschränkten Minderungsrecht des Mieters bei Lärmbelästigungen.

Lützenkirchen, Großkommentar zum Mietrecht. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/gkm2**

ottoschmidt

GKM2_Anz_210x297_1c.indd 1 19.05.15 21:07

Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

KammerMitteilungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

11. Jahrgang
Nr. 2
30.06.2015

Inhaltsverzeichnis

Editorial 141

Wortwechsel

Interview mit dem neuen Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Emil Brachthäuser 143

Aufsatz

Die Mietpreisbremse
(Von RAin Nicola Kreutzer) 153

Das aktuelle Thema

Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche?
(Von RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers) 156

Berichte und Bekanntmachungen

Satzungsversammlung – Dritte Wahlbekanntmachung 157
Bericht über die Kammerversammlung am 22.4.2015 157
Aktuelle Zusammensetzung von Präsidium und weiterem Vorstand 164
Geschäftsordnung des Kammervorstands geändert 166
Bericht über die 8. Sitzung der Fünften Satzungsversammlung 167
Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses zu § 2 BORA n.F. (Non-legal-Outsourcing) 168
70. Tagung der Gebührenreferenten 170
2. Internationales Anwaltsforum der BRAK 170
145. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer 170
Update zum Thema „Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ 171
Nur noch wenige Monate bis zum beA 178
Vorratsdatenspeicherung – nun also doch!? 178
BGH zur Sozietätserstreckung des Tätigkeitsverbots aus § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO 182
FG Hamburg: BHV-Beiträge einer Anwalts-GmbH kein geldwerter Vorteil für die angestellten Rechtsanwälte 183
OLG Düsseldorf: Bezeichnung „Kinder- und Jugendanwältin“ durch Verfahrensbeistand zulässig 185
Anwaltsgericht Köln untersagt Pin-Up-Kalender als unzulässige Werbemaßnahme 186
LG Saarbrücken: Widerstreitende Interessen bei Vertretung mehrerer „Beteiligter“ eines Verkehrsunfalls 186
BGH zur Frage der Anerkennung von Fallbearbeitungen im Telekommunikationsrecht für den Fachanwalt für „Urheber- und Medienrecht“ 187
Nochmals zum Thema „anwaltliche Schockwerbung“ 188
AGH Rheinland-Pfalz fordert Zuordnung zwischen Namen und Kanzleianschrift auf dem Briefbogen 188
Erste AGH-Entscheidung zum „beA“ 189
Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten 191
Berufsbildungsbericht 2015 196
Auswertung der Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zur Ermittlung der Übernahmequote unter Auszubildenden für das Jahr 2013 197
Parlamentarisches Patenschafts-Programm 2016/2017 für junge Auszubildende 197
Kleine Anfrage zur Wirkung des Anerkennungsgesetzes 198
15. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert 198
Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe 199
Internationaler Menschenrechtswettbewerb für Rechtsanwälte 199
Rechtsanwalt Dr. Günter Schardey verstorben 199
Personeller Wechsel beim AGH NRW 200
Neues von heimischen Autoren 200

Die Kammer rät

Die digitale Kommunikation mit der Justiz rückt näher – zu den technischen Voraussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)
(Von RA Jörg Stronczek) 204

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes 206
Änderung des Bundesbeamtengesetzes 206
Neue Pfändungsfreigrenzen 206
Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten 207

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen 207
Elektronisches Schutzschriftenregister 207
Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes 208

Meldungen aus Brüssel

Neue Verfahrensordnung des EuG 209
Konsultation zur Schaffung einer Kapitalmarktunion 209
Studie des Europäischen Parlaments zur Schiedsgerichtsbarkeit in der EU 209
Länderspezifische Empfehlungen für Deutschland 2015 210
Neustrukturierung von Eurojust 211
Richtlinie zum grenzüberschreitenden Datenaustausch bei Verkehrsdelikten veröffentlicht 211
Neues i.S. Europäische Staatsanwaltschaft 212
Neue Prinzipien zur Rechtswahl in internationalen kommerziellen Verträgen 214
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen 214
Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie 214
Maßnahmenpaket für mehr Steuertransparenz 215
Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) 215
EGMR zur Reichweite des Rechts auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren 215
EGMR zum Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung 216
Rechtsprechungsstatistik der Gerichte der EU für 2014 216
EU-Justizbarometer 2015 veröffentlicht 217

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht 218
Arbeitsrecht 218
Bank- und Kapitalmarktrecht 219
Bau- und Architektenrecht 219
Familienrecht 221
Gebührenrecht/Kostenrecht 223
Gewerblicher Rechtsschutz 224
Handels- und Gesellschaftsrecht 225
Informationstechnologierecht 227
Insolvenzrecht 227
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 228
Öffentliches Recht
u.a. Beschluss des OVG NRW vom 25.3.2015 (13 D 27/14) mit Anmerkung *Hotstegs* 230
Strafrecht 233
Verkehrsrecht 234
Versicherungsrecht 235
Zivilrecht/Zivilprozessrecht 236

Veranstaltungshinweise

Kammerveranstaltungen im 3. Quartal 2015 241
Weitere FAO-Kooperationsveranstaltungen 243
Fachtagungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. 245
Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ an der Universität zu Köln 246

Personalnachrichten

Zulassungen 247
Löschungen 249

Im nächsten Heft:

Wie geht es weiter mit den Syndikusanwälten?

Impressum

KammerMitteilungen
Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Internet: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-01, Telefax 0221-93738-921, E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postgiroamt Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 16,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (0228)97898-0; Fax (0228)97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 11 vom 1.1.2015.

Auflage dieser Ausgabe: 13.430 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Editorial

Panta rhei heißt es bei Heraklit und auch Platon wusste: „Alles bewegt sich fort und nichts bleibt."

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Panta rhei heißt es bei Heraklit und auch Platon wusste:

„Alles bewegt sich fort und nichts bleibt."

Dass die Worte zumindest von alten Griechen immer noch viel Weisheit beinhalten, wurde auf unserer letzten Kammerversammlung am 22.4.2015 in den Rheinterrassen mit mehr als 1.000 Teilnehmern auf's Vortrefflichste bestätigt!

Herbert P. Schons

Das war ein völlig neues und auch bewegendes Bild, das sich dort bot.

Zeichneten sich die Kammerversammlungen in den letzten Jahrzehnten – und nicht nur in Düsseldorf – durch klägliche Besucherzahlen und insbesondere dadurch aus, dass Syndikus-Anwälte und Mitarbeiter oder Partner von großen Kanzleien fast gänzlich durch Abwesenheit glänzten, bildeten diese Gruppen diesmal die überragende Mehrheit, die sie bei den anstehenden Wahlen auch zu nutzen wussten.

Der halbe Kammervorstand, der zur Wahl stand, wurde fast komplett ausgetauscht und zu dem schon vorhandenen einen Vertreter einer Großkanzlei, und dem ebenfalls schon vorhandenen einen Vertreter der Syndikus-Anwälte gesellen sich nun zwei weitere Vertreter von Großkanzleien, zwei Verbandsjuristen und acht Unternehmensjuristen.

Kritische Stimmen sind hier geneigt von feindlicher Übernahme zu sprechen oder das böse Wort vom „friendly fire" in den Mund zu nehmen.

Gemach, gemach!

So nachvollziehbar dem einen oder anderen solche Äußerungen auch sein mögen, so nachvollziehbar ist der – wenn auch sehr späte – Wunsch einer gerade in Düsseldorf zahlenmäßig bedeutenden Gruppe von Kolleginnen und Kollegen, ihre Interessen im Vorstand ihrer Rechtsanwaltskammer auch einzubringen und zu vertreten.

Engagierte Interessenvertretung zeichnet den erfolgreichen Anwalt aus, ob er nun als niedergelassener Anwalt oder in einem Unternehmen tätig ist. Und hat nicht der „alte" Kammervorstand des öfteren darüber geklagt, wie wenig Interesse der Kammerversammlung entgegengebracht wird (es sei an die Aufrufe des ehemaligen Vizepräsidenten Dr. Max oder des Vizepräsidenten Dr. Schmidt erinnert)?

Wird nicht seit Jahren in den Kammerbezirken und in der Bundesrechtsanwaltskammer darüber diskutiert, ob von einer demokratischen Legitimation der Vorstandsmitglieder noch gesprochen werden könne, wenn die Wahlbeteiligung in den Versammlungen teilweise unter 1 % liegt bzw. lag?

Und dient die Regelung, dass der halbe Vorstand alle zwei Jahre zur Wahl steht, nicht auch der Überlegung, dass eine Verjüngung oder auch nur Veränderung im Vorstand auch hilfreiche Innovationen herbeiführen kann?

Freilich, durch die mit den Neuwahlen einhergehende Abwahl alter verdienter Vorstandsmitglieder, für deren engagierte und stets hilfreiche Mitarbeit ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanken möchte, ist auch viel Kompetenz und Erfahrung verloren gegangen.

Und ein wenig schmerzt es auch, wenn bei inoffiziellen Gesprächen zu hören ist, das plötzliche Engagement der neuen Kolleginnen und Kollegen sei zumindest auch eine Abstrafaktion für den „alten" Vorstand gewesen, weil dieser sich nicht sofort und uneingeschränkt für das berühmte Eckpunktepapier eingesetzt habe, ein Papier übrigens, das nicht zuletzt durch die ruhige und bedachtsame Prüfung durch die Bundesrechtsanwaltskammer im Referentenentwurf nicht nur eine deutliche Verbesserung, sondern erst die entscheidende Änderung erfahren hat, die nunmehr – hoffentlich – die Wiederherstellung der Versorgungsbiografien gewährleistet.

Es waren nicht die vorschnell jubelnden Claqueure, die die nunmehr auch im SGB vorzufindenden und die berufsrechtlichen Regelungen flankierenden Passagen herbeigeführt haben, sondern die mahnenden und kritischen Hinterfragungen der Kammern, die nun einmal die Interessen **all ihrer Mitglieder** genau so sorgfältig zu vertreten pflegen wie dies bei Unternehmensjuristen für ihre Unternehmen und bei den niedergelassenen Rechtsanwälten bei den freien Mandaten (hoffentlich) der Fall ist.

Und so ist es dann bei richtiger Beurteilung auch keineswegs zu kritisieren, dass erst in der Stadt des West-

fälischen Friedens am 17.4.2015 in Osnabrück eine weitgehende Zustimmung zum Referentenentwurf gefunden wurde, übrigens durchaus getragen von der nunmehr möglichen großen Kompromissbereitschaft aller Beteiligten.

Um es ganz deutlich und als Antwort auf eine Äußerung im Anwaltsblatt zu formulieren:

Die Bundesrechtsanwaltskammer leidet nicht unter Stimmbruch, aber sie erhebt ihre Stimme erst dann, wenn ausreichend nachgedacht, abgewogen und Papiere auf dem Tisch liegen, die zielführend und akzeptabel erscheinen!

Zurück zu Heraklit und Platon:

Auf die neu gewählten Vorstandsmitglieder kommt viel Arbeit und insbesondere viel Einarbeitungszeit zu, da die meisten beispielsweise mit den Problemen in Aufsichtssachen, herrührend aus dem allgemeinen Alltag von niedergelassenen Anwälten, ebenso wenig vertraut sein dürften wie mit den Vorschriften des RVG.

Alle neu gewählten Vorstandsmitglieder haben aber nicht nur vor ihrer Wahl, sondern auch nach ihrer Wahl sehr nachvollziehbar und glaubhaft versichert, dass sie sich dieser gewaltigen Herausforderung stellen werden und wollen, und wer die Biografien unserer neuen Kolleginnen und Kollegen studiert hat, wird schwerlich bezweifeln können, dass der Vorstand durch neue Kompetenzen und Qualifikationen eine Bereicherung erfährt.

Umgekehrt ist unter den „alten“ Vorstandsmitgliedern immer noch so viel Erfahrung vorhanden, dass – im Übrigen auch mit Hilfe einer durch und durch professionellen Geschäftsführung und einer bestens aufgestellten Geschäftsstelle – die Einarbeitung der „Neuen“ wahrscheinlich besser und schneller gelingen wird, als sich dies heute mancher vorstellen kann.

Begrüßen wir also unsere neuen Vorstandsmitglieder mit Freude und Zuversicht und stellen wir uns – gestärkt durch frisches Blut – gemeinsam und voller Optimismus den nicht nachlassenden Herausforderungen, die unser Berufsstand nun einmal auch in Zukunft so mit sich bringen wird.

Dies wünscht sich Ihr

Herbert P. Schons
Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Wortwechsel

Interview mit dem neuen Düsseldorfer Generalstaatsanwalt Emil Brachthäuser

Bearbeitet von Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart,
Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

Seit dem 16.3.2015 ist *Emil Brachthäuser* – als Nachfolger von *Gregor Steinforth* – Generalstaatsanwalt in Düsseldorf. Mit einem neuen Generalstaatsanwalt gibt es Vieles zu besprechen: neben eher „alltäglichen" Themen wie personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften, elektronischer Rechtsverkehr und wachsende Herausforderungen durch Organisierte Kriminalität und Cyberkriminalität auch Themen von internationaler Bedeutung wie Europäische Staatsanwaltschaft und Rahmenbeschluss „Überwachungsanordnung" des Rates der Europäischen Union.

Emil Brachthäuser

Über die vielfältigen Herausforderungen seines Amtes führten wir mit *Emil Brachthäuser* das nachfolgend abgedruckte Gespräch.

Emil Brachthäuser, verheiratet, drei Kinder

Kurzlebenslauf:

1975	Abitur am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden
1975 bis 1976	Zivildienst
1977 bis 1983	Studium der Rechtswissenschaften in Bonn
1983	Erstes Staatsexamen
1983 bis 1986	Referendariat
1986	Zweites Staatsexamen Tätigkeit bei Versicherungsunternehmen in Düsseldorf
1987	Staatsanwalt in Düsseldorf
1996	Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf
1998 bis 2000	Abordnung zum Präsidenten des Landtags NRW (Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Forensik")
2000 bis 2004	Abordnung an das Justizministerium NRW
2004	Ministerialrat im JM NRW
2009	Abordnung an die StA Mönchengladbach (zunächst mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt)
2010	Leitender Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach
2011	Leitender Oberstaatsanwalt in Wuppertal
2015	Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

Die Redaktion: Sehr geehrter Herr Brachthäuser, bitte erzählen Sie uns zunächst etwas über Ihren beruflichen Werdegang. Wie sind Sie zur Staatsanwaltschaft gekommen?

Brachthäuser: Mein Interesse für den Beruf des Staatsanwalts ist, wie bei vielen meiner Kollegen auch, in der Referendarzeit geweckt worden. Ich hatte das Glück, bei der Staatsanwaltschaft auf außerordentlich engagierte Ausbilder gestoßen zu sein. Als Assessor angefangen habe ich im Juni 1987 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. Dort war ich insbesondere mit der Bearbeitung von Betäubungsmittel- und Umweltsachen und mit sogenannten politischen sowie Pressestrafverfahren befasst. Kurz nach meiner Erprobung im Jahre 1994 wechselte ich zur Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, bei der ich im Februar 1996 zum Oberstaatsanwalt ernannt wurde. Als sich mir 1998 die Gelegenheit bot, als Referent den Vorsitzenden eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im nordrhein-westfälischen Landtag zu unterstützen, nutzte ich die Chance, einen Blick über den Tellerrand der Justiz zu werfen. Von Dezember 2000 bis zum Sommer 2009 war ich sodann als Referent und zuletzt als Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums in Düsseldorf tätig. Zu meinen dortigen Aufgaben gehörten die Dienst- und Fachaufsicht über eine Reihe nordrhein-westfälischer Staatsanwaltschaften, die Bearbeitung von Gnadensachen, die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und die voranschreitende Europäisierung des Straf- und Strafverfahrensrechts. Die im Juli 2009 erfolgte Abordnung zur Staatsanwaltschaft Mönchengladbach

als deren kommissarischer Leiter war nicht geplant und sollte zunächst auch nur von kurzer Dauer sein. Nachdem ich danach auch offiziell zum Leitenden Oberstaatsanwalt in Mönchengladbach ernannt worden war, wechselte ich im Sommer 2011 den Dienstort und versah bis März dieses Jahres meinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal.

Die Redaktion: Ihnen eilt ein geradezu legendärer Ruf voraus. Der Express titelte gar „Kult-Ermittler wird Generalstaatsanwalt". Den Kultstatus hat Ihnen (vor allem) ein spektakulärer Postraub eingetragen, an dessen Aufklärung Sie 1990 als junger Staatsanwalt beteiligt waren. Was genau hat sich damals zugetragen?

Brachthäuser: Dass ich ein „Kult-Ermittler" gewesen sein soll, war mir bis zu der zitierten Presseveröffentlichung gänzlich neu. Den Hintergrund der Story, die die Reporterlegende *Günther Classen* aus den Tiefen seines Archivs hervorgeholt hat, musste ich mir selbst erst vergegenwärtigen. Soweit ich mich noch zu erinnern vermag, hatten sich drei über Insiderkenntnisse verfügende Söhne portugiesischer Bahnarbeiter in dem Deckenhohlraum eines Zuges, der unbewacht auf einem Kölner Bahnhof abgestellt war, versteckt. Nachdem der betreffende Waggon im Kölner Hauptbahnhof u.a. mit Wertpaketen der damaligen WestLB beladen worden war, verließen die Beschuldigten ihr Versteck und zwangen die Bahnmitarbeiter unter Vorhalt von Waffen zur Herausgabe der Wertpakete, die sie an einer mit einem vierten Beschuldigten vereinbarten Stelle in Düsseldorf aus dem Zug warfen. Die Sache war allerdings weder rechtlich noch ermittlungstechnisch – dies muss ich leider zugeben – besonders anspruchsvoll. Die Freundin eines Beschuldigten, die nicht in den Tatplan eingeweiht war, ging nämlich mit der Beute zur Polizei und verpfiff die Täter, denen anschließend nichts anderes mehr übrig blieb, als zerknirscht ein Geständnis abzulegen.

Die Redaktion: Der Express berichtet weiter, dass Sie vor einigen Jahren „auf Minister-Anweisung als ‚Aufräumer' den Sumpf bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach" ausgemistet hätten, wo mehrere Kinderschänder-Verfahren verschlampt worden seien. Können Sie hierzu Näheres berichten?

Brachthäuser: Meinem Wechsel nach Mönchengladbach vorausgegangen war eine höchst kritische Presseberichterstattung über die Entlassung eines Sexualstraftäters aus der Untersuchungshaft aufgrund eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf und Fehler in der Sachbehandlung mit der Folge von Verfahrensverzögerungen auch in weiteren Verfahren. Dass mit einer kurzfristig zu realisierenden „Aufräumaktion" aufgetretene Missstände nachhaltig zu beseitigen seien, kann nur der Leser von Boulevardzeitungen glauben. Der Prozess der Reorganisation einer in Jahrzehnten gewachsenen Behörde ist deutlich tiefgreifender. Neben der Anpassung der Geschäftsabläufe an moderne Erfordernisse kommt es für den nachhaltigen Erfolg der Maßnahmen entscheidend darauf an, die Mitarbeiter aus allen Dienstzweigen in vielen zeitintensiven Gesprächen von der Notwendigkeit der Abkehr von überkommenen Strukturen zu überzeugen und bei ihnen Vertrauen für den Veränderungsprozess herzustellen.

Die Redaktion: Nach so viel Vergangenheits-Betrachtung wollen wir uns der Gegenwart und Zukunft zuwenden. Was sind die Aufgaben eines Generalstaatsanwalts und wo sehen Sie die Schwerpunkte Ihrer künftigen Tätigkeit?

Brachthäuser: Die Generalstaatsanwaltschaft hat vielfältige Aufgaben. Die wohl wichtigste Aufgabe ist die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die sechs Staatsanwaltschaften des Düsseldorfer Bezirks, die insbesondere der Wahrung einer einheitlichen Entscheidungspraxis dient. Dienst- und Fachaufsicht wird in erster Linie bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaften und bei den regelmäßig stattfindenden Geschäftsprüfungen ausgeübt.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist auch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf. Sie legt den Straf- und Bußgeldsenaten alle zu entscheidenden Rechtssachen mit einer Stellungnahme vor. Hierzu zählen u.a. Revisionen, Rechtsbeschwerden gegen Bußgeldentscheidungen der Amtsgerichte sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte. Die Generalstaatsanwaltschaft befindet ferner über die Auslieferung eines Verfolgten in das europäische Ausland und bearbeitet auch im Übrigen Rechtshilfeangelegenheiten.

Weitere Aufgaben sind die Mitwirkung bei Kartellordnungswidrigkeitenverfahren und die Bearbeitung von Staatsschutzstrafsachen. In Bußgeldverfahren der Bundes- oder Landeskartellbehörde legt die Generalstaatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht Düsseldorf die Akten mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor, nimmt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der – häufig sehr umfangreichen Hauptverhandlung – wahr und leitet die Akten im Falle der Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit einer Stellungnahme an die Generalbundesanwaltschaft weiter. Diese Verfahren haben wegen der oftmals im zweistelligen Millionenbereich verhängten Bußgelder eine für alle Beteiligten immense Bedeutung und sind daher sehr zeitintensiv.

Auch die sog. Staatsschutzstrafsachen erlangen in jüngster Zeit größere Bedeutung. Wir rechnen damit, dass die Bundesanwaltschaft in den kommenden Monaten eine Reihe von Verfahren, die sog. IS-Kämpfer aus Deutschland betreffen, an uns als landesweit zuständige Staatsanwaltschaft abgeben wird.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf die landesweite Zentralstelle für die Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften ist und seit 2011 zentral für das Land Nordrhein-Westfalen auch die Online-Datenbank „Gemeinnützige Einrichtungen“ führt. Diese Datenbank hat 22 regionale und überregionale Listen ersetzt. Richter und Staatsanwälte können sich einen raschen Überblick über die in die Liste aufgenommenen gemeinnützigen Einrichtungen aus vielen sozialen Bereichen verschaffen und die diesen Einrichtungen bereits zugewandten Geldauflagen erkennen.

Die Redaktion: Sie haben zusammen mit der Wuppertaler Polizeipräsidentin *Birgitta Radermacher* das Projekt „Hellwach gegen Rechtsextremismus“ ins Leben gerufen. Was verbirgt sich dahinter, welche Erfolge konnten bislang verbucht werden und wie wird es mit dem Projekt weitergehen?

Brachthäuser: Ich muss Sie zunächst korrigieren: Bei dem Projekt „Hellwach gegen Rechtsextremismus“ handelt es sich um einen Ansatz, den die Polizeipräsidentin in Wuppertal auf den Weg gebracht hat. Mit der Polizeipräsidentin war ich mir aber immer einig, dass Straftaten, die einer extremistisch-fanatischen Anschauung entspringen, mit Blick auf deren Gefahrenpotenzial konsequent verfolgt werden müssen. Sehr schnell nach meinem Amtsantritt in Wuppertal bin ich mit dem Problem zunehmender Gewaltbereitschaft politischer Gruppierungen konfrontiert worden: Radikalsalafistische Gewalttäter verachten die Werteordnung unseres Grundgesetzes. Auf der Grundlage der Sharia erstreben sie ein System allumfassender Machtausübung. Das Auftreten der sich selbst so bezeichnenden „Sharia-Police“ in Wuppertal ist beredtes Zeichen hierfür. Die Angriffe auf Polizeibeamte und auf Mohammed-Karikaturen zeigende Demonstranten von Pro NRW am 1. Mai 2012 in Solingen sind ebenso wie die Bereitschaft einer Reihe von Angehörigen dieser Gruppierungen, sich in die Kriegsgebiete Syriens und des Irak zu begeben, Belege für eine zur Sorge Anlass gebende Entwicklung. Die Zahl der antisemitischen Straftaten steigt auf ein seit Jahren nicht mehr gekanntes Niveau. Den von drei Palästinensern verübten Brandanschlag auf die Bergische Synagoge im Juli letzten Jahres empfinde ich als in hohem Maße verstörend, auch wenn ein ernsthafter Sachschaden glücklicherweise nicht entstanden war. Mitglieder neonazistischer Kameradschaften haben sich vielerorts, so auch in Wuppertal, als Partei „Die Rechte“ organisiert. Von ihnen geht eine hohe Gewaltbereitschaft aus, ihr Auftreten ist offen rassistisch.

Der Umstand, dass sich die bergischen Städte zu einem auch von den Medien beachteten Zentrum extremistischer Aktivitäten verschiedener Couleur entwickelten, hat mich veranlasst, im Sommer 2013 mit der Wuppertaler Polizeipräsidentin eine Vereinbarung zu schließen, deren Ziel im Wesentlichen eine frühzeitige gegenseitige Unterrichtung über besondere Vorfälle, eine verbesserte Koordinierung der Zusammenarbeit, die Einhaltung definierter Ermittlungsstandards und eine Beschleunigung der betreffenden Verfahren ist. Die Zahl jedenfalls der rechtsextremistischen Straftaten war zwischenzeitlich deutlich zurückgegangen. Ich kann allerdings nur vermuten, dass diese Entwicklung auch auf den verstärkten Verfolgungsdruck der Strafverfolgungsbehörden und die erfolgten Verurteilungen durch die Wuppertaler Gerichte zurückzuführen ist. Daran, dass das Auftreten extremistischer gewaltbereiter Gruppierungen weiterhin im besonderen Fokus der Strafverfolgungsbehörden steht und von ihren Angehörigen begangene Straftaten mit Nachdruck verfolgt und sanktioniert werden, habe ich keinen Zweifel.

Die Redaktion: In seinem Grußwort anlässlich der Verabschiedung Ihres Amtsvorgängers *Gregor Steinforth* und Ihrer Ernennung hob Justizminister *Thomas Kutschaty* auch Ihr Engagement in den Mönchengladbacher und Solinger Sicherheitskonferenzen hervor. Was hat es mit diesen Projekten auf sich und werden Sie die Möglichkeit haben, sich hier auch in Zukunft zu engagieren?

Brachthäuser: Die von Herrn Minister *Kutschaty* erwähnten Sicherheitskonferenzen, die es übrigens auch in anderen Städten gibt, sind integraler Bestandteil örtlicher Ordnungspartnerschaften. Turnusmäßig oder aber auch anlassbezogen besprechen die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister, die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident mit der Leitung der Staatsanwaltschaft sicherheitsrelevante Themen mit Schnittstellen zu den drei Behörden. Dies können beispielsweise Vor- und Nachbereitungen von Demonstrationsgeschehen oder Hochrisikofußballspielen, der Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gruppierungen oder aber auch Maßnahmen zur Entschärfung von sog. Angsträumen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen sein.

Die Redaktion: Die Generalstaatsanwaltschaft ist u.a. Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes. Dazu passt, dass Sie als Experte im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten und langjähriger Leiter des für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständigen Referates der Strafrechtsabteilung des nordrhein-westfälischen Justizministeriums waren. Wo steht Europa und wo steht Deutschland in Sachen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen?

Brachthäuser: Die Entwicklung des europäischen Strafrechts hat sich seit dem Rat von Tampere im Jahre 1999 geradezu rasant entwickelt. Nachdem der Fokus der Strafrechtsentwicklung nach den Anschlägen

in den Vereinigten Staaten sowie in Madrid und London zunächst auf dem Bereich der Terrorismusbekämpfung lag, hat die EU inzwischen eine ganze Reihe weiterer Felder entdeckt, auf denen sie Defizite in der Zusammenarbeit oder ein aus ihrer Sicht zu großes Strafrechtsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten wähnt. Hierbei ist immer zu gewärtigen, dass die europäische Rechtsetzung, zu deren innerstaatlicher Umsetzung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, stark in das Gefüge der nationalen Rechtsordnungen eingreifen kann. Im Rahmen der Beratungen sind die Mitgliedstaaten daher stets bemüht, unter Hinweis auf ihre jeweiligen Strafrechtstraditionen möglichst viel aus ihrem Bestand zu verteidigen. Dies birgt natürlich die Gefahr, dass man sich nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigt. Vor diesem Hintergrund ist es fast verwunderlich, dass sich doch eine ganze Reihe von Maßnahmen, angefangen beim Europäischen Haftbefehl, als durchaus praxisgerecht erwiesen haben. Über den Bundesrat sitzen auch die Landesjustizverwaltungen in Brüssel am Verhandlungstisch. Aus meinem früheren Referat im Justizministerium haben ein Kollege in der Ratsarbeitsgruppe „Materielles Strafrecht“ und ein weiterer Kollege in der „Multidisziplinären Arbeitsgruppe Organisierte Kriminalität“ sowohl die spezifischen Länderinteressen als auch die Bedürfnisse der Praxis dort eingebracht.

Nach meinem Eindruck sind wir in Deutschland, um auf Ihre Eingangsfrage zurückzukommen, in der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland ganz gut aufgestellt, wobei ich hier aber durchaus weiteres Entwicklungspotenzial sehe. Durch entsprechende Fortbildungen, die gut genutzt werden, bringen sich die Kolleginnen und Kollegen aus den Staatsanwaltschaften auf den neuesten Stand. Was die besondere Situation an den Grenzen betrifft, darf ich zudem auf das seit Jahren bestehende Büro für Euregionale strafrechtliche Zusammenarbeit (niederl.: BES), das bei der Staatsanwaltschaft Limburg in Maastricht angesiedelt ist und dessen Zuständigkeitsbereich die grenznahen Regionen der Niederlande, Belgiens und Nordrhein-Westfalens umfasst, hinweisen. Ich bin ein wenig stolz darauf, dass es auch unter meiner Mitwirkung gelungen ist, bereits vor Jahren einen nordrhein-westfälischen Staatsanwalt an das Büro zu entsenden. Die beratende und koordinierende Tätigkeit des BES wird von den Kolleginnen und Kollegen bei den Staatsanwaltschaften außerordentlich geschätzt und gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen eines Pilotprojektes soll demnächst die Möglichkeit, Rechtshilfeersuchen mit den Niederlanden und Belgien elektronisch auszutauschen, erprobt werden. Dies ist zwar nur ein kleiner, aber dennoch wichtiger Schritt zur Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die Redaktion: Die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen birgt aus Verteidigersicht auch vielfältige Risiken und insbesondere Gefahren für die Rechte Beschuldigter. So wird etwa zum Stichwort „Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft“ – um hier nur ein Thema von vielen herauszugreifen – von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltverein übereinstimmend das Fehlen hinreichender gerichtlicher Kontrolle beklagt. Können Sie die Bedenken nachvollziehen oder teilen Sie diese sogar?

Brachthäuser: Nach 15 Jahre währender Diskussion über die Notwendigkeit zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ist zu erwarten, dass aus dem Vorschlag demnächst Ernst wird. Die EU-Kommission hat sich in ihrem Verordnungsentwurf aus dem Jahre 2013 für eine dezentrale und hierarchische Struktur ausgesprochen, wobei Weisungsrechte lediglich dem Europäischen Staatsanwalt gegenüber dem von dem jeweiligen Mitgliedstaat benannten „Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt“ zustehen. Der Abgeordnete Europäische Staatsanwalt, der zugleich nationaler Staatsanwalt ist, soll nach dem Vorschlag in das jeweilige nationale Strafrechtssystem eingebettet werden. Grundlage seines Handelns soll dabei die Verfahrensordnung des Mitgliedstaats sein, aus dem er abgeordnet worden ist. Eine europaweit geltende Verfahrensordnung sieht der Verordnungsentwurf nicht vor. Dass die bestehenden richterlichen Kontrollmechanismen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind, versteht sich von selbst. Solange sich die Ermittlungen des Abgeordneten Europäischen Staatsanwalts auf das Gebiet „seines“ Landes beschränken, erscheint mir dies unproblematisch, da sich insoweit an dem bisherigen Rechtszustand im Grundsatz nichts ändert. Bei grenzüberschreitenden Ermittlungen – hierzu soll der Abgeordnete Europäische Staatsanwalt befugt sein – kann eine Verwertung der in einem anderen Mitgliedstaat gewonnenen Beweismittel – so meine Überzeugung – nur dann akzeptiert werden, wenn hierdurch die elementaren Standards der Grundrechtsverbürgung und der Verfahrensrechte nicht unterlaufen werden. Zwingende Vorgaben nationalen Verfassungsrechts für intensive Grundrechtseingriffe wird der Abgeordnete Europäische Staatsanwalt zu beachten haben. Zu Recht hat der Bundesrat Zweifel angemeldet, ob allein der Verweis in dem Verordnungsentwurf auf die Artikel 47 und 48 der Grundrechtscharta der EU ausreicht, um in der Praxis eine Prüfung und ggf. Ablehnung von Beweismitteln bei gravierenden Rechtsverstößen zu erlauben.

Insoweit kann ich die Kritik der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins durchaus nachvollziehen. Aus dieser Kritik allerdings die Forderung zu erheben, zunächst eine europäische Verfahrensordnung zu schaffen und erst auf deren Grundlage eine Europäische Staatsanwaltschaft zu errichten, ginge mir zu weit. Die Gefahr eines Forum Shopping, also der bewussten Ausnutzung des Umstandes, dass in einem anderen Mitgliedstaat geringere rechtsstaatliche Standards gelten, sehe ich – im Gegensatz zu den

Anwaltsvertretungen – eher als abstrakt an. Nach den Erfahrungen mit anderen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung hat sich diese Gefahr bislang nicht in signifikanter Weise realisiert. Ich kann mir zudem kaum vorstellen, dass sich die Mitgliedstaaten mit ihren verschiedenen Traditionen und systemischen Unterschieden auf eine gemeinsame Verfahrensordnung einigen würden, zumal der Zuständigkeitsbereich der zukünftigen Europäischen Staatsanwaltschaft auf Straftaten, die gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtet sind – und damit auf einen sehr überschaubaren Bereich der Strafverfolgung –, beschränkt sein soll. Die Forderung nach einer eigenen Verfahrensordnung bedeutete wohl im Ergebnis die Aufgabe des Projekts „Europäische Staatsanwaltschaft". Sieht man deren Notwendigkeit ein, worüber sich durchaus streiten ließe, halte ich das von der Kommission vorgeschlagene dezentrale Modell für geeignet und – unter den genannten Voraussetzungen – im Ergebnis nicht für rechtsstaatlich bedenklich.

Die Redaktion: Anlass zur Sorge gibt auch der aktuelle Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, durch den der Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates der Europäischen Union vom 23.10.2009 über die Anwendung des „Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft"[1] umgesetzt werden soll. Was hier so spröde und „technisch" klingt, könnte weitreichende Folgen für einer Straftat Verdächtige haben. Können Sie in der gebotenen Kürze schildern, worum es geht und welche Konsequenzen sich auch für deutsche Verdächtige ergeben können?

Brachthäuser: Der Rahmenbeschluss „Überwachungsanordnung", der mit einer Änderung des IRG umgesetzt werden soll, hat das Ziel, „unnötige" Untersuchungshaft bei Personen, die im Verdacht stehen, in einem Mitgliedstaat der EU eine Straftat begangen zu haben, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, zu vermeiden. Auf der Grundlage der Annahme, dass im EU-Ausland wohnhafte Beschuldigte wegen Fluchtgefahr eher in Untersuchungshaft genommen werden als Personen mit Wohnsitz in dem betreffenden Land, will die EU-Kommission erreichen, diese Art der Diskriminierung zu vermeiden und das Freiheitsrecht sowie die Unschuldsvermutung der betreffenden Personen zu stärken. Diese Annahme dürfte für in Deutschland beschuldigte Personen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht ohne Weiteres zutreffen, da sich nach der Rechtsprechung ein Ausländer, der sich vorübergehend im Inland aufhält und in sein Heimatland zurückkehrt, nicht auf der Flucht befindet. Für im Ausland betroffene Deutsche kann die Gesetzesänderung dagegen sehr wohl von Vorteil sein. Anders als in Deutschland dürften die meisten Mitgliedstaaten in der genannten Konstellation regelmäßig Untersuchungshaft tatsächlich vollstrecken. Wenn ein Haftbefehl dort ausnahmsweise außer Vollzug gesetzt wird, muss die Überwachung bislang im Anordnungsstaat erfolgen. Kann die Überwachung dagegen zukünftig im Heimatstaat erfolgen, könnten berufliche und familiäre Nachteile wie auch eine weitere Stigmatisierung des Beschuldigten in Grenzen gehalten werden.

Als nicht unproblematisch erachte ich allerdings das nach dem Gesetzentwurf des BMJV vorgesehene überaus komplizierte Verfahren bei der Übernahme der Bewährungsüberwachung von einem anderen Mitgliedstaat. Die Übernahme setzt danach weiterhin eine (gerichtliche) Zulässigkeits- und eine (staatsanwaltschaftliche) Bewilligungsentscheidung voraus, wobei das Amtsgericht über die Zulässigkeit erst dann befinden kann, wenn zuvor die Staatsanwaltschaft erklärt hat, Bewilligungshindernisse nicht geltend zu machen. Ein solch zeitraubendes Verfahren widerspricht nach meinem Dafürhalten nicht nur dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, nach dem im Bereich der EU für ein gesondertes administratives Bewilligungsverfahren kein Raum mehr ist, sondern lässt sich, was mir viel wichtiger erscheint, auch kaum mit dem in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebot in Einklang bringen.

Die Redaktion: Zu den (straf-)rechtspolitischen Themen, mit denen sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und insbesondere ihr früherer Vizepräsident *Dr. h.c. Rüdiger Deckers* intensiv beschäftigt, gehört die Reform der Tötungsdelikte. Verfolgen Sie den Diskussionsprozess und – falls ja – wie ist Ihre Haltung zu der vorgeschlagenen Novellierung?

Brachthäuser: Die Diskussion um die Neureglung der Tötungsdelikte ist hochspannend. Dass es seit Langem hier einen Reformbedarf gibt, dürfte völlig unstrittig sein. Die derzeitige Regelung entspringt bekanntlich der nationalsozialistischen Ideologie des „Tätertypen". Jemand hat in diesem Zusammenhang einmal von „brauner Soße" gesprochen. Eingedämmt werden konnte diese nur durch eine geradezu akrobatische Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung. In den vergangenen 35 Jahren sind eine Reihe von Vorschlägen zur Neuregelung der Tötungsdelikte vorgelegt worden, die allesamt nicht den Weg ins Strafgesetzbuch gefunden haben. Verdienstvollerweise haben sich Rechtsanwalt *Dr. h.c. Deckers* und seine Mitstreiter des Themas angenommen und einen neuen – sehr schlanken – Reformvorschlag präsentiert (vgl. NStZ 2014, 9). Wie Ihnen bekannt ist, hat daraufhin der Bundesminister der Justiz und für Ver-

1 **Anmerkung der Redaktion:** Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 7/2015) zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/maerz/stellungnahme-der-brak-2015-7.pdf.

braucherschutz im Mai des vergangenen Jahres eine Expertengruppe aus Praktikern und Wissenschaftlern ins Leben gerufen, die innerhalb eines Jahres ein Ergebnis präsentieren sollte. Wenn man Presseveröffentlichungen Glauben schenken darf, haben sich die Experten nur in Teilbereichen, etwa dem zwingenden Erfordernis der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe bei Mord, auf eine Neuregelung einigen können. Ich fände ein solches Ergebnis außerordentlich bedauerlich.

Was den Vorschlag von *Deckers*, *Fischer*, *König* und *Bernsmann* selbst anbetrifft, habe ich allerdings Zweifel, ob man es angesichts des vorgeschlagenen weiten Strafrahmens von fünf Jahren bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe den Gerichten allein überlassen könnte und sollte, Kriterien für die Strafzumessung, etwa durch die Bildung von Fallgruppen herauszuarbeiten. Gerade bei Tötungsdelikten spielen ethische und religiös geprägte Grundeinstellungen der an dem Verfahren Beteiligten eine größere Rolle als bei anderen Straftaten. Es würde längere Zeit dauern, bis der Bundesgerichtshof eine gefestigte Rechtsprechung entwickelt hätte, die den erstinstanzlichen Gerichten als Richtschnur dienen könnte. Bis dahin bestünde eine erhebliche und meines Erachtens nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit. Ich neige daher eher zu der Auffassung, dass der Gesetzgeber selbst – etwa durch die Bildung von Regelbeispielen – Vorgaben für die Strafzumessung machen sollte. Die von den Verfassern des in Rede stehenden Entwurfs bezweckte höhere Einzelfallgerechtigkeit könnte nach meiner Ansicht auch so erreicht werden. Ob schließlich die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag mit Blick auf eine entsprechende, nicht nur in Deutschland seit jeher bestehende Rechtstradition durchsetzbar sein wird, erscheint mir einer kritischen Öffentlichkeit eher schwer vermittelbar. Wenn aber § 211 StGB gestrichen würde, unterfiele auch Mord der Verjährung, sofern man § 78 Abs. 2 StGB nicht ebenfalls änderte.

Die Redaktion: Nun wieder zurück zum „grauen“ Alltag. Zu den Aufgaben eines Generalstaatsanwalts gehören auch die Haushalts- und vor allem Personalangelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs. Wie sind Sie mit der „Infrastruktur“ und insbesondere der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaften Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal zufrieden?

Brachthäuser: Natürlich wünscht sich jeder Behördenleiter eine bessere Personalausstattung. Angesichts der bekannten Haushaltslage in Nordrhein-Westfalen wird man allerdings in den kommenden Jahren leider nicht mit einer merklichen Aufstockung des Personals rechnen dürfen.

Die Redaktion: Klagen auch die Staatsanwälte unseres Bezirks über Überlastung? Und – falls ja – welche Auswirkungen hat das auf die Strafverfolgung?

Brachthäuser: Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind weiterhin hoch belastet, sie sind aber auch hoch motiviert. Bislang waren sie immer noch in der Lage, die ihnen gestellten Aufgaben zu erledigen und den staatlichen Strafverfolgungsanspruch effektiv durchzusetzen. Die herausragenden Verfahren, namentlich alle Haftsachen, werden nach wie vor bevorzugt bearbeitet. Dies kann aber gelegentlich dazu führen, dass Verfahren der sog. Alltagskriminalität eine etwas längere Bearbeitungszeit aufweisen.

Für alle anderen Bereiche gilt: Wir haben die Kriminalitätsentwicklung ständig im Blick. Sollte sich in einem Deliktsbereich oder auch in einzelnen Verfahren eine besondere Belastungssituation abzeichnen, sind wir bislang in der Lage, durch einen verstärkten Einsatz von Personal angemessen zu reagieren.

Die Redaktion: Mitunter sind die Staatsanwaltschaften, insbesondere wenn es um „prominente“ Wirtschaftsverfahren (es sollen hier bewusst keine Namen genannt werden) geht, in extremer Weise beansprucht. Wie kann es gelingen, solche besonderen Belastungsspitzen aufzufangen?

Brachthäuser: Solche Belastungsspitzen treten wohl tatsächlich in erster Linie bei großen Wirtschaftsstrafverfahren auf. In Nordrhein-Westfalen wird diesem Problem vor allem durch die Bildung besonderer Abteilungen, sog. Schwerpunktabteilungen Rechnung getragen. Ziel der Einrichtung von Schwerpunktabteilungen ist es, Fachkenntnisse zu bündeln und Kapazitäten für die Bearbeitung von besonders umfangreichen Verfahren zu schaffen. Daher sind diese Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften personell besonders ausgestattet. In einer Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen arbeiten neben im Wirtschafts(straf)recht besonders qualifizierten Staatsanwälten/innen auch Wirtschaftsreferenten/innen, das sind Betriebs- und/oder Volkswirtschaftler/innen mit akademischem Abschluss und sog. Ermittlungsassistenten, ihrer beruflichen Ausbildung nach Buchhalter/innen, die mit ihrer Sachkunde etwa bei der Sichtung und Auswertung von Firmenunterlagen wertvolle Unterstützungsarbeit leisten. Zudem steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schwerpunktabteilungen für die Bearbeitung ihrer Verfahren wesentlich mehr Zeit zur Verfügung als den Kollegen in anderen Abteilungen. Solche Schwerpunktabteilungen hat das Justizministerium bereits vor Jahrzehnten landesweit eingerichtet. Im hiesigen Bezirk gibt es seitdem bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf eine Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen, einige Jahre später ist bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal eine solche Abteilung für Korruptionsdelikte eingerichtet worden. Mit diesem bewährten Instrumentarium gelingt es in aller Regel, auch Großverfahren sachgerecht und erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

In Spitzenzeiten geht die Arbeitsbelastung allerdings durchaus erheblich über die wöchentliche Regel-

arbeitszeit hinaus und auch das Wochenende ist nicht tabu. Ohne das weit überobligatorische Engagement aller mit solchen Verfahren befassten Bediensteten wäre es nicht möglich, die Verfahren zu bewältigen.

Die Redaktion: Wie gelingt es, die Staatsanwälte immer „auf der Höhe der Zeit“ zu halten? Es geht ja oft um weit mehr als juristischen Sachverstand, wenn sich Staatsanwälte mit Wirtschaftskriminalität, dem organisierten Verbrechen oder z.B. Hackerangriffen beschäftigen müssen. Wie steht es um das Fortbildungsangebot für Staatsanwälte und wie sieht es mit der Fortbildungsbereitschaft von Staatsanwälten aus?

Brachthäuser: Es gibt ein breites Fortbildungsangebot für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Zum einen werden praktisch das ganze Jahr hindurch ein- und mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen in der landeseigenen Justizakademie in Recklinghausen angeboten. Das Angebot reicht von sog. Ersttagungen für junge Berufsanfänger bis hin zu speziellen Tagungen für Dezernentinnen und Dezernenten der Wirtschafts- und OK-Abteilungen. Das Angebot erstreckt sich auch auf spezielle Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt „Cybercrime“, um mit der technischen Entwicklung in diesem Deliktsbereich mithalten zu können.

Darüber hinaus stehen den Kolleginnen und Kollegen aber auch die Fortbildungseinrichtungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau zur Verfügung. Die Tagungen der Deutschen Richterakademie sind sehr beliebt, weil sie den positiven Nebeneffekt haben, dass man dort auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus anderen Bundesländern trifft und sich mit ihnen nicht nur fachlich austauschen kann.

Hinsichtlich der Bereitschaft, sich fortzubilden, besteht für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf kein Grund zur Klage. In der Regel gibt es für die Veranstaltungen mehr Bewerberinnen und Bewerber als freie Plätze. Auch die damit verbundene Reisetätigkeit beispielsweise nach Wustrau, das von Düsseldorf knapp 600 km entfernt liegt, wird klaglos hingenommen.

Die Redaktion: In letzter Zeit ist oft die Rede davon, dass der sog. demografische Wandel sich zunehmend auch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bemerkbar mache. In diesem Kontext steht eine Veranstaltung, die das Landgericht Düsseldorf Mitte Juni zusammen mit der Rechtsanwaltskammer durchführen wird und die die so ganz unterschiedlichen „Wege in die Justiz“ aufzeigen soll. Droht auch der Staatsanwaltschaft Überalterung? Und wie kann es ihr gelingen, beim härter werdenden Wettbewerb um die besten Köpfe erfolgreich zu sein?

Brachthäuser: Dass der Staatsanwaltschaft eine Überalterung droht, kann man so nicht sagen. Die Altersstruktur ist zwar bei jeder der sechs Behörden des hiesigen Geschäftsbereichs unterschiedlich. Aber es gibt in jeder Behörde junge und erfahrene Kräfte. Alles in allem glaube ich, dass das jeweils ein gelungener Mix aus alt und jung ist.

Was die Nachwuchsgewinnung angeht, ist es in der Tat so, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat. Es bewerben sich aber weiterhin auch besonders qualifizierte Juristinnen und Juristen um die Einstellung in den staatsanwaltlichen Dienst. Auch wenn der Kampf härter wird, noch können wir die wenigen freien Stellen, die zur Verfügung stehen, fast ausschließlich mit Assessorinnen und Assessoren besetzen, die über ein, wenn nicht gar zwei, Prädikatsexamen verfügen.

Der demografische Wandel beschäftigt natürlich auch die Justiz. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat aus diesem Grund im letzten Jahr eine Steuerungsgruppe ins Leben gerufen, an der alle Mittelbehörden und Obergerichte beteiligt sind. Auch die Generalstaatsanwälte sind in dieser Steuerungsgruppe vertreten. Ziel der Steuerungseinheit ist es, dem demografischen Wandel so zu begegnen, dass die Justiz auch künftig ihre Aufgaben gut und zügig erledigen kann.

Die Redaktion: Wie zufrieden sind Sie mit dem Ausbildungsstand junger Staatsanwältinnen und Staatsanwälte? Wird diesen im Laufe ihrer langen Ausbildung die nötige Praxisnähe vermittelt? Und in diesem Zusammenhang: Was halten Sie von der Juristenausbildung und der nach wie vor praktizierten Ausbildung zum Einheitsjuristen?

Brachthäuser: Die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft dauert drei Monate. In dieser Zeit kann man den Referendarinnen und Referendaren natürlich nicht all das beibringen, was sie später im Berufsleben erwartet. Viele, die sich bei uns später bewerben, sind aber durch die Station bei der Staatsanwaltschaft so fasziniert von der Tätigkeit, dass sie die Wahlstage bei der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft absolvieren. Berufsanfänger bei der Staatsanwaltschaft erhalten eine intensive Einarbeitung. Im hiesigen Geschäftsbereich fängt eine junge Staatsanwältin/ein junger Staatsanwalt mit drei Zehnteln eines allgemeinen Dezernats an. Und ihr/ihm steht ein Abteilungsleiter als Gegenzeichner zur Seite, der in den ersten drei Monaten jede Verfügung abzeichnen muss. Mit der zunehmenden Einarbeitung steigern sich in regelmäßigen Abständen der Umfang des Dezernats und die Eigenverantwortlichkeit der Nachwuchskraft. In der Regel kann eine junge Dezernentin/ein junger Dezernent nach sechs Monaten mit dem sog. „großen Zeichnungsrecht“ versehen und aus der Gegenzeichnung entlassen werden. Begleitet wird der Berufseinstieg von regelmäßigen bezirklichen Fortbildungsver-

anstaltungen zu speziellen Themen, Tagungen für Berufsanfänger und Hospitationen bei der Polizei und dem Justizvollzug.

So gesehen gibt es für mich keinen Grund, von der jetzigen Form der Juristenausbildung abzurücken. Eine allzu frühe Spezialisierung hielte ich auch nicht für zielführend. Vielleicht liegt das daran, dass sich immer wieder Assessorinnen und Assessoren bei uns bewerben, die keine strafrechtliche Schwerpunktbildung im Studium hatten, die aber – wie oben beschrieben – einen mehr als positiven Eindruck aus der Station bei der Staatsanwaltschaft mitgenommen haben und nun Staatsanwältin/Staatsanwalt werden wollen. Diese Juristen wären – bei frühzeitiger Spezialisierung – gar nicht zu uns gekommen.

Die Redaktion: Die Staatsanwaltschaft bezeichnet sich selbst gerne als „die objektivste Behörde der Welt". Was verbirgt sich hinter diesem „Gütesiegel" und wird dieses auch heute noch zu Recht in Anspruch genommen? Ist der Vorwurf gerechtfertigt, dass Staatsanwälte sich mitunter – etwa wenn es um prominente Verdächtige geht – zu „Hexenjagden" hinreißen lassen? Wie hoch und wie belastend ist im Zeitalter von Internet und Social Media der Druck der Öffentlichkeit?

Brachthäuser: Zunächst einmal: Die Staatsanwaltschaft als „die objektivste Behörde der Welt", das ist kein selbst verliehenes Attribut, der Begriff hat durchaus historische Wurzeln. Der Grundgedanke geht auf die preußischen Minister *v. Savigny* und *Uhden* zurück, die im Rahmen einer bereits im Jahre 1841 begonnenen und mit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz im Jahr 1879 abgeschlossenen Reform des Strafprozesses durchsetzten, dass die Staatsanwaltschaft nicht mehr – wie zuvor – nur im Interesse des Staates handelte. Sie wurde fortan vielmehr als ein unabhängiger Wächter des Gesetzes und damit auch zugunsten des Angeklagten tätig. Dieser Grundsatz gilt noch heute. Denn die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Sachverhalt, also das Tatgeschehen und die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände, in alle Richtungen aufzuklären. Sie sammelt sowohl Beweise, die den Beschuldigten belasten, als auch solche, die ihn entlasten. Dies entspricht dem Modell der „Wächterin des Gesetzes", das schon die preußischen Minister vor Augen hatten.

Zu Ihrer eigentlichen Frage: Es ist ja allgemein bekannt, dass in verschiedenen Verfahren gegen Persönlichkeiten, die in besonderer Weise im Focus des öffentlichen Interesses standen oder stehen, den zuständigen Staatsanwaltschaften der Vorwurf gemacht worden ist, die notwendige Objektivität und Neutralität nicht gewahrt zu haben und – sowohl hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung als auch der Pressearbeit – „über das Ziel hinaus geschossen" zu sein. „Die Scharfmacher" titelte ein namhaftes deutsches Nachrichtenmagazin vor wenig mehr als einem Jahr. Staatsanwälte hätten die Macht, Existenzen zu vernichten, war dort u.a. zu lesen. Auch wenn es Einzelfälle seien, belege jeder einzelne Fall, wie schmal der Grat sei, auf dem die Staatsanwälte Deutschlands sich bewegten. Die Entscheidung etwa über den Anfangsverdacht könne sehr weitreichende Folgen haben, wie Durchsuchungen der Wohnung/des Arbeitsplatzes und Beschlagnahmen. Auch die Pressearbeit war und ist gerade in Verfahren gegen prominente Persönlichkeiten immer wieder der Kritik ausgesetzt. Mitunter würden die Medien mit Informationen versehen, deren Veröffentlichung erhebliche Nachteile für die Betroffenen hätte, ohne dass die Sach- und Rechtslage eine genügende Grundlage für deren Bekanntgabe böte. In diesem Gesamtzusammenhang wird nicht selten auch über angebliche politische Einflussnahmen spekuliert.

Meine Antwort in einem Satz lautet: Ja, die Staatsanwaltschaft hält an ihrem Anspruch nach größtmöglicher Objektivität fest. Auf einzelne Fälle – die auch ich in aller Regel nur aus der Presseberichterstattung kenne – kann ich nicht eingehen, das werden Sie verstehen. Ich möchte aber zwei Dinge deutlich machen:

Erstens: Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind sich bewusst, dass strafprozessuale Entscheidungen – nicht nur für Prominente – weitreichende Folgen haben können. Aus gutem Grund gilt ja für solche Maßnahmen, die mit Eingriffen in die Grundrechte verbunden sind, der Richtervorbehalt. Solche Entscheidungen werden also nicht leichtfertig oder gar aus sachfremden Erwägungen getroffen, sondern nach gewissenhafter, ausschließlich an Sachgesichtspunkten orientierter Prüfung. Ähnliches gilt für Erklärungen gegenüber den Medien. Auch hier ist den Kolleginnen und Kollegen klar, dass sie bei jeder Anfrage den Anspruch der Öffentlichkeit auf Informationen über ein Ermittlungsverfahren einerseits und die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen andererseits zu berücksichtigen haben. Dass dies gerade in der heutigen Medienlandschaft, die nach meiner Wahrnehmung ein stetig steigendes Interesse an strafrechtlichen Themen hat und via Internet binnen Sekunden für eine weltweite Verbreitung von Nachrichten sorgt, keine leichte Aufgabe ist, liegt auf der Hand. Deshalb bedarf es gerade in diesem Bereich einer hohen Professionalität der Pressesprecherinnen und Pressesprecher. Hier wird eine Menge getan, es gibt vielfältige Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, um die notwendigen Anforderungen, die die Pressearbeit mit sich bringt, zu erfüllen. Wir nehmen Kritik auch nicht auf die leichte Schulter, sondern prüfen sie daraufhin, ob und ggf. wo wir noch besser werden können. Das gehört nach meinem Verständnis zu einer verantwortungsvollen Berufsausübung dazu. Denn Fehler können und werden – wie bei allem menschlichen Tun – passieren, eine Wieder-

holung muss aber vermieden werden. Gleichsam systembedingte Fehlerquellen bei der Bearbeitung von öffentlichkeitswirksamen Verfahren kann ich allerdings nicht erkennen.

Zweitens: Mir ist in meiner gesamten bisherigen Dienstzeit kein einziger Fall bekannt geworden, in dem staatsanwaltschaftliche Maßnahmen auf politischen Druck hin erfolgt wären. Die Staatsanwaltschaften sind sachlich unabhängig, sie treffen ihre Entscheidungen ausschließlich nach Recht und Gesetz, ohne Ansehen der Person. Dies ist kein Idealbild, sondern gelebte Realität. Daran ändert auch das nach dem Gerichtsverfassungsgesetz bestehende sog. externe Weisungsrecht der Landesjustizverwaltungen nichts. In Nordrhein-Westfalen macht das Justizministerium von diesem Recht in ständiger Selbstbindung ohnehin keinen Gebrauch, soweit es um einzelne Verfahren geht. Lediglich die Rahmenbedingungen, unter denen Strafverfolgung geschieht, werden vom Ministerium (mit-)gestaltet. Die politische Einflussnahme ist nicht mehr als ein Mythos, zuweilen wohl auch ein wohlfeiles Argument, die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu diskreditieren.

Die Redaktion: Die Öffentlichkeit diskutiert anhand aktueller Beispiele kontrovers über Strafverfahren, die heute gegen NS-Verbrecher geführt werden. In Nordrhein-Westfalen gibt es mehrere solcher Verfahren. Können Sie uns hierzu nähere Informationen geben? Und wie ist Ihre persönliche Position zu der Thematik?

Brachthäuser: Im Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sind derzeit keine Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewalttaten anhängig. Persönlich sehe ich angesichts der Ungeheuerlichkeit und Einmaligkeit der von Deutschen initiierten und verübten Verbrechen keine Veranlassung, erneut in eine Schlussstrichdebatte einzutreten. Alles andere widerspräche meinem Gerechtigkeitsempfinden diametral. Eine – auch juristische – Aufarbeitung sind wir, das ist meine feste Überzeugung, den Opfern der nationalsozialistischen Verbrechen schuldig, auch wenn eine Bestrafung mit Blick auf das Alter und den Gesundheitszustand der Angeklagten eher symbolischen Charakter hat.

Die Redaktion: Noch einmal zurück zum Thema „neue Medien“: Zu den Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft gehört auch die Zuständigkeit für den Einsatz von Informationstechnik in den Staatsanwaltschaften. Wie ist man hier in NRW und insbesondere im Bezirk der GStA Düsseldorf aufgestellt? Gibt es Wünsche, die Sie in diesem Zusammenhang an die Politik haben?

Brachthäuser: Die Zauberworte in diesem Zusammenhang lauten natürlich: Elektronischer Rechtsverkehr. Die nordrhein-westfälische Justiz setzt alles daran, die vom Gesetzgeber vorgesehenen Termine einzuhalten und die Gerichte und Behörden in die Lage zu versetzen, mit dem neuen Medium der elektronischen Akte gut und effizient arbeiten zu können. Das ist in der Tat eine gewaltige Herausforderung. Deshalb war es auch wichtig, die IT-Verantwortung zu konzentrieren. Seit 2014 gibt es bei dem Oberlandesgericht Köln den Zentralen IT-Dienstleister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (ITD). Beim ITD in Köln sind die IT-Spezialisten, die in allen Bereichen der Justiz vorhanden sind, gebündelt worden. Mehr und mehr geben die einzelnen Behörden ihre IT-Verantwortung in die Hände des ITD. Das führt zu einheitlichen Standards in der Informationstechnik. Ich glaube, anders wären die Herausforderungen der kommenden Jahre auch nicht zu meistern.

Die Redaktion: Wie gut funktioniert das „Zusammenwirken“ mit der Anwaltschaft unter Beleuchtung der ganzen Bandbreite anwaltlicher Involvierung im Strafverfahren vom Nebenklagevertreter bis zum Konfliktverteidiger?

Brachthäuser: Nach meiner Einschätzung funktioniert das „Zusammenspiel“ in der Regel professionell unter Wahrung der jeweiligen Rolle im Strafprozess. Wie es bei den Kolleginnen und Kollegen Kritik gibt an dem Verhalten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die nur am Konflikt, nicht aber an der Förderung des Verfahrens interessiert sind, so wird es auch in der Anwaltschaft den einen oder anderen geben, der sich mit der Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft nicht einverstanden erklärt. Das ist aber in meinen Augen absolut normal.

Die Redaktion: Die Satzungsversammlung, das sog. Anwaltsparlament, hat in ihrer im Juni zu Ende gehenden fünften Legislaturperiode über die Einführung eines „Fachanwalts für Opferrecht“ diskutiert, der zuständig sein sollte für die Rechte der Opfer von Straftaten. Die Diskussion konnte nicht beendet werden und wird möglicherweise in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen. Was würden Sie von einem „Fachanwalt für Opferrecht“ halten?

Brachthäuser: Die Stellung des Opfers einer Straftat im Strafverfahren und die Wahrung seiner Rechte spielen auch bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine immer größere Rolle. Völlig zu Recht werden Opfer nicht mehr auf ihre Funktion als Zeugen reduziert. Anwaltliche Nebenklägervertreter haben zu dieser Entwicklung beigetragen. Eine Reihe von Beispielen belegen, dass Verfahren anders verlaufen wären, hätte sich der Nebenklägervertreter weniger stark engagiert. Auch wenn meine Behörde hiervon unmittelbar betroffen war, kann ich nicht umhin, an den „Kantholzfall“ zu erinnern, in dem es dem Nebenklägervertreter gelungen war, die Erhebung der öffentlichen Klage zu erzwingen, nachdem die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts

Europa macht dem Anwalt Arbeit.

Preis/Sagan (Hrsg.), **Europäisches Arbeitsrecht.** Grundlagen – Richtlinien – Folgen für die deutsche Rechtspraxis. *Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Preis und Dr. Adam Sagan. Bearbeitet von 18 im europäischen Arbeitsrecht erfahrenen Rechtsanwälten, Richtern und Wissenschaftlern. 2015, 780 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €. ISBN 978-3-504-42048-2*

Kein arbeitsrechtliches Mandat mehr ohne genaue Kenntnis der europarechtlichen Vorgaben.

In welchem Umfang das europäische Arbeitsrecht – Grundlagen, Richtlinien, EuGH-Rechtsprechung – die nationalen Bestimmungen und Entscheidungen beeinflusst, erfahren Sie in allen Einzelheiten aus diesem neuen Buch – dem ersten seiner Art hierzulande. Prägnant, verständlich, praxisnah und wissenschaftlich fundiert. Mit tabellarischen Übersichten, Prüfungsschemata, Checklisten und weiteren nützlichen Hilfsmitteln.

Preis/Sagan (Hrsg.), Europäisches Arbeitsrecht. Damit können Sie sich sehr viel Arbeit sparen. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/pse**

ottoschmidt

eingestellt und meine Behörde diese Einstellung (wie ich auch heute noch meine, mit guten Gründen) bestätigt hatte. Gerade für die Stellung eines Klageerzwingungsantrags bedarf es spezialisierten Sachverstands. Die Beantwortung der Frage, ob ein „Fachanwalt für Opferrecht“ eingeführt werden sollte, überstiege aber meine Kompetenz als Generalstaatsanwalt, weil hier sicherlich auch andere, berufsrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Die Redaktion: Die Generalstaatsanwaltschaft hat auch eigene Zuständigkeiten bei – neutral formuliert – der „Überwachung“ von Rechtsanwälten. Hatten Sie bereits Gelegenheit, sich mit dieser ganz neuen Aufgabe vertraut zu machen? Wie funktioniert hier die Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf?

Brachthäuser: Bei der Generalstaatsanwaltschaft sind für die Bearbeitung von berufsrechtlichen Verfahren gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Dezernentin und zwei Dezernenten zuständig. Nach meinem Eindruck ist die Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer sehr gut. Das liegt sicher auch daran, dass sich die Beteiligten auf beiden Seiten schon seit Jahren kennen. Hinzu kommt, dass in regelmäßigen Abständen ein Austausch zwischen der Rechtsanwaltskammer und der Generalstaatsanwaltschaft über berufsrechtliche Fragen stattfindet.

Mir ist bewusst, dass es sicher nicht immer leicht ist, von Seiten der Rechtsanwaltskammer gegen die eigenen Kolleginnen und Kollegen vorzugehen.

Aufsatz

Die Mietpreisbremse

Von Rechtsanwältin Nicola Kreutzer, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Düsseldorf
Vorstandsmitglied der RAK Düsseldorf

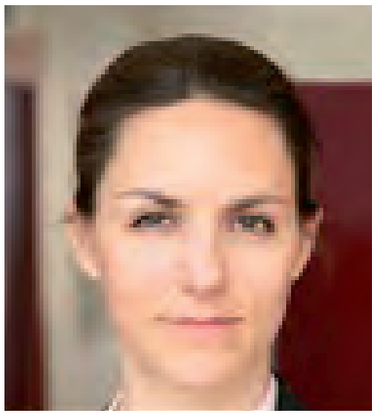

Nicola Kreutzer

Voraussetzung für die Mietpreisbremse: angespannter Wohnungsmarkt

Die am 5. März 2015 im Bundestag beschlossenen neuen Regelungen zur Mietpreisbremse sind zum 1. Juni 2015 in Kraft getreten und finden sich in §§ 556d BGB ff. Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist zusätzlich der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Land, das bestimmt, dass Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt vorliegen.

Denn die Mietpreisbremse betrifft gemäß § 556d Abs. 1 BGB nur Wohnraummietverträge im Rahmen der Wiedervermietung in Gebieten mit einem **angespanntem Wohnungsmarkt**, was sich nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten, sondern nach der entsprechend zu erlassenen Verordnung der Landesregierung definieren wird.

Für die Frage, was als Wohnraum zu qualifizieren ist und ob Mischmietverhältnis dazuzählen, sind die allgemeinen, durch die Rechtsprechung geformten Unterscheidungskriterien zur Frage der Anwendbarkeit von Wohnraummietrecht in Abgrenzung vom Gewerberaummietrecht maßgeblich.

In den durch die Landesregierung zu definierenden Gebieten kann **höchstens für die Dauer von 5 Jahren** durch Rechtsverordnung der Landesregierung beschlossen werden, dass die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses höchstens um 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung in einer Gemeinde zu angemessenen Bedingungen gefährdet ist. Dies gilt insbesondere, wenn

- die **Mieten deutlich stärker steigen** als im bundesweiten Durchschnitt,
- die **durchschnittliche Mietbelastung** der Haushalte den bundesdeutschen Durchschnitt deutlich übersteigt,
- die **Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit** insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird oder
- **geringer Leerstand** bei großer Nachfrage besteht.

Liegen diese oder ähnliche Voraussetzungen vor, muss eine entsprechende Rechtsverordnung der Landesregierung spätestens bis zum **31.12.2020** in Kraft getreten sein. Aus der dazugehörigen Begründung muss sich ergeben, auf Grund welcher **Tatsachen** ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt und **welche Maßnahmen die Landesregierung** in dem Gebiet und dem von ihr bestimmten Zeitraum der Wirkung der Mietpreisbremse ergreifen wird, um **Abhilfe zu schaffen**. Die Begründung darf sich nicht mit Vermutungen begnügen oder auf Medienberichte stützen, sondern muss durch statistisch nachprüfbare Daten gesichert sein. Zudem darf die Landesregierung keine Verordnung erlassen, wenn sie nicht gleichzeitig einen eigenen konkreten Abhilfemaßnahmenplan erarbeitet, der sich allerdings nicht in bloßen Absichtserklärungen erschöpfen darf. Da effektive Maßnahmen kaum möglich sein dürften, ohne dass die Landesregierung selbst Geld für Fördermaßnahmen in die Hand nimmt, dürften durch die Mietpreisbremse keine schnellen Veränderungen eintreten.

Erst wenn die Landesregierung die entsprechende Rechtsverordnung erlassen hat, greifen die Regelungen zur Begrenzung der Miete bei Neuvermietungen für Wohnungen.

Nach drei Jahren soll die Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich Zweckerfüllung und Notwendigkeit einer Überprüfung unterzogen werden. Sollte die Ermächtigungsgrundlage dann aufgehoben werden, bleiben allerdings wirksam erlassene Rechtsverordnungen weiterhin in Kraft.

Welche Städte sind im Kammerbezirk betroffen?

In Nordrhein-Westfalen wird dies wahrscheinlich in erster Linie Düsseldorf und Köln sowie deren unmittelbar angrenzende Städte und Gemeinden betreffen. Ob die Landesregierung hierbei innerhalb der Städte Unterscheidungen zur Wohnungssituation treffen muss, ist unklar, dürfte aber anzunehmen sein, da das Gesetz von *„Gebieten“* und nicht von *„Städten oder Gemeinden“* spricht.

Auf Grund der Verpflichtung der Landesregierung bei Erlass einer Rechtsverordnung parallel mitzuteilen, mit welchen Maßnahmen die Regierung selbst Abhilfe zu schaffen gedenkt, ist im Hinblick auf den gewöhnlichen Kassenstand der Landeskasse derzeit jedenfalls nicht davon auszugehen, dass die Liste der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt die knapp 60 Städte in NRW umfassen wird, die bei der Verordnung zur Absenkung der Kappungsgrenze von 20 % auf 15 % betroffen waren. Die Kappungsgrenze betrifft zudem nur Mieterhöhungen, aber nicht Neuvermietungen.

Wenn es denn soweit ist …

… dürfen in den festgelegten Gebieten die Mieten von Bestandswohnungen bei Neuvertragsabschluss nur um **maximal 10 % über der ortsüblichen Vergleichsmiete** liegen, anderenfalls muss die Miete, die 10 % über der ortsüblichen Miete liegt, vom Vermieter u.U. aus § 812 BGB nach Rüge durch den Mieter an diesen zurückgezahlt werden.

Maßgeblicher Ausgangspunkt der Berechnung ist die Nettomiete ohne Betriebskosten und Zuschläge (z.B. Zuschlag für teilgewerbliche Nutzung, für die Erlaubnis zur Untervermietung, Modernisierungszuschlag, Gartennutzung oder (Teil-)Möblierung). Die §§ 814 (Leistung in Kenntnis der Nichtschuld) und 817 S. 2 BGB finden keine Anwendung.

Voraussetzung ist gemäß § 556g Abs. 2 S. 2 BGB außerdem, dass der Mieter einen **Verstoß gegen die betreffenden Vorschriften** qualifiziert, auf konkrete Tatsachen gestützt (qualifiziert) **gerügt und begründet** hat sowie dass die Miete **nach Zugang der Rüge fällig** geworden ist. Das bedeutet, dass der Vermieter nach der ordnungsgemäßen Rüge die Miete auf den zulässigen Betrag reduzieren muss, Rückforderungsansprüche für die Vergangenheit aber nicht bestehen.

Ausnahmen …

… bilden **Neubauten**, die nach dem 1.10.2014 erstmals *„genutzt und; vermietet“* werden. Sie sind für die Dauer des Erstbezuges von der Regelung ausgenommen, da die Investitionsbereitschaft gefördert werden soll. Gleiches gilt für **umfassend modernisierte Wohnungen**. Eine Legaldefinition, was umfassend modernisiert bedeuten soll, existiert nicht. Dies soll nach der Gesetzesbegründung dann der Fall sein, wenn es gerechtfertigt erscheint, die Wohnung mit einem Neubau gleichzustellen. Es heißt weiter, dass dies dann der Fall sei, wenn eine Altbauwohnung unter wesentlichem Bauaufwand modernisiert wurde, d.h. dass die Räume hinsichtlich Ausstattung sowie Schall- und Wärmeschutz einer Neubauwohnung entsprechen und etwa ein Drittel des für einen vergleichbaren Neubau notwendigen finanziellen Aufwandes für die Sanierung erforderlich gewesen sei. Wenn geringere Investitionen erfolgt sind, sollen diese über Zuschläge dennoch eine angemessene Berücksichtigung finden. Die Wirksamkeit von Modernisierungsmieterhöhungen nach den Vorschriften von §§ 559 ff. BGB wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

War die mit dem **Vormieter zuletzt vereinbarte Miete** (sog. *„Vormiete“*) höher als die ortsübliche Vergleichsmiete, darf der Vermieter diese Miete weiterhin verlangen, wenn die Mieterhöhung nicht innerhalb von 12 Monaten vor Beendigung des Mietverhältnisses vereinbart worden ist.

Hat der Vermieter **Modernisierungsmaßnahmen in den letzten 3 Jahren vor Beginn des Mietverhältnisses** vorgenommen, darf die neue Miete um den potentiellen Erhöhungsbetrag, den der Vermieter gemäß § 559 BGB geltend machen dürfte, überschritten werden.

Ist eine **Staffelmiete** vereinbart, gelten die neuen Regelungen für jede Staffel, wobei maßgeblicher Zeitpunkt der Feststellung der ortsüblichen Miete der Staffeleintritt wird, auch wenn diese Miete zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Staffel bei Mietvertragsabschluss nicht bekannt war oder sein konnte.

Tritt die erste Erhöhung durch Staffelmiete in Kraft, ist zu prüfen, wie hoch die ortsübliche Vergleichsmiete zu diesem Zeitpunkt ist. Zu dieser ist ein 10%iger Aufschlag zulässig, mindestens bleibt aber eine einmal wirksam vereinbarte Miete erhalten, auch wenn die ortsübliche Vergleichsmiete im Laufe des Mietverhältnisses sinken sollte.

Näheres insbesondere zum Rückwirkungsverbot regeln die Übergangsvorschriften zum Mietrechtsnovellierungsgesetz. Bei der Indexmiete gelten die Regelungen der Mietpreisbremse nur für die vereinbarte Ausgangsmiete.

Wie hoch ist die ortsübliche Miete?

Der Vermieter muss dem Mieter auf Nachfrage Auskunft über diejenigen Tatsachen erteilen, die für die Zulässigkeit der vereinbarten Miethöhe maßgeblich sind, allerdings nur, wenn diese Tatsachen nicht allgemein zugänglich sind und der Vermieter hierüber unschwer Auskunft geben kann (z.B. zur Baualtersklasse des Gebäudes, der Miethöhe im vorherigen Mietverhältnis oder zu Umfang und Kosten von durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen).

Die tatsächliche Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete wird allerdings anschließend nach den gleichen Grundsätzen festzulegen sein, wie bisher bei der allgemeinen Mieterhöhung. Diese wird je nach Mietspiegelsystem und Erfassungskriterien in den betreffenden Städten unterschiedlich ermittelt. In Düsseldorf wird beispielsweise die ortsübliche Miete bei Streit um die

tatsächliche Höhe durch gerichtliches Sachverständigengutachten ermittelt, der Mietspiegel ist dabei nur ein Anhaltspunkt.

Bei Mieterhöhungsklagen hat regelmäßig der Vermieter die Voraussetzungen seines Anspruches auf Mieterhöhung zu beweisen, d.h. er ist regelmäßig zunächst für die oft beachtlichen drei- bis vierstelligen Kosten des Sachverständigengutachtens vorleistungspflichtig und risikobelastet.

Mit Anspruchswechsel von Mieterhöhungsverlangen zum Verlangen nach Rückzahlung überzahlter Miete, dürften sich parallel die Vorzeichen zur **Beweislast und Kostenrisiko** geändert haben. Diese wären dann zunächst vom Mieter zu tragen.

Ja nachdem, ob der Vermieter oder der Miete zukünftig ein solches Verfahren anstrengt, am Ende wird es jedenfalls ein Gutachten bzw. Urteil geben. Durch dieses wird eine Feststellung zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete geschaffen, die sowohl für den Vermieter als auch für den Mieter **weitergehende Konsequenzen** haben kann.

Stellt der Sachverständige bzw. das Gericht z.B. im Mieterhöhungsverfahren fest, dass die ortsübliche Vergleichsmiete geringer ist als die derzeit vereinbarte Miete, war dies bisher für den Vermieter unschädlich. Jetzt wird eine solche Klage die Prüfung von Rückzahlungsansprüchen des Mieters nach sich ziehen, sofern denn die Voraussetzungen von § 556g Abs. 2 BGB erfüllt sind.

Klagt hingegen der Mieter auf Rückzahlung und ermittelt der Gutachter, dass die ortsübliche Vergleichsmiete höher liegt als die bisher gezahlte Miete, dürfte der Klage auf Rückzahlung zukünftig *stante pede* die Mieterhöhung durch den Vermieter folgen.

Zukünftige Prozesse, egal ob durch Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung oder auf Rückforderung überzahlter Miete, bleiben daher künftig noch über das Urteil hinaus für die Parteien spannend.

Anmerkung der Redaktion: Der vorstehende Beitrag steht unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, „Podcast – RAK info to go“ auch als Podcast zur Verfügung.

Besser ist das.

Jennißen, **WEG.** Kommentar. *Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko, Notar Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar Dr. Jörn Heineman, LL.M., VorsRiLG Dr. Johannes Hogenschurz, RA Dr. Georg Jennißen, Notar Thomas Krause, RiLG Dr. Hendrik Schultzky, VorsRiLG Dr. Martin Suilmann, Notar Prof. Dr. Maximilian Zimmer. 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.312 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,– €. ISBN 978-3-504-45075-5*

Das ist nicht nur der Großkommentar der ersten Stunde, der das Wohnungseigentumsrecht seit der WEG-Novelle meinungsbildend, detailliert und kritisch erläutert, er ist jetzt auch schon ein Standardwerk zum Thema, das seinesgleichen sucht.

Die Gründe dafür liegen auf der Hand: erstklassige Autoren, tiefgehende Erläuterungen, innovative Lösungen, von Auflage zu Auflage weiter wachsende Qualität und durchweg auf dem neuesten Stand. Das gilt insbesondere für die in der Praxis so wichtige Rechtsprechung. Denken Sie nur an die jüngsten richtungweisenden Entscheidungen des BGH zum Thema „Bauliche Veränderungen“ oder zu „erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnungseigentums“, die selbst bei Einhaltung technischer Grenzwerte vorliegen können. All das sorgfältig verarbeitet.

Jennißen, WEG. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/weg4**

ottoschmidt

Das aktuelle Thema

Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche?

Von Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf

Am 6. März 2015 hat das BMJV einen Diskussionsentwurf zur Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche vorgelegt:

Abs. 9 des § 261 StGB soll ergänzt werden um den Zusatz:

„Eine Straflosigkeit nach Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Abs. 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert."

Dr. h.c. Rüdiger Deckers

An den § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) soll demnach die „Ausnahme von der Ausnahme" angehängt werden.

Auch der an der Vortat Beteiligte soll dann für die Verwendung der aus der Vortat erlangten „Beute" erneut („ne bis in idem"?) bestraft werden können, wenn er den Gegenstand wieder in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert. Schon der § 261 StGB ist ein Wortmonstrum, an dem Hans Magnus Enzensberger (Vorschlag zur Strafrechtsreform, in: Der fliegende Robert – Geschichte, Szenen, Essays, Neuauflage 1992) seine zornige Freude hatte, die Fischer aus juristischer Sicht (StGB, 2015, § 261 Rdn. 4c) wie folgt ausgedrückt hat: Das Gesetz zeige „Züge von Irrationalität", „seine Versprechungen stützt es (scil: das Gesetzteskonzept) auf eine Dynamik ständiger Erweiterung, stets fehlt zum Erfolg angeblich noch eine letzte Ausweitung des Tatbestandes (…). Je erfolgloser die ‚Bekämpfung' bleibt, desto größer muss wohl die Gefahr sein."

Initiativ ist von der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering – eines Arbeitskreises Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung mit Sitz in Paris, ein der OECD angegliedertes Gremium) empfohlen worden, eine umfassende Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche in Deutschland vorzusehen.

Gesetzessystematisch stellt der geltende § 261 Abs. 9 S. 2 StGB einen persönlichen Strafausschließungsgrund dar. Die Regelung beruht auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat. In einem Gutachten haben die Autoren Schröder/Bergmann (Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, 2013) begründet, warum es dabei bleiben soll. Umgekehrt wäre – sozusagen „europadevot" – daran zu denken gewesen, Absatz 9 ganz zu streichen. Der Diskussionsentwurf versucht, mit einem Kompromissvorschlag die Einschränkung des Strafausschließungsgrundes auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Selbstgeldwäschehandlungen einen eigenständigen und spezifischen Unrechtsgehalt aufweisen („Herkunft des Gegenstandes verschleiern" – vgl. dazu: Schröder in StV 2015, I). Damit sind freilich die Unklarheiten erweitert, die mit dem Begriff „Verschleiern" verbunden sind und schon den § 261 Abs. 1 S. 1 StGB betreffen (vgl. Stellungnahme Nr. 12/2015 des DAV durch den Ausschuss Strafrecht im März 2015 S. 5). Wenn schon die Rechtsgutbestimmung „vage" ist (BVerfG 2 BvR 1520/01 Rdn. 100), fragt sich, wie und durch welche Handlung die „erneute Rechtsgutverletzung durch Selbstgeldwäsche" tatsächlich aussehen soll. Bestimmte Straftatbestände stellen – nach liberalem Verständnis – sicher, dass die Handlungsfreiheiten des Bürgers und deren Grenzen klar definiert sind. Die Erosion dieser Grenzziehung opfert den Freiheitsgedanken dem Sicherheitsgedanken.

Aber: Sicherheit ist ohne Freiheit nicht zu haben.

So geschickt der Kompromiss des BMJV-Diskussionsentwurfs dem Ansinnen der FATF zu entsprechen versucht, ohne die dogmatischen Grundsätze (ne bis in idem) ganz einzureißen, so angezeigt scheint es, die Grenzen unseren strafrechtlichen Systems gegenüber einem „Arbeitskreis in Paris" zu behaupten.

Anmerkung der Redaktion: Der vorstehende Beitrag steht unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, „Podcast – RAK info to go" auch als Podcast zur Verfügung.

Berichte und Bekanntmachungen

Satzungsversammlung – Dritte Wahlbekanntmachung

Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Vom 2.4.2015 bis 4.5.2015 (16.00 Uhr) hatten die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Gelegenheit, durch Briefwahl die Mitglieder der Satzungsversammlung gem. § 191b BRAO aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu wählen.

Am 5.5.2015 hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis ermittelt.

Von den 12.255 Wahlberechtigten haben gewählt		3.016 Mitglieder,
davon hat der Wahlausschuss als ungültig festgestellt	./.	37 Stimmabgaben
Mithin haben gültig gewählt		2.979 Mitglieder.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

01. RA Schons	1.599 Stimmen
02. RAin Dr. Offermann-Burckart	1.529 Stimmen
03. RAin Quast, LL.M.	1.272 Stimmen
04. RAin Holloch	1.250 Stimmen
05. RA Liebich	1.018 Stimmen
06. RA Dr. Schumacher	995 Stimmen
07. RA Dr. Otto	895 Stimmen

Diese 7 Bewerber sind gewählt und haben die Wahl angenommen.

Das Wahlergebnis lautet im Weiteren:

08. RA Dr. Steffen	853 Stimmen
09. RA Dr. Gruber	826 Stimmen
10. RA Dr. Göpfert	816 Stimmen
11. RA Dr. Fischer	702 Stimmen

Düsseldorf, den 20.5.2015

RAin Holling
Wahlleiterin

Bericht über die Kammerversammlung am 22.4.2015

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 22.4.2015 in den Rheinterrassen in Düsseldorf statt.

Sie lesen nachfolgend einen verkürzten Bericht über die Versammlung. Das vollständige Protokoll kann in der Kammergeschäftsstelle eingesehen werden.

1. Jahresbericht 2014

Der Präsident begrüßte die Anwesenden und zeigte sich erfreut über die rege Teilnahme. Er verwies auf den ausführlichen Tätigkeitsbericht, der in den KammerMitteilungen 1/2015, S. 5 ff. abgedruckt sei. Sodann berichtete der Präsident über aktuelle Entwicklungen von besonderer Bedeutung:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das ist wahrhaft ein erfreulicher Anblick. Das haben wir hier in Düsseldorf noch nicht erlebt, dass die Kammerversammlung so vielfältig und vielzählig besucht wird. Wir haben alles Mögliche in den vergangenen Jahren versucht: Aufrufe, Editorials, aber leider waren wir immer ein kleiner, zumindest recht überschaubarer Kreis im Industrie-Club. Ich freue mich, dass wir hier den größeren Raum gefunden haben und für Sie bereitstellen konnten. Wenn das jetzt hier die Regel wird, dann werden wir das alles noch verbessern und dann wird es das nächste Mal auch mit den Parkplätzen etwas vernünftiger klappen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, ich werde natürlich jetzt nicht den Jahresbericht des Präsidenten, der ungefähr 83 Seiten umfasst, verlesen, sondern es ist sicherlich auch in Ihrem Interesse, wenn ich mich auf einige Punkte beschränke.

Diejenigen von Ihnen, die bei der letzten Jahreshauptversammlung der Kammer am 30.4.2014 anwesend waren werden sich möglicherweise daran erinnern, dass ich prognostiziert habe, dass das nächste Jahr ein spannendes Jahr wird. Diese Prognose – das war allerdings auch nicht allzu schwer vorherzusehen – hat sich sicherlich bewahrheitet. Es ist einiges passiert in diesem Jahr. Sowohl in der Satzungsversammlung als auch hier bei uns in der Kammer und in den anderen Kammerbezirken. Lassen Sie mich demgemäß einige Punkte herausgreifen, die mir am Herzen liegen und die uns sicherlich auch noch einige Zeit – manchmal auch auf unerfreuliche Weise – beschäftigen werden.

Ich beginne mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Das scheint, obwohl es zum 1.1.2016 fertiggestellt sein soll, eine unendliche Geschichte zu werden. Insbesondere was die Finanzierung dieses anspruchsvollen Projekts angeht. Diejenigen, die im letzten Jahr da waren, können sich erinnern, dass wir in Anwesenheit des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer über die Sonderumlage gesprochen hatten, die Finanzierung dargestellt hatten und den schon

damals recht sportlichen Betrag von 10,5 Millionen Ihnen mitgeteilt hatten. Wir hatten Ihnen ferner mitgeteilt – das war uns aus Berlin berichtet worden –, dass in diesem Betrag bereits ein 50%iger Risikoaufschlag enthalten sei, sodass man mit Ruhe und Gelassenheit nun der Zukunft entgegensehen könne. In Osnabrück ist mir bestätigt worden, dass auch dieser Risikozuschlag bereits aufgebraucht ist. Die Kosten werden abgefordert; und was mich – ehrlich gesagt – viel unruhiger macht: Ich hätte ja gerne mal eine Kostenschätzung, bei der ich sage, ‚da hört's auf'; also bei 15 Millionen haben wir das Ziel erreicht, mehr kann es nicht werden. 12 Millionen wären natürlich schöner. Das konnte bisher überzeugend und mit der erforderlichen Sicherheit niemand sagen. Draußen im Vorraum sagte jemand: ‚Na da würden unsere Mandanten begeistert sein, wenn sie nach einer Kostenschätzung fragen und wir sagen ‚kann so viel werden, kann so viel werden, wissen wir nicht'.' Das macht einen nicht wirklich glücklich, wenn man in so einer Situation ist und dann darüber abstimmen muss, wie das in den Haushalt zu überführen ist.

Ein weiterer Punkt ist, dass sich die Kammer Düsseldorf schon zu früher Zeit kritisch hinsichtlich der Kostenfrage geäußert hat und auch immer kritische Nachfragen gestellt hat und insbesondere mit einem gewissen Unwillen das Unverständnis darüber zum Ausdruck brachte, dass alleine 350.000 Euro für – wie es damals jedenfalls hieß – Werbemaßnahmen geplant waren, um werbend das besondere elektronische Anwaltspostfach an unsere Mitglieder da draußen im Lande heranzutragen. Die Kammer Düsseldorf hat hier die Auffassung vertreten, für etwas, das der Gesetzgeber uns nun leider aufgegeben hat, muss man nicht werben. Im Übrigen dürfte das beA durch die verschiedenen Publikationen bereits hinreichend bekannt sein und notfalls über die Kammer selbst und über die Vereine bekannt gemacht werden. Gleichwohl wurde eine bekannte, renommierte Werbeagentur beauftragt. Auf der letzten Jahreshauptversammlung der sog. ‚kleinen HV' in Osnabrück wurde mir allerdings von Herrn Schäfer berichtet, das wäre ja gar keine Werbemaßnahme. Das sei auch nicht so gedacht gewesen. Die Werbeagentur könne auch etwas anderes machen. Sie wäre angedacht für die Einrichtung eines sog. Supports. Der Support soll bewirken, dass, wenn am 1.1.2016 das beA scharf geschaltet wird, im Falle von Fragen (und Fragen werden sicherlich auftauchen, insbesondere technische Fragen) ein 24-Stunden-Service eingerichtet wird, bei dem sich die Kolleginnen und Kollegen melden können. Das ist sicherlich eine sehr vernünftige Maßnahme und dafür kann man sicherlich auch das Geld ausgeben. Aber wie gesagt, unsicher ist noch, wie sich das weiter verhält. In Osnabrück wurde dann auch darüber gesprochen, ob es notwendig ist, dass die Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften und die Rechtsanwalts-GmbH's an den Kosten beteiligt werden, obwohl ja jeder einzelne Rechtsanwalt, der in einer solchen Gesellschaft tätig ist, schon ein Postfach hat bzw. zu beteiligen ist. Das ist aber mit überwältigender Mehrheit beibehalten worden.

Soviel derzeit zum Thema beA.

Der Präsident bei seinem Jahresbericht

Die Fünfte Satzungsversammlung hat ihre Tätigkeit abgeschlossen und beendet. Ich darf vielleicht zwei bis drei Punkte besonders erwähnen und herausgreifen. Zum einen den – wie ich finde besonders wichtigen – § 2 BORA, der sich mit dem Spannungsverhältnis Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und Beauftragung von auswärtigen Dienstleistern andererseits beschäftigt. Wir denken da natürlich insbesondere an Wartungsverträge und Reparaturarbeiten an unserer Software und Hardware. Da taucht ja immer das Problem auf: Wie halten wir es da mit der Verschwiegenheitsverpflichtung und wie kann sichergestellt werden, dass jemand, der sich auf Ihren Computer schaltet, nichts weiter gibt?

Die Satzungsversammlung hat hier lange diskutiert, lange gerungen und hat schließlich eine Vorschrift, die sie in den KammerMitteilungen und den BRAK-Mitteilungen nachlesen können, gefunden, die das Wort ‚Sozialadäquanz' benutzt, was auf besonders großen Widerstand gestoßen ist, weil es so ein bisschen etwas, wie die Kritiker gesagt haben, von Beliebigkeit an sich hat. Und so hat es auch einige nicht verwundert, dass das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf den Vorschlag, den die Satzungsversammlung vorgelegt hat, zunächst ablehnend reagiert hat. Einige haben gesagt und vorschnell geschrieben: ‚Das war ja zu erwarten. Jetzt ist das Ding kaputt.' Aber die Satzungsversammlung hat die vollständigen Unterlagen, die dem Ministerium zwar vorlagen, aber nicht zur Kenntnis genommen worden waren, nochmals nachhaltig in Erinnerung gerufen und inzwischen – Sie haben es wahrscheinlich gelesen – hat das BMJV, wenn auch unter Zurückstellung gewisser Bedenken, dieser Gesetzesänderung zugestimmt und gleichzeitig – das ist besonders erfreulich – zu erkennen gegeben, dass dies durch gesetzgeberische Regelungen noch flankiert und ergänzt werden wird.

Einige Aufregung hat die Ergänzung von § 3 BORA hervorgerufen, insoweit nun klarstellend festgelegt worden ist, dass die beidseitige oder doppelseitige Treuhand berufsrechtswidrig ist. Das hat insbesondere in einigen Großkanzleien Verärgerung ausgelöst. Man sagt, da ist uns ein Geschäftsmodell kaputtgegangen. Die Mehrheit in der Satzungsversammlung war dann aber letztendlich der Meinung, dass die Kommerzialisierung unseres Berufs irgendwo auch Halt machen muss und dass nicht darauf abgestellt werden kann, ob es ein besonders gutes Geschäftsmodell ist, sondern ob es mit dem geltenden Berufsrecht vereinbar ist oder nicht. Und es geht nicht nur um diese treuhänderischen Geschäfte, die im Wege von Transaktionsgeschäften eine Rolle gespielt haben, sondern es ging auch um das Daily-Business, wie beispielsweise die doch relativ häufig anzutreffende Unsitte, dass, wenn im Falle eines Versäumnisurteils eine Sicherheit zu hinterlegen ist, der Kollege sagte, also die ist bei mir hinterlegt und das Einverständnis reicht aus. Und dann verwahrte der Kollege – ohne dass er sich des Berufsrechtsverstoßes bewusst war – auch für die Gegenpartei treuhänderisch den Sicherheitsbetrag.

Dann gab es noch eine kleine Selbstverständlichkeit, die auch klargestellt werden musste – nämlich in § 23 BORA, dass jemand, der Vorschüsse abrechnet, das von ihm errechnete Guthaben auch unverzüglich auszuzahlen hat. Eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Aber durch den Anwaltsgerichtshof NRW und eine entsprechende Entscheidung waren wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass man das doch ein wenig klarstellen sollte.

Erfreulich ist es auch, dass es den drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern gelungen ist, ein gewisses Ungleichgewicht oder eine Wettbewerbsverzerrung – wie man es auch immer nennen will – im Verhältnis zu den Rechtsschutzversicherungen – jedenfalls zu drei großen Rechtsschutzversicherungen – zu klären. Sie wissen, dass weit verbreitet berufsrechtliche Bedenken bestehen, wenn Rechtsanwälte im Rahmen eines Rationalisierungsabkommens oder Kooperationsabkommens unterhalb der gesetzlichen Vergütung abrechnen. Jedenfalls sehen wir das so, wenn pauschalisiert unterhalb der Mittelgebühr stets und immer abgerechnet wird. So war das in den Vorschlägen von den meisten Rechtsschutzversicherungen, soweit ich das überblicken kann, vorgesehen. Die HUK Coburg, die ÖRAG und die ARAG haben sich inzwischen erfreulicherweise be-

Blick in die Versammlung

reit gefunden, das insoweit zu ändern, dass Sie sich an solche Abkommen anschließen können, ohne mit dem geltenden Berufsrecht zu kollidieren. Es war immer unerfreulich, wenn der eine oder andere sagte, mein Kollege in der Nachbarschaft der macht das, den kümmert das Berufsrecht nicht. Ich fühle mich dem Berufsrecht verbunden. Das ist sicherlich eine deutliche Verbesserung.

Erfreulich finde ich auch, dass die neue ReNoPat vorsieht, dass unsere Fachangestellten bereits in der Ausbildung auch mit der Mandantenbetreuung vertrauter gemacht werden. Sie wissen, die Angestellten – und wir hoffen ja, dass diejenigen, die wir ausbilden, auch hinterher als Angestellte in unseren Kanzleien verbleiben – sozusagen die Visitenkarte der Kanzlei sind. Deshalb ist es zu begrüßen, dass sie auch während der Ausbildung schon an den Umgang mit unseren Mandanten herangeführt werden. Ebenso begrüße ich es, dass auch die Englischkenntnisse eine Rolle spielen und auch das demnächst geprüft bzw. gelehrt wird.

Meine Damen und Herren, ich habe den leisen Verdacht, dass es ein Thema gibt, das Sie vielleicht auch noch interessieren könnte, nämlich die aktuelle Situation zu dem berühmt berüchtigten Eckpunktepapier und dem nun vorliegenden Referentenentwurf oder zu dem Stichwort ‚Syndikusproblematik'. Ich will es vorweg nehmen: Ich kann den meisten von Ihnen – ich muss das so formulieren – ausgesprochen Erfreuliches berichten. Viele haben das aber vielleicht auch schon gehört. Es ist eine Kehrtwendung in Osnabrück am 17. April 2015 eingetreten. (Merken Sie sich den Namen, es ist übrigens ein schöner Ort gewesen. Osnabrück und Münster. Dort ist der Friede eingekehrt! Jetzt fallen sich die Anwältinnen und Anwälte wieder in die Arme und sagen ‚wir sind eins', ‚wir sind das Volk'). Sie wissen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer und auch diese Kammer böse Kritik haben einstecken müssen. Präsident Filges sagte: ‚Es war teilweise unerträglich, unzumutbar.' Er mag das so sehen, ich will das nicht kommentieren. Aber es war harte Kritik, die wir entgegennehmen mussten. Ich habe es nicht als unerträglich empfunden. Es hat mich manchmal verwirrt, manchmal irritiert. Ich habe mich gefragt, warum beschimpfen sie mich? Ich mache nichts anderes als der Rechtsanwalt in seiner Kanzlei. Der Syndikusrechtsanwalt in seinem Unternehmen. Er bekommt ein Papier vorgelegt und er prüft erst einmal. Er jubelt nicht sofort und sagt, das ist ein guter Deal, da müssen wir durch, egal, was die Gegenseite will, sondern wir prüfen. Und deshalb muss ich sagen, fand ich das, was unser BRAK-Präsident Filges geschrieben hat, ‚so viel Zeit muss sein', so schlecht nicht. Und besonders erfreulich ist es natürlich, wenn man dann hinterher im Referentenentwurf erfährt, dass dieses bedächtige Herangehen an das Eckpunktepapier und die vorgetragene Kritik, die zum Teil übrigens immer noch besteht, in wesentlichen Punkten Berücksichtigung gefunden hat.

Meine Damen und Herren Kollegen, als Supergau haben wir es betrachtet, wenn hier eine berufsrechtliche, eine rein berufsrechtliche Regelung gefunden wird, die nicht flankiert wird von einer sozialrechtlichen Regelung, die garantiert (ungeachtet Ihrer sonstigen Interessen), dass die Versorgungslücke wieder geschlossen wird und Sie auf eine einwandfreie Versorgungsbiografie zurückgreifen können. Herr Kollege Marcus Hartung (von mir hoch geschätzt) hat mir – gerade weil wir teilweise unterschiedliche Meinungen haben – geschrieben: ‚Herr Schons, ist überhaupt kein Problem. Denn das, was Sie als Problem sehen, dass sich die Sozialgerichte auf den Standpunkt stellen könnten, dass es eine Erweiterung der Befreiungstatbestände ist und deshalb nicht passt, das sehe ich nicht so. Das ist einfach eine Klarstellung. Da ist eine Befreiung drin.' Mehrere Richter von Landessozialgerichten, mit denen ich Kontakt hatte, haben das anders gesehen. Und deshalb fand ich es völlig richtig, dass die BRAK unbeirrt jeglicher Kritik gesagt hat, ‚wir schauen uns das an; aber wir sind zumindest der Meinung [von der BRAK wurde ja in erster Linie die rein sozialrechtliche Lösung favorisiert], dass diese Lösung flankiert werden muss durch eine sozialrechtliche Regelung'. Und die haben wir jetzt. Sie haben es im Referentenentwurf gelesen, jetzt sind wir definitiv – und das ist eben die Meinung, die sich in Osnabrück herauskristallisiert hat – auf dem richtigen Weg. Das ist die Basis dafür, dass jetzt im Grunde nur noch Feinjustierungen vorzunehmen sind, wenn man denn diesen Weg gehen will und wie gesagt, die BRAK wird diesen Weg gehen. Ich will Ihnen diese Feinjustierung vielleicht ganz kurz vorstellen. Schon deshalb weil ich glaube, dass sie auf wenig Widerstand im Ministerium stoßen wird. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass sie auf allzu großen Widerstand bei Ihnen stößt. Zum einen verstimmt es ein wenig, dass sehr klar gesagt wird, dass die Rentenversicherung bei der Zulassung angehört werden muss. Sie kennen ja das Prinzip, dass wir bei der Zulassung möglicherweise haben werden. Sie können sich demnächst entweder nur als Syndikusrechtsanwalt in Ihrer Funktion als Rechtsanwalt Ihrer Unternehmen bei der Rechtsanwaltskammer zulassen lassen. Sie können aber auch weiterhin eine weitere Kanzlei führen als freier niedergelassener Anwalt. Bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt soll die Rentenversicherung angehört werden. Wir werden darauf drängen, dass dies zumindest nicht zu einer Verzögerung führt. Der Hintergrund ist natürlich das Vier-Punkte-Programm, das Sie in der Vergangenheit kennengelernt haben (rechtsgestaltend, rechtsvermittelnd usw.). Wir meinen, dass man noch klarer zum Ausdruck bringen muss, dass jedenfalls letztendlich und endgültig die Kammer bestimmt, dass Sie als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, ohne dass dies durch die Rentenversicherung boykottiert werden kann. Das ist sicherlich in Ihrer aller Sinne. Ein weiterer Punkt ist, das werden Sie mir nachsehen, dass wir großen Wert darauf legen, dass das Fremdbesitzverbot erhalten bleibt. Das ist, meine Damen und Herren, wichtiger denn je. Einige von Ihnen haben die Problematik überhaupt nicht so richtig verinnerlicht. Andere haben gesagt ‚das ist doch abwegig, da hat doch das eine mit dem anderen nichts zu tun'. Also für mich ist es kein Zufall, dass diese Gesetzesvorschläge zu einem Zeitpunkt kommen, zu dem das Bundeskanzleramt eine Arbeitsgruppe einsetzt, die genau damit beauftragt ist, über die Abschaffung des Fremdbesitzverbotes nachzudenken. Umso wichtiger ist es, dass wir uns jetzt dafür einsetzen, dass im Zuge der Gesetzgebung die Flanken nicht geöffnet werden. Das ist das, was uns am Herzen liegt.

Und nun ein letztes, wo wir sicher noch vorstellig werden. Das ist die Situation bei der von mir bereits geschilderten Doppelzulassung. Sie wissen, und die meisten von Ihnen und der BUJ haben sich damit einverstanden erklärt, dass der Gesetzgebungsvorschlag an einem Vertretungsverbot bei Gerichten mit Anwaltszwang festhält. Das ist, glaube ich, Konsens. Es wird sicherlich den einen oder anderen geben, der sagt, nein das müssen wir auch noch ändern, insbesondere Ihre Unternehmen werden möglicherweise in Zukunft auf die Idee kommen, es wäre doch eigentlich schön, wenn man nicht nur Ihre Gehälter bezahlt, sondern auch Honorare von outgesourcten Rechtsanwälten einspart. Aber so weit sind wir noch nicht. Aber es könnte eine Regelungslücke geben, wenn Sie eine Doppelzulassung haben. D.h. im Augenblick wäre es so, wenn Sie als Syndikusrechtsanwalt bei Ihrem Unternehmen zugelassen sind und eine zweite Zulassung von Ihrer Kammer erhalten haben für eine weitere Kanzlei, dann könnte Ihr Unternehmen auf die Idee kommen zu sagen, ‚na ja, wir wissen ja, dass wir Sie hier beim Landgericht nicht als unseren Syn-

Blick auf das Podium

dikusrechtsanwalt einsetzen können, aber Sie haben doch noch eine Kanzlei zu Hause oder bei einem anderen Kollegen. Dann beauftragen wir Sie in Ihrer Funktion als niedergelassener Anwalt‘. Das wäre nach derzeitigen Überlegungen eine Umgehung des Vertretungsverbotes. Ich füge an, man muss überlegen, ob man dies nicht schon aus anderen Gründen unterbinden könnte. Z.B. über § 45 BRAO, indem man von einer ‚Vorbefassung‘ ausgeht. Wenn Sie vorher bereits für das Unternehmen in Ihrer Funktion als Syndikusrechtsanwalt tätig waren, dann ist die Frage, ob Sie dann beim gerichtlichen Verfahren als freier niedergelassener Anwalt tätig werden können. Wir würden da gerne nachbessern. Dass das ernst gemeint ist, das können Sie an anderer Stelle im Referentenentwurf und insbesondere in der Begründung nachlesen. Die Begründung beschäftigt sich u.a. mit dem im Referentenentwurf zu findenden Verbot als Syndikusrechtsanwalt in Bußgeldverfahren oder in Strafverfahren das Unternehmen, Mitarbeiter oder Vorstände des Unternehmens zu verteidigen und zu vertreten. Und an dieser Stelle findet sich dann die Möglichkeit, dass man das in seiner Funktion als freier niedergelassener Anwalt (Zweitzulassung oder Doppelzulassung) machen kann, sofern der Vorwurf nicht unternehmensbezogen ist. Will sagen: Der Referentenentwurf sieht durchaus vor, dass Sie ihren Vorstandsvorsitzenden, der sich einer Verkehrsunfallflucht schuldig gemacht hat, als freier niedergelassener Anwalt verteidigen können, weil hier kein Unternehmensbezug vorhanden ist. Wenn dem aber so ist, dann muss m.E. im zivilrechtlichen Bereich klargestellt werden, dass hier nicht ein Einfallstor für die gerichtliche Vertretung geschaffen wird. Wie gesagt, ich glaube nicht, dass es auf allzu großen Widerstand stößt, weil auch aus der Sicht des BUJ dieses grundsätzliche Vertretungsverbot akzeptiert und anerkannt wird.

Was man natürlich feststellen muss ist, da komme ich gleich nochmal drauf, dass die Einheit der Anwaltschaft m.E. jetzt noch vorhanden ist, aber durch die Neuregelung, wenn sie denn kommt, zumindest in Frage gestellt wird. Denn Sie werden unschwer festgestellt haben, dass es zumindest Rechtsanwälte unterschiedlicher Qualität insoweit gibt, wenn man unterscheidet zwischen niedergelassenem Anwalt und Syndikusrechtsanwalt. Der eine genießt, jedenfalls im Bereich des Strafrechts, ‚legal privileges‘, der andere nicht. Wobei ich mich immer ärgere, wenn von Anwaltsprivilegien die Rede ist. Das sind keine Anwaltsprivilegien, sondern das sind Rechte unserer Mandanten. Der DAV will hier nachbessern. Ob das auf offene Ohren stößt, wage ich allerdings zu bezweifeln. Auch hier hat der BUJ zu erkennen gegeben, dass er keine Einwände hat.

Meine Damen und Herren, wenn ich nichts Wesentliches vergessen habe, gestatten Sie mir eine persönliche Anmerkung zum Schluss. Ich habe überhaupt nichts dagegen, wenn jemand anderer Meinung ist als der Vorstand dieser Kammer oder anderer Meinung ist als der Präsident dieser Kammer und das kritisch, hart, provokativ, vielleicht auch manchmal cholerisch zum Ausdruck gebracht wird. Ich kann gut austeilen, ich kann aber auch gut einstecken. Wo ich aber wirklich richtig sauer werde, das ist, wenn man mit Lügen Stimmung macht. Und es ist, das sage ich hier in aller Deutlichkeit, eine Lüge, wenn an mich herangetragen wird, ich, Herbert Schons, hätte ein Interesse daran, dass die Syndikusanwälte vom Versorgungswerk fernblieben und möglichst auch aus den Kammern verschwinden. Sie können mich aller möglichen Dinge bezichtigen, aber bitte nicht der Dämlichkeit. Bitte nicht der Dämlichkeit! Ich habe mehrfach in persönlichen Gesprächen und in allen Veröffentlichungen, die Sie von mir vorfinden, einschließlich des Schreibens vom 22.01.2015, das ich an viele von Ihnen gerichtet habe, in nicht zu überbietender Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass ich größten Wert darauf lege, dass die Syndikusanwälte in den Kammern bleiben und auch größten Wert darauf lege, dass sie unseren Versorgungswerken erhalten bleiben. Zumal ich, ich will nicht in Frage stellen, was das Versorgungswerk NRW sagt, der Meinung bin, dass es zumindest auf lange Sicht für jedes Versorgungswerk von Nachteil wäre, wenn wir auf einmal tausende von Kolleginnen und Kollegen weniger in dem Versorgungswerk haben. Ich bin kein Mathematiker, aber die Rechnung stimmt: Wenn weniger einzahlen, dann holen wir hinterher auch weniger raus. Zumal – auch das muss man ja sagen – die Syndikusanwälte sehr treue und vor allem sehr zuverlässige Beitragszahler sind. Das passt also. Also bitte, wenn Sie von irgendjemandem hören, Schons will keine Syndici in der Kammer und im Versorgungswerk: Schönen Gruß von mir. Das ist eine Lüge! Lügen lasse ich nicht auf mir sitzen.

Ich schaue noch einmal kurz auf meinen Zettel, ob ich Ihnen etwas Wesentliches vorenthalten habe. Ja, darüber könnte man noch kurz sprechen: Systemische Fortbildung. Das wird uns alle treffen. Die Satzungsversammlung hat vom Gesetzgeber die Kompetenz eingefordert, Regelungen zu treffen, wie man auch die allgemeine Fortbildungsverpflichtung stärker im Gesetz betonen kann. Ob es da zu Sanktionsmöglichkeiten kommt, das wird man sehen müssen. Das ist sicherlich der Weg in die richtige Richtung. In der vorletzten Kammerversammlung hat darüber der Präsident des DAV berichtet und anders als in der vorherigen Satzungsversammlung hat man ihm zugestimmt als er sagte, wir müssen an der systemischen Fortbildung arbeiten.

Vielleicht noch zwei/drei berufsrechtliche Entscheidungen: Es gibt derzeit keine berufsrechtliche Verpflichtung, Empfangsbekenntnisse von Kollegen entgegenzunehmen und zurückzusenden. Das erschwert sicherlich den Rechtsverkehr. Die Angelegenheit liegt dem Bundesgerichtshof vor. Aber der Anwaltsgerichtshof hat gesagt, diese Verpflichtung, Empfangsbekenntnisse entgegenzunehmen und zurückzusenden, beziehe sich nur auf Zustellungen von Gerichten und Behörden. Umgekehrt hat uns der Bundesgerichtshof allerdings Recht gegeben, dass es eine Herausgabepflicht der Handakte gibt, es sie denn, Sie können sich auf ein Zurückbehaltungsrechte berufen.

Und jetzt noch etwas, das wird, wenn ich das richtig sehe, viele von Ihnen überhaupt nicht interessieren: nämlich die mögliche Strafbarkeit beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen, genauer gesagt, Betrug durch Unterlassen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Syndikusrechtsanwälte keine Erfolgshonorare mit ihren Unternehmen vereinbaren dürfen. Das wird Sie hoffentlich nicht allzu sehr einschränken. Ich kann mir keine Situation vorstellen, wo das ein ernsthaftes Problem ist. Das befreit Sie allerdings auch von der Gefahr des niedergelassenen Anwalts, der jedenfalls nach Auffassung

des IV. Strafsenats des BGH mit einem Bein im Gefängnis steht, wenn er nicht die strengen Regeln zum Erfolgshonorar beherrscht und beispielsweise die gesetzliche Alternativrechnung in die Vergütungsvereinbarung selbst mit aufnimmt, dann kann er Betrug durch Unterlassen begehen, weil § 4a RVG eine Garantenpflicht begründet.

Ich sehe an Ihren Gesichtern, die Spannung kennt keine Grenzen. Ich könnte jetzt noch zwei Stunden über Erfolgshonorar und ähnliches reden. Ich erspare mir das und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.

Das war's. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!"

Die Teilnehmer nehmen die Ausführungen mit Beifall zur Kenntnis.

3. Jahresrechnung 2014

a) Bericht des Schatzmeisters

RA Jenckel erläuterte einzelne Positionen des in den KammerMitteilungen 1/2015, S. 53 ff. abgedruckten Haushaltsabschlusses 2014.

Das Sachanlagevermögen Gebäude/Grundstück sei leicht gestiegen. Bei den Passiva habe es nur geringfügige Verschiebungen gegeben. Das Vermögen belaufe sich auf 4.967.890,96 Euro. Die Erlöse für Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte seien nochmals gestiegen. Dies sei auf die gestiegenen Teilnehmerzahlen zurückzuführen. Die Position „Zwangsgelder/Strafen" werde im Voranschlag grundsätzlich zurückhaltend angesetzt. Im letzten Jahr hätten die Erlöse aus dieser Position rund 25.000,00 Euro über dem Voranschlag gelegen. Das Gesamtergebnis der Erlöse liege bei 3.835.593,51 Euro. Sodann ging der Schatzmeister auf die Aufwendungen ein. Die Personalkosten hätten leicht unter dem Voranschlag gelegen. Die Verwaltungskosten fielen seit Jahren. Die Aufwendungen für Beiträge/Versicherungen seien in etwa so hoch ausgefallen wie veranschlagt. Die Abschreibungen hätten deutlich unter dem Voranschlag gelegen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Erweiterung der Geschäftsstelle auf die Räume in der Scheibenstraße noch nicht abgeschlossen sei. Deshalb liege auch die Position Raumkosten/Gebäude unter dem Voranschlag. Weiter gehe die Rechtsanwaltskammer intensiv gegen Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und § 132a StGB (unerlaubte Führung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt") vor. Hierfür seien Verfahrenskosten aufzuwenden. Niedriger als veranschlagt seien die Abwicklerkosten ausgefallen. Diese ließen sich naturgemäß im Vorfeld schwer kalkulieren. Knapp 15.000,00 Euro unter dem Voranschlag hätten die Aufwendungen für die FA-Vorprüfungsausschüsse gelegen. Dies hänge damit zusammen, dass anstatt der 175 erwarteten Fachanwaltsanträgen nur 152 im vergangenen Jahr gestellt worden seien. Zudem hätten nicht alle Kollegen die ihnen zustehenden Entschädigungen beantragt. Von der Position Mitteilungsblatt/Aussendungen/Anwaltsausweise entfielen rund 88.000,00 Euro auf das Mitteilungsblatt. Die Höhe dieser Aufwendung hinge von der Höhe der Auflage und dem Umfang der einzelnen Ausgaben ab. Für die Erstellung von Anwaltsausweisen seien rund 22.000,00 Euro angefallen. Eine Gebühr für die Erstellung der Anwaltsausweise erhebe die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nicht. Die Abgaben für die Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte korrespondierten mit den Erlösen. Die Rechtsanwaltskammer arbeite hier kostendeckend, so dass keine Subventionierung der Fortbildungsveranstaltungen über Mitgliederbeiträge stattfinde. Die Differenz zwischen den Erlösen und Aufwendungen werde zur Deckung der Kosten der Rechtsanwaltskammer benutzt. Bereits 2006 sei vereinbart worden, in der Referendarausbildung verstärkt Rechtsanwälte einzusetzen. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zahle diesen Kollegen einen Zuschuss. Unter die Position Ausbildung Referendare fallen zudem die Entschädigung für Prüfer im 2. Staatsexamen sowie die Kosten für eine von den drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern an das LJPA entsandte Mitarbeiterin. Unter der Position Kammerveranstaltungen seien u.a. die Kosten für die Begrüßungsveranstaltungen für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen, das Düsseldorfer Anwaltsessen, die Kammerversammlung sowie das anwaltsorientierte Praktikumsprogramm zusammengefasst. Die Sozialaufwendungen seien 2013 weiter gesunken. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Zahlung von Sterbegeldern auslaufen solle.

Zusammenfassend hielt der Schatzmeister fest, dass Aufwendungen in Höhe von 3.685.307,68 Euro Erlöse in Höhe von 3.835.593,51 Euro gegenüberstehen. Dies habe zu einem Überschuss in Höhe von 150.285,83 Euro geführt.

Die Versammlungsteilnehmer nahmen die Ausführungen des Schatzmeisters mit Beifall zur Kenntnis.

b) Bericht der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wurde von den Herren Rechtsanwälten Dr. Rainer Maus aus Wuppertal und Manfred Schulte aus Düsseldorf durchgeführt. RA Schulte trug den Bericht der Rechnungsprüfer vor. Er stellte den ordnungsgemäßen und vollständigen Abschluss des Jahres 2014 fest und empfahl der Versammlung, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Die Versammlungsteilnehmer nahmen den Bericht der Rechnungsprüfer mit Beifall zur Kenntnis. Es gab keine Wortmeldungen.

4. Entlastung des Kammervorstands

Die Entlastung des Kammervorstands wurde ohne Gegenstimme bei 30 Enthaltungen beschlossen. Sodann wurde der Haushaltsabschluss ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen beschlossen.

5. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter für das Jahr 2015

Der Präsident dankte den Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern für die verantwortungsvolle Tätigkeit. Er teilte mit, dass Herr RA Dr. Maus und Herr RA Schulte weiterhin bereit seien, als Rechnungsprüfer zu fungieren. Die beiden stellvertretenden Rechnungsprüfer, RA Dr. Kurt-Georg Eger II aus Oberhausen und RA Thorsten Reschke aus Düsseldorf seien zur Fortsetzung der Amtsführung bereit. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht.

Der Präsident schlug vor, die beiden ordentlichen und die beiden stellvertretenden Rechnungsprüfer en bloc in offener Abstimmung zu wählen. Hiergegen regte sich kein Widerspruch. Die Rechtsanwälte Dr. Maus und Schulte wurden als Rechnungsprüfer und die Rechtsanwälte Dr. Eger II und Reschke als stellvertretende Rechnungsprüfer jeweils ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen gewählt.

6. Feststellung des Haushalts 2015

RA Jenckel ging auf verschiedene Positionen des in den KammerMitteilungen 1/2015, S. 53 ff. abgedruckten Haushaltsvoranschlages näher ein.

Bei den Erlösen aus Mitgliedsbeiträgen sei nur mit einer sehr geringen Steigerung der Mitgliederzahl kalkuliert worden. Einzustellen sei die 2015 erstmals erhobene Sonderumlage zur Entwicklung und Unterhaltung des beA in Höhe von 775.000,00 Euro. Bei den Erlösen für die Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwälte sei mit einer Steigerung wegen der Erhöhen der Pflichtfortbildung für Fachanwälte von 10 auf 15 Stunden jährlich zu rechnen. Insgesamt sei mit Erlösen in Höhe von 4.684.000,00 Euro zu rechnen. Die höhere Ansetzung der Aufwendungen für Beiträge/Versicherungen sei insbesondere auf die Erhöhung des an die BRAK abzuführenden Beitrages von 38,00 Euro auf 41,50 Euro pro Mitglied zurückzuführen. Die Kosten für die Satzungsversammlung seien aufgrund der 2015 durchzuführenden Neuwahl ebenfalls höher anzusetzen als 2014. Korrespondierend zu den Mehrerlösen bei der Fortbildung der Rechtsanwälte sei auch ein größerer Betrag an das DAI als Kooperationspartner abzuführen. Insgesamt werden Ausgaben von 4.767.790,00 Euro veranschlagt. Die voraussichtliche Unterdeckung in Höhe von 83.790,00 Euro sei dem Vermögen zu entnehmen.

Der Haushaltsvoranschlag 2015 wurde zur Abstimmung gestellt. Er wurde bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit der Positionen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen beschlossen.

7. Wahl zum Kammervorstand

Der Präsident erläuterte, dass gem. § 68 Abs. 2 S. 1 BRAO turnusgemäß die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen sei.

Er teilte sodann mit, dass Herr Kollege Claus Jenckel sich nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung stelle.

Der Präsident würdigte RA Jenckel wie folgt:

RA Jenckel sei viele Jahre als Vorstandsmitglied tätig gewesen. Er habe das Schatzmeisteramt ausgefüllt, wie der Präsident es noch nie erlebt habe. RA Jenckel habe seine Vorstellungen kritisch begleitet. Besonders verdient habe er sich um die Gestaltung des jetzigen Kammergebäudes gemacht. Der neue Schatzmeister trete in sehr große Fußstapfen. Der Präsident bedankt sich sehr herzlich für die Zusammenarbeit. Ein Weinpräsent habe RA Jenckel bereits erhalten.

Die Versammlung spendete stehend lebhaften Beifall. Herr Jenckel bedankt sich für den Beifall und das über viele Jahre entgegengebrachte Vertrauen.

Im Vorfeld der Wahl erläuterte der Präsident noch einmal den Wahlmodus und die Wahlzettel. Anschließend verlas der Präsident die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten für die einzelnen Landgerichts-Bezirke. Für sämtliche Kandidaten, die sich zur Wahl stellten, lägen Vorschlagslisten mit mindestens 15 Unterschriften vor. Das Präsidium habe gem. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtanwaltskammer die Gültigkeit der Wahlvorschläge festgestellt.

Der Präsident wies darauf hin, dass alle Kandidaten bereits Gelegenheit gehabt hätten, sich auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer vorzustellen. Selbstverständlich bestehe aber auch jetzt in der Kammerversammlung Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung. Von dieser Möglichkeit machten alle Kandidaten Gebrauch.

Wiedergewählt wurden die Herren Kollegen:

RA Olaf Kranz, Düsseldorf

RA Dr. Volker Schumacher, Düsseldorf

Herr RA Dr. Philipp Voet van Vormizeele, Neuss.

Neu in den Kammervorstand gewählt wurden:

Rechtsanwalt Dr. Malte Abel,
Meerbusch
39 Jahre, verheiratet, zwei Kinder
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 29.11.2004

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Breuer,
Neuss
51 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 30.4.1994

Rechtsanwalt Dr. Klaus Gründler, Duisburg
62 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 13.3.1981

Rechtsanwalt Michael Grütering, Düsseldorf
54 Jahre, verheiratet, drei Kinder
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 18.9.1990

Rechtsanwalt Dr. Nikolas Hübschen, LL.M., Düsseldorf
41 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 5.12.2005

Rechtsanwalt Dr. Andreas Karl, Düsseldorf
39 Jahre, verheiratet, ein Kind
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 17.10.2006

Rechtsanwalt Dr. Till Christopher Knappke, Neuss
37 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 15.2.2008

Rechtsanwalt Rolf Krings, Haan
47 Jahre, verheiratet, ein Kind
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 21.9.2006

Rechtsanwältin Dr. Martina Lewen, Duisburg
43 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 2.9.2002

Rechtsanwalt Dr. Sven-Joachim Otto, Düsseldorf
45 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 1.3.2006

Rechtsanwalt Dr. Dirk Uwer, LL.M., Mag.rer.publ., Düsseldorf
45 Jahre, verheiratet, zwei Kinder
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 4.10.1999
Kanzlei: Hengeler Mueller

Rechtsanwalt Frank Witte, Wuppertal
59 Jahre
zur Anwaltschaft zugelassen seit dem 5.8.1994

Der Präsident gratulierte den Gewählten und begrüßte sie im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Sodann bedankte sich der Präsident bei den nicht wiedergewählten Vorstandsmitgliedern ausdrücklich für ihr langjähriges Engagement.

Abschließend richtete der Präsident das Wort an Herrn RA Ulrich, der nicht wiedergewählt worden war. Er bedankt sich herzlich, dass er sich als Vizepräsident über zwei Jahrzehnte hinweg „unter Herrn Ulrich als Präsidenten“ engagieren durfte. RA Ulrich habe es in eindrucksvoller Weise verstanden, auch unterschiedlichste Meinungen zu Wort kommen zu lassen und zu bündeln. RA Ulrich habe immer das Präsidium mit einbezogen. Der Präsident betonte, dass er die Zeit mit RA Ulrich in bester Erinnerung behalten wird.

Die Versammlungsteilnehmer erhoben sich von ihren Sitzen und spendeten RA Ulrich lebhaften und lang anhaltenden Beifall.

8. Gastvortrag von Herrn Dr. Joachim Wagner über sein aktuelles Buch „Vorsicht Rechtsanwalt – Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral“

Der Präsident begrüßte den Gastredner Herrn Dr. Joachim Wagner. Herr Dr. Joachim Wagner referierte über sein aktuelles Buch „Vorsicht Rechtsanwalt – Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral“.

9. Antrag von Rechtsanwalt Matthias Hickmann vom 23.1.2015 (in der Fassung vom 17.4.2015):

RA Hickmann betonte, dass der Antrag ein Gemeinschaftswerk vieler Kolleginnen und Kollegen sei. Es gehe darum, dass alle Kolleginnen und Kollegen einen Beruf hätten, wenn auch mit unterschiedlichen Facetten. Oft bestünden gerade im Hinblick auf die Syndikusanwälte Missverständnisse über die Berufsausprägung. Insbesondere sei auch der Syndikusanwalt unabhängig. Er habe es noch nie erlebt, dass von ihm verlangt worden sei, einen falschen Rechtsrat zu erteilen. Auch als Angestellter eines Unternehmens könne man seine Rechtsmeinung frei äußern. RA Hickmann verneinte die Frage, ob kleinere Kanzleien bei einer Gleichstellung der Syndikusanwälte in ihrer Existenz bedroht seien. Es werde beim Outsourcing der Unternehmen an Kanzleien bleiben. Das Prozessrecht sei so spezialisiert, dass sich kein Syndikusanwalt eine Prozessvertretung „antuen“ wolle. Außerdem bleibe das Vertretungsverbot bestehen. Die Syndikusanwälte sei-

en auch für die Beibehaltung des Fremdbesitzverbotes. RA Hickmann befand, dass es zu Dissonanzen gekommen sei, weil die Syndikusanwälte eine Regelung der Problematik im Sozialrecht als „Steine statt Brot“ empfunden hätten. Eine Lösung im Sozialrecht sei nicht gut. Im Berufsrecht habe die Anwaltschaft die Möglichkeit, ihre eigenen Belange zu regeln und auch die Rechtsanwaltskammern zu stärken. Der Referentenentwurf sei hier ein erster guter Schritt, um auch die Tätigkeit des Syndikus in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit anzuerkennen.

Auf Nachfrage des Präsidenten betonte RA Hickmann, dass der Antrag als Unterstützung des Referentenentwurfs gedacht sei, Nachjustierungen an den bekannten Problemstellen aber selbstverständlich möglich sein sollen.

Zu den Ausführungen von RA Hickmann gab es keine Wortmeldungen. Die Versammlung spendete lebhaften Beifall.

Die Versammlung fasste mit 412 Ja-Stimmen bei 15 Nein-Stimmen und 26 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Im Interesse der Einheit der Rechtsanwaltschaft werden sich Vorstand und Präsidium bei der BRAK und – soweit zulässig – bei den Landesbehörden dafür einsetzen, dass gesetzliche Regelungen – insbesondere auch im Berufsrecht – getroffen werden, welche

a) anerkennen, dass die Tätigkeit von Syndikusanwälten für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber auch als anwaltliche Tätigkeit ausgeübt werden kann und Syndikusanwälte, angestellte Kanzleianwälte sowie freiberuflich tätige Rechtsanwälte grundsätzlich – mit ggf. gebotenen berufsrechtlichen Differenzierungen im Detail – gleich behandelt werden, und die

b) es ermöglichen, dass weiterhin (bzw. wieder) alle Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit haben, für jedwede Anwaltstätigkeit Beiträge anstatt in die gesetzliche Rentenversicherung in ein anwaltliches Versorgungswerk zu entrichten – also auch wenn sie diese anwaltliche Arbeit bei anwaltlichen oder nicht-anwaltlichen Arbeitgebern in einem Anstellungsverhältnis leisten.

Im Bemühen um derartige Regelungen werden Vorstand und Präsidium insbesondere den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte“ vom 26.3.2015 unterstützen.

10. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt bestand kein Beratungsbedarf.

Der Präsident schloss die Versammlung um 22.24 Uhr.

Aktuelle Zusammensetzung von Präsidium und weiterem Vorstand

Nach den Vorstandswahlen in der Kammerversammlung am 22.4.2015 und den Wahlen zum Präsidium in der darauf folgenden Vorstandssitzung am 20.5.2015 setzen sich das Präsidium und der weitere Vorstand der Rechtsanwaltskammer wie folgt zusammen:

Präsidium:

Herbert P. Schons, Präsident
Lehrerstr. 15
47167 Duisburg

Dr. Christian Schmidt, Vizepräsident
Wilhelmshofallee 79–81
47800 Krefeld

Titus Heck, Schriftführer
Oberwallstr. 2
47441 Moers

Leonora Holling, Schatzmeisterin
Klosterstr. 22
40211 Düsseldorf

Olaf Kranz
Benrather Str. 15
40213 Düsseldorf

Dr. Bernd Marcus
Harmoniestr. 34
41236 Mönchengladbach

Karl-Heinz Silz
Kalkarer Str. 25
47574 Goch

Dr. Philipp Voet van Vormizeele
Josef-Selders-Str. 17
41462 Neuss

Vorstand:

Dr. Malte Abel
Mühlenfeld 69
40670 Meerbusch

Dr. Isolde Bölting
Pestalozzistr. 16
42899 Remscheid

Dr. Jürgen Breuer
Eintrachtstr. 60
41462 Neuss

André Bruckhaus
von Beckerath-Str. 11
47799 Krefeld

Dr. Klaus Gründler
Albertus-Magnus-Str. 67
47259 Duisburg

Michael Grütering
Achenbachstr. 28
40237 Düsseldorf

Titus Heck
Oberwallstr. 2
47441 Moers

Dr. Damian Hecker
Königsallee 70
40212 Düsseldorf

Leonora Holling
Klosterstr. 22
40211 Düsseldorf

Dr. Claus-Henrik Horn
Berliner Allee 51–53
40212 Düsseldorf

Dr. Nikolas Hübschen, LL.M.
Brachvogelweg 23
40468 Düsseldorf

Dr. Andreas Karl
Bachstelzenweg 31
40468 Düsseldorf

Dr. Till Christopher Knappke
Fischerstr. 27
40477 Düsseldorf

Peter Köllner
Rathausplatz 64
46562 Voerde

Olaf Kranz
Benrather Str. 15
40213 Düsseldorf

Nicola Kreutzer
Am Wehrhahn 18
40211 Düsseldorf

Rolf Krings
Kaiserstraße 48c
42781 Haan

Dr. Martina Lewen
Heinz-Trökes-Str. 97
47259 Duisburg

Dr. Bernd Marcus
Harmoniestr. 34
41236 Mönchengladbach

Hermann Moseler
Böningerstr. 37
47051 Duisburg

Dr. Sven-Joachim Otto
Moskauer Str. 19
40227 Düsseldorf

Andrea Post
Ohligsmühle 11
42103 Wuppertal

Heinz Rulands
Croonsallee 29
41061 Mönchengladbach

Dr. Christian Schmidt
Wilhelmshofallee 79–81
47800 Krefeld

Herbert P. Schons
Lehrerstr. 15
47167 Duisburg

Dr. Volker Schumacher
Königsallee 30
40212 Düsseldorf

Karl-Heinz Silz
Kalkarer Str. 25
47574 Goch

Dr. Dirk Uwer
Benrather Str. 18–20
40213 Düsseldorf

Dr. Philipp Voet van Vormizeele
Josef-Selders-Str. 17
41462 Neuss

Frank Witte
Wettinerstr. 11
42287 Wuppertal

Neu im Vorstand sind – wie bereits an anderer Stelle berichtet – die Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen

Dr. Malte Abel

Dr. Jürgen Breuer

Dr. Klaus Gründler

Michael Grütering

Dr. Nikolas Hübschen, LL.M.

Dr. Andreas Karl

Dr. Till Christopher Knappke

Rolf Krings

Dr. Martina Lewen

Dr. Sven-Joachim Otto

Dr. Dirk Uwer

Frank R. Witte.

Neu ins Präsidium wurden die Herren Rechtsanwälte Olaf Kranz aus Düsseldorf, Karl-Heinz Silz aus Goch und Dr. Philipp Voet van Vormizeele aus Neuss gewählt.

Den aktualisierten Geschäftsverteilungsplan finden Sie auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik: Die Kammer/Regelwerk. Sie können ihn auch in der Kammergeschäftsstelle (Frau Meyer – 0211/49 50 222) anfordern.

Geschäftsordnung des Kammervorstands geändert

In seiner Sitzung am 15.4.2015 hat der Kammervorstand die „Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf", zuletzt geändert am 24.10.2012, neu gefasst.

Aufgenommen wurden Regelungen zur Vertretung des Schatzmeisters und des Schriftführers, die bislang fehlten.

Die Geschäftsordnung lautet nun:

Geschäftsordnung
des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

I.

GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel monatlich einmal zu einer Sitzung zusammen.
2. Der Gesamtvorstand kann alle anstehenden Fragen zur Entscheidung an sich ziehen, soweit sie nicht durch Gesetz einzelnen Organen zur Entscheidung zugewiesen sind.
3. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer beruft die Sitzungen des Gesamt-vorstandes durch schriftliche Einladung ein. In Eilfällen können Einladungen auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail ergehen.
4. Die Tagesordnung zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes soll den Vorstandsmitgliedern spätestens fünf Tage vor den Sitzungsterminen schriftlich bekannt gegeben werden; im Einverständnis aller Teilnehmer in der Sitzung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.
5. Die Abstimmung über einen in früherer Sitzung beschlossenen Tagesordnungspunkt ist erneut zulässig, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes gefordert oder gebilligt wird.
6. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben auf das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.

II.

ABTEILUNGEN

1. Der Gesamtvorstand gliedert sich in sieben Abteilungen. Jede Abteilung wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.
2. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Kammervorstandes, den dieser gemäß § 77 Abs. 3 BRAO vor Beginn des Kalenderjahres beschließt.

   Der Präsident soll keiner Abteilung angehören.
3. Besondere Zuständigkeiten können den Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes zugewiesen werden.
4. Die Abteilungssitzungen werden durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder den Vorsitzenden der Abteilung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung der Abteilungssitzungen soll den Abteilungsmitgliedern spätestens fünf Tage vor den Sitzungsterminen schriftlich bekannt gegeben werden. Im Einverständnis aller Teilnehmer in einer Sitzung kann die Tagesordnung in der Sitzung erweitert werden.

   Die Abteilungen können im Einverständnis der Mehrheit ihrer Mitglieder auch außerhalb des Sitzes der Kammer Sitzungen abhalten.
5. Abstimmungen innerhalb der Abteilungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Auf Verlangen des Abteilungsvorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder einer Abteilung ist eine anstehende Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

III.

PRÄSIDIUM:

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Kammervorstandes, soweit diese nicht anderen Organen oder den Geschäftsführern übertragen sind, wobei es der Beschlussfassung des Präsidiums weiter überlassen ist, einzelne Aufgabengebiete einzelnen Mitgliedern des Präsidiums zu übertragen.
3. Das Präsidium bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführer.
4. Das Präsidium entscheidet über Organisation und Ausgestaltung der Geschäftsstelle.
5. Das Präsidium entscheidet über Anschaffungen, soweit diese über einen durch Beschluss des Präsidiums bestimmten Wert hinausgehen, bis zu dem die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Schatzmeister zu Anschaffungen ermächtigt sind.
6. Das Präsidium erledigt weitere, ihm vom Gesamtvorstand zugewiesene Aufgaben.
7. Abstimmungen im Präsidium erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Vertreters.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

IV.

DER SCHATZMEISTER:

1. Der Schatzmeister entscheidet über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kammerbeiträgen und über die zwangsweise Beitreibung von Kammerbeiträgen.
2. Der Schatzmeister wird im Verhinderungsfall durch den Präsidenten vertreten.

V.

DER PRÄSIDENT:

1. Der Präsident entscheidet in Abstimmung mit dem Schatzmeister über die Einstellung und Entlassung von Büroangestellten der Geschäftsstelle.
2. Über den Widerruf der Zulassung gemäß §§ 14 Abs. 2 Nr. 4, 59h Abs. 4 Nr. 1 BRAO (Verzicht) und §§ 14 Abs. 2 Nr. 9, 59h Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 59j BRAO (fehlende Berufshaftpflichtversicherung) und die Aufhebung von Widerrufsbescheiden in diesen Fällen entscheidet der Präsident (§ 80 Abs. 4 BRAO).
3. Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) und die Bestellung eines Abwicklers (§ 55 BRAO) einschließlich des Widerrufs und die Entscheidung über die Ablehnung in beiden Fällen werden gemäß § 80 Abs. 4 BRAO auf den Präsidenten übertragen.
4. Der Präsident wird im Verhinderungsfalle in der folgenden Reihenfolge vertreten durch den 1. Vizepräsidenten, die weiteren Vizepräsidenten nach der Dauer ihrer Bestellung, den Schriftführer und den Schatzmeister; gegebenenfalls sind weitere Vertreter die weiteren Präsidiumsmitglieder dem Lebensalter nach.

DER SCHRIFTFÜHRER:

Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall durch den 1. Vizepräsidenten vertreten.

VI.

WAHL DES PRÄSIDIUMS:

1. Die Wahl des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands. Stellt sich das an Lebensjahren älteste Mitglied selbst zur Wahl, leitet die Wahl das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied des Vorstands. Stellt sich auch dieses zur Wahl, leitet die Wahl das an Lebensjahren drittälteste Mitglied des Vorstands usw.

   Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder leitet der Präsident.
2. Die Wahl erfolgt, getrennt nach den einzelnen Positionen, durch Handaufheben. Beantragt mindestens ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.
3. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Vorstandsmitglied angekreuzt ist, sind ungültig. Ungültige Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen kein Vorstandsmitglied angekreuzt ist, gelten als abgegeben. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Wahlleiter.
4. Gewählt ist das Vorstandsmitglied, das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird die einfache Stimmenmehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(sob)

Bericht über die 8. Sitzung der Fünften Satzungsversammlung

Am 16.3.2015 tagte in Berlin die Fünfte Satzungsversammlung zum 8. und damit letzten Mal in der laufenden Legislaturperiode.

Neue Fachanwaltschaft für Vergaberecht

Sie fügte dem Kanon der Fachanwaltsbezeichnungen als 22. Titel den „Fachanwalt für Vergaberecht“ hinzu.

Konkret wurden folgende Änderungen der Fachanwaltsordnung beschlossen:

1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht sowie das Vergaberecht verliehen werden.

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. v) FAO eingeführt:

v) Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.

3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14o betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

4. Es wird folgender neuer § 14o FAO eingeführt:

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere

a) EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,

b) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

c) Vergabeverordnung (VgV),

d) Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,

2. Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei der:

a) Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A,

b) Vergabe von Leistungen nach der VOL/A,

c) Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF,

d) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung nach der SektVO,

e) Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit nach der VSVgV,

3. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:

a) Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,

b) Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,

c) sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,

4. Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,

5. Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.

Das Inkrafttreten der Beschlüsse hängt noch von der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der anschließenden Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen ab.

„Fachanwalt für Migrationsrecht“ abgelehnt

Auf der Agenda der Satzungsversammlung hatte auch die Einführung eines „Fachanwalts für Migrationsrecht“ gestanden. Der entsprechende Vorschlag des für das Thema „Fachanwaltschaften“ zuständigen Ausschusses 1 fand allerdings nicht die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit.

Kritisiert wurde von verschiedenen Delegierten insbesondere, dass die Konturen einer Fachanwaltschaft für Migrationsrecht nicht fest genug umrissen seien und dass nicht hinreichend geklärt sei, wie sich ein „Fachanwalt für Migrationsrecht“ vom „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ unterscheide bzw. ob das Migrationsrecht nicht in die Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht (die ja – anders als alle übrigen Fachanwaltschaften – neben Pflichtbereichen auch Wahlbereiche vorsieht) integriert werden könne.

„Fachanwalt für Opferrecht“ nicht entscheidungsreif

Ein möglicher „Fachanwalt für Opferrecht“, über den der Ausschuss 1 ebenfalls beraten hatte, war noch nicht zur Vorschlagsreife gelangt. Es war nicht einmal gelungen, den Begriff „Opfer“ konkret zu definieren, also festzulegen, ob ein möglicher „Fachanwalt für Opferrecht“ nur für die von einer Straftat Betroffenen oder z.B. auch für die bei einem Verkehrsunfall, einem Flugzeugabsturz oder einer Naturkatastrophe zu Schaden Gekommenen bzw. ihre Hinterbliebenen zuständig sein solle. Der Opferrechts-Fachanwalt wird eines der Themen für die nächste Legislaturperiode des Anwaltsparlaments sein.

Gewissenhafte Berufsausübung

Des Weiteren beschäftigte sich die Satzungsversammlung mit einer möglichen Ergänzung von § 1 Abs. 3 BORA und einer Konkretisierung der „Gewissenhaftigkeit“ der anwaltlichen Berufsausübung. Der für „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung“ zuständige Ausschuss 2 hatte vorgeschlagen, in § 1 Abs. 3 BORA eine Formulierung aufzunehmen, wonach der Rechtsanwalt „als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten … seinen Beruf sachkundig, sachgerecht, sorgfältig und verantwortungsbewusst aus(übt)“.

Nachdem sich zahlreiche Delegierte kritisch geäußert und insbesondere eingewandt hatten, hier werde nur ein „Allgemeinplatz“ formuliert, der sich nicht mit Leben füllen und und deshalb auch nicht von den Rechtsanwaltskammern umsetzen lasse und somit beim rechtsuchenden Publikum falsche Erwartungen wecke, wurde der Vorschlag nicht zur Abstimmung gestellt.

(sob)

Aufhebung des Aufhebungsbeschlusses zu § 2 BORA n.F. (Non-legal-Outsourcing)

In ihrer 7. Sitzung am 10./11.11.2014 hatte die Fünfte Satzungsversammlung beschlossen, § 2 BORA wie folgt neu zu fassen:

§ 2
Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt

oder

b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Allerdings hatte der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz durch Schreiben vom 4.3.2015 die Neufassung teilweise beanstandet und aufgehoben. Die Regelung enthalte eine Befugnisnorm i.S. des § 203 StGB, zu deren Erlass der Satzungsversammlung die Kompetenz fehle. Wörtlich heißt es in dem damaligen Bescheid:

„…

Aufgrund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung hebt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Nummer I.1. der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung (BORA) der 7. Sitzung der 5. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 11. Und 11. November 2014 zu § 2 BORA-E folgende Regelungen auf:

a) In § 2 Absatz 3 lit. b) BORA-E das Komma hinter dem Wort ‚Sache‘ sowie das darauf folgende Wort ‚oder‘;

b) § 2 Absatz 3 lit. c) BORA-E.

In § 2 BORA-E, der die nähere Ausgestaltung der Verschwiegenheit regeln soll, wird in Absatz 3 lit. c) vorgesehen, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit nicht gegeben ist, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer übliche, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz). Für diese Regelung fehlt die erforderliche Ermächtigungsgrundlage.

Die Satzungsermächtigung in § 59b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) BRAO sieht zwar eine Satzungskompetenz der Satzungsversammlung für die ‚Verschwiegenheit‘ vor. Diese Vorschrift ermächtigt den Satzungsgeber jedoch nicht zu Regelungen, die eine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB beinhalten. Die Satzungsversammlung ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts nicht befugt, neue Befugnisnormen für mögliche Verstöße gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu schaffen. § 2 Absatz 3 lit. c) BORA-E bezieht sich jedoch im Hinblick auf die Aussage, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nicht gegeben sei, auf ein sozialadäquates Verhalten des Rechtsanwalts ‚einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter‘. Ausweislich des Protokolls zur Satzungsversammlung ist mit der Regelung vor allem intendiert, eine Befugnis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Einschaltung externer Dienstleister im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei zu schaffen, das ‚Problem des Outsourcings zu lösen‘ und damit auch zu gewährleisten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ‚befugt‘ im Sinne und des 203 StGB handeln (Protokoll, Seite 7, Seite 9). Eine solche Regelung ist jedoch nicht durch Satzung in einer Berufsordnung möglich. Da ein ‚sozialadäquates Verhalten‘ auch kein anerkannter Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 203 StGB ist, kann der Gedanke der Sozialadäquanz allenfalls Grundlage für eine gesetzliche Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB sein. Der Beschluss zu § 2 BORA-E war daher teilweise aufzuheben.

Wir sollten jedoch wieder in Gespräche über mögliche gesetzliche Regelungen dieses Sachverhalts eintreten.“

In ihrer Sitzung am 16.3.2015 sprach sich die Satzungsversammlung aufgrund neuer Erkenntnisse betreffend das Prüfungsverfahren dafür aus, das BMJV um eine Revidierung des geäußerten Standpunktes zu bitten. Zugleich behielt man sich eine Klageerhebung vor.

Inzwischen hat Bundesminister *Heiko Maas* tatsächlich positiv entschieden. In einem Schreiben vom 31.3.2015 an BRAK-Präsident *Axel C. Filges* als Vorsitzenden der Satzungsversammlung heißt es nunmehr:

„Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. März 2015, mit dem Sie um eine Überprüfung des teilweise beanstandeten Beschlusses der Satzungsversammlung vom 10./11. November 2014 zur Änderung des § 2 BORA bitten.

Sowohl Ihre ergänzenden mündlichen Erläuterungen als auch die von Ihnen übermittelte Beschlussvorlage des Ausschusses 6 der Satzungsversammlung vom 7. Oktober 2014 ergeben im Rahmen einer erneuten Überprüfung des Beschlusses, dass § 2 Absatz 3 Ziffer c) als noch akzeptabel angesehen werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Erkenntnisse hebe ich meinen Aufhebungsbescheid vom 4. März 2015 auf.

Die Aufhebung erfolgt, da aufgrund der ergänzenden Erläuterungen davon ausgegangen werden kann, dass die Regelungen in § 2 BORA keine Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB schaffen sollen.

Wie bereits in meinem Schreiben vom 4. März 2015 angekündigt, sollten möglichst schnell Gespräche über gesetzliche Regelungen aufgenommen werden.“

Die Neufassung von § 2 BORA kann deshalb planmäßig am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft treten.

(sob)

70. Tagung der Gebührenreferenten

Am 21.3.2015 fand in Leipzig die 70. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt.

Das Gremium, dem im Wesentlichen die Vorsitzenden der Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern angehören, tritt zweimal jährlich zusammen, um gebührenrechtliche Probleme aus der Gutachtenpraxis der Kammern zu diskutieren und um sich über wichtige berufspolitische Fragen sowie die Entwicklung des Gebührenrechts in der Rechtsprechung auszutauschen.

Vorsitzender der Gebührenreferententagung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Herr Kollege *Herbert P. Schons*.

An der diesjährigen Frühjahrs-Sitzung in Leipzig haben für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf das Mitglied der Gebührenabteilung Frau Kollegin *Leonora Holling* und Frau Kollegin *Dr. Susanne Offermann-Burckart* als Hauptgeschäftsführerin und Ansprechpartnerin für gebührenrechtliche (Alltags-)Fragen teilgenommen.

Um die Kammermitglieder vollständig und abgestimmt über die Ergebnisse der Gebührenreferenten-Tagung zu informieren, wurde – schon vor längerer Zeit – beschlossen, auf eigene Berichte der einzelnen Kammern zu verzichten und stattdessen das von der Bundesrechtsanwaltskammer jeweils gefertigte Kurzprotokoll zu veröffentlichen. Leider lag uns bis Anfang Juni das Kurzprotokoll der Sitzung vom 21.3.2015 noch nicht vor. Wir werden es in der nächsten Ausgabe der KammerMitteilungen nachreichen.

(sob)

2. Internationales Anwaltsforum der BRAK

Am 27.3.2015 veranstaltete die Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin ihr 2. Internationales Anwaltsforum. Sie versammelte dabei mehr als 100 Gäste, überwiegend Vertreter von Anwaltsorganisationen, aus fast 30 Ländern. In diesem Jahr wurde über Fragen und Probleme beim Zugang zum Recht diskutiert. Ein Themenblock war der besonderen Rolle der Anwaltschaft beim Zugang zum Recht gewidmet. Diese wurde im Rahmen einer Podiumsdiskussion von malaysischer, russischer, französischer und – in Person des Bundesverfassungsrichters *Reinhard Gaier* – deutscher Seite beleuchtet.

In seiner Begrüßungsansprache warnte BRAK-Präsident *Axel C. Filges* vor Eingriffen in rechtsstaatliche Strukturen aufgrund vermeintlich ökonomischer Zwänge vor allem in wirtschaftlichen Krisensituationen. „Gerade die Diskussionen infolge der Finanz- und Staatskrisen in Europa zeigen, wie schnell die Axt an den Rechtsstaat gelegt werden kann, wenn das Primat der Ökonomie gelten soll und den Rahmen für das Funktionieren von Gesellschaftsordnungen setzen will“, so *Filges* wörtlich.

Unterstützt wurde er dabei von der Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz *Stefanie Hubig*, die in Vertretung für Minister *Maas* in ihrem Grußwort auf die Notwendigkeit einer effektiven Rechtsdurchsetzung – national wie international – hinwies. „Nur dort, wo Menschenrechte auch eingeklagt, verteidigt und durchgesetzt werden, kommen sie auch zur Geltung. Dafür brauchen die Menschen den Zugang zum Recht, und das bedeutet, sie brauchen auch den Zugang zu Gerichten, Anwälten, Schiedsleuten“, sagte *Hubig*.

Das Internationale Anwaltsforum findet alle zwei Jahre statt. Es dient laut BRAK „einem intensiven Erfahrungsaustausch zu internationalen berufspolitischen Fragestellungen“.

(sob)

145. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Am 17.4.2015 tagte in Osnabrück die 145. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.* Zu den Schwerpunktthemen gehörten außer dem Haushalt die Problemfelder „Syndikusanwälte“ und „Elektronischer Rechtsverkehr“. Konkret ging es zum einen um den – im April zwar bereits bekannt gewordenen, aber noch nicht offiziellen – Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte, zu dem sich der BRAO-Ausschuss der BRAK bereits eine vorläufige Meinung gebildet hatte, und um das besondere

* Die aufmerksamen Leser der KammerMitteilungen werden feststellen, dass sich nicht zu jeder Hauptversammlung ein Bericht findet. Das hängt damit zusammen, dass viele Hauptversammlungen als sog. Präsidentenkonferenzen abgehalten werden, an denen – wie der Name schon sagt – nur die Kammerpräsidenten, nicht auch weitere Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführung teilnehmen. Wir beschränken uns in unseren Berichten auf die „großen“ Versammlungen, in denen Themen von weitreichender Bedeutung behandelt werden.

elektronische Anwaltspostfach (beA). Beide Themen werden in dieser Ausgabe der KammerMitteilungen in gesonderten Beiträgen ausführlich behandelt, sodass wir – um Wiederholungen zu vermeiden und den möglichst aktuellen Diskussionsstand abzubilden – an dieser Stelle auf nochmalige detaillierte Ausführungen verzichten.

Es sei deshalb hier nur kurz aus einer Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 20.4.2015 zitiert, in der der Referentenentwurf zum Syndikusanwalt als „gute Diskussionsgrundlage" bezeichnet wurde und es hieß:

„Die BRAK hat auf ihrer diesjährigen Frühjahrshauptversammlung am 17.4.2015 den Anfang April bekannt gewordenen Referentenentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte intensiv diskutiert. Der Entwurf, so die überwiegende Auffassung der Kammerpräsidenten, schafft eine geeignete Grundlage zur Lösung der durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes aus dem vergangenen Jahr aufgeworfenen berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Probleme. Er greift wesentliche Anregungen der Stellungnahme der BRAK zum Eckpunktepapier auf und beseitigt zahlreiche dort noch vorhandene Unschärfen. So bieten insbesondere die jetzt vorgesehene Definition, was anwaltliche Tätigkeit ausmacht, und die Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen dem Syndikus und seinem nichtanwaltlichen Arbeitgeber einen geeigneten Ansatz zur Beseitigung von Gefährdungen der anwaltlichen Unabhängigkeit.

‚Nach viel Pulverdampf und ideologischer Debatte sind Anwaltschaft, Ministerium und Gesetzgeber mit dem jetzt in Aussicht gestellten Referentenentwurf auf einem guten Weg, um die negativen Folgen der sozialrechtlichen Rechtsprechung zu beseitigen', so der Präsident der BRAK Axel C. Filges nach der Debatte der Hauptversammlung am Freitag. ‚Und auch dem Gedanken der Einheit der Anwaltschaft trägt der Entwurf Rechnung, weil für die Zulassung der Syndikusrechtsanwälte die Rechtsanwaltskammern zuständig sein sollen.'

Kritik wurde von der Versammlung an der beabsichtigten Ausgestaltung der Beteiligung der Rentenversicherung am Zulassungsverfahren der Syndikusrechtsanwälte und an den Regelungen zum nur noch eingeschränkt geltenden Vertretungsverbot geübt. Sie wird zeitnah nach seiner Vorstellung eine Stellungnahme zum offiziellen Entwurf des Ministeriums abgeben."

Breiten Raum nahm darüber hinaus ein Vortrag des Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses „Juristenausbildung" *Gustav Duden* zum sog. „ELAN-REF", einem elektronischen Lernprogramm für Referendare, ein.

Das ebenfalls wichtige Thema einer Änderung der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer wurde aus Zeitgründen (inzwischen schon zum zweiten Mal) vertagt.

(sob)

Update zum Thema „Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte"

In unserem Newsletter vom 14.4.2015, den Sie auch auf der Kammerhomepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer, Newsletter") finden, haben wir über den – damals noch nicht offiziellen – Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte berichtet.

Inzwischen wurde dieser Entwurf mit einer äußerst knappen Stellungnahmefrist (bis zum 15.5.2015) an die Verbände verschickt.

Aus dem Inhalt

Die wichtigsten Vorschriften des Entwurfs lauten:

„§ 46
Angestellte Rechtsanwälte; Syndikusrechtsanwälte

(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte oder rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind.

(2) Angestellte anderer als der in Absatz 1 genannten Personen oder Gesellschaften üben ihren Beruf als Rechtsanwalt aus, sofern sie im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses für ihren Arbeitgeber anwaltlich tätig sind (Syndikusrechtsanwälte). Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 46a.

(3) Eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübenden Tätigkeiten sowie folgende Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Vertretungsbefugnis nach außen und
4. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten.

(4) Eine fachlich unabhängige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten.

(5) Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Diese umfassen auch

1. Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes,
2. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt, und
3. erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Ange-

hörigen der in § 59a genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgemeinschaft solcher Berufe handelt.

§ 46a
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind,
2. kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt und
3. die Tätigkeit den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht.

Die Zulassung nach Satz 1 kann für mehrere Anstellungsverhältnisse erteilt werden.

(2) Über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt entscheidet die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsverträge beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

(4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den §§ 10 bis 12a mit der Maßgabe, dass

1. Syndikusrechtsanwälte der Versicherungspflicht nach § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 genügen, wenn die sich aus dieser Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden durch eine beim Arbeitgeber bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind und diese den Anforderungen des § 51 entspricht, und
2. die Tätigkeit abweichend von § 12 Absatz 4 unter der Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwältin“ oder „Syndikusrechtsanwalt“ auszuüben ist.

§ 46b
Erlöschen und Änderung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erlischt nach Maßgabe des § 13.

(2) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gelten die §§ 14 und 15. Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist ferner ganz oder teilweise zu widerrufen, soweit die Tätigkeit oder die arbeitsvertragliche Gestaltung eines Anstellungsverhältnisses nicht mehr den Anforderungen des § 46 Absatz 2 bis 5 entspricht. § 46a Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Werden nach einer Zulassung nach § 46a weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt aufgenommen oder tritt innerhalb bereits bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, ist die Zulassung nach Maßgabe des § 46a unter den dort genannten Voraussetzungen auf die weiteren Anstellungsverhältnisse oder auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken.

(4) Der Syndikusrechtsanwalt hat der nach § 56 Absatz 3 zuständigen Stelle unbeschadet seiner Anzeige- und Vorlagepflichten nach § 56 Absatz 3 auch jede der folgenden tätigkeitsbezogenen Änderung des Anstellungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen:

1. jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags, dazu gehört auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses,
2. jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Anstellungsverhältnisses.

Im Fall des Satz 1 Nummer 1 ist der Anzeige eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des geänderten Arbeitsvertrags beizufügen. § 57 gilt entsprechend.

§ 46c
Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Syndikusrechtsanwälte die Vorschriften über Rechtsanwälte.

(2) Syndikusrechtsanwälte dürfen ihren Arbeitgeber nicht vertreten

1. vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof in zivilrechtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Parteien oder die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen oder vorgesehen ist, dass ein Schriftsatz von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss, und
2. vor den in § 11 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Gerichten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber nicht um einen vertretungsbefugten Bevollmächtigten im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes handelt.

In Straf- oder Bußgeldverfahren, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, dürfen Syndikusrechtsanwälte nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden; dies gilt, wenn Gegenstand des Straf- oder Bußgeldverfahrens eine unternehmensbezogene Handlung ist, auch in Bezug auf eine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne des § 4.

(3) Auf die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten finden die §§ 44, 48 bis 49a sowie im Verhältnis zum Arbeitgeber § 52 keine Anwendung.

(4) § 27 findet auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gemäß § 4 zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, ist für jede Tätigkeit eine gesonderte Kanzlei zu errichten und zu unterhalten, wovon nur eine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein muss, deren Mitglied er ist. Will der Rechtsanwalt in den in Satz 2 genannten Fällen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er nach Maßgabe des § 27 Absatz 3 die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen; der Antrag kann mit einem Antrag auf Erteilung einer weiteren Zulassung verbunden werden.

(5) In die Verzeichnisse nach § 31 ist ergänzend zu den in § 31 Absatz 3 genannten Angaben aufzunehmen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt nach Maßgabe der §§ 4 bis 12 zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Antellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen.“

2. Nach § 231 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

   „(4a) Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung durch die Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] gelten nicht als Änderungen, mit der der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 erweitert wird.

   (4b) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die unter Berücksichtigung der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Ge-

setzes] oder der Patentanwaltsordnung in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 7 Absatz 1 dieses Gesetzes] erteilt wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. Die Befreiung nach Satz 1 und 2 wirkt frühestens ab dem 1. April 2014. Die Befreiung wirkt auch für Zeiten vor dem 1. April 2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt auf Grund einer vor dem 3. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde. Der Antrag auf rückwirkende Befreiung kann nur bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] gestellt werden."

Stellungnahme der BRAK

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat unter dem 18.5.2015 die nachfolgende Stellungnahme abgegeben, die wir wegen der Bedeutung des Themas hier vollständig abdrucken.

„Einleitung

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eine vertretbare Grundlage, um die nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3.4.2014 entstandene Problematik der entfallenden Befreiungsfähigkeit der Syndikusanwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu lösen.

Im Grundsatz positiv bewertet die BRAK die Schaffung einer statusbegründenden Norm, die den Syndikusrechtsanwalt als weiteren Anwaltstypus sui generis ansieht. Von der BRAK ausdrücklich abgelehnt wird insbesondere die Regelung zu den Vertretungsbefugnissen, soweit der Syndikusrechtsanwalt in dieser Funktion, aber auch als daneben zugelassener (selbstständiger) Rechtsanwalt seinen Arbeitgeber gerichtlich und in Schiedsverfahren vertreten können soll.

I. Zu den von der BRAK befürworteten Grundsatzentscheidungen im Referentenentwurf

1. § 46 Abs. 1 BRAO-E bestätigt die einhellige Auffassung, dass Rechtsanwälte ihren Beruf auch in einem Anstellungsverhältnis bei einem anwaltlichen Arbeitgeber ausüben können. Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3.4.2014 waren daran teilweise Zweifel gesät worden. Nach Auffassung der BRAK erfahren Rechtsanwälte, die bei einem anwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind, durch den Referentenentwurf einen im Hinblick auf deren Stellung und Altersversorgung ausreichenden Schutz. Diese Absicherung der bei anwaltlichen Arbeitgebern angestellten Rechtsanwälte ist ein tragender Grund für die Akzeptanz des Entwurfs.

2. Die BRAK hält den Vorschlag des Ministeriums, mit § 46 Abs. 2 BRAO-E eine den Status des Syndikusrechtsanwalts begründende und definierende Norm in das Berufsrecht aufzunehmen, für die richtige Reaktion auf die Veränderungen des anwaltlichen Berufsbildes. Der Typus des Rechtsanwalts in ständigen Dienstverhältnissen bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung.

Dies insbesondere deshalb, weil andernfalls Rechtsprobleme geschaffen würden, die innerhalb der ausgewogenen Systematik der Bundesrechtsanwaltsordnung ohne Brüche und weitgehende Verwerfungen nicht gelöst werden könnten. Dazu zählen insbesondere die Aspekte

- der Unabhängigkeit,
- der arbeitsvertraglichen Weisungsfreiheit und
- des Fremdkapitalverbots.

In der im Referentenentwurf getroffenen Entscheidung, den Syndikusrechtsanwalt als weiteren Anwaltstypus sui generis zu regeln, liegt deshalb der Hauptgrund der Zustimmung der BRAK zum Konzept des BMJV.

3. Die Einführung eines Syndikusrechtsanwalts widerspricht nicht dem Wunsch nach der Einheit der Anwaltschaft.

De lege lata werden Syndici in § 46 BRAO als ‚Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen' angesprochen. Sie sind gleichwertige Mitglieder der verkammerten Selbstverwaltung und nehmen an deren Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechten uneingeschränkt teil.

De lege ferenda zeichnet sich das Bild der einheitlichen Anwaltschaft fort. Das zukünftige Recht würde nicht nur das niedergelassene Organ der Rechtspflege, sondern auch den Syndikus über § 46 Abs. 2 BRAO-E als Rechtsanwalt anerkennen. Zugleich gehören niedergelassene Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte in ihren jeweiligen Bezirken den Rechtsanwaltskammern an und nehmen im Rahmen der Selbstverwaltung weiterhin an allen entsprechenden Rechten und Pflichten teil.

4. Die BRAK tritt der Auffassung des Referentenentwurfs bei, dass sich der Syndikusrechtsanwalt im Hinblick auf die strafprozessualen Schutzrechte weder auf ein Zeugnisverweigerungsrecht noch den Beschlagnahmeschutz berufen können soll, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (vgl. Art. 2 des Entwurfs).

a) Eine der drei wesentlichen Kernpflichten des Rechtsanwalts ist die in § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB festgeschriebene und strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht, die mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und der daraus abgeleiteten, in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO geregelten Beschlagnahmefreiheit korrespondiert.

Das zwischen dem Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen und seinem Arbeitgeber bestehende Anstellungsverhältnis führt zu einer Abhängigkeit vom Auftraggeber, die sich in vergleichbarer Weise bei niedergelassenen Rechtsanwälten nicht finden lässt. Gefährdungen können sich insbesondere durch die nachfolgenden Aspekte ergeben:

- die wirtschaftliche Abhängigkeit,
- eine allgemeine Weisungsgebundenheit und
- die Schwierigkeit, selbständig Aufträge anzunehmen oder abzulehnen oder begonnene Mandate auch wieder niederzulegen.

b) In der deutschen und europäischen Rechtsprechung ist hinreichend klargestellt worden, weshalb dem Rechtsanwalt in ständigen Dienstverhältnissen Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeschutz versagt werden.

Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass angesichts der besonderen Bedeutung einer effektiven Strafverfolgung darauf bezogene Einschränkungen durch Zeugnisverweigerungsrechte einer strengen Legitimation bedürfen (Beschl. v. 12.10.2011 – 2 BvR 236/08 = NJW 2012, 833). Den Befürwortern so genannter legal privileges auch für Syndikusrechtsanwälte ist eine wirklich überzeugende Begründung hierfür bislang nicht gelungen. Das mag auch damit zusammenhängen, dass dem Rechtsanwalt seine wichtigsten Privilegien nicht um seiner selbst willen, sondern im Interesse seines Mandanten gewährt

werden. Die rechtlichen Einzelheiten zu den §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53a Abs. 1, 97, 148 StPO zählen zum Kern funktionierender Rechtsstaatlichkeit. Auch der EuGH hat klargestellt, dass sich der Grundsatz der Verschwiegenheit und der Beschlagnahmefreiheit nicht auf den unternehmens- oder konzerninternen Schriftwechsel mit Syndikusanwälten erstreckt (Urt. v. 14.9.2010; C-550/07 = Akzo Nobel Chemicals u.a.).

Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeprivileg müssen im Interesse der beschuldigten Parteien oder Rechtsuchenden als abgeleitete, unantastbare Elementarrechte der freien Anwaltschaft behandelt, geschützt und verteidigt werden. Sie sind Bausteine des Rechtsstaates.

5. Die BRAK teilt die Auffassung des Referentenentwurfs, dass einem Syndikus durch seine Kammer neben seiner Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch die Zulassung als (selbstständiger) Rechtsanwalt eröffnet sein muss.

6. Schließlich bietet der Referentenentwurf nach Auffassung der BRAK eine geeignete Grundlage, die durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 3.4.2014 gefährdeten Altersversorgungen und Versorgungsbiographien der Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen rechtssicher zu lösen. Auch dies ist ein gewichtiger Grund für die Anerkennung des Referentenentwurfs.

II. Zu den kritischen und nach Auffassung der BRAK nicht überzeugend gelösten Vorschlägen des Referentenentwurfs:

1. Vertretungsbefugnisse/Vertretungsverbote

Im Zentrum der Kritik der BRAK stehen die Regelungen des Referentenentwurfs zum Vertretungsverbot.

Die BRAK spricht sich mit Nachdruck dafür aus, dass das im derzeitigen § 46 BRAO zum Ausdruck kommende, in allen gerichtlichen Verfahren und Schiedsgerichtsverfahren geltende, prozessuale Vertretungsverbot uneingeschränkt fortgelten muss. Ferner muss ausdrücklich klargestellt werden, dass sich dieses Vertretungsverbot konsequenterweise auch auf die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts als freier, niedergelassener Rechtsanwalt erstreckt. Die gegenteilige Vorstellung des Referentenentwurfs ist gerade nicht verfassungsrechtlich geboten (S. 22 Nr. 4 Ref-E), sondern umgekehrt ein erweitertes Vertretungsverbot. Denn insoweit verkennt der Referentenentwurf die verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweite der Besonderheiten, die bei einem Syndikusrechtsanwalt gegeben sind, nämlich

- die Abhängigkeiten im Sinne einer mangelnden Distanz zwischen Syndikusrechtsanwalt und Auftraggeber und
- das essentielle Verbot der Fremdkapitalbeteiligung

a) Was die Regelung zum Vertretungsverbot nach § 46c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E anbelangt, wonach ein klares, stringentes Verbot der Übernahme von Verteidigungen und Zeugenbeistandsleistungen durch den Syndikusrechtsanwalt festgeschrieben wird, und zwar unabhängig davon, ob er ein solches Mandat als Syndikusrechtsanwalt oder als niedergelassener Rechtsanwalt einzugehen beabsichtigt, begegnet dies nach Auffassung der BRAK keinen Bedenken. Soweit der Referentenentwurf gewichtige Rechtsgüter zur Begründung anführt, um das Vertretungsverbot auf eine tragende, überzeugende Grundlage zu stellen, ist das Ministerium durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts abgesichert.

Soweit der Entwurf einer Missbrauchsgefahr begegnen will, wird darauf hingewiesen, dass auch schon nach bisher vertretener allgemeiner Auffassung unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 138 StPO ein Syndikus nur dann eine Verteidigung führen kann, soweit er außerhalb seines Dienstverhältnisses handelt.

b) Soweit der Entwurf in § 46 Abs. 2 S. 1 BRAO-E hinsichtlich der Vertretung des Arbeitgebers vor den Gerichten über den Anwendungsbereich des geltenden § 46 BRAO hinausgeht und den Syndikusrechtsanwalt in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren als Vertretungsbefugten ansieht, widerspricht die BRAK dieser Ausweitung ausdrücklich.

Grundsätzlich tritt die BRAK der Erwägung des Referentenentwurfs bei, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien bzw. Verfahrensbeteiligten verhindert werden muss und bekennt sich zu dem vom Entwurf so bezeichneten ‚Gebot der Waffengleichheit'. Die Vertretung des Arbeitgebers innerhalb des Anstellungsverhältnisses ist in zivil- und arbeitsgerichtlichen Verfahren und denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit daher zwingend zu verbieten.

Darüber hinaus hält die BRAK aber – über den Referentenentwurf hinausgehend – ein Vertretungsverbot für Syndikusrechtsanwälte wie seither auch in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren sowie in Schiedsgerichtsverfahren weiterhin für geboten.

Denn auch in der Schiedsgerichtsbarkeit und in verwaltungs-, finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren ist ein Vier-Augen-Prinzip erforderlich, so dass der Anwaltszwang der effektiven Rechtspflege dient. Das Bundesverfassungsgericht hat das Vier-Augen-Prinzip in seiner Entscheidung über die Singularzulassung von Rechtsanwälten bei den Oberlandesgerichten nach § 25 BRAO a.F. auch ausdrücklich als Gemeinwohlbelang anerkannt. Denn es dient bei typisierender Betrachtung nicht nur der Sachlichkeit der Prozessführung, sondern ermöglicht auch eine von der Rechtsabteilung eines Arbeitgebers unabhängige Erfolgseinschätzung des Rechtsbehelfs durch einen externen Rechtsanwalt. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum Verbot von Erfolgshonoraren (NJW 2007, 979) auch ausgeführt, dass der Gesetzgeber bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars von einer spezifischen Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit ausgehen darf, weil mit einer solchen Vereinbarung eben eine weitgehende Parallelität der wirtschaftlichen Interessen von Rechtsanwalt und Auftraggeber herbeigeführt wird. Eine solche Parallelität der wirtschaftlichen Interessen besteht aber auch bei einem Syndikusrechtsanwalt und seinem Arbeitgeber, weshalb es verfassungsrechtlich nicht nur unbedenklich, sondern geradezu geboten ist, dem Syndikusrechtsanwalt die Vertretung seines Arbeitgebers vor allen Gerichten und Schiedsgerichten, also auch solchen, bei denen kein Anwaltszwang besteht, zu verbieten. Denn es macht einen entscheidenden Unterschied aus, ob ein Syndikus, wie bisher, vor Gerichten ohne Anwaltszwang auch lediglich als solcher auftreten kann oder in Zukunft eben als zugelassener Rechtsanwalt auftreten können soll.

Ganz auf dieser Linie liegt auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. So hat er in seiner Entscheidung vom 6.9.2012 (C-422/11 und C-423/11 = BRAK-Mitt 2012, 273) verdeutlicht, dass der Rechtsanwalt seine rechtliche Unterstützung für die Partei ‚im höheren Interesse der Rechtspflege' in völliger Unabhängigkeit zu gewähren habe. Der Begriff der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird also nicht nur positiv, nämlich unter Bezugnahme auf berufsrechtliche Pflichten definiert, sondern auch negativ, insbesondere durch das Fehlen einer arbeitsvertraglichen Beziehung (vgl. auch Urteil des EuGH vom 14.9.2010; C-550/07 P = Akzo Nobel Chemicals u.a.).

Hinzu kommt ein Weiteres:

Das in Deutschland geltende und zu verteidigende Fremdbesitzverbot bedarf zu seiner Absicherung einer Kohärenz mit den übrigen berufsrechtlichen Normen, wenn es einer

verfassungs- und europarechtlichen Überprüfung standhalten soll (vgl. dazu etwa Kilian, AnwBl. 2014, 111 ff., 115 ff.). Die Zulassung von Syndikusrechtsanwälten könnte aber wegen der Bereitstellung aller für ihre anwaltliche Tätigkeit erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen durch ihren Arbeitgeber als eine Durchbrechung dieses Fremdbesitzverbotes angesehen werden. Das gilt dann umso mehr, je mehr Syndikusrechtsanwälte für ihren Arbeitgeber (ihren einzigen Mandanten) dieselben Tätigkeiten wie ein externer niedergelassener Rechtsanwalt ausüben dürfen. Es stellt deshalb im Hinblick auf das Kohärenzgebot einen wesentlichen qualitativen Unterschied dar, ob ein Unternehmensjurist seinen Arbeitgeber gemäß dem heute geltenden Recht tatsächlich nur in dieser Eigenschaft oder aber in Zukunft in seiner Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt und damit als ein Teil der gesamten Rechtsanwaltschaft vertreten darf. Um eine mit dem Vertretungsrecht eintretende Inkohärenz mit dem Fremdbesitzverbot zu vermeiden, muss deshalb ein solches Vertretungsrecht in Zukunft über die geltende Gesetzeslage hinaus ausgeschlossen werden.

c) Schließlich ist die BRAK der Auffassung, dass der Syndikusrechtsanwalt auch als niedergelassener Rechtsanwalt an der Vertretung seines Arbeitgebers, der mit diesem verbundenen Unternehmen und der Unternehmens- bzw. Konzernbeschäftigten, soweit ein Gegenstand mit Bezug zum Unternehmen oder Konzern gegeben ist, zwingend gehindert sein muss.

Es besteht eine Missbrauchsgefahr, die in der Umgehung des im Referentenentwurf dargestellten Stufenverhältnisses begründet liegt. Die BRAK hält sich hinsichtlich des Syndikusrechtsanwalts, der als niedergelassener Rechtsanwalt Mandate mit Unternehmensbezug übernehmen will, an die im Referentenentwurf vorgegebene klare Verbotsregelung, wie sie für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten soll. Die im Referentenentwurf für das Vertretungsverbot in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu Recht angeführten Gründe gelten auch für die Vertretung in anderen Verfahrensarten, in denen der Syndikusrechtsanwalt seinen Arbeitgeber vertreten will.

aa) Die Vorbefassung des Rechtsanwalts als Syndikusrechtsanwalt muss eine tatigkeitsversagende Sperrwirkung im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO entfalten. Daher muss § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO um das Tatbestandsmerkmal ‚Syndikusrechtsanwalt' ergänzt werden. Wer in der Rechtsabteilung mit einem Vorgang befasst war, darf sich dieser Sache als niedergelassener Rechtsanwalt auch in Verfahren ohne Anwaltszwang nicht annehmen.

bb) Darüber hinaus hält es die BRAK für geboten, alle Syndikusrechtsanwälte, die in einer Rechts- oder Konzernrechtsabteilung angestellt sind, so zu behandeln, als ob sie sich zu einer gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen hätten. Daraus folgt, dass die Vorbefassung eines Syndikusrechtsanwalts stets auch die des anderen bedeutet. Kein Syndikusrechtsanwalt darf sich darauf berufen, er selbst habe sich bisher persönlich mit der Sache nicht befasst, wenn ein anderer Syndikusrechtsanwalt im Konzern mit dem Gegenstand in Berührung gekommen ist.

2. Anhörung des Trägers der Rentenversicherung im Zulassungsverfahren

Die BRAK spricht sich gegen die in § 46a Abs. 2 BRAO-E vorgesehene Anhörung der DRV Bund im Zulassungsverfahren aus. Diese Anhörung soll nach der Begründung des Referentenentwurfs ein inhaltliches Auseinanderfallen der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer und der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die von den Trägern der Rentenversicherung eigenständig zu treffen ist, vermeiden. Da es sich hierbei um zwei unabhängige Verwaltungsverfahren handelt und die Rechtsanwaltskammer an die rechtliche Einschätzung des Trägers der Rentenversicherung zu Recht nicht gebunden ist, ist diese Konzeption nicht geeignet, divergierende Entscheidungen zu verhindern.

Soweit mit der Anhörung der DRV Bund ungeachtet dessen eine gewisse Einflussmöglichkeit auf das Zulassungsverfahren der Rechtsanwaltskammern angestrebt wird, stellt dies einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung dar.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Anhörungsverfahren des Trägers der Rentenversicherung im Zulassungsverfahren zu einem Konflikt mit der Dreimonatsfrist der §§ 75, 113 VwGO führen kann und zwar insbesondere in der ersten Zeit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, in der mit einer Welle von Zulassungsanträgen von Syndikusanwälten zu rechnen ist.

Im Ergebnis regt die BRAK deshalb an, eine vollständig voneinander getrennte Prüfung der Rechtsanwaltskammern im Zulassungsverfahren einerseits und des Trägers der Rentenversicherung im Befreiungsverfahren andererseits vorzusehen.

3. Erfüllungsaufwand/Kosten der Umsetzung des Gesetzes

Nach Auffassung der BRAK ist die Aussage in der Begründung des Referentenentwurfs irreführend, dass für Syndikusrechtsanwälte ein Erfüllungsmehraufwand im Ergebnis nicht zu erwarten sei. Bereits auf Seite 3 des Referentenentwurfs wird ausgeführt, dass für die Rechtsanwaltskammern ein Erfüllungsaufwand von 568.000 bis höchstens 852.000 € anfallen werde. Die mit den konkreten Zulassungsverfahren eines Syndikusrechtsanwalts im Zusammenhang stehenden Kosten können nur durch gesonderte Gebühren aufgefangen werden. Diese Gebühren richten sich vorrangig nach dem konkreten Aufwand für die der Gebühr zugrundeliegende Tätigkeit. Der Mehraufwand dürfte erheblich sein. Einerseits erfordert die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung auch im Fall einer Zulassungserteilung. Ferner ist der Syndikusrechtsanwalt im Gegensatz zu der Zulassung als ‚niedergelassener Rechtsanwalt' verpflichtet, etwaige Änderungen seines konkreten Arbeitsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen, was von der Kammer jeweils überprüft, rechtlich gewürdigt und anschließend mit einer Begründung beschieden werden muss. Schließlich regelt der Referentenentwurf, dass Syndikusrechtsanwälte bei mehreren Arbeitgebern mehrere Zulassungen beantragen müssen. Ob diese Zahlen bereits berücksichtigt wurden, ist jedoch fraglich.

Die BRAK regt deshalb an, klarzustellen und in der Gesetzesbegründung festzustellen, dass aus diesen Gründen der Aufwand für den jeweiligen Syndikusrechtsanwalt steigen wird. Es wird erforderlich werden, die Gebührenordnungen entsprechend zu ändern. Denkbar wären beispielsweise für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt höhere Gebühren als für die Zulassung als Rechtsanwalt festzulegen. Zudem müssen für die Prüfung und Bescheidung hinsichtlich einer Veränderung im Anstellungsverhältnis bzw. für die (neue oder weitere) Eingehung eines Anstellungsverhältnisses Gebühren erhoben werden.

4. Vom Referentenentwurf einbezogene Personen

Auf Seite 24 des Referentenentwurfs heißt es, dass durch dessen Regelungen beabsichtigt sei, eine weitgehende Übereinstimmung des Personenkreises, der künftig als Syndikusrechtsanwalt zugelassen wird, mit dem Personenkreis herzustellen, der bisher nach der Praxis der DRV Bund von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist.

Die BRAK weist darauf hin, dass der Referentenentwurf an die anwaltliche Tätigkeit zu Recht hohe Maßstäbe anlegt, die teilweise über die bisherigen Kriterien der Befreiungspraxis hinausgehen. Inwieweit die bisherigen ‚Syndikusanwälte' auf Grund ihrer derzeitigen unternehmensjuristischen Tätigkeit die Voraus-

setzungen für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erfüllen, ist unklar, beispielsweise ist fraglich, inwieweit das Erfordernis der Berechtigung zur Vertretung des Unternehmens nach außen (vgl. § 46 Abs. 3 Ziff. 3 BRAO-E) erfüllt wird.

Notwendiges Merkmal für eine anwaltliche Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts soll gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E die ‚Vertretungsbefugnis nach außen' sein. Die diesbezügliche Begründung überzeugt und wird von der BRAK unterstützt. Eine Klarstellung, dass dafür eine ‚Handlungsvollmacht' ausreichend ist, wäre zumindest in der Begründung des Entwurfs sinnvoll.

5. Anstellungsverhältnisse bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe/Tätigkeit in Berufskammern, -verbänden und berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Schließlich regt die BRAK an, § 46 Abs. 1 BRAO-E dahingehend zu ergänzen, dass hiervon auch Anstellungsverhältnisse bei Angehörigen sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59a BRAO und Berufsgesellschaften dieser Berufe erfasst werden. Die insofern eingeschränkte Rechtsdienstleistungsbefugnis beispielsweise eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft wird dadurch nicht erweitert.

Die nachfolgend vorgeschlagene Ergänzung dient ferner der Klarstellung auch hinsichtlich solcher Anstellungsverhältnisse, die mit den Kammern und Verbänden der Berufsangehörigen sowie ihren berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingegangen werden.

§ 46 Abs. 1 BRAO-E sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

‚(1) Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, rechtsanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, Angehörige sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59a oder Berufsausübungsgesellschaften solcher Berufe tätig sind, oder als Angestellte in den Berufskammern, -verbänden und berufsständischen Versorgungseinrichtungen der in § 59a *genannten Berufe ausüben.'*

6. Sicherung der Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts

a) In § 46 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E wird die ‚fachliche Unabhängigkeit' des Syndikusrechtanwalts näher definiert, die in § 46 Abs. 3 zusätzlich geforderte Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit aber nicht. Die Begründung auf S. 32, 2. Absatz des Referentenentwurfs hierfür, mit der fachlichen Unabhängigkeit sei die Eigenverantwortlichkeit im Sinne einer Haftung ohnehin verbunden, weshalb sie in Abs. 4 nicht eigens genannt werde, überzeugt nicht. Denn wenn dieses Argument zutreffend wäre, könnte auf die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit als Tatbestandsmerkmal auch in § 46 Abs. 3 BRAO-E verzichtet werden. Auch stärkt insbesondere die Eigenverantwortlichkeit mehr noch als die fachliche Unabhängigkeit das Recht des Syndikus, einen ihm vom Arbeitgeber im Rahmen des Einstellungsverhältnisses erteilten Auftrag auch abzulehnen (wie dies laut S. 32 vorletzter Absatz der Begründung Referentenentwurf ausdrücklich auch gewollt ist).

Im Übrigen kann der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E durchaus als einschränkend verstanden werden, nachdem dort nur die Weisungsfreiheit des Syndikus für die ‚eigenständige Analyse der Rechtsfrage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung' gefordert wird. Die Vorschrift sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

‚Eine fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 *übt nicht aus, wer in Bezug auf seine anwaltliche Tätigkeit Weisungen seines Arbeitgebers zu befolgen hat'*

b) Aus den vorstehend dargelegten Gründen sollte auch in § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO-E die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung um die Eigenverantwortlichkeit ergänzt werden."

Weitere Stellungnahmen

Eine Reihe weiterer Kammern und Verbände, darunter der Deutsche Anwaltverein, die Patentanwaltskammer und der Bundesverband der Unternehmensjuristen haben inzwischen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. DAV und BUJ lehnen u.a. eine eigene Zulassung für Syndikusanwälte ab. Der DAV schlägt stattdessen vor, ein zugelassener Rechtsanwalt solle als Syndikusrechtsanwalt tätig werden dürfen, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer per Bescheid feststelle, dass es sich bei der im Rahmen des Anstellungsverhältnisses zu erbringenden Dienstleistung um anwaltliche Tätigkeit handele. Der Rechtsanwalt, der als Syndikusrechtsanwalt tätig werde, solle der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" als Klammerzusatz die Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt" hinzufügen. Kritisch gesehen werden auch die geplante Involvierung der Rentenversicherung in das Zulassungsverfahren, die im Referentenentwurf vorgesehene Vertretungsbefugnis nach außen als Merkmal anwaltlicher Tätigkeit und die Festschreibung einer eigenständigen Versicherungspflicht für Syndikusanwälte.

Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses der BRAK zu den anhängigen Verfassungsbeschwerden

Wie in früheren Beiträgen bereits berichtet, beschäftigt sich nicht nur der Gesetzgeber mit dem Thema „Syndikusanwälte". Gegen zwei der Urteile des Bundessozialgerichts vom 3.4.2014 wurde auch Verfassungsbeschwerde erhoben.

Inzwischen liegt uns die Stellungnahme des Verfassungsrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer aus Mai 2015 zu diesen Beschwerden vor. Der BRAK-Verfassungsrechtsausschuss kommt – anders übrigens als der Verfassungsrechtsausschuss des DAV – zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerden unbegründet sind.

In der Stellungnahme heißt es hierzu:

„**III. Rechtliche Würdigung**

Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet.

1. Keine Verletzung einfachen Rechts

Die behauptete phänotypische Identität der einerseits von einem Rechtsanwalt und andererseits von einem Syndikus wahrgenommenen Aufgaben ändert nichts daran, dass im Falle des Syndikus seine Zulassung als Rechtsanwalt *berufsrechtlich* nicht Voraussetzung seiner Erwerbstätigkeit ist. Der Syndikus ist also *nicht wegen dieser Erwerbstätigkeit* Mitglied einer Kammer und eo ipso Mitglied eines Versorgungswerkes.

Die *Tatbestandswirkung der Zulassung*, die in der Argumentation der Bf. eine zentrale Rolle spielt,

(VB G. Rn. 21 ff., VB B. Rn. 25 ff.)

ändert nichts an dieser Erkenntnis. Die beruflichen Tätigkeiten als Unternehmensjuristen spielen nach der allgemein geübten Praxis der Rechtsanwaltskammern im Zulassungsverfahren nur

insoweit eine Rolle, als im Einklang mit den Bestimmungen der BRAO zu klären ist, ob diese mit § 7 Nr. 8 bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO vereinbar sind. Es ist also im Zulassungsverfahren zu klären, ob diese Tätigkeiten der Zulassung *entgegenstehen*. Die Zulassung kann daher schon sachlogisch im Hinblick auf diese Beschäftigungen keine freigebende Wirkung entfalten.

Es unterliegt nach alledem keinen rechtlichen Bedenken, dass das BSG das Vorliegen des Tatbestands von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verneint hat. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteile stehen im Einklang mit dem einfachen Recht.

2. Verfassungsmäßigkeit des einschlägigen einfachen Rechts

Die Bf. stützen ihren im sozialgerichtlichen Verfahren verfolgten Anspruch auf die Befreiung von der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Sie haben die Verfassungsgemäßheit der Norm – im Hinblick auf die von ihnen angenommene Verletzung dieses einfachen Rechts konsequenterweise – nicht in Zweifel gezogen. Gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bestehen keine Bedenken.

(Zur Verfassungsgemäßheit der Norm s. BSG, Urteil vom 3. April 2014 – B 5 RE 13/14 R – Rn. 50 und 55 ff.; BSG, Urteil vom 3. April 2014 – B 5 RE 9/14 R – Rn. 40 und 45 ff.)

Diese Erkenntnis steht im Einklang mit der Aussage in einer Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das Begehren der dortigen Beschwerdeführerin betraf, die ihre exklusive Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk für Rechtsanwälte verteidigte:

„Es ist unter keinem grundrechtlichen Gesichtspunkt geboten, der Beschwerdeführerin die aus ihrer Sicht optimale Altersversorgung zukommen zu lassen. Ihr steht von Verfassungs wegen kein Wahlrecht zu, das ihr ermöglichen würde, im Laufe eines Berufslebens die jeweils günstigste Versorgungsmöglichkeit zu wählen oder an ihr festzuhalten und die Anwendung aller anderen Versicherungspflichttatbestände auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 25. September 1990, NJW 1991, S. 746 [747]). Ebenso wenig können Personen, die das Altersversorgungssystem wechseln, unter Berufung auf Grundrechte verlangen, von jeglichem rechtlichen Nachteil verschont zu bleiben."

(BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 1776/97 – juris Rn. 11 = BVerfGK 4, 46 = BRAK-Mitt. 2004, 268; vgl. auch BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31. August 2004 – 1 BvR 285/01, Rn. 10).

In der grundrechtlichen Bewertung von Sachverhalten, die denen entsprechen, die den Verfassungsbeschwerden zu Grunde liegen, spielt regelmäßig die *„Doppelbelastung"* der Berufsträger in Folge paralleler Pflichtmitgliedschaft in zwei Versorgungssystemen eine Rolle. Diese wird auch in den Verfassungsbeschwerden pauschal angesprochen.

(VB G. Rn. 66 a.E., VB B. Rn. 73 a.E.)

Diese Argumentation ist aus zwei Gründen nicht geeignet, einen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit zu belegen. Zum einen begründet die doppelte Beitragszahlung regelmäßig Ansprüche in zwei Versorgungssystemen; sie stellt also insoweit nur eine Liquiditätsbelastung dar, die mit keiner Vermögenseinbuße verbunden ist. Zum anderen sehen die Satzungen der Versorgungswerke teilweise vor, dass die Beiträge von Mitgliedern, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, ermäßigt werden: Die Bf. G. ist Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. § 31 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung

(i.d.F. d. 26. Satzungsänderung gemäß Bekanntmachung vom 10. März 2014, JMBl. NRW Nr. 7 vom 1. April 2014)

dieses Versorgungswerks regelt beispielsweise eine Ermäßigung auf 40 vom Hundert des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Betrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Der Mindestpflichtbeitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages darf jedoch nicht unterschritten werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. § 30 Abs. 3 der Satzung). Im Falle des Bf. B. bestimmt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg in § 13 Abs. 1 der Satzung

(Stand 1. März 2014, http://www.vw-ra.de/media/download/satzung_03_2014.pdf)

eine Ermäßigung auf einen Beitrag in Höhe von 3/10 des Regelpflichtbeitrages.

3. Keine Grundrechtsverletzung

Behördliche und gerichtliche Entscheidungen, die im Einklang mit dem einfachen Recht stehen, das seinerseits keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, können keine Verletzung der Grundrechte der Bf. begründen."

Beschluss des Petitionsausschusses

Mit Schreiben vom 20.5.2015 informiert die Bundesrechtsanwaltskammer, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Bemühungen zur Schaffung von mehr Rechtssicherheit für Syndikusanwälte in der Frage der Rentenversicherungspflicht unterstütze.

Wörtlich schreibt die BRAK:

„In der Sitzung am Mittwochmorgen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine dahingehende Petition, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

In der Petition wird gefordert, Syndikusanwälte ‚weiterhin von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien'. Die Petenten kritisieren gleichzeitig die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3. April 2014, wonach Syndikusanwälte den bei einer Rechtsanwaltssozietät oder einem selbstständigen Anwalt angestellten Rechtsanwälten nicht gleichgestellt und damit auch nicht von der Beitragspflicht befreit werden könnten. Diese Urteile, so heißt es in der Petition, tragen der anwaltlichen Tätigkeit des Syndikusanwalts in keiner Weise Rechnung. Eine unterschiedliche Beurteilung der Rentenversicherungspflicht reduziere zudem die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des Anwalts und beeinträchtige damit die Berufswahlfreiheit.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung verweist der Petitionsausschuss auf die derzeit herrschende Rechtsunsicherheit. Manche Gerichte sähen Syndikusanwälte generell für nicht befreiungsfähig an, während andere Gerichte an die Befreiungsfähigkeit noch nicht einmal die Ansprüche stellen würden, die von Seiten der Rentenversicherung erhoben werden. Die Deutsche Rentenversicherung habe bislang Syndikusanwälte befreit, wenn diese die vier Kriterien ‚Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsvermittlung und Rechtsgestaltung' in ihrer Tätigkeit erfüllen, schreibt der Ausschuss.

Aus Sicht des Ausschusses bedarf es – ‚auch zum Zwecke der Rechtssicherheit' – einer eingehenden Analyse der geänderten Rechtslage sowie der Folgen dieser Rechtsprechung für betroffene Syndikusanwälte und ihre Arbeitgeber. Die Petition erscheine geeignet, in die Überlegungen einbezogen zu werden, urteilen die Abgeordneten."

Bei Redaktionsschluss lag der Beschluss selbst noch nicht vor.

(sob)

Nur noch wenige Monate bis zum beA

Vor einigen Wochen haben die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Bescheid über die diesjährige Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach erhalten. Er basiert auf einem Beschluss der Kammerversammlung 2014.

Da wir in diesem Zusammenhang viele Rückfragen und auch „ungehaltene" Anmerkungen erhalten, verweisen wir nochmals ausdrücklich auf **§ 31a BORA** (BGBl. 2013 I, 3786), der am **1.1.2016** in Kraft treten wird und unter der Überschrift „Besonderes elektronisches Anwaltspostfach" lautet:

„(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Sie kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Rechtsanwälte und andere Personen vorsehen.

(3) Sobald die Zulassung erloschen ist, hebt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf und löscht dieses."

Aus der Vorschrift ergibt sich, dass kein Rechtsanwalt und keine Rechtsanwältin sich dem elektronischen Anwaltspostfach entziehen kann. Weder die besondere persönliche Arbeitsweise noch ein bestimmter Zuschnitt der Kanzlei noch die Tatsache, dass keine forensische Tätigkeit erfolgt, noch Altersgründe noch irgendwelche sonstigen Aspekte „schützen" vor dem beA.

Wir bitten deshalb nochmals um Verständnis für die unvermeidliche Erhebung der Umlage, die von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wie von allen übrigen Regionalkammern in voller Höhe an die BRAK abzuführen ist (und aufgrund dortigen Bescheids vom 11.2.2015 auch bereits abgeführt wurde).

(sob)

Vorratsdatenspeicherung – nun also doch!?

Das zwischenzeitlich schon einmal für erledigt gehaltene Thema „Vorratsdatenspeicherung" (Sprachästheten mögen die Verwendung dieser in der juristischen Praxis heute allgemein üblichen Begrifflichkeit verzeihen) steht wieder auf der Tagesordnung.

Leitlinien des BMJV

Am 15.4.2015 hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz *Heiko Maas* die Leitlinien seines Hauses „zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten" vorgestellt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt zusammenfassend mit, die sog. Vorratsdatenspeicherung nach den Leitlinien des BMJV differenziere zwischen den Standortdaten und den weiteren Verkehrsdaten. Für die Standortdaten werde eine Speicherfrist von vier Wochen und für die Verkehrsdaten (Verbindungsdaten) eine solche von zehn Wochen bestimmt. Verkehrs- und Standortdaten von Berufsgeheimnisträgern würden zwar gespeichert, dürften aber nicht abgerufen werden. Zufallsfunde sollten einem Verwertungsverbot unterliegen. Im Übrigen halte das Präsidium der BRAK eine Vorratsdatenspeicherung – über die Speicherung von Verkehrsdaten zu Abrechnungszwecken hinaus – auch weiter nicht für erforderlich.

Die Leitlinien im Einzelnen

Grundkonzept:

Im Telekommunikationsgesetz (TKG) wird eine eng begrenzte Pflicht für alle TK-Anbieter zur Speicherung von genau bezeichneten Verkehrsdaten mit Ausnahme von Diensten der elektronischen Post eingeführt. Diese gespeicherten Daten müssen unverzüglich nach Ablauf der Speicherfrist gelöscht werden.

In der Strafprozessordnung (StPO) wird der Abruf dieser Daten mit einem engen Straftatenkatalog, strengen Richtervorbehalt und weiteren, eng definierten Voraussetzungen zur Gewährleistung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit geregelt.

Oberste Richtschnur aller Regelungen sind die strengen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes.

Welche Daten müssen gespeichert werden?

Gespeichert werden müssen im TKG genau bezeichnete Verkehrsdaten, die bei der Telekommunikation anfallen. Das sind insbesondere die Rufnummern der beteiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs, bei Mobilfunk auch die Standortdaten, sowie IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe einer IP-Adresse (vgl. im Einzelnen Anlage 1 „Datenkranz").

Nicht gespeichert werden dürfen:

- Inhalt der Kommunikation,
- aufgerufene Internetseiten und
- Daten von Diensten der elektronischen Post

Wie lange müssen die Daten gespeichert werden?

Hinsichtlich der Speicherdauer wird differenziert zwischen den Standortdaten und den weiteren Verkehrsdaten. Für die Standortdaten wird eine Speicherfrist von vier Wochen, im Übrigen eine Speicherfrist von zehn Wochen bestimmt.

Warum müssen Standortdaten nur für kurze Zeit gespeichert werden?

Standortdaten sind besonders sensible Daten, weil sie Auskunft darüber geben, in welcher Funkzelle sich ein Mobiltelefon bei einem Kommunikationsvorgang befindet. Über die Funkzelle kann der Aufenthaltsort des Mobilfunkteilnehmers auf einen Umkreis von zum Teil unter einem Kilometer bestimmt werden. Die Kenntnis von Standortdaten ermöglicht die Erstellung von Bewegungs- bis hin zu Persönlichkeitsprofilen.

Deshalb schaffen wir sowohl für die zu speichernden Standortdaten als auch für die aus geschäftlichen Gründen vorhandenen Standortdaten gegenüber den sonstigen Verkehrsdaten einschränkende Regelungen:

Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile dürfen nicht erstellt werden. Um die Erstellung von Profilen auf der Grundlage der zu speichernden Daten schon von vornherein auszuschließen, wird für Standortdaten nur eine kurze Speicherfrist vorgesehen. Außerdem dürfen nur einzelne Standortdaten abgerufen werden. Ferner wird gewährleistet, dass bei der gerichtlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit ein strenger Maßstab angelegt wird. Im Anordnungsbeschluss sind einzelfallbezogen die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme darzulegen.

Für den Abruf von aus geschäftlichen Gründen vorhandenen Standortdaten sollen auch im Übrigen die gleichen strengen gesetzlichen Voraussetzungen wie für den Abruf der verpflichtend gespeicherten Daten gelten. Das heißt insbesondere, dass ein Abruf nur bei schwersten Straftaten zulässig ist und unter einem strengen Richtervorbehalt steht. Zudem dürfen nur Daten aus den letzten vier Wochen vor der Abfrage abgerufen werden, auch wenn noch ältere Daten vorhanden sind. Damit erhöhen wir gegenüber der geltenden Rechtslage den Schutz von persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger.

Wer ist berechtigt, die gespeicherten Daten abzurufen?

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die gespeicherten Daten zu engdefinierten Strafverfolgungszwecken abrufen. Den Ländern wird ermöglicht, einen Abruf der Verkehrsdaten in ihren Polizeigesetzen zu regeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte konkrete schwerste Gefahren vorliegen.

Wie werden die Grundrechte der Betroffenen auf Datenschutz, Achtung des Privatlebens und des Telekommunikationsgeheimnisses sowie auf informationelle Selbstbestimmung geschützt?

Zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, deren Daten gespeichert werden, sehen die Leitlinien folgende Bestimmungen vor:

- Schutz von Berufsgeheimnisträgern beim Abruf der Daten durch Verwendungs- und Verwertungsverbote,
- Datenabruf nur bei schwersten Straftaten,
- strenger Richtervorbehalt mit Verhältnismäßigkeitsprüfung und ohne Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft,
- Transparenz und Rechtsschutzmöglichkeiten für diejenigen, deren Daten abgerufen werden,
- besonders hohe Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit bei den speicherverpflichteten TK-Anbietern,
- Löschverpflichtung nach Ablauf der Höchstspeicherfrist.

Vgl. dazu jeweils im Einzelnen die folgenden Ausführungen.

Wie werden Berufsgeheimnisträger geschützt?

Verkehrsdaten, die sich auf Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen beziehen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, sind grundsätzlich von der Speicherpflicht ausgenommen. Darüber hinaus dürfen Verkehrsdaten in Bezug auf alle nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen (Seelsorger, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängigkeit und Schwangerschaftskonflikte, Abgeordnete, Presse) nicht abgerufen werden. Zufallsfunde unterliegen einem Verwertungsverbot.

Warum kann im TKG keine Möglichkeit vorgesehen werden, alle Berufsgeheimnisträger von der Speicherpflicht auszunehmen?

Wie auch im Deutschen Bundestag schon zutreffend vorgetragen wurde, ist es unter Datenschutzgesichtspunkten nicht vertretbar, eine Art Datenbank mit Berufsgeheimnisträgern und ihren Rufnummern anzulegen und bei allen TK-Anbietern zu hinterlegen. Der Eingriff in deren Berufsfreiheit und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre größer als der Nutzen, der in der Ausnahme von der Speicherung liegt. Bei dynamischen IP-Adressen ist eine Ausnahme technisch gar nicht möglich.

In Bezug auf welche Straftaten ist der Abruf der Daten zulässig?

Der Abruf der Daten ist nur zur Verfolgung von katalogmäßig aufgeführten schwersten Straftaten zulässig, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen. Dabei ist der Katalog im Vergleich zu dem Katalog, der nach der vorhergehenden, vom BVerfG verworfenen Regelung maßgeblich war, deutlich reduziert und lehnt sich an den Katalog zur Wohnraumüberwachung an. Erfasst werden insbesondere terroristische Straftaten und Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung (siehe im Einzelnen Anlage 2. „Straftatenkatalog“).

Ist ein Richtervorbehalt vorgesehen?

Die Leitlinien sehen einen umfassenden Richtervorbehalt für den Abruf der Daten durch die Strafverfolgungsbehörden vor. Eine Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft besteht – wie bei der Wohnraumüberwachung nach §§ 100c, 100d StPO – nicht.

Erfahren die Betroffenen von dem Abruf der Daten?

Der Abruf der Daten ist keine verdeckte Maßnahme. Die betroffenen Personen sind grundsätzlich vor dem Abruf der Daten zu benachrichtigen. Ist eine heimliche Verwendung nach gerichtlicher Prüfung ausnahmsweise zulässig, bedarf es einer nachträglichen Benachrichtigung, von der nur mit richterlicher Bestätigung abgesehen werden kann.

Ist die Sicherheit der gespeicherten Daten gewährleistet?

Die nach dem Stand der Technik höchstmögliche Sicherheit der Daten ist zu gewährleisten. Die Speicherung hat im Inland zu erfolgen. Die Anbieter müssen die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung schützen. Konkret erforderlich sind insbesondere der Einsatz eines besonders sicheren Verschlüsselungsverfahrens, die Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen mit einem hohen Schutz vor Zugriffen aus dem Internet, die revisionssichere Protokollierung des Zugriffs sowie die Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips für den Zugriff auf die Daten. Daneben sind detaillierte Löschungsvorschriften sowohl für die TK-Anbieter als auch für die Strafverfolgungsbehörden vorzusehen.

Was geschieht mit den Daten nach Ablauf der Höchstspeicherfrist?

Die besonders gesicherten Daten sind nach Ablauf der Speicherfrist zu löschen. Kommt der TK-Anbieter der Löschverpflichtung nicht nach, wird dies mit einem Ordnungsgeld belegt.

Welche weiteren Sanktionen gibt es gegen Rechtsverstöße?

Wer sich nicht an die Bestimmungen zur Sicherung und zum Schutz der Daten hält, wird mit Sanktionen belegt.

Den Handel mit gestohlenen Daten werden wir unter Strafe stellen. Wir schaffen dazu einen neuen Straftatbestand der „Datenhehlerei". Damit schließen wir eine Strafbarkeitslücke.

Werden die TK-Anbieter entschädigt?

Wenn erkennbar oder substantiiert vorgebracht ist, dass für die TK-Anbieter durch die Speicherung eine unverhältnismäßige Kostenlast entsteht, die in solcher Weise erdrosselnde Wirkung hat, dass das Übermaßverbot verletzt ist, werden sie für die Umsetzung der Speicherverpflichtung entschädigt. Für Kosten, die durch den Abruf der Daten entstehen, wird eine Entschädigungsregelung vorgesehen.

Ist die vorgeschlagene Einführung einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs vereinbar?

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs halten wir ein. Die vorgeschlagene Regelung ist deutlich enger als die alte EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung. Es werden weniger Daten für einen deutlich kürzeren Zeitraum gespeichert. Es sollen bei weitem nicht alle Daten gespeichert werden. Die Daten von Diensten der elektronischen Post sind komplett ausgenommen. Hinsichtlich der Speicherfrist wird – ausgehend von der Sensibilität der Daten für den Bürger – nach Datenarten differenziert: Die Höchstspeicherfrist für Standortdaten beträgt vier Wochen, für die übrigen Verkehrsdaten zehn Wochen. Auch für den Zugriff auf die Daten errichten wir mit striktem Richtervorbehalt, sehr engem Straftatenkatalog und Substantiierungsanforderungen hohe Hürden. Auf Standortdaten darf nur einzeln zugegriffen werden; Bewegungsprofile sind nicht möglich. Grundrechtseingriffe werden auf das absolut Notwendige beschränkt. Darüber hinaus gewährleisten wir für die Bürgerinnen und Bürger Datensicherheit, Transparenz und effektiven Rechtsschutz. Berufsgeheimnisträger werden besonders geschützt.

Datenkranz (Anlage 1)

- **Telefondienste**
  1. die Rufnummer oder eine andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses sowie bei Um- oder Weiterschaltungen jedes weiteren beteiligten Anschlusses,
  2. Datum und Uhrzeit unter Angabe der zugrunde liegenden Zeitzone von Beginn und Ende der Verbindung,
  3. Angaben zu dem genutzten Dienst, wenn im Rahmen des Telefondienstes unterschiedliche Dienste genutzt werden können,
  4. im Fall mobiler Telefondienste ferner
     a) die internationale Kennung für mobile Teilnehmer für den anrufenden und den angerufenen Anschluss,
     b) die internationale Kennung des anrufenden und des angerufenen Endgerätes,
     c) die Bezeichnung der Funkzellen, die durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzt werden,
     d) Datum und Uhrzeit der ersten Aktivierung des Dienstes sowie die Bezeichnung der Funkzelle, wenn Dienste im Voraus bezahlt wurden,
  5. im Fall von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adressen des anrufenden und des angerufenen Anschlusses und zugewiesene Benutzerkennungen.

  Bei der Übermittlung einer Kurz-, Multimedia- oder ähnlichen Nachricht treten an die Stelle der Angaben nach Satz 1 Nummer 2 die Zeitpunkte der Versendung und des Empfangs der Nachricht.
- **Anbieter von öffentlich zugänglichen Internetzugangsdiensten**
  1. die dem Teilnehmer für eine Internetnutzung zugewiesene Internetprotokoll-Adresse,
  2. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt, sowie eine zugewiesene Benutzerkennung.

Strafenkatalog (Anlage 2)

Die nach § […] TKG gespeicherten Verkehrsdaten dürfen erhoben werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 2 bezeichnete, schwere Straftat begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat oder durch eine Straftat vorbereitet hat, und die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt, soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Schwere Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
   a) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80, 81, 82, 89a, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
   b) besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a, Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
   c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 2 und des § 179 Absatz 5 Nummer 2,
   d) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 3, § 184c Absatz 3,
   e) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
   f) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 232 Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5, § 233 Absatz 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt,
   g) schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Absatz 1, schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251, räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260a Absatz 1, besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
   h) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 3, des

§ 309 Absatz 1 bis 4, des § 310 Absatz 1, der §§ 313, 314, 315 Absatz 3, des § 315b Absatz 3 sowie der §§ 316a und 316c,

2. aus dem Aufenthaltsgesetz:
   a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
   b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
3. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
   a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
   b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4, § 30a,
4. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
   eine Straftat nach § 19 Absatz 1 unter den in § 19 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
   a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
   b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
   a) Völkermord nach § 6,
   b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
   c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
7. aus dem Waffengesetz:
   a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
   b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

Pressemitteilung des BMJV vom 15.4.2015

In einer Pressemitteilung wird Bundesminister *Maas* wie folgt zitiert:

„Um die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit in der Digitalen Welt zu bewahren, legen wir klare und transparente Regeln zu Höchstspeicherfristen für Verkehrsdaten vor. Unsere Leitlinien kombinieren zeitlich und inhaltlich eng begrenzte Speicherfristen mit sehr strengen Abrufregelungen. Wir bringen die Ziele der Verbrechensbekämpfung mit hohen Datenschutzstandards in Einklang. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs halten wir ein.

Unser Kompromiss wird möglicherweise einigen nicht weit genug gehen. Denn: Das ist nicht die alte Vorratsdatenspeicherung, wie die Sicherheitspolitiker sie sich wünschen. Anderen – wie etwa den Netzpolitikern – wird er eventuell zu weit gehen. Das zeigt: Diese Leitlinien sind ein ausgewogener Mittelweg. Die Speicherung von Verbindungsdaten stellt keinen unerheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Deswegen legen wir ein besonderes Augenmerk darauf, Freiheitsrechte und Datenschutz soweit wie möglich zu sichern und zu bewahren. Die Einschränkungen bei der Speicherung und die hohen Hürden beim Abruf gehen weit über das hinaus, was in bisherigen Regelungen enthalten war. Nach unseren Leitlinien dürfen nur noch weniger Daten für einen kürzeren Zeitraum bei höheren Zugriffshürden gespeichert werden.“

Referentenentwurf aus dem BMJV

Von der Bundesrechtsanwaltskammer erhalten wir kurz vor Redaktionsschluss den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“.

Die BRAK teilt hierzu mit:

„Es wird eine Regelung zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten zur Strafverfolgungsvorsorge und zur Gefahrenabwehr geschaffen. Diese soll die Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis aus Art. 10 GG und die Grundrechte auf Datenschutz nach den Art. 7 (Achtung der Privatsphäre) und 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Grundrechtecharta der Europäischen Union aus Gründen der effektiven Strafverfolgung in zulässiger Weise gestalten. Dies geschieht dadurch, dass zwar eine Pflicht der Telekommunikationsanbieter vorgesehen wird, im Einzelnen bezeichnete Verkehrsdaten für eine beschränkte Zeit zu speichern, die Erhebung der Daten durch staatliche Stellen aber nur unter sehr engen Voraussetzungen ermöglicht wird. Die Eingriffsintensität wird durch ein deutlich reduziertes Datenvolumen (keine verpflichtende Speicherung von Daten von Diensten der elektronischen Post) und eine sehr kurze Speicherfrist (vier bzw. zehn Wochen) im Vergleich zur vorhergehenden Ausgestaltung deutlich reduziert.“

In einer Presseerklärung vom 18.5.2015 findet die BRAK deutliche Worte. Es heißt hier:

„Die BRAK spricht sich nachdrücklich gegen eine anlasslose flächendeckende Speicherpflicht von Verkehrsdaten aus. Ein am Freitag übersandter Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten sieht vor, dass Telekommunikationsunternehmen verpflichtet werden, sämtliche Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern. Ausgenommen werden sollen lediglich Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen im sozialen oder kirchlichen Bereich, die ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Für Berufsgeheimnisträger gilt dagegen ein bloßes Abrufverbot der Daten durch die Strafverfolgungsbehörden.

Vom Ministerium wird dabei verkannt, dass die anwaltliche Verschwiegenheit für die betroffenen Mandanten von vergleichbarer existenzieller Bedeutung ist. Das Speichern von Daten darüber, wer, wann, wie lange mit seinem Rechtsanwalt kommuniziert hat, widerspricht dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz.

‚Wir halten die Vorratsdatenspeicherung, auch wenn sie jetzt nicht mehr so heißt, nach wie vor für verfassungswidrig‘, begründet BRAK-Präsident Axel C. Filges die Ablehnung. ‚Der Schutz der anwaltlichen Kommunikation ist mit den vorgesehenen Regelungen nicht gewährleistet, denn selbst die bloße Speicherung bietet, auch ohne eine Abrufmöglichkeit, ein Missbrauchspotenzial.‘

Kritisiert wird von der BRAK auch das Verfahren: Das Bundesjustizministerium hat den Gesetzentwurf den Verbänden lediglich zur Kenntnisnahme und nicht wie sonst üblich zur Stellungnahme übersandt und gleichzeitig angekündigt, die Befassung im Kabinett in Kürze einzuleiten.

‚Es ist mehr als bedauerlich, dass das Ministerium hier von seiner bisherigen Übung abweicht, den rechtlichen Sachverstand der Verbände und Organisationen bereits in einem frühen gesetzgeberischen Stadium in den Prozess miteinzubeziehen‘, so Filges. ‚Gerade bei einer für unseren Beruf fundamentalen Frage, wie der Wahrung des Schutzes der Kommunikation zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten, sollte unsere Stimme als gesetzlicher Vertreter der Anwaltschaft gehört werden. Die hier behauptete Eilbedürftigkeit eines Gesetzgebungsverfahrens ist für mich dagegen nicht erkennbar.‘“

(sob)

BGH zur Sozietätserstreckung des Tätigkeitsverbots aus § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO

In einem Urteil vom 3.11.2014 (AnwSt [R] 4/14) beschäftigt sich der Anwaltssenat des BGH mit dem schwierigen Thema der Sozietätserstreckung des Tätigkeitsverbots wegen nichtanwaltlicher Vorbefassung. Die Entscheidung bezieht sich auf einen Fall aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk.

Es geht um zwei Rechtsanwälte, die Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Beschwerdeausschusses nach § 106 Abs. 4 S. 2 SGB V der Ärzte- und Krankenkassen sind und zugleich einer Anwaltssozietät angehören, die den Beschwerdeausschuss in sozialgerichtlichen Verfahren vertritt. U.a. betraf diese Vertretung ein seit 2007 anhängiges Klageverfahren einer Gemeinschaftspraxis auf Aufhebung eines Widerrufsbescheids des Beschwerdeausschusses. Das Anwaltsgericht Düsseldorf hatte die Rechtsanwälte von einem Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO freigesprochen, weil der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kein Angehöriger des öffentlichen Dienstes sei. Der Anwaltsgerichtshof hat die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft verworfen und dabei offen gelassen, ob die Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses nach § 106 Abs. 4 S. 2 SGB V Angehörige des öffentlichen Dienstes seien. § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO sei verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass ein Tätigkeitsverbot nur bestehe, wenn die konkrete Gefahr einer Interessenkollision gegeben sei. Dies hat der AGH mit Urteil vom 10.1.2014 verneint und die Revision zur Klärung der für grundsätzlich erachteten Frage zugelassen, ob § 45 BRAO ausnahmslos die spätere anwaltliche Tätigkeit verbieten könne oder ob hierfür zumindest ein konkretisierbarer möglicher Interessenwiderspruch vorhanden sein müsse. Mit ihrer vom Generalbundesanwalt vertretenen Revision rügt die Generalstaatsanwaltschaft die Verletzung sachlichen Rechts.

Der BGH hat nunmehr das Urteil des AGH aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des AGH zurückverwiesen. Der Anwaltssenat hält die Tatbestandsmerkmale des § 45 Abs. 1 Nr. 1 für erfüllt. Nach § 4 Abs. 1 SGB V seien Krankenkassen rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Nach § 77 Abs. 5 SGB V seien auch die Kassenärztlichen Vereinigungen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese beiden Körperschaften des öffentlichen Rechts bildeten nach § 106 Abs. 4 S. 1 SGB V bei der Kassenärztlichen Vereinigung eine gemeinsame Prüfungsstelle und einen gemeinsamen Beschwerdeausschuss. Dieser bestehe aus Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden (§ 106 Abs. 4 S. 2 SGB V). Der Beschwerdeausschuss sei eine öffentlich-rechtlich ausgestaltete Behörde.

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sei ein Organ des Ausschusses, das ehrenamtlich tätig sei. Dies ergebe sich aus § 2 Abs. 3 WiPrüfVO, wonach der Vorsitzende und seine Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung erhielten. Angehörige des öffentlichen Dienstes i.S. des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO sei auch derjenige, der als Nichtbeamter (und nicht dauerhaft im öffentlichen Dienst Angestellter) im Rahmen der Befugnisse der Behörde, für die er auftrete, hoheitlich tätig werde. Dass die Tätigkeit ehrenamtlich sei, stehe der Annahme als Angehöriger des öffentlichen Dienstes nicht entgegen.

Der in § 45 BRAO enthaltene Begriff „dieselbe Rechtssache“ sei wie in § 356 StGB zu verstehen und umfasse alle Rechtsangelegenheiten, in denen mehrere ein entgegengesetzes rechtliches Interesse verfolgende Beteiligte vorkommen könnten. Dass es sich bei dem Beschwerdeverfahren vor dem Ausschuss, das mit dem Erlass des Bescheids des Beschwerdeausschusses seinen Abschluss gefunden habe, und dessen spätere Anfechtung um dieselbe Rechtssache handele, sei unzweifelhaft. Der Beschwerdeausschuss sei Beklagter im Klageverfahren. In diesem Sinne sei die Sozietät der Rechtsanwälte in derselben Rechtssache tätig geworden.

Diese Auslegung widerspreche auch nicht verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Das Tätigkeitsverbot in § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO beschränke zwar die Berufsausübung, sodass es sich an Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG messen lassen müsse. Der Gesetzgeber habe jedoch für die Fallgruppe der Tätigkeit im öffentlichen Dienst durch die entsprechenden Unvereinbarkeitsvorschriften beim rechtsuchenden Publikum dem Eindruck einer zu großen Staatsnähe und der Gefahr von Interessenkollisionen durch den Rechtsanwalt abstrakt vorbeugen wollen. Eine solche unvereinbare Staatsnähe werde angenommen, wenn die betreffende Person eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach außen vertrete und auch hoheitliche Aufgaben wahrnehme. Daher komme es auf die Frage möglicher Interessenkonflikte in diesen Fällen nicht an.

Das für den konkret befassten Rechtsanwalt geltende Verbot werde in § 45 Abs. 3 BRAO auf sämtliche Sozietätsmitglieder erstreckt. Mit der Übernahme des Mandats durch die Sozietät hätten alle Mitglieder der Sozietät die Vertretung des Mandanten übernommen. Es sei deshalb unerheblich, dass ein anderer Rechtsanwalt Sachbearbeiter gewesen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH schuldeten die Mitglieder einer Rechtsanwaltssozietät die durch die Mandatsübernahme begründeten Anwaltspflichten grundsätzlich gemeinsam. Dem Rechtsuchenden, der eine Sozietät beauftrage, kämen gerade die Vorteile der Organisation und der Arbeitsteilung innerhalb einer Sozietät zugute.

Wenn ein Anwalt verhindert sein sollte, sei für Vertretung gesorgt. Der die Sache bearbeitende Anwalt könne sich ggf. in Spezialfragen bei anderen Sozietätsmitgliedern Rat holen. Denn die gemeinsame Nutzung der Berufserfahrung und die Pflege des Gedankenaustauschs gehöre zum Zweck der Sozietät. Die Erstreckung des Tätigkeitsverbots auf einen Sozius setze allerdings voraus, dass dieser die tatsächlichen Umstände kenne, die das Tätigkeitsverbot begründeten, oder sich trotz evidenter Anhaltspunkte der Kenntnisnahme solcher Umstände verschließe. Dabei gelte, dass ein Rechtsanwalt, der seinen Beruf in Sozietät ausübe, durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen müsse, dass er und die anderen Mitglieder der Sozietät kein Mandat übernähmen, dessen Übernahme und Erfüllung gegen § 45 BRAO verstoße. Für einen Verstoß gegen § 45 Abs. 3 BRAO reiche Fahrlässigkeit.

Das Einverständnis der Kassenärztlichen Vereinigung und der Krankenkassen mit der Mandatserteilung schließe auch im Falle der Erstreckung des Vertretungsverbots nach § 45 Abs. 3 BRAO einen Verstoß gegen das Tätigkeitsverbot nicht aus. Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 S. 2 BORA sei auf § 45 Abs. 3 BRAO nicht anwendbar. § 3 Abs. 2 S. 2 BORA konkretisiere lediglich die in § 43a Abs. 4 BRAO geregelte Berufspflicht des Rechtsanwalts, keine widerstreitenden Interessen wahrzunehmen. Die in § 45 Abs. 3 BRAO zum Ausdruck kommende Entscheidung des Gesetzgebers habe der Satzungsgeber nicht abändern können. Eine einschränkende Auslegung des § 45 Abs. 3 BRAO in den Fällen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO sei aus verfassungsmäßigen Gründen nicht geboten. Da der Normzweck bei § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO über die Gewährleistung des ungeteilten Einsatzes des Anwalts für die Belange des Mandanten und den Schutz sensibler Informationen hinausgehe und zusätzlich die Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die neutrale und objektive Amtsführung der dort genannten Berufsgruppen umfasse, müsse bei der Wahrnehmung öffentlicher Rechtspflege und Verwaltungsaufgaben bereits jeglicher Anschein der Parteilichkeit vermieden werden.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Berufsrecht".

(sob)

FG Hamburg: BHV-Beiträge einer Anwalts-GmbH kein geldwerter Vorteil für die angestellten Rechtsanwälte

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 4.11.2014 (2 K 95/14) entschieden, dass es sich bei den Beiträgen einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zu ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn i.S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG der bei ihr angestellten Rechtsanwälte handele. Diese Beiträge gem. § 59j BRAO würden somit auch keinen geldwerten Vorteil für ihre angestellten Anwälte darstellen. Sie würden im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der GmbH geleistet, da diese ohne Haftpflichtversicherung nicht zur Anwaltschaft zugelassen werde.

Im Einzelnen führt das Finanzgericht aus:

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG gehörten u.a. Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt würden, zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Dem Tatbestandsmerkmal „für" sei nach ständiger Rechtsprechung zu entnehmen, dass ein dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugewendeter Vorteil Entlohnungscharakter für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft haben müsse, um als Arbeitslohn angesehen zu werden. Dagegen seien solche Vorteile kein Arbeitslohn, die sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erwiesen, mithin im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt würden. Dies liege vor, wenn der Vorteil notwendig mit der Zielverwirklichung des Arbeitgebers verbunden sei und keine Möglichkeiten in Betracht kämen, die den Arbeitnehmer weniger begünstigten.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung müsse aus den Begleitumständen zu schließen sein, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehe. In diesem Fall des „ganz überwiegend" eigenbetrieblichen Interesses könne ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden. Die danach erforderliche Gesamtwürdigung habe insbesondere Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten betrieblichen Zweck zu berücksichtigen. Trete das Interesse des Arbeitnehmers gegenüber dem des Arbeitgebers in den Hintergrund, könne eine Lohnzuwendung zu verneinen sein. Sei aber – neben dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – ein nicht unerhebliches Interesse des Arbeitnehmers gegeben, so liege die Vorteilsgewährung nicht in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Eigeninteresse des Arbeitgebers und führe zur Lohnzuwendung.

Nach diesen Grundsätzen bestehe ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse der klagenden Anwalts-GmbH an der Zahlung der Beiträge für ihre eigene Berufshaftpflichtversicherung. Ein nicht unerhebliches Interesse ihrer Arbeitnehmer, welches das Interesse der Klägerin überlagere, liege nicht vor.

Das eigenbetriebliche Interesse der Klägerin am eigenen Versicherungsschutz ergebe sich bereits daraus, dass dieser unabdingbar für die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks – die Rechtsberatung – sei. Nach § 59j Abs. 1 BRAO sei eine Rechtsanwaltsgesellschaft verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung sei gem. § 59d Nr. 3 BRAO Zulassungsvoraussetzung. Entfalle der Versicherungsschutz, sei gem. § 59h Abs. 3 S. 1 BRAO die Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft zu widerrufen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung – jedenfalls in Höhe der Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. Euro pro Schadensfall und der Jahreshöchstleistung für alle Schadensfälle in Höhe von 10 Mio. Euro (§ 59j Abs. 2 BRAO) – sei für die Klägerin also schlichtweg betriebsnotwendig.

Als eine betriebsfunktionale Zielsetzung und somit als eigenbetriebliches Interesse der Klägerin sei ferner ihr Bestreben anzuerkennen, in potenziellen Schadensfällen hinreichend dadurch abgesichert zu sein, dass von ihr selbst zu tragende Schäden von einer Haftpflichtversicherung gedeckt würden. Dieses gelte auch, soweit die Deckungszusage die Mindestversicherungssumme und die Mindestjahreshöchstleistung (§ 59j Abs. 2 BRAO) im Streitzeitraum überschritten habe. Als international ausgerichtete Rechtsanwalts-GmbH berate die Klägerin in grenzüberschreitenden Fällen und auch im ausländischen Recht, was nicht unerhebliche Haftungsrisiken mit sich bringe. Sie schließe Mandats- und Honorarvereinbarungen im eigenen Namen ab und hafte im Schadensfall für die für sie handelnden Personen insbesondere nach § 278 bzw. § 831 BGB. Es liege im legitimen Interesse eines Arbeitgebers, sich vor diesen Risiken – im Extremfall zur Vermeidung der Insolvenz – zu schützen. Diesem Interesse der Klägerin könne nicht entgegengehalten werden, sie könne sich im Wege des Regresses gegenüber ihren schuldhaft handelnden Arbeitnehmern schadlos halten. Zum einen sei nach dem im Arbeitsrecht entwickelten Rechtsgrundsätzen ein solcher Regressanspruch des Arbeitgebers erst ab einem Verschuldensgrad von mittlerer Fahrlässigkeit und zumeist auch nur anteilig gegeben. Zudem bestünden oftmals Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Bestimmung der Verschuldensgrade, was zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Umfang des Haftungsanteils und dadurch zu einer Gefährdung des Betriebsfriedens führen könne. Es sei der Klägerin zuzugestehen, dass sie der Gefährdung des Betriebsfriedens mit Abschluss einer entsprechenden Versicherung von vornherein entgegenwirke. Zudem überstiegen die im Streitzeitraum vereinbarten Versicherungssummen (2,5 Mio. Euro, später 10 Mio. Euro pro Schadensfall) bei weitem die Größenordnung üblicher Privatvermögen.

Ein nicht unerhebliches Interesse der Arbeitnehmer, welches das klägerische Eigeninteresse überlagern könne, sei nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Beklagten ergebe sich ein solches Eigeninteresse nicht unter Heranziehung der Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH zur Übernahme von Beiträgen zur eigenen Berufshaftpflichtversicherung eines angestellten Rechtsanwalts durch dessen Arbeitgeber.

Die Annahme von Arbeitslohn aufgrund eines eigenen Interesses der angestellten Rechtsanwälte in entsprechenden Entscheidungen sei auf den vorliegenden Fall wegen wesentlicher Abweichungen im Sachverhalt nicht zu übertragen. In den entschiedenen Fällen seien die angestellten Anwälte in Einzelkanzleien bzw. Sozietäten in der Rechtsform einer GbR tätig gewesen. Übernommen worden seien die Kosten für die gem. § 51 BRAO gesetzlich vorgeschriebene eigene Haftpflichtversicherung der angestellten Anwälte. Finanzgerichte und BFH bejahten ein erhebliches eigenes Interesse des angestellten Rechtsanwalts an der Übernahme der Versicherungsbeiträge zum einen deshalb, weil der angestellte Anwalt ohne Haftpflichtversicherung seinen Beruf gar nicht hätte ausüben können. Zum anderen habe ein angestellter Anwalt – auch bei einer die gesetzlich vorgesehene Mindestdeckung übersteigenden Versicherungssumme – aus haftungsrechtlichen Erwägungen ein eigenes Interesse an einem entsprechenden Versicherungsschutz. Aufgrund der strengen Rechtsprechung zur Haftung des auf den Briefkopf aufgenommenen angestellten Anwalts als sog. „Schein-Sozius“ hafte dieser auch in von anderen Sozien verursachten Schadensfällen persönlich.

Beide Begründungen für ein eigenes Interesse der angestellten Anwälte griffen vorliegend nicht. Zu beurteilen seien die Beiträge zur Haftpflichtversicherung der Klägerin und nicht diejenigen zu einzelnen Haftpflichtversicherungen der angestellten Anwälte, welche die Klägerin übernehme und lohnversteuere. Die Haftpflichtversicherung der Klägerin sei für die bei ihr angestellten Anwälte zur persönlichen Berufsausübung nicht unabdingbar. Dies sei nur deren eigene Versicherung gem. § 51 BRAO. Da die Klägerin in der Rechtsform einer GmbH handele und entsprechend mandatiert werde, seien ihre angestellten Anwälte keiner Haftung als (Schein-)Sozius wie bei einer Anstellung bei einer Sozietät in der Rechtsform einer GbR ausgesetzt.

Ein erhebliches eigenes Interesse der Arbeitnehmer der Klägerin lasse sich auch nicht damit begründen, dass ihnen die Haftpflichtversicherung der Klägerin

ermögliche, eine eigene Haftpflichtversicherung lediglich mit Mindestversicherungssumme zu sehr geringen Beiträgen zu unterhalten, sie faktisch aber in den Genuss eines weitaus umfänglicheren Versicherungsschutzes kämen. Dass im Fall des Zusammenschlusses als GbR mit vergleichbarer internationaler Beratungstätigkeit ein vergleichbarer Versicherungsschutz nur zu erheblich höheren Versicherungsbeiträgen zu erhalten gewesen wäre, sei unerheblich. Eine dahingehende hypothetische Betrachtung, wie sie der Beklagte anstelle, sei nicht zielführend, da die Sachverhalte nicht vergleichbar seien. Den höheren Versicherungsbeiträgen eines angestellten Briefkopfanwalts einer Sozietät stehe dann auch der eigene Versicherungsschutz wegen persönlicher Haftungsrisiken als Sozius gegenüber.

Ausschlaggebend sei vielmehr, dass die Klägerin aufgrund gesetzlicher Vorgaben zum Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung verpflichtet gewesen sei. Dass die Arbeitnehmer der Klägerin ihre eigene Haftpflichtversicherung auf ein Minimum hätten reduzieren können, sei notwendige Begleiterscheinung und Reflex der eigenbetrieblichen Zielsetzung der Klägerin, wobei aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung keine Möglichkeit in Betracht komme, die den Arbeitnehmer weniger begünstige. Vergleichbar sei der Fall mit dem eines angestellten Krankenhausarztes, der aufgrund der Betriebshaftpflichtversicherung des Krankenhauses überhaupt keine eigene Haftpflichtversicherung unterhalten müsse. Das schleswig-holsteinische FG habe selbst in diesem Fall den Vorteil der faktischen Mitversicherung lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen angesehen. Dieses decke sich zudem mit der Verwaltungsauffassung zur Mitversicherung eines angestellten Steuerberaters in der Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers. Weil der angestellte Steuerberater in diesem Fall ebenfalls keine eigene Haftpflichtversicherung unterhalten müsse, werde ihm kein geldwerter Vorteil durch die Mitversicherung gewährt.

Auch soweit es sich bei den Arbeitnehmern der Klägerin um ihre Geschäftsführer bzw. Gesellschafter handele, hätten diese kein erhebliches eigenes Interesse am Versicherungsschutz der Klägerin. Nach § 59j Abs. 4 BRAO hafteten zwar die Gesellschafter und Geschäftsführer für den Fall, dass die Gesellschaft die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalte, persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes. Dieser Haftungstatbestand sei aber in seinem Anwendungsbereich begrenzt. Zum einen wäre bei fehlendem Versicherungsschutz bereits keine Zulassung zu erteilen bzw. eine solche sofort zu widerrufen. Zum anderen sei wiederum zu berücksichtigen, dass der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung aufgrund gesetzlicher Vorgaben unabdingbare betriebliche Voraussetzung dafür sei, dass die Klägerin als Rechtsanwalts-GmbH eigenständig rechtsberatend tätig sein könne, und daher keine Möglichkeit in Betracht komme, die weniger begünstigend für ihre Arbeitnehmer wäre. Hinter dieses eigenbetriebliche Interesse der Klägerin trete auch das Interesse eines Geschäftsführers bzw. Gesellschafters, nicht nach § 59j Abs. 4 BRAO in Haftung genommen zu werden, zurück.

Entgegen der Auffassung des Beklagten lasse sich auch aus der Art der Prämienbemessung kein erhebliches eigenes Interesse der Arbeitnehmer am Versicherungsschutz der Klägerin herleiten. Zwar werde im Versicherungsschein unter der Rubrik „versichertes Risiko und Beitragsberechnung“ jedem angestellten Anwalt differenzierend nach Stellung (Geschäftsführer, Prokurist, einfacher Angestellter) und Zeiteinsatz (Voll- oder Teilzeit, Ausfallzeiten wie Elternzeit) ein eigener Versicherungsbeitrag zugeordnet, der sodann zu einem Jahresbeitrag zusammengefasst werde. Ein eigenständiger Versicherungsschutz der Arbeitnehmer resultiere aber daraus nicht. Versicherungsnehmerin sei allein die Klägerin. Lediglich zur Beitragsbemessung werde die Mitarbeiterstruktur herangezogen. Dieses erscheine auch vor dem Hintergrund folgerichtig, dass sich die Risikoexposition einer Rechtsanwalts-GmbH nach Anzahl und Umfang des Außenauftritts ihrer angestellten Anwälte bestimme. Die Beitragsbemessung orientiere sich folglich – entgegen der Auffassung des Beklagten – an abstrakten Unternehmenskennzahlen und erfülle in dieser Hinsicht auch die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine nicht zu Arbeitslohn führende D&O-Versicherung.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Spezial“.

(sob)

OLG Düsseldorf: Bezeichnung „Kinder- und Jugendanwältin“ durch Verfahrensbeistand zulässig

Mit Urteil vom 11.11.2014 hat das OLG Düsseldorf (I-20 U 26/14) unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Düsseldorf vom 15.1.2014 (12 O 605/12) entschieden, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gegen eine als Verfahrensbeistand tätige staatlich anerkannte Heilpädagogin, keinen Anspruch darauf habe, dass diese es unterlasse, in ihrem Briefkopf die Bezeichnung „Kinder- und Jugendanwältin“ zu verwen-

den. Diese Bezeichnung sei jedenfalls nicht geeignet, die angesprochenen Verkehrskreise, bei denen es sich ausschließlich um Fachkreise, nämlich die Familien- und Vormundschaftsgerichte sowie Jugendämter handele, irrezuführen.

Zwar treffe es zu, dass die Beklagte den Briefkopf gegenüber der Allgemeinheit verwende. Dies geschehe jedoch nicht zum Zwecke der Förderung des Absatzes der eigenen Dienstleistungen oder um sich im Nachfragewettbewerb zu behaupten, denn die Beklagte biete gegenüber der Allgemeinheit keine Dienstleistungen an. Die Dienstleistungen eines (nicht testamentarisch benannten) Vormunds oder Pflegers würden ausschließlich durch die (Familien-)Gerichte, ggf. unter Mitwirkung der Jugendämter, in Anspruch genommen. Damit richte sich die Angabe ausschließlich an Fachkreise, bei denen es auf deren Verständnis ankomme. Dieses Verständnis könnten die Mitglieder des Senats beurteilen, da sie als Berufsrichter beurteilen könnten, wie Richter und Rechtspfleger ihre Entscheidungen träfen. Dabei sei zunächst von Bedeutung, dass Fachkreise eine Werbung regelmäßig sorgfältiger betrachteten, als die Allgemeinheit. Das gelte insbesondere bei weitgehenden Entscheidungen, wie sie den Gegenstand der Entscheidungen des Familiengerichts bildeten. Diese erfolgten regelmäßig nur nach einer umfassenden Information über die Sachkunde und Qualifikation des zu bestellenden Pflegers/Vormundes. Hinzu komme, dass gerade die hier angesprochenen Verkehrskreise über Erfahrungen und Fachkenntnisse des Familienrechts verfügten, sodass ihnen bekannt sei, dass es zwar einen „Fachanwalt für Familienrecht“ gebe, nicht aber einen solchen für „Kinder- und Jugendrecht“. Sie würden aus diesem Grunde die Angabe nicht als die Behauptung der Beklagten verstehen, Rechtsanwältin zu sein, sondern in dem Sinne, in dem die Beklagte die Angabe auch verstanden wissen wolle, nämlich dass sie sich als Sachwalterin des Kindes sehe. Die von der Werbung angesprochenen Verkehrskreise unterlägen damit nicht der Gefahr, durch die Werbung irregeführt zu werden.

Demgegenüber könnten zwar die übrigen Verfahrensbeteiligten, denen gegenüber die Beklagte den Briefkopf verwende, die Angabe in dem vom Landgericht angesprochenen Sinne verstehen, nämlich dass die Beklagte neben ihrer erzieherischen Kompetenz auch eine Zulassung als Rechtsanwältin für sich in Anspruch nehme. Die übrigen Verfahrensbeteiligten träfen aufgrund dieser Angabe jedoch keine wirtschaftliche Entscheidung. Auch eine mittelbare Beeinflussung der allein zur Entscheidung berufenen Gerichte sei nicht zu erwarten.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Spezial“.

(sob)

Anwaltsgericht Köln untersagt Pin-Up-Kalender als unzulässige Werbemaßnahme

Am 15.12.2014 (10 EV 490/14) hat das Anwaltsgericht Köln festgestellt, dass Pin-Up-Kalender für Rechtsanwälte eine unzulässige Werbemaßnahme nach § 43b BRAO seien. Die anwaltliche Werbung unterliege besonderen Voraussetzungen. Sie sei nur gestattet, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichte.

Die Entscheidung betrifft die Werbeaktion eines Rechtsanwalts aus dem Kölner Umland, der an mehrere Mandanten Pin-Up-Kalender mit dem Titel „Dreamgirls 2014“ verschickt hatte, auf deren Deckblatt zusätzlich Name und Anschrift der Kanzlei aufgeführt waren.

(sob)

LG Saarbrücken: Widerstreitende Interessen bei Vertretung mehrerer „Beteiligter“ eines Verkehrsunfalls

Durch Urteil vom 16.1.2015 (13 S 124/14) hat das Landgericht Saarbrücken in einem Schadensersatzprozess, in dem es auch um den Gebührenanspruch des Klägervertreters ging, – unter Verneinung der Rechtsauffassung der Vorinstanz – festgestellt, dass ein Rechtsanwalt widerstreitende Interessen vertritt und damit gegen § 43a Abs. 4 BRAO verstößt, wenn er mehrere Geschädigte eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer zugleich als (weiterer) Schädiger in Betracht kommt.

Die Klägerin und eine weitere Frau waren Fahrgäste in einem Linienbus der Beklagten gewesen. Infolge einer Vollbremsung des Linienbusses war die (weitere) Frau auf die Klägerin gestürzt, wodurch Letztere zu Fall gekommen war. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin machten daraufhin für diese und für die weitere Frau Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend. Nach teilweiser Regulierung dieser Ansprüche nimmt die Beklagte nun ihrerseits die weitere Frau wegen einer Mithaftung in Regress. U.a. bestreitet die

Beklagte die Prozessvollmacht der Klägervertreter und meint, die Klägerin sei keiner Honorarforderung ausgesetzt, weil ihre Anwälte sie wegen einer Interessenkollision nicht hätten vertreten dürfen.

Und das Landgericht bejaht auch eine Interessenkollision, die sich nicht auf die Wirksamkeit der Prozessvollmacht, wohl aber auf den Gebührenanspruch der Prozessbevollmächtigten auswirke. Zum Interessenwiderstreit wird ausgeführt, in Verkehrsunfallsachen bestehe auf Geschädigtenseite ein Interessengegensatz jedenfalls dann, wenn mehrere Geschädigte vertreten würden, von denen einer dem anderen neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften könne. Für diese Auffassung spreche, dass der Rechtsanwalt den von ihm vertretenen Geschädigten ggf. auf die Möglichkeit einer ergänzenden Inanspruchnahme des anderen Mandanten hinweisen müsse, die im Einzelfall leichter durchzusetzen sein könne als die gegen den gemeinsamen Haftungsschuldner. Selbst wenn der Mandant wie im vorliegenden Fall von dem weiteren Schädiger erfolgreich Schadensersatz verlange, bestehe ein Interessengegensatz auch deshalb, weil der mithaftende Geschädigte wegen der Regressmöglichkeit des in Anspruch genommenen Schädigers (§§ 426, 840 BGB) an der Geringhaltung des Haftungsumfangs auch im Außenverhältnis interessiert sein müsse. Entgegen zum Teil vertretener Auffassung gelte das nicht nur für Umstände, die die Haftungsverteilung der Gesamtschuldner im Innenverhältnis zueinander beträfen, sondern auch für sonstige Umstände, die die Anspruchshöhe beeinflussten. Soweit beispielsweise die Höhe des Schmerzensgeldes durch das Ausmaß der Verletzungen mitbestimmt werde, hätte die Klägerin ein Interesse daran gehabt haben müssen, gegenüber der Beklagten das Gewicht dieser Verletzungen herauszustreichen, was sich im Falle eines Innenregresses nachteilig zu Lasten der weiteren Beteiligten habe auswirken können, die hier als potenzielle Haftungsschuldnerin nach § 823 Abs. 1 BGB in Betracht gekommen sei, da sie sich – was unstreitig sei – keinen festen Halt verschafft habe. Dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs noch nicht absehbar gewesen sei, dass es zu einem solchen Regress kommen würde, ändere am konkreten Interessengegensatz nichts. Denn die Geschädigten hätten es nicht in der Hand, ob der in Anspruch genommene Schädiger zum Regress schreiten werde.

Unerheblich sei schließlich, ob – wie die Klägerin zuletzt vorgetragen habe – die Sachbearbeitung beider Fälle durch unterschiedliche Rechtsanwälte der Kanzlei erfolgt sei. Dabei könne dahin stehen, ob § 43a Abs. 4 BRAO auch auf die Vertretung mehrerer in Sozietät verbundener Rechtsanwälte anwendbar sei. Denn die Klägerin habe – ausweislich der von ihr vorgelegten Vollmachtsurkunde – die Rechtsanwälte einheitlich bevollmächtigt. Damit habe ein Interessengegensatz unabhängig davon vorgelegen, welcher Sachbearbeiter aus der Kanzlei den Fall bearbeitet habe.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Berufsrecht".

(sob)

BGH zur Frage der Anerkennung von Fallbearbeitungen im Telekommunikationsrecht für den Fachanwalt für „Urheber- und Medienrecht"

Durch Urteil vom 9.2.2015 (AnwZ [Brfg] 54/13) hat der Anwaltssenat des BGH u.a. festgestellt, dass Fallbearbeitungen aus dem Telekommunikationsrecht nur dann für den Erwerb der erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet „Urheber- und Medienrecht" genügen, wenn die Fälle einen konkret darzulegenden urheber- oder medienrechtlichen Bezug aufweisen.

In einem zweiten Leitsatz der – auf 35 (!) Seiten ausführlich begründeten – Entscheidung heißt es, würden im Rahmen einer Fallbearbeitung Rechte aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geltend gemacht, der sowohl einem bestimmten Fachgebiet i.S. von § 5 Abs. 1 FAO als auch anderen Rechtsgebieten zugehörige Regelungen enthalte, könne eine fachgebietsbezogene Zuordnung der Fallbearbeitung nur erfolgen, wenn sie vertragliche Regelungen oder Wirkungen betreffe, die dem Fachgebiet zuzuordnen seien.

Der Senat befasst sich auch – erneut – mit dem Fallbegriff und der Frage, wann von einem eigenständigen Fall auszugehen sei. Sachen, die ein Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeite, zählten nur als ein Fall, auch wenn sich das Mandat auf mehrere gerichtliche Instanzen erstrecke. Entscheidend sei letztlich, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände von einem einheitlichen Lebenssachverhalt auszugehen sei, der in mehrere Fälle aufgespalten wurde, oder ob in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten gewesen seien. Bei der erstgenannten Konstellation liege nur ein Fall vor. Bei der letztgenannten Gestaltung seien mehrere Fälle anzunehmen, wobei allerdings in der Regel nicht alle mit dem Faktor „1" gewichtet werden könnten.

Diese Grundsätze seien auch auf die Vertretung in einem Mahnverfahren bzw. einem einstweiligen Ver-

fügungsverfahren und einem anschließenden Klageverfahren anzuwenden. In solchen Konstellationen handele es sich ebenfalls grundsätzlich nicht um verschiedene Fälle i.S. von § 5 Abs. 1 FAO. Der Umstand, dass es sich bei einstweiligem Verfügungs- und anschließendem Klageverfahren um verschiedene Verfahrensarten handele, führe noch nicht zur Annahme von zwei verschiedenen Fällen. Von zwei Fällen sei etwa – trotz unterschiedlicher Verfahrensarten – dann nicht auszugehen, wenn sowohl im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als auch im späteren Klageverfahren dieselbe Rechtsfolge (hier: Unterlassung) begehrt werde.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Fachanwaltschaften".

In der nächsten Ausgabe der BRAK-Mitteilungen (3/2015) wird eine Anmerkung von *Offermann-Burckart* zu der Entscheidung veröffentlicht.

(sob)

Nochmals zum Thema „anwaltliche Schockwerbung"

In den KammerMitteilungen 4/2014, S. 382 f., haben wir über das Urteil des BGH vom 27.10.2014 (AnwZ [Brfg] 67/13) berichtet, durch das der Anwaltssenat festgestellt hat, dass ein Rechtsanwalt keine „Schockwerbung", wie sie der gewerblichen Wirtschaft gestattet ist, betreiben darf. Der Kläger hatte zu Werbezwecken Kaffeetassen in Umlauf bringen wollen, die u.a. eine durchgestrichene Abbildung einer Frau zeigten, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt. Neben der Abbildung sollten der Text „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB", der Name und die Kontaktdaten des betreffenden Rechtsanwalts sowie die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" stehen.

Mit Beschluss vom 5.3.2015 (1 BvR 3362/14) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde des Anwalts nicht zur Entscheidung angenommen und festgestellt, dass weder eine Verletzung der Meinungsfreiheit noch eine solche der Kunstfreiheit oder der Freiheit der Berufsausübung ersichtlich sei.

Das BVerfG verweist u.a. darauf, dass es sich bei den beabsichtigten Maßnahmen des Beschwerdeführers – jedenfalls auch – um Werbung handele. Sein Vortrag, er beabsichtige mit dem Druck und der Verteilung der Tassen keine Werbemaßnahme, sondern wolle lediglich einen „gesellschafts- und rechtspolitischen Diskurs" anstoßen, gehe offensichtlich an den Tatsachen vorbei. Für vom Beschwerdeführer beabsichtigte Werbung spreche bereits der Umstand, dass er selbst von Anfang an von einer „Werbeaktion" und von „Werbetassen" spreche. Zudem seien die Werbemotive auch derart gestaltet, dass die ausschließlich berufsbezogenen Kontaktdaten des Beschwerdeführers in gleicher Weise wie die Bildmotive in den Vordergrund gerückt würden. Eines der geplanten Motive solle sogar mit dem ausdrücklichen Hinweis „Nicht verzagen, R. … fragen" verbunden werden und damit explizit zur Mandatierung des Beschwerdeführers in prekären Lebenslagen auffordern. Überdies beschreibe der Beschwerdeführer selbst in der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde sein beabsichtigtes Vorgehen als eine „Werbeaktion", die sein „zurückliegendes rechtspolitisches Engagement als Unterscheidungsmerkmal zu anderen Kanzleien hervorheben" solle. Demnach gehe es ihm nicht darum, durch die provozierenden Bildmotive einen Diskurs zu initiieren, sondern lediglich darum, ein Engagement in der Vergangenheit zu nutzen, um mit dem Ziel der Beauftragung mit anwaltlichen Dienstleistungen auf sich aufmerksam zu machen.

Dass der Beschwerdeführer neben der Werbung u.U. daneben noch weitere Anliegen, etwa das Anstoßen eines gesellschaftspolitischen Diskurses, verfolgen könnte, hindere die Anwendbarkeit von § 43b BRAO nicht. Der Begriff der Werbung i.S. dieser Vorschrift sei grundsätzlich weit zu fassen.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Berufsrecht".

(sob)

AGH Rheinland-Pfalz fordert Zuordnung zwischen Namen und Kanzleianschrift auf dem Briefbogen

In einem Urteil vom 20.3.2015 (1 AGH 9/14) befasst sich der Anwaltsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz mit der Frage, ob § 10 Abs. 1 S. 3 BORA voraussetzt, dass bei der Benennung mehrerer Rechtsanwälte sowie mehrerer Kanzleistandorte auf dem Briefbogen eine konkrete Zuordnung zwischen Namen und Anschrift möglich ist.

Hintergrund des Verfahrens war die Klage zweier Rechtsanwälte gegen einen von der zuständigen Rechtsanwaltskammer erteilten belehrenden Hinweis. Dieser Hinweis betraf den Kanzleibriefbogen, auf dem insgesamt sechs Kanzleistandorte aufgeführt waren. Darunter wurden zehn Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen namentlich benannt. Eine Verknüpfung zwischen den Namen und den Anschriften erfolgte nicht, sodass die Zuordnung bestimmter Anwälte zu bestimmten Standorten nicht möglich war.

Nach Auffassung des AGH genügt der Briefbogen nicht den Vorgaben von § 10 Abs. 1 S. 3 BORA. Nach dem Satzungswortlaut sei bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien oder mehrerer Zweigstellen für jeden auf dem Briefbogen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. Dies könnte nur dahingehend ausgelegt werden, dass zwischen Namen und Anschrift eine konkrete Zuordnung möglich sein müsse. Es sei daher nicht ausreichend, wenn Namen und Anschriften wahllos untereinander stünden, ohne dass eine Zuordnung möglich sei. Eine entsprechende Zuordnung diene dem Interesse des Rechtsuchenden, der aus dem Briefbogen erkennen müsse, welchen Rechtsanwalt er an welchem Standort antreffen könne. Erst dadurch werde die Gefahr einer wettbewerbsrechtlich relevanten Irreführung der Rechtsuchenden vermieden.

Dieser Rechtsansicht stehe, so der AGH, auch nicht das Urteil des BGH vom 16.5.2012 (1 ZR 74/11) entgegen. Der BGH führe dort aus, dass bei einer Sozietät von Rechtsanwälten, die mehrere Kanzleien oder eine oder mehrere Zweigstellen unterhielten, für jeden Rechtsanwalt, der auf den Briefbögen genannt werde, „seine Kanzleianschrift“ und damit nur eine Anschrift angegeben werden müsse. Diese vom BGH ausgesprochene Verpflichtung könne nur so verstanden werden, dass zwischen dem Namen und der Anschrift eine konkrete Zuordnung erfolgen müsse.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Berufsrecht“.

(sob)

Erste AGH-Entscheidung zum „beA“

In einem die Rechtsanwaltskammer Hamm betreffenden Fall hatte der nordrhein-westfälische Anwaltsgerichtshof (als erster AGH überhaupt) schon frühzeitig Gelegenheit, sich mit dem Thema „beA“ und der Rechtmäßigkeit einer Umlagefinanzierung zu befassen.

Durch Urteil vom 8.5.2015 stellt der AGH (1 AGH 5/15) fest, dass der Bescheid der Rechtsanwaltskammer Hamm über die Erhebung einer Umlage in Höhe von 63 Euro für das Jahr 2015 zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs rechtmäßig ist.

In der sorgfältig begründeten Entscheidung treffen die AGH-Richter folgende Aussagen:

I. Gesetzliche Grundlage

Anders als der Kläger meine, fehle es nicht an einer gesetzlichen Grundlage, aus der eine Kompetenz zur Erhebung der Umlage für die Finanzierung der Schaffung, nicht etwa allein der Nutzung, des elektronischen Rechtsverkehrs abgeleitet werden könne.

Durch das am 16.10.2013 verkündete „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) sei mit Wirkung vom 1.1.2016 die Regelung des § 31a BRAO eingeführt worden. Nach § 31a Abs. 1 BRAO richte die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Nach § 31a Abs. 2 BRAO habe die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen, dass der Zugang hierzu nur durch ein sicheres Verfahren möglich sei. § 31a BRAO korrespondiere mit § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, der bereits zum 1.7.2014 in Kraft getreten sei und die Unterstützung der elektronischen Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten ausdrücklich zur Aufgabe der Bundesrechtsanwaltskammer erkläre. Es handele sich hierbei um eine zwingende Aufgabenwahrnehmung, da die Bundesrechtsanwaltskammer sicherzustellen habe, dass bis zum 1.1.2016 für die gesamte Anwaltschaft die Infrastruktur errichtet werde, die die technischen Voraussetzungen für die Schaffung eines sicheren obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs beinhalte. Ein Ermessen der Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf das „Ob“ der Einrichtung elektronischer Anwaltspostfächer bestehe nicht.

II. Keine Aussetzung des Klageverfahrens nach Art. 100 Abs. 1 GG

Bedenken gegen die Gültigkeit der §§ 31a, 177 BRAO bestünden nicht. Deshalb habe der Senat keine Veranlassung, das Klageverfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Denn Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestünden auch mit Blick auf Art. 12 GG nicht (soweit die mit der Aufgabenerweiterung gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer verbundene Auferlegung der

Kosten für die Schaffung des Zugangs der Rechtsanwälte zum elektronischen Rechtsverkehr auf die Rechtsanwaltschaft verfassungsrechtlich als Berufsausübungsregelung anzusehen sei, die an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen sei).

Der Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten liege in der Nutzung des Potenzials der jüngeren technischen Entwicklung auf prozessualem Gebiet. Die Schaffung eines umfassenden Zugangs für die Rechtsanwaltschaft sei zur Erreichung dieses Ziels geeignet und auch erforderlich. Auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der für die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen in Rede stehende wirtschaftliche Aufwand der Rechtsanwaltschaft sei angesichts eines in Rede stehenden Betrags von 63 Euro für die Jahre 2014 und 2015 sehr gering, sodass ein mehr als gering anzusehender Aufwand für die Anwaltschaft mit der Schaffung des Zugangs zum elektronischen Rechtsverkehr nicht verbunden sei. Hinzu komme, dass durch den elektronischen Rechtsverkehr der Versand mittels Postsendungen entfalle, wobei es nachvollziehbar erscheine, dass der Gesetzgeber von einem zu ersparenden Aufwand der Anwaltschaft von zwischen 19.250.000 Euro und 50.750.000 Euro (jeweils 10 Postsendungen pro Jahr bei einem Porto von 0,55 Euro bzw. 1,45 Euro) ausgehe.

III. Nachvollziehbare Kostenkalkulation

Die 140. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer habe am 23.5.2014 (unter TOP 5.4.) beschlossen, dass der Beitrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 63 Euro pro Mitglied jeder Rechtsanwaltskammer festgesetzt werde und zum 31.3.2015 fällig sei.

Die seitens der Bundesrechtsanwaltskammer von den Rechtsanwaltskammern zu erhebenden Mittel richteten sich nach dem zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs erforderlichen Aufwand (§ 178 Abs. 1 BRAO). Der Ermittlung des Betrags von 63 Euro liege zugrunde, dass sich die kalkulatorischen Ansätze für Entwicklung, Betrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges sowie für Planungsunwägbarkeiten für das Jahr 2014 auf 1.898.964,33 Euro und für das Jahr 2015 auf 8.431.303,67 Euro beliefen. Damit ergäben sich Beiträge pro Rechtsanwalt für das Jahr 2014 von 11 Euro und für das Jahr 2015 von 52 Euro, also für die Jahre 2014 und 2015 zusammen 63 Euro. Es bestehe kein Anhaltspunkt, dass die von der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene Erhebung eines Beitrags von 63 Euro über die bloße Deckung des Aufwands hinausgehe. Auch der Kläger habe nur ganz pauschal geltend gemacht, dass der Beitrag von 63 Euro über das zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs Erforderliche hinausgehe, indem er die Umlage als „maßlos überzogen“ bezeichnet habe.

IV. Beitragsbescheid der BRAK

In Ausübung ihres Rechts der Beitragserhebung nach § 178 Abs. 1 BRAO habe die Bundesrechtsanwaltskammer mit Bescheid vom 11.2.2015 die beklagte Rechtsanwaltskammer Hamm aufgefordert, bis zum 31.3.2015 einen Betrag von 63 Euro je Kammermitglied, insgesamt 871.164,00 Euro zu zahlen.

V. Befugnis der Kammerversammlung zum Erlass einer Umlageordnung

Zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer sei die Kammerversammlung der RAK Hamm zum Erlass der „Umlageordnung zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs“ vom 9.4.2014 befugt gewesen. Denn die Kammerversammlung sei innerhalb ihres Aufgaben- und Funktionsbereichs berechtigt, die hierfür erforderlichen Mittel im Wege einer Umlage von ihren Mitgliedern zu erheben (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 u. 4 BRAO).

Es sei auch rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Kammerversammlung eine Umlage des an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Betrags beschlossen und damit nicht etwa eine Auflösung ggf. vorhandener finanzieller Rücklagen oder eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags oder eine Mischform gewählt habe. Denn das Gesetz räume in § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO der Kammerversammlung die Befugnis ein, Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen der Kammermitglieder festzusetzen, ohne dass das Gesetz nähere Vorgaben zu der Art und Weise mache. Bis zur Grenze der Ermessensüberschreitung oder des Ermessensmissbrauchs sei die Kammerversammlung in ihrer Entscheidung darüber grundsätzlich frei. In der Erhebung einer Umlage in genau der Höhe der an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Umlage liege weder eine Ermessensüberschreitung noch ein Ermessensmissbrauch.

VI. Rechtmäßigkeit trotz Sicherheitsbedenken

Soweit der Kläger auf dem Standpunkt stehe, dass Realisierung und Sicherheit des elektronischen Postfachs in den Sternen stünden, es keine Sicherheit im Netz gebe und die Bundesrechtsanwaltskammer die in sie gesetzten Aufgaben nicht erfüllen könne, so treffe es sicher zu, dass ein den Vorgaben der Sicherheit entsprechendes elektronisches Postfach zu entwickeln sei und dass die Sicherheit im Netz durch vielfältige Bedrohungen gefährdet sei. Diese Sorgen rechtfertigten jedoch nicht, dem von den gesetzlichen Vorgaben geforderten Vorgehen der Bundesrechtsanwaltskammer einerseits und der beklagten Rechtsanwaltskammer andererseits die Rechtmäßigkeit abzusprechen.

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Spezial“. (sob)

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 15.4.2015 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11.3. 2015 gemäß den §§ 47 Abs. 1, 79 Abs. 4, 71 Abs. 4, 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) aufgrund der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.8.2014, die am 1.8.2015 in Kraft tritt, folgende Prüfungsordnung erlassen:

Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten und den Beruf der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

ABSCHNITT 1
Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur/zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

ABSCHNITT 2
Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

(3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt einen Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer einer berufsbildenden Schule.

(4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens je ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungs-

teilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Kinder der Geschwister,
8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
9. Geschwister der Eltern,
10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3
Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

ABSCHNITT 4
Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer in Abstimmung mit den örtlichen Prüfungsausschüssen festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher bekannt geben.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldateninnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die/der Ausbildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
   a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
   b) eine zusätzliche Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
   a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
   b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
   a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
   b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
   a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
   b) die unter Nr. 2b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Der nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zurzeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5
Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

(3) Im mündlichen Prüfungsteil wird der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“;

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(6) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.

(7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist (behördlicher Nach-

weis). Bei Vorliegen einer Erkrankung hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass er krankheitsbedingt an der Prüfung nicht teilnehmen konnte.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 29 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

(3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6
Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Prozentpunkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 – 81 Prozentpunkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 – 67 Prozentpunkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 – 50 Prozentpunkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 – 30 Prozentpunkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 – 0 Prozentpunkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(3) Die Leistungen sind mit vollen Prozentpunkten zu bewerten. Dezimalstellen werden ab 0,50 aufgerundet und darunter abgerundet.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

§ 27 Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(4) Der Ausbildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Ausbildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7
Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungs-

leistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von vierzehn Monaten – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

ABSCHNITT 8
Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

ABSCHNITT 9
Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizminister am 27.5.2015 genehmigt; sie tritt am 1.8.2015 nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14.3.2007 außer Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPat-AusbV vom 29.8.2014 gilt.

Der vorstehende Text der Prüfungsordnung ist identisch mit den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Das Justizministerium hat unter dem 27.5.2015 seine Genehmigung erteilt. Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28.5.2015

Herbert P. Schons
Präsident

Berufsbildungsbericht 2015

In ihrem diesjährigen Berufsbildungsbericht hebt die Bundesregierung erneut die Vorzüge des deutschen Ausbildungssystems hervor. Dies spiegele sich in Zahlen wieder, die zeigten, dass sich die Lage am Arbeitsmarkt der Jugendlichen leicht verbessert habe. Dennoch seien viele Lehrstellen unbesetzt geblieben. In der Europäischen Union stehe Deutschland nicht zuletzt wegen der mit Abstand niedrigsten Jugendarbeitslosigkeits-Quote von 7,4 % ganz weit vorn. Darüber hinaus bestehe gerade im Ausland eine große Wertschätzung für das deutsche System, was durch aktuelle politische Initiativen der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestätigt werde. So gebe es wiederum eine verstärkte Nachfrage von europäischen und außereuropäischen Staaten nach bildungspolitischen Kooperationen mit Deutschland gerade im Bereich des dualen Systems. In der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zur beruflichen Bildung sei Deutschland der größte Geber weltweit. Demzufolge sei es im Interesse deutscher Unternehmer, diesen Wettbewerbs- und Standortfaktor zu erhalten und weiterhin in hohem Maße in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu investieren.

Dem Berufsbildungsbericht ist weiter zu entnehmen, dass das deutsche Berufsbildungssystem – trotz des positiven Trends – vor der Herausforderung stehe, auch in Zukunft eine tragende Säule des deutschen Bildungssystems zu bleiben und die adäquate Qualifizierung des künftigen Fachkräftebedarfs zu sichern. Aus diesem Grunde sei eine fortlaufende Modernisierung des Berufsbildungssystems erforderlich. Im Vergleich zur akademischen Ausbildung müsse deutlich gemacht werden, dass die duale Berufsausbildung eine gleichwertige und attraktive Alternative zum Hochschulstudium darstelle. Hierbei sei vor allen Dingen die demografische Entwicklung in den nächsten 40 bis 50 Jahren zu berücksichtigen. So werde die Bevölkerungszahl in Deutschland nach Prognosen des statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2009 bis zum Jahr 2060 von 81 Mio. auf nur noch 65 bis 70 Mio. Menschen zurückgehen. Schon jetzt mache sich der Fachkräftemangel, der seinen vorläufigen Höhepunkt im Jahr 2025 erreichen werde, bemerkbar. Daneben bestehe das Problem der Alterung der Gesellschaft, das sich in den nächsten Jahren verschärfen werde, da eine hohe Fachkräftezahl aus den geburtenstarken Jahrgängen in Rente gehen werde. Um dieser Entwicklung zu begegnen, müssten sowohl die vorhandenen Arbeitskräftepotenziale als auch das Potenzial qualifizierter Zuwanderer besser genutzt werden. In diesem Zusammenhang gelte es, die Integrationskraft des dualen Ausbildungssystems gezielt für bestimmte Personengruppen (z.B. Jugendliche mit Migrationshintergrund, junge Menschen im Übergangs-

bereich und junge Erwachsene ohne Qualifizierung) zu verbessern. Ferner benötige Deutschland in den kommenden Jahren weiterhin eine verstärkte Zuwanderung von Fachkräften und von Hochqualifizierten.

Schließlich geht aus dem Ausbildungsbericht hervor, dass die berufliche Ausbildung beim Nachwuchs in zunehmendem Wettbewerb mit den Hochschulen stehe. Während die Zahl der beruflichen Ausbildungsverhältnisse in den letzten Jahren gesunken sei, sei die Zahl der Studienanfänger in Deutschland in der gleichen Zeit stark gewachsen und stabilisiere sich nun auf hohem Niveau. Das werde durch Zahlen des statistischen Bundesamtes belegt, wonach die Studienanfängerquote im Jahr 2014 bei 57,3 % (nach zuvor im Jahr 2013 53,1 %) liege. Seit 2013 sei damit die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Deutschland höher als die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger in der dualen Berufsausbildung. Auch im Hinblick auf diese Entwicklung müsse die Attraktivität des Systems der beruflichen Bildung selbst spürbar erhöht werden, die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung verbessert und die Durchlässigkeit zwischen Berufsbildung und Hochschulbildung – auch durch neue Anrechnungsmechanismen – weiter verstärkt werden.

Den vollständigen Berufsbildungsbericht 2015 der Bundesregierung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.bmbf.de/berufsbildungsbericht.php.

(js)

Auswertung der Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zur Ermittlung der Übernahmequote unter Auszubildenden für das Jahr 2013

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt fortlaufend eine Umfrage zur Ermittlung der Übernahmequote unter Auszubildenden durch. Dabei hat die Auswertung der Umfrage für das Jahr 2013 ergeben, dass im Durchschnitt 37 % aller Anwälte für den Eigenbedarf ausbilden, wobei diese Quote regional zwischen 22 % z.B. bei der RAK Mecklenburg-Vorpommern und 48 % bei der RAK Saarbrücken schwankt. Demzufolge liegt die Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus weiterhin höher als die Bedarfsausbildung. Ferner haben etwa 14 % der Auszubildenden mit bestandener Prüfung erklärt, in einer anderen als ihrer Ausbildungskanzlei zu arbeiten, sodass insgesamt rund 51 % der erfolgreich geprüften Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten weiterhin für die Anwaltschaft tätig sind. 10 % der Befragten gaben an, nach der Prüfung in einem anderen Unternehmen zu arbeiten.

Die Auswertung ergab weiter, dass 61 % der erfolgreich Ausgebildeten in das aktive Berufsleben eintreten, ein Anteil von 23 % am Ende der Ausbildung noch keinen Arbeitsplatz vorweisen konnte und 12 % noch nicht wussten, wie es nach der Ausbildung beruflich weitergehen soll. 16 % der Ausgebildeten strebten eine weitere Ausbildung an, die nur mit wenigen Ausnahmen mit der nunmehr abgeschlossenen Ausbildung im Zusammenhang steht.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf lag die Beteiligungsquote bei 62 %. 43 % der Befragten erklärten, durch die Ausbildungskanzlei übernommen worden zu sein, 17 % in einer anderen Kanzlei und 12 % in einem Unternehmen tätig zu sein. Lediglich 14 % hatten zum Zeitpunkt der Befragung noch keine Stelle im Ausbildungsberuf, 9 % wussten noch nicht, welcher weitere berufliche Weg eingeschlagen wird.

(js)

Parlamentarisches Patenschafts-Programm 2016/2017 für junge Auszubildende

Auslandserfahrung im Anschluss an die Ausbildung ist für junge Berufstätige und Auszubildende ein weiterer Baustein in ihrer beruflichen Entwicklung. Seit Jahren führt die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH das sog. Parlamentarische Patenschafts-Programm durch. Dabei handelt es sich um ein deutsch-amerikanisches Austauschprogramm, das vom Deutschen Bundestag und US-Kongress seit 1983 gefördert wird. Hierbei erhalten junge Menschen die Möglichkeit, amerikanisches Leben und Arbeiten aus erster Hand zu erfahren. Zusätzlich beinhaltet dieses Programm ein akademisches Semester an einem Community College und berufliche Weiterbildung durch ein Praktikum bei einem amerikanischen Arbeitgeber.

Die Ausschreibung für das Parlamentarische Patenschafts-Programm (PPP) hat soeben begonnen und läuft noch bis zum 25.9.2015.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter Aus- und Fortbildung/Ausbildung ReNo.

(js)

Kleine Anfrage zur Wirkung des Anerkennungsgesetzes

Seit dem 1.4.2012 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ in Kraft. Mit diesem sog. Anerkennungsgesetz haben Menschen einen allgemeinen Rechtsanspruch darauf, ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf überprüfen und anerkennen zu lassen, um in Deutschland eine qualifikationsnahe Beschäftigung aufnehmen zu können.

Das Anerkennungsgesetz gilt für insgesamt 450 Berufe. Es umfasst zum einen das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), mit dem die Anerkennung der ca. 350 nichtreglementierten Berufe des dualen Ausbildungssystems geregelt wird. Zum anderen beinhaltet es Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in 63 bundesrechtlichen Berufsgesetzen und Verordnungen für reglementierte Berufe, für deren Aufnahme und Ausübung der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben ist. Das betrifft u.a. viele Gesundheitsberufe und die Meisterberufe.

Die nun vorliegende Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/4075) auf eine Kleine Anfrage der LINKEN (BT-Drucks. 18/3899) gibt Aufschluss über die Wirkung des Gesetzes, das mit insgesamt 26.500 Anträgen seit 2012 auf großes Interesse stößt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fasst die Antwort der Bundesregierung wie folgt zusammen:

„Das große Interesse an den Anerkennungsverfahren in den Jahren 2012 und 2013 im Bereich der reglementierten Berufe lasse sich vor allem dadurch erklären, dass in diesen Berufen die Anerkennung Voraussetzung für die Berufsausübung in Deutschland ist.

Im Bereich der nichtreglementierten Berufe, bei denen teilweise auch bereits Engpässe an qualifizierten Fachkräften bestünden, sei mit dem Anerkennungsgesetz erstmals ein allgemeiner Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsverfahren eingeführt worden und damit die Möglichkeit für eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen geschaffen. Die durchschnittliche monatliche Zahl der Anträge in den nichtreglementierten Berufen sei im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um rund 16 % gestiegen, lediglich 4 % in den nichtreglementierten Berufen würden abgelehnt. Die Anerkennung sei hier allerdings nicht Bedingung für die Berufsausübung. Sie erhöhe jedoch die Chancen auf eine qualifikationsadäquate Beschäftigung und auf einen beruflichen Aufstieg und ermögliche z.B. den Zugang zu einer Meisterfortbildung. Die Kammern, die für diese Verfahren zuständig seien, hätten in sehr kurzer Zeit neue wirksame Strukturen geschaffen. Das Informations- und Beratungsinteresse sei auch im Bereich der nichtreglementierten Berufe sehr hoch.

Eine weitere Steigerung der Anerkennungsverfahren in allen Berufen, ob reglementiert oder nichtreglementiert, sei zur Fachkräftesicherung und zur Arbeitsmarktintegration von nach Deutschland Zugewanderten erstrebenswert, schreibt die Bundesregierung und informiert daher im In- und Ausland über die Möglichkeiten der Anerkennung in Deutschland. Um das zu erleichtern, wurde das Sprachangebot des Anerkennungsportals (www.anerkennung-in-deutschland.de) auf sieben Sprachen erweitert. Gleichzeitig fördere die Bundesregierung gezielt Projekte, mit denen die Anerkennungskultur in Betrieben gestärkt werden soll und die auf die Sensibilisierung und Unterstützung der Personalverantwortlichen und Arbeitnehmervertretungen zielen.“

(sob)

15. Zusatzprotokoll zur EMRK ratifiziert

Deutschland hat das 15. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde wurde am 15.4.2015 beim Europarat in Straßburg hinterlegt.

Protokoll Nr. 15 soll die Handlungsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sichern, bei dem nach wie vor eine hohe Zahl von Beschwerden anhängig ist. Es setzt Änderungen um, die auf der Konferenz in Brighton im April 2012 von den Vertragsstaaten vereinbart wurden. So betont das Protokoll, dass die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Menschenrechte bei den Vertragsstaaten liegt. In einer Presseerklärung teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass die Mitgliedstaaten dies anlässlich einer Regierungskonferenz in Brüssel am 27.3.2015 noch einmal bekräftigt und einen Aktionsplan zur Verbesserung der Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Mitgliedstaaten verabschiedet hätten.

Das Zusatzprotokoll Nr. 15 sieht u.a. eine Verkürzung der Frist für die Einlegung einer Beschwerde von sechs auf vier Monate vor. Außerdem sollen die Richter am EGMR künftig ihre volle Amtszeit absolvieren können, ohne aus Altersgründen ausscheiden zu müssen.

Das Protokoll tritt drei Monate nach Ratifikation durch alle Vertragsstaaten in Kraft. Mit Deutschland haben nunmehr 13 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert.

(sob)

Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2015 abermals Mittel zur Entschädigung von Opfern extremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt. Diese Härteleistungen werden seit 2010 nicht nur für Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten gewährt, sondern auch Opfern extremistischer Übergriffe anderer Art, seien es linksextremistische, antisemitische, homophobe oder islamistische Übergriffe, bewilligt.

In einem Merkblatt, das Sie auf unserer Homepage finden (und das beim Bundesamt für Justiz Referat III 2, 53094 Bonn, auch in englischer und türkischer Sprache angefordert werden kann), informiert das Bundesamt für Justiz über die Härteleistungen und die Antragsvoraussetzungen.

Das Bundesamt für Justiz hat außerdem eine direkte Kontaktmöglichkeit für Opfer und Behörden eingerichtet unter der Telefonhotline 0228/99410-5773 oder der Faxnummer 0228/99410-5594 sowie unter der E-Mail-Adresse Opferhilfe@bjf.bund.de.

(sob)

Internationaler Menschenrechtswettbewerb für Rechtsanwälte

Auf Bitten der Bundesrechtsanwaltskammer bzw. des Caen-Normandie Mémorial Cité de l'histoire pour la paix weisen wir auf den internationalen Menschenrechtswettbewerb für Rechtsanwälte hin.

Die BRAK teilt mit Schreiben vom 6.5.2015 dazu mit, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien – unabhängig von Nationalität, Sprache oder Alter – aufgerufen, am diesjährigen „International Human Rights Competition for Lawyers" teilzunehmen. Dazu müssten die Kandidaten ein schriftliches Plädoyer verfassen, das sich auf einen echten Fall von Menschenrechtsverletzung beziehe. Ziel des Wettbewerbs sei es, wenig bekannte Fälle von Menschenrechtsverletzungen öffentlich zu machen und Menschenrechtsverteidigern ein Forum zu bieten. Das Plädoyer müsse bis zum 11.11.2015 eingesandt werden. Mitte Dezember 2015 werde sodann eine Auswahl der zehn besten Plädoyers getroffen. Die hierbei bestimmten zehn Kandidaten würden am 31.1.2016 in Caen in Frankreich im Finale gegeneinander antreten und mündlich plädieren.

Einen Flyer mit weiteren Einzelheiten finden Sie auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Spezial".

(sob)

Rechtsanwalt Dr. Günter Schardey verstorben

Wie wir erst nach dem Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe der KammerMitteilungen erfahren haben, ist am 24.2.2015 der frühere Präsident des Deutschen Anwaltvereins und langjähriger Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf *Dr. Günter Schardey* aus Moers verstorben.

Dr. Günter Schardey wurde am 27.4.1929 in Moers geboren. Nachdem er sich 1959 als Anwalt in Moers niedergelassen hatte, wurde er 1970 in den Vorstand des Moerser Anwaltsvereins und der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gewählt. 1979 wurde er DAV-Vorstandsmitglied. Seit 1983 gehörte er dem DAV-Präsidium als Schatzmeister an; von 1991 bis 1994 war er DAV-Präsident.

Im Amt des Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, das er ebenfalls viele Jahre ausübte, hat sich *Dr. Schardey* als berufspolitischer Sprecher des Kammervorstands weit über die Grenzen des Bezirks hinaus – insbesondere auch auf der Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer – für die Fortentwicklung des Berufsrechts der Rechtsanwälte eingesetzt. Sein Wirken war dabei von dem Bestreben bestimmt, nicht zuletzt angesichts der stark anwachsenden Zahl der Rechtsanwälte in Deutschland die anerkannt hohe Qualität anwaltlicher Dienstleistungen zu sichern. Daneben galt sein besonderes Engagement der Erledigung der allgemeinen, dem Kammervorstand durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Als Schatzmeister des DAV wurde *Dr. Schardey* in den Aufsichtsrat der Hans-Soldan-Stiftung entsandt; nach Gründung der Hans-Soldan GmbH im Jahr 1989 wechselte er vom Aufsichtsrat der Stiftung in den der GmbH. Dem Kuratorium der Deutschen AnwaltAkademie gehörte er von deren Gründung im Jahr 1978 bis 1988 an. Überdies zählte *Dr. Schardey* zu den

Gründungsmitgliedern des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

DAV-Präsident *Prof. Dr. Wolfgang Ewer* wies in seinem Nachruf (AnwBl. 4/2015, S. 342) darauf hin, dass *Dr. Schardey* sich schon früh, nämlich noch vor den Bastille-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1987, für die Liberalisierung des Berufsrechts ausgesprochen habe. Als er Präsident des DAV geworden sei, sei die Berufsrechtsdiskussion in ihre entscheidende Phase getreten. Die Gegensätze der Meinungen seien in der Auseinandersetzung zwischen den Kammern auf der einen und den Anwaltvereinen auf der anderen Seite greifbar gewesen. *Dr. Schardey* habe dazu beigetragen, dass die Anwaltschaft zum Schluss viele Fragen wieder einheitlich beurteilt habe. Und dies, obgleich er sich sehr für die Liberalisierung des Berufsrechts ausgesprochen habe. Ihm sei klar gewesen, dass die Anwaltschaft die Herausforderungen nicht dadurch meistern könne, dass sie starr an überkommenen Regeln festhalte.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird *Dr. Schardey* ein ehrendes Andenken bewahren.

(sob)

Personeller Wechsel beim AGH NRW

Unter den richterlichen Beisitzern des Anwaltsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen hat es einen personellen Wechsel gegeben.

Der Richter am Oberlandesgericht *Hans-Jochen Grewer* wurde für die Zeit vom 24.4.2015 bis zum 23.4.2020 zum Mitglied (Beisitzer) des AGH bestellt. Er trat die Nachfolge des Richters am Oberlandesgericht *Dr. Rolf Meyer* an, der mit Ablauf des 23.4.2015 aus dem Amt des AGH-Mitglieds ausschied und also für den Rest seiner ursprünglichen Amtszeit nicht mehr zur Verfügung steht.

(sob)

Neues von heimischen Autoren

An dieser Stelle weisen wir auf neue juristische Fachbücher und Veröffentlichungen hin, die unter Beteiligung von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (oder von der Kammer Düsseldorf nahestehenden Personen) verfasst wurden.

Wenn Sie selbst Autor/in eines solchen Werkes sind, das dem Kammervorstand bzw. der Geschäftsstelle vielleicht noch nicht bekannt ist, freuen wir uns auf Ihren Hinweis.

Dietze/Janssen, Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis, 5. Aufl. 2015

Das Kartellrecht boomt nach wie vor. Dass die Behörden existenzbedrohende Geldbußen verhängen, ist seit Jahren ein Gemeinplatz. Mittlerweile treffen auch Schadensersatzklagen Kartelltäter mit voller Wucht. Betroffen sind Unternehmen jeder Größenordnung. Kartellrecht hat sich daher zu einem zentralen Thema unternehmerischer Compliance entwickelt.

Der Band bietet eine leicht verständliche Einführung in das deutsche und das europäische Kartellrecht. Er zeigt die Grundgedanken und Leitlinien dieses Rechtsgebiets auf und verdeutlicht sie anhand zahlreicher Fallbeispiele aus der Praxis. Das Werk unterstützt den Unternehmensjuristen und den nicht auf Kartellrecht spezialisierten Rechtsanwalt bei der Lösung kartellrechtlicher Fragestellungen.

Die 5. Auflage berücksichtigt die Änderungen durch die 8. GWB-Novelle sowie die neue Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer. Auch das zunehmende „private enforcement“ wird vertieft dargestellt.

Der Autor *Dr. Helmut Janssen, LL.M.*, ist Rechtsanwalt in Düsseldorf.

Das Buch ist im Verlag C.H. Beck erschienen, umfasst 260 Seiten und kostet 65,00 Euro.

Fischer, Rheinischer Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 2015

Die zweite Auflage des vorliegenden Werkes enthält eine ausführliche Kommentierung der Präambel sowie der Art. 1, 2, 8 und 12 EMRK. Damit behandelt das Buch auf rund 236 Seiten die wichtigsten objektiven Elementarrechte Leben, Misshandlungsverbot, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit, Privatleben, Familie, Wohnung und Kommunikation. Der Kommentierung ist eine umfassende Einführung in die Menschenrechtslehre vorangestellt, in welcher die Herleitung erklärt, die Grundbegriffe dargestellt und die

praktische Umsetzung eines sog. „effektiven Menschenrechtsschutzes“ durch die Konventionsstaaten kritisch beleuchtet werden. In der Präambel werden die Situationen aller Konventionsstaaten dargestellt. Der Anhang enthält auf weiteren 59 Seiten Materialien.

Aus dem Inhalt:

Grundlagen: Zur Geno- und Phänotypik objektiver Elementarrechte – Bestimmende Faktoren von Menschenrechtssituationen

Präambel: Schlüsseldaten sämtlicher Vertragsstaaten – Die Menschenrechtssituation in den einzelnen Staaten

Art. 1: Die Konvention im Normstufenbau

Art. 2: Kriegseinsätze – Genozide – Tschetschenien – Srebrenica – Kosovo-Krieg – Lebensschutz in Haft

Art. 3: Folter zu Rettungszwecken – Haft-Standards

Art. 8: Zum Existenzminimum – Recht auf einen selbstbestimmten Habitus – insbesondere das Kopftuchverbot – Schuluniformen – Ausländerrechte – Normabweichende sexuelle Praktiken – Gefängnishaft, Intimität und sexuelle Unversehrtheit – Künstliche Befruchtung – Präimplantationsdiagnostik – Sterbehilfe – Video- und Onlineüberwachung – Vorratsdatenspeicherung – Kindschaftsrecht – Anonyme Geburt und Babyklappe – Sorge- und Umgangsrecht – Zur Konventionswidrigkeit der aktuellen Fassung des § 1626a BGB – Inobhutnahmen durch Jugendämter – Cochemer Modell – Erbrechtliche Garantien

Art. 12: Homosexuellenehe

Der Autor *Dr. Florian Fischer* ist Rechtsanwalt in Düsseldorf.

Das Buch ist im Logos Verlag, Berlin, erschienen, umfasst 295 Seiten und kostet 39,00 Euro.

Hey/Forst (Hrsg.), AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 2. Aufl. 2015

Dieser praxisnahe Kommentar zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) behandelt systematisch die Probleme der einzelnen Paragraphen des Gesetzes, ordnet dieses einleitend in die Gesamtrechtsordnung ein und berücksichtigt auch die zivilrechtlichen Aspekte. Seit dem Erscheinen der Erstauflage sind sowohl auf unionsrechtlicher als auch auf mitgliedstaatlicher Ebene zahlreiche neue Entscheidungen zu diskriminierungsrechtlichen Fragestellungen ergangen. Diese werden in der Neuauflage dargestellt und auf ihre praktische Relevanz hin ausgewertet.

Der Kommentarteil definiert die sieben Diskriminierungsmerkmale und illustriert sie mit zahlreichen Beispielen. Anschließend erörtern die Autoren ausführlich die arbeitsrechtlichen Regelungen zum Schutz der Beschäftigten und erläutern das Benachteiligungsverbot, mögliche Rechtfertigungsgründe sowie Organisations- und Schadensersatzpflichten der Arbeitgeber. Erstmals gibt eine Entschädigungstabelle einen Überblick über die bisher von den Gerichten zugesprochenen Entschädigungen. Schwerpunktmäßig werden das äußerst praxisrelevante Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und spezifische Rechtfertigungsmöglichkeiten umfassend diskutiert.

Die Auswirkungen des AGG auf das allgemeine Zivilrecht sind Thema im dritten Abschnitt der Kommentierung. Abschließend werden die AGG-spezifische Beweislastverteilung, Vorschriften zur Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie die Schlussvorschriften erläutert. Der Text des AGG sowie seine englische Übersetzung runden das Buch ab.

Einer der Herausgeber und Autoren ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht *Thomas Hey* aus Düsseldorf.

Das Buch ist erschienen bei Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt a.M., umfasst 1.010 Seiten und kostet 119,00 Euro.

Jakobson, Vernehmungscoaching für die anwaltliche Praxis, 2. Aufl. 2015

Wie kann man Menschen beeinflussen und manipulieren?

Woran erkennt man Hinweise für eine Lüge?

Welche praktische Bedeutung besitzt nonverbale Kommunikation?

Wieso treffen Menschen vorhersagbar irrationale Entscheidungen?

Die menschliche Kommunikation ist ein hochkomplexer Vorgang, der nicht nur aus dem gesprochenen Wort besteht. Lautlose Signale wie Körperhaltung, Gestik, Mimik, Emotionen und Gefühle beeinflussen ein Gespräch nachhaltiger, als das gesprochene Wort es alleine vermag. Menschen treffen vorhersagbar irrationale Entscheidungen, erliegen kognitiven Täuschungen und sind für Manipulationen wie Suggestionen empfänglich.

In dem vorliegenden Buch werden anhand real geschehener und fiktiver Sachverhalte die mannigfachen Möglichkeiten erläutert, mittels Fragen und anderer Gesprächstechniken steuernden Einfluss auf die zwischenmenschliche Kommunikation auszuüben.

Zu den Inhalten des Buches gehören u.a.:

- Aktive und passive Gesprächstechniken
- Vernehmungstaktische Fragetechniken
- Die Bedeutung und Auswirkung nonverbaler Kommunikation

- Der Einfluss von Emotionen und Gefühlen auf Kommunikation
- Kognitive Täuschungen
- Aussagepsychologische Grundlagen
- Manipulationstechniken
- Gedächtnisfehlleistungen
- Gerichtliche Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung
- Sprachproduktion und Psycholinguistik

u.v.m.

Der Autor *Bertil Eric Jakobson* ist Rechtsanwalt in Moers.

Das Buch ist im disserta Verlag, Hamburg, erschienen, umfasst 823 Seiten und kostet 66,80 Euro.

Kazemi, Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei, Regeln zum Umgang mit Alt-Daten und -Akten, eBroschüre zum Download

Der Verlag Freie Fachinformationen, Hürth, hat zusammen mit dem Deutschen Anwaltverlag die eBroschüre „Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei" entwickelt.

Aus dem Inhalt:

- Akten im Altpapier – Warum das nicht passieren darf und worauf Sie achten sollten
- Keine Aufbewahrung in alle Ewigkeit
- Archivierung über 10 Jahre empfehlenswert
- Auch Steuerunterlagen müssen aufbewahrt werden
- Vernichtung nach Ende der Aufbewahrungspflicht
- Vernichtung durch den Rechtsanwalt
- Vernichtung durch Dritte
- Sieben Regeln zum Umgang mit Alt-Daten und -Akten

Der Autor *Dr. Robert Kazemi* ist Rechtsanwalt in Bonn.

Die Broschüre ist kostenlos erhältlich und steht beim Anwaltverlag unter http://www.anwaltverlag.de/epages/AnwaltVerlag.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/AnwaltVerlag/Products/MU_80007779 zum Download bereit.

König/Uwer (Hrsg.), Grenzen Europäischer Normgebung – EU-Kompetenzen und Europäische Grundrechte, 2015

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben führende Europarechtler bei einem Symposium zu den Grenzen Europäischer Normgebung Zwischenbilanz gezogen, wo die EU bei Fragen der Rechtsetzung und des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem heute steht. Angesichts der stetig wachsenden Zahl europäischer Rechtsnormen, einer inzwischen 28 Mitgliedstaaten umfassenden Union und der wachsenden Europaskepsis vieler Bürger ist dies ein aktuelles wie richtungweisendes Thema.

Welche Grenzen zieht das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der europäischen Rechtsetzung in der Praxis? Wird die EU tatsächlich nur in den Bereichen tätig, die nicht ebensogut auf Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden können? Wie verträgt sich die Harmonisierung des Binnenmarktes mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, strengere Vorgaben zu machen und durchzusetzen? Welche Rolle spielen die Europäischen Grundrechte, die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und die EMRK in einer sich immer mehr ausdifferenzierenden Regulierung, und welches Schutzniveau gewährleistet der Europäische Gerichtshof dem einzelnen Bürger oder Unternehmen in diesem Geflecht? Die Bestandsaufnahme der Referenten zu diesen Kernfragen europäischer Integration dokumentiert der vorliegende Band.

Einer der Herausgeber und Autoren ist Rechtsanwalt *Dr. Dirk Uwer*, LL.M., Mac. rer. publ. aus Düsseldorf und Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Das Buch wurde von der Bucerius Law School, Hamburg, veröffentlicht, umfasst 176 Seiten und kostet 49,90 Euro.

Kötz/Brüggemann, Fotografie & Recht, 2. Aufl. 2015

Im Fotografenalltag gibt es zahlreiche juristische Fallstricke. *Dr. Daniel Kötz* befasst sich seit rund 15 Jahren mit dem Urheberrecht, schwerpunktmäßig mit dem Recht der Fotografie. In seiner Praxis hatte er es bereits mit mannigfaltigen Fallgestaltungen zu tun, die für das Werk typisiert und in rund 80 Einzelfälle aufgeteilt wurden.

Dabei geht es um Lichtbildwerke und Miturheberschaft, um das Urheberrecht von Visagisten und Stylisten, um die wesentlichen Punkte in einem Modelvertrag und um die nicht autorisierte Verwendung von Fotos. Weitere Fragestellungen befassen sich mit dem Fotografieren in der Öffentlichkeit sowie der Panoramafreiheit und dem Urhebernachweis bei digitalen Fotos. Abgerundet wird das Werk durch Auszüge aus dem Urheberrechtsgesetz und dem Kunsturheberrechtsgesetz und durch Vertragsmuster.

Verfasst wurde das Werk von *Dr. Daniel Kötz*, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und für gewerblichen Rechtsschutz aus Düsseldorf. Sein Co-Autor, *Jens Brüggemann*, ist in Düsseldorf als Werbefotograf selbstständig.

Das Buch ist im mitp-Verlag, Frechen, erschienen, umfasst 230 Seiten und kostet 29,99 Euro.

Runkel/Schmidt (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht, 3. Aufl. 2015

Die völlig neu bearbeitete 3. Auflage berücksichtigt alle seit der Vorauflage ergangenen Reformen und gesetzgeberischen Aktivitäten, darunter das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das MoMiG samt der von ihm ausgelösten vielfältigen Rechtsprechung sowie das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte. Infolgedessen musste eine ganze Reihe neuer Themen aufgenommen werden, wie z.B.

- Erleichterungen bei Insolvenzplan und Eigenverwaltung
- Schutzschirmverfahren
- Debt-equity swap
- Pro und Contra zu Sanierungsgutachten
- Lizenzverträge in der Insolvenz

Die grundsätzlichen Themen des Werkes sind:

- Schuldnerberatung
- Geschäftsführerberatung
- Gesellschafterberatung
- Risiken der Gesellschafterfinanzierung
- Insolvenzstrafrecht
- Beratung des ungesicherten Gläubigers
- Beratung des gesicherten Gläubigers
- Beratung von Banken
- Beratung bei gegenseitigen Verträgen
- Insolvenzanfechtung
- Steuerrechtliche Beratungen
- Arbeitsverhältnisse im Insolvenzverfahren
- Beratung bei Insolvenzplan und Eigenverwaltung
- „Unechte“ und „echte“ Masseverbindlichkeiten
- Unternehmenskauf in der Insolvenz
- Insolvenz und Entschuldung der natürlichen Person
- Beratung in der Freiberuflerinsolvenz
- Internationales Insolvenzrecht
- Beratung bei Nachlassinsolvenz

Die Herausgeber und Autoren *Hans P. Runkel* und *Dr. Jens Schmidt* sind Rechtsanwälte in Wuppertal. Die Autoren *Robert Fliegner* und *Dr. Guido Krüger* sind Rechtsanwälte in Solingen bzw. Düsseldorf.

Das Buch ist im Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, erschienen, umfasst ca. 1.830 Seiten und kostet 159,00 Euro.

Schiefer/Heitmann, Krankheit im Arbeitsverhältnis/Alkohol/Schwerbehinderung/BEM/Low-Performance/Pflege naher Angehöriger, Düsseldorfer Schriftenreihe

In der Düsseldorfer Schriftenreihe zum Arbeits- und Sozialrecht ist soeben das neue Werk „Krankheit im Arbeitsverhältnis/Alkohol/Schwerbehinderung/BEM/Low-Performance/Pflege naher Angehöriger“ von RA *Prof. Dr. Bernd Schiefer* und RAin *Marion Heitmann* erschienen.

Im Zusammenhang mit der Krankheit im Arbeitsverhältnis, der Erkrankung des Kindes des Arbeitnehmers sowie einer erforderlichen Pflege naher Angehöriger durch Arbeitnehmer ergeben sich vielfältige praktische und rechtliche Fragen, die in dem neuen Werk für die Praxis anschaulich aufbereitet werden. Behandelt werden insbesondere die folgenden Themen:

- Anzeige- und Nachweispflichten
- Entgeltfortzahlung/Sonderzahlungen
- Krankheit und Urlaub
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Krankheitsbedingte Kündigung
- Alkohol/Drogen/Sucht
- Low-Performance/Zero-Performer
- Genesungswidriges Verhalten, Vortäuschen und Androhen einer Erkrankung
- Schwerbehinderung
- Erkrankung des Kindes des Arbeitnehmers

Eingehend erläutert werden auch

- Das Pflegezeitgesetz

und

- Das Familienpflegezeitgesetz

Neben Checklisten, Mustern, Beispielsfällen enthält das Werk zudem die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, sodass der Praktiker eine umfassende Arbeitshilfe erhält.

Die Düsseldorfer Schriftenreihe wird von den Rechtsanwälten *Hans-Harald Sowka* und *Prof. Dr. Bernd Schiefer* herausgegeben.

Die Broschüre, die 207 Seiten umfasst und 45,90 Euro kostet, kann bei der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (*Frau Albrand* – Tel. 0211/4573-268, Fax: 0211/4573-231) oder über das Internet unter www.duesseldorfer-schriftenreihe.de bestellt werden.

(sob)

Die digitale Kommunikation mit der Justiz rückt näher – zu den technischen Voraussetzungen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

Die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) und damit die digitale Kommunikation mit der Justiz rückt näher. So wurde die Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 31a BRAO verpflichtet, zum 1.1.2016 für jede Rechtsanwältin und jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einzurichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation von und mit Anwälten abgewickelt wird. Während das Anwaltspostfach von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt wird, sollte jede Kanzlei auch technisch auf den Start des Anwaltspostfachs vorbereitet sein. Im nachfolgenden Beitrag soll kurz beschrieben werden, welche technischen Voraussetzungen nach dem aktuellen Entwicklungsstand des beA vorliegen müssen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb des elektronischen Anwaltspostfachs ab dem 1.1.2016 sicherstellen zu können.

1. Anforderungen an den PC oder den Laptop

Der PC oder der Laptop, mit dem der Zugriff auf das Anwaltspostfach vorgenommen werden soll, sollte mit einem AMD- oder Intel-Prozessor ausgestattet sein, was jedoch heutzutage selbst im Privathaushalt üblich ist. Ferner sollte ein Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM vorhanden sein, wobei die neueren PCs meist mit einem 4096 MB-RAM-Arbeitsspeicher arbeiten, sodass selbst bei älteren PCs die Mindestanforderungen an den Arbeitsspeicher erfüllt sein dürften. Als Betriebssystem kann auf Microsoft Windows, aber auch Mac OS oder Linux zurückgegriffen werden. Sämtliche vorgenannten Betriebssysteme erlauben es, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu verwalten. Sollte die Kanzlei vor einer Neuanschaffung von Hardware stehen, würden ohnehin die neuesten Versionen von Betriebssystemen sowie hochwertige Prozessoren und entsprechenden Arbeitsspeicher, die weit jenseits der Mindestgröße stehen, angeboten. Um eine vernünftige Performance zu gewährleisten, sollte ohnehin an der Hardware nicht gespart werden.

2. Leistungsfähige Internetverbindung

Fast noch wichtiger als eine dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung des PC oder Laptops ist eine leistungsfähige Internetverbindung, wobei es hier nicht allein auf die Download-, sondern vor allem auf die Upload-Rate ankommt. Wenngleich eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen sollte, wird wegen der Schwankungen der tatsächlichen Übertragungsrate eine 6 Mbit-Leitung empfohlen. Meistens wird heutzutage als Minium eine 16 Mbit/Rate mit einem Upload von 1 bis zu 2,4 Mbit/Sekunde angeboten. Häufig ist die Verfügbarkeit von hohen Übertragungsraten auch regional unterschiedlich, d.h. in Großstädten ist tendenziell schnelleres Internet als auf dem Lande verfügbar. Hier empfiehlt es sich, die Angebote auf den jeweiligen Ort bezogen zu prüfen und sich bei den Anbietern zu erkundigen, welche Möglichkeiten zur Erlangung einer schnellen Internetverbindung zu welchem Preis bestehen.

3. Browser

Der Zugriff auf das besondere elektronische Anwaltspostfach soll mit jedem gängigen Internetbrowser wie z.B. Internetexplorer, Firefox, Safari etc. möglich sein. Anders als der derzeitige Client für das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) wird ein Web-Client konzipiert, der einfach zu installieren und über eine Internetadresse erreichbar sein wird.

4. Zugriff auf das Postfach über die Kanzleisoftware

Neben dem Zugriff auf das beA mittels eines herkömmlichen Internetbrowsers kann das Postfach daneben auch über ihre Kanzleisoftware benutzt werden. Derzeit ist die Bundesrechtsanwaltskammer damit befasst, den Kanzleisoftwareherstellern eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, damit eine Einbindung des Postfachs in die Anwaltssoftware erfolgen kann. Mit der Schnittstelle sind die Softwarehersteller dann in der Lage, das besondere elektronische Anwaltspostfach in die jeweils eigene Software zu integrieren. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach auch ohne (professionelle) Kanzleisoftware genutzt werden kann, auch wenn das in neuerlich auftauchenden Werbeschreiben von Softwareherstellern anders dargestellt wird. Insbesondere ist kein Wechsel des Softwareherstellers aufgrund der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs erforderlich. Vielmehr wird auch ihr Anbieter bestrebt sein, eine komfortable Nutzung des beA mit der bereits vorhandenen Software zu ermöglichen.

5. Kartenlesegerät und Karte

Nach jetzigem Entwicklungsstand wird die Anmeldung im besonderen elektronischen Anwaltspostfach voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Aufgrund der hohen Sicherheitsanforderungen, die an das Postfach gestellt werden, wird derzeit über die Herausgabe einer eigenen beA-Karte nachgedacht. Da die Entwicklung ein laufender Prozess ist und derzeit nicht absehbar ist, welcher Weg beschritten wird, wird empfohlen, aktuelle Informationen auf der eigens eingerichteten Seite bei der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.bea.brak.de einzuholen. Jedenfalls wird vor dem Hintergrund der Planungen zum jetzigen Zeitpunkt von dem vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten.

Für die Benutzung der Karte ist allerdings ein Kartenlesegerät erforderlich, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist. Grund hierfür ist, dass jedenfalls bis Ende 2017 sämtliche über das Anwaltspostfach versendete Dokumente auf diese Weise signiert sein müssen. Dabei ist das Kartenlesegerät mit einem Tastaturblock (PIN-Pad) ausgestattet, das über ein USB-Kabel an den Computer angeschlossen wird. Ähnlich wie bei einer Computermaus ist für den Betrieb des Kartenlesegeräts eine Treibersoftware erforderlich, die vom Hersteller des Kartenlesegeräts mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist.

6. Drucker und Scanner

Schließlich ist zur effektiven Nutzung des Postfachs der Einsatz eines Druckers und eines Scanners, der ohnehin in jedem standardmäßig ausgestatteten Büro vorhanden sein sollte, sinnvoll. Dabei ist zu beachten, dass der Scanner auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein soll, sodass die Pixeldichte je nach Dokumententyp (Text- oder Bilddatei) individuell regelbar ist. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass eine geringere Auflösung eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren bzw. schnelleren Versand der Nachrichtenanhänge ermöglicht.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie laufend auf der Internetseite www.bea.brak.de sowie der Homepage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Für Fragen steht Ihnen der Verfasser zu den Bürozeiten der Rechtsanwaltskammer unter 0211-4950235 gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt

Jörg Stronczek

Juristischer Referent der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Anmerkung der Redaktion: Der vorstehende Beitrag steht unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, „Podcast – RAK info to go“ auch als Podcast zur Verfügung.

Erst lesen. Dann leasen.

Graf von Westphalen (Hrsg.), **Der Leasingvertrag** *Herausgegeben von RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen. Bearbeitet von Prof. Dr. Markus Artz, RA, FA Bank- und KapitalmarktR Paul H. Assies, RA, FA ITR und FA ArbR Prof. Klaus Gennen, RA Stephan Peter Hansen, Prof. Dr. rer. pol. Reinhard Heyd, Prof. Dr. Robert Koch, LL.M., WP, Dipl.-Vw. Marijan Nemet, RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RiAG Dr. Christopher Woitkewitsch, RA Herbert Zahn. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 1.224 Seiten Lexikonformat, gbd., 149,– €. ISBN 978-3-504-45043-4*

Das große Standardwerk zum gesamten Leasingrecht ist wieder auf dem neuesten Stand. Mit praxisnahen, höchstrichterlich abgesicherten Lösungen für alle Probleme, mit denen Sie bei Abschluss und Abwicklung von Leasingverträgen konfrontiert werden können.

Mit neuen Themen wie Finanzierungsleasing im Aufsichtsrecht oder IT-Leasing. Mit teilweise ganz neu geschriebenen Kapiteln, etwa zum Pkw-Leasing und zum Verbraucherleasing. Mit den jüngsten Änderungen im Verbraucherrecht. Mit stark erweiterten Ausführungen wie im Bilanz- und Steuerrecht unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen (RechKredV und IFRS).

Graf von Westphalen (Hrsg.), Der Leasingvertrag. Erst Probe lesen und dann direkt bestellen. Bei **www.otto-schmidt.de/wls7**

ottoschmidt

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Im Bundesgesetzblatt (I 162 ff.) vom 3.3.2015 wurde das *„Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde“* vom 25.2.2015 verkündet, das am 1.1.2016 in Kraft tritt.

Art. 1 dieses Gesetzes, nämlich die Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, dient der Umsetzung von Art. 28 Abs. 1 u. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABL. L 281 v. 23.11.1995, S. 31).

(sob)

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Im Bundesgesetzblatt (I 250 ff.) vom 13.3.2015 wurde das *„Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“* vom 6.3.2015 verkündet, das im Wesentlichen am 14.3.2015 in Kraft getreten ist.

Bei der Gesetzesänderung ging es u.a. darum, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgeltung von Erholungsurlaub, der krankheitsbedingt bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisiert wurde, gesetzlich nachzuvollziehen. Die Richter hatten entschieden, dass Beamte einen Anspruch auf eine solche Abgeltung haben. Außerdem wurde der Personalwechsel zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen Institutionen und internationalen Organisationen erleichtert.

(sob)

Neue Pfändungsfreigrenzen

Im Bundesgesetzblatt (I 618) vom 14.4.2015 wurde die *„Bekanntmachung zu § 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015)“* vom 27.4.2015 verkündet, die ab dem 1.7.2015 gilt.

Danach erhöhen sich die unpfändbaren Beträge nach § 850c Abs. 1 u. 2 S. 2 ZPO

in Abs. 1 S. 1

von 1.045,04 auf 1.073,88 Euro monatlich,

von 240,50 auf 247,14 Euro wöchentlich,

von 48,10 auf 49,43 Euro täglich,

in Abs. 1 S. 2

von 2.314,82 auf 2.378,72 Euro monatlich,

von 532,73 auf 547,43 Euro wöchentlich,

von 106,55 auf 109,49 Euro täglich,

von 393,30 auf 404,16 Euro monatlich,

von 90,51 auf 93,01 Euro wöchentlich,

von 18,10 auf 18,60 Euro täglich,

von 219,12 auf 225,17 Euro monatlich,

von 50,43 auf 51,82 Euro wöchentlich,

von 10,09 auf 10,36 Euro täglich,

in Abs. 2 S. 2

von 3.203,67 auf 3.292,09 Euro monatlich,

von 737,28 auf 757,63 Euro wöchentlich,

von 147,46 auf 151,53 Euro täglich,

Die Grenzbeträge nach § 850f Abs. 3 S. 1 u. 2 ZPO erhöhen sich

von 3.166, 48 auf 3.253,87 Euro monatlich,

von 719,96 auf 739,83 Euro wöchentlich,

von 139,23 auf 143,08 Euro täglich.

(sob)

Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten

Im Bundesgesetzblatt (I 610 ff.) vom 27.4.2015 wurde das *„Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG)“* vom 21.4. 2015 verkündet, das im Wesentlichen am 1.6.2015 in Kraft tritt. § 556d Abs. 2 BGB ist bereits am 28.4.2015 in Kraft getreten.

Die zentralen Vorschriften des unter dem Stichwort „Mietpreisbremse“ bekanntgewordenen Gesetzes lauten:

§ 556d BGB
Zulässige Miethöhe bei Mietbeginn; Verordnungsermächtigung

(1) Wird ein Mietvertrag über Wohnraum abgeschlossen, der in einem durch Rechtsverordnung nach Abs. 2 bestimmten Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt liegt, so darf die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2) höchstens um 10 % übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestimmen. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 muss spätestens am 31. Dezember 2020 in Kraft treten.

Sie muss begründet werden. Aus der Begründung muss sich ergeben, aufgrund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem nach Satz 1 durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen.

§ 2 Abs. 1a
des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

(1a) Der Wohnungsvermittler darf vom Wohnungssuchenden für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnräume kein Entgelt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, es sei denn, der Wohnungsvermittler holt ausschließlich wegen des Vermittlungsvertrags mit dem Wohnungssuchenden vom Vermieter oder von einem anderen Berechtigten den Auftrag ein, die Wohnung anzubieten (§ 6 Abs. 1).

Anmerkung der Redaktion: Bitte lesen Sie zu dem Thema den Aufsatz von *Nicola Kreutzer* oben S. 153.

(sob)

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Im Bundesgesetzblatt (I 642 ff.) vom 30.4.2015 wurde das *„Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“* vom 24.4.2015 verkündet, das im Wesentlichen am 1.5.2015 in Kraft getreten ist und im Übrigen am 1.1.2016 in Kraft treten wird.

Außer Kraft getreten sind das Bundesgremienbesetzungsgesetz vom 24.6.1994 (BGBl. I 1406, 1413) und das Bundesgleichstellungsgesetz vom 30.11.2001 (BGBl. I 3234).

Die Bundesrechtsanwaltskammer fasst zusammen:

„Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung zu erhöhen und damit eine Chancengleichheit zu schaffen. Daher müssen börsennotierte Aufsichtsräte von Unternehmen, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, künftig eine Geschlechterquote von 30 % einhalten. Die Quotenregelung gilt für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmern sowie bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt.

Zudem sollen nicht börsennotierte oder nicht mitbestimmte Unternehmen verpflichtet werden, bestimmte Zielgrößen festzulegen, um den Frauenanteil in Aufsichtsräten, Vorständen oder oberen Managementebenen festzulegen. Diese Regelung soll für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit mehr als 500 Arbeitnehmern gelten.“

(sob)

Elektronisches Schutzschriftenregister

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf einer „Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister (SRV)“ vorgelegt.

Das Schutzschriftenregister soll am 1.1.2016 in Betrieb gehen. Der Referentenentwurf enthält auf Grund-

lage der Ermächtigung in § 945b ZPO die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und Datenspeicherung, über die Datensicherheit und über die Barrierefreiheit. Für Rechtsanwälte wird das elektronische Schutzschriftenregister über das beA erreichbar sein.

(sob)

Entwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes

Die Bundesregierung will die Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Systeme) in Deutschland verbessern und hat dazu den Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ (BT-Drucks. 18/4096) vorgelegt. Dieser enthält u.a. Anforderungen an die IT-Sicherheit sog. „Kritischer Infrastrukturen“, also derjenigen Einrichtungen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens von zentraler Bedeutung sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer berichtet hierzu:

„Deren Betreiber sollen dem Entwurf zufolge künftig ein Mindestniveau an IT-Sicherheit einhalten und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) IT-Sicherheitsvorfälle melden. Die beim BSI zusammenlaufenden Informationen sollen dort ausgewertet und den Betreibern zur Verbesserung des Schutzes ihrer Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden. Die Betreiber leisteten insoweit durch die Meldepflicht einen eigenen Beitrag zur IT-Sicherheit und bekämen ‚ein Mehrfaches an Informationen und Know-how zurück‘, heißt es in der Vorlage. Gleichzeitig werde die Beratungsfunktion des BSI in diesem Bereich gestärkt.

Um den Schutz der Bürger zu verbessern, sollen die Telekommunikationsanbieter laut Entwurf verpflichtet werden, IT-Sicherheit ‚nach dem Stand der Technik‘ zu gewährleisten. Zudem sollen sie IT-Sicherheitsvorfälle, die zu einem unerlaubten Zugriff der Nutzer oder einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit führen können, unverzüglich über die Bundesnetzagentur an das BSI melden und betroffene Nutzer über bekannte Störungen informieren, die durch Schadprogramme auf dem datenverarbeitenden System der Nutzer hervorgerufen werden.

Ferner soll der Anteil des BSI an der Stellung des Sicherheitskatalogs für Telekommunikationsnetzbetreiber der Vorlage zufolge ausgebaut werden. Zudem soll das Bundeskriminalamt ‚im Bereich Cyberkriminalität angesichts der zunehmenden Zahl von IT-Angriffen gegen Bundeseinrichtungen und gegen bundesweite Kritische Strukturen in seinen Rechten gestärkt‘ werden.

Der Bundesrat begrüßt in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ‚die Initiative der Bundesregierung zur Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen und zum verstärkten Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Internet‘. Zugleich bittet er u.a. darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass ‚eine weitere Konkretisierung von unbestimmten Rechtsbegriffen‘ erfolgt. In ihrer Gegenäußerung verweist die Bundesregierung darauf, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in dem Gesetzentwurf verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Durch eine weitergehende Konkretisierung der Rechtsbegriffe entstünde die Gefahr, dass konkrete künftige Entwicklungen nicht mehr erfasst werden könnten. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe mache den Gesetzentwurf demgegenüber ‚zukunfts- und technologieoffen‘.“

(sob)

Meldungen aus Brüssel

Neue Verfahrensordnung des EuG

Am 10.2.2015 hat der Rat der EU einer neuen Verfahrensordnung des Gerichts der EU (EuG) zugestimmt. Die Verfahrensordnung wurde am 23.4.2015 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 105/1 ff.) veröffentlicht und tritt am 1.7.2015 in Kraft.

Wie das Brüsseler Büro der BRAK berichtet, soll das Verfahren vor dem EuGH modernisiert und insbesondere eine Verkürzung des Verfahrens erreicht werden, um dem EuG Möglichkeiten zu schaffen, in angemessener Zeit über eine steigende Anzahl an Streitsachen zu entscheiden. Insbesondere sehe die neue Verfahrensordnung vor, die Zuständigkeit des Einzelrichters zu erweitern und die Zahl der Fälle zu erhöhen, in denen durch einfachen Beschluss entschieden werde. Weiterhin solle dem Gericht ermöglicht werden, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn keine der Hauptparteien des Verfahrens eine solche beantragt habe und die für die Entscheidung wichtigen Punkte aus den Schriftsätzen hervorgingen. Ferner sollten die Entscheidungsbefugnisse der Kammerpräsidenten erweitert und gesetzliche Fristen bei der Streithilfe und der Beantragung eines mündlichen Verfahrens verkürzt werden. Das Streithilfeverfahren solle vereinfacht und die Möglichkeit der Zulassung zur Streithilfe nach Ablauf der gesetzlichen Frist beseitigt werden. In Rechtssachen des geistigen Eigentums sehe die neue Verfahrensordnung eine Vereinfachung der Sprachenregelungen sowie eine Beschränkung des schriftlichen Verfahrens auf einen einzigen Schriftsatzwechsel vor.

(sob)

Konsultation zur Schaffung einer Kapitalmarktunion

Am 18.2.2015 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation in Form eines Grünbuchs zur Schaffung einer Kapitalmarktunion eingeleitet.

Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet:

„Diese ist Teil der von Kommissionspräsident Juncker im November 2014 vorgestellten Investitionsoffensive und soll das Investitionsniveau langfristig steigern. Mit der Schaffung einer Kapitalmarktunion sollen Hürden für grenzüberschreitende Investitionen beseitigt werden sowie ein verbesserter Zugang zu Finanzmitteln ermöglicht, eine Diversifizierung der Finanzierungsquellen sowie wirksamere und effizientere Märkte geschaffen werden. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen sollen mit der neuen Initiative unterstützt werden, indem sichergestellt wird, dass sie sich genauso einfach Kapital beschaffen können wie Großunternehmen. Mit dem Grünbuch möchte die Kommission u.a. herausfinden, in welchen Bereichen Hürden bei grenzüberschreitenden Investitionen bestehen. Spezifisch wird abgefragt, welche Änderungen im Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht und Wertpapierrecht nötig sind, um grenzüberschreitende Kapitalflüsse innerhalb der EU einfach und schnell zu ermöglichen. Ferner soll in Erfahrung gebracht werden, wie ein wirksamer Anlegerschutz gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch zwei weitere öffentliche Konsultationen zur Überarbeitung der Prospektrichtlinie und zur Erarbeitung eines EU-Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung eingeleitet.“

(sob)

Studie des Europäischen Parlaments zur Schiedsgerichtsbarkeit in der EU

Wie das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer berichtet, wurde in der Sitzung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (JURI) am 23.2.2015 die von dem Ausschuss in Auftrag gegebene Studie zur Schiedsgerichtsbarkeit in der EU vorgestellt.

Ziel der Studie sei, so die BRAK, eine detaillierte und objektive Darstellung und Analyse des Rechts und der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeiten in den Mitgliedstaaten der EU und in der Schweiz. Die Studie stelle fest, dass das Recht und die praktische Anwendbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit in den untersuchten Ländern im Wesentlichen harmonisiert seien. Allerdings finde die Schiedsgerichtsbarkeit überwiegend in regionalen Verfahren Anwendung und nicht in transnationalen Verfahren. Insbesondere in Investitionsstreitigkeiten sehe der Bericht Schiedsvereinbarungen als sehr vorteilhaft.

Zu Deutschland werde in der Studie wiederholt der anhaltend gute Ruf des deutschen Rechts und der hiesigen Praktiker erwähnt. Zwar sei Deutschland keines der Länder mit einer langen Tradition für Schiedsverfahren, die Anerkennung für das deutsche Schiedsverfahrensrecht habe aber seit der Einführung eines auf dem UNCITRAL-Modellgesetz basierenden Verfah-

rens 1998 kontinuierlich zugenommen. Dieser gute Ruf führe dazu, dass Deutschland auf Platz 5 der bevorzugten Länder für den Ort eines Schiedsverfahrens liege. Selbst bei ausschließlicher Berücksichtigung der nicht deutschsprachigen Mitgliedstaaten werde Deutschland noch von fast 40 % der Befragten als bevorzugtes Land für Schiedsverfahren genannt. Damit verbleibe auch bei Nichtberücksichtigung der deutschsprachigen Befragten ein 5. Platz der am meisten bevorzugten Länder für ein Schiedsverfahren. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht werde in dem Bericht als sehr anwenderfreundlich bewertet. Daher sei es auch nicht erstaunlich, dass deutsche Praktiker das deutsche Recht als freundlicher für Schiedsverfahren beurteilten als im Durchschnitt inländische Praktiker ihr jeweiliges Recht in den jeweils anderen Ländern. Darüber hinaus attestierten die deutschen Praktiker den deutschen Gerichten eine positive Grundhaltung zu Schiedsverfahren. Danach zeigten die deutschen Gerichte eine durchschnittlich liberalere Herangehensweise sowohl in Bezug auf den Geltungsbereich der Schiedsvereinbarungen als auch in Bezug auf die Rechtskrafterstreckung von Schiedsurteilen als Gerichte in anderen Ländern. Deutsche Richter hätten laut dem Bericht im Durchschnitt eine neutrale bis positive Einstellung zu Schiedsverfahren sowie ein angemessenes bis überdurchschnittliches Wissen in Bezug auf Schiedsverfahren.

Trotz der wachsenden Anerkennung der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit auf internationaler Ebene seien die meisten Fälle in Deutschland bisher nationaler Natur. So hätten im letzten Jahr die Fälle des führenden deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeiten (DSI) zu 64 % aus innerstaatlichen Rechtsstreitigkeiten bestanden.

Im Großen und Ganzen habe Deutschland aber ein Rechtssystem, das die Schiedsgerichtsbarkeit befürworte und fördere. Auch die deutschen Praktiker seien in der Schiedsgerichtsbarkeit sehr angesehen. Daher falle die Prognose für die Entwicklung der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Bereich positiv aus.

Die nur in englischer Sprache verfügbare Studie kann in der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

(sob)

Länderspezifische Empfehlungen für Deutschland 2015

Die Europäische Kommission veröffentlicht im Rahmen sog. „länderspezifischer Empfehlungen“ Vorschläge, wie die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstrategien der einzelnen EU-Mitgliedstaaten gestaltet werden können, um die im Stabilitätspakt und der Strategie 2020 festgelegten wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, jährlich ein entsprechendes Reform- und Stabilitätsprogramm vorzulegen. Auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission erarbeitet der Rat eine abschließende Stellungnahme für jeden Mitgliedstaat.

Vorbereitender Bericht für Deutschland

Am 26.2.2015 hatte die Europäische Kommission einen vorbereitenden Bericht für Deutschland zur Erstellung der Empfehlungen 2015/2016 veröffentlicht.

Das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer fasste in aller Kürze zusammen:

„Die Kommission kommt in dem Länderbericht für Deutschland zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor im letzten Jahr begrenzt waren. Es bestünden noch immer Markteintrittshindernisse für die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen. Zu den Hindernissen gehören weiterhin Anforderungen an die Rechtsform und an die Gesellschafter sowie an die beruflichen Qualifikationen. Kritisiert werden ebenfalls die Vorgaben von Preisen durch Gebühren- und Honorarordnungen sowie die teilweise unterschiedlichen Regelungen der Freiberufe auf Länderebene. Wir wissen, dass in diesem Zusammenhang insbesondere die Regeln der Steuerberater kritisiert werden.

Deutschland führt derzeit eine Überprüfung bestehender beschränkender Berufsausübungsregelungen im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (Peer-Review) sowie der Berufszugangsregelungen im Rahmen der Transparenzinitiative zur Bewertung der nationalen Regelungen des Berufszugangs durch. In dem Länderbericht wird festgestellt, dass in Deutschland bisher keine konkreten Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung veranlasst wurden. Tiefgreifende Änderungen seien auch erst nach dem Abschluss der Evaluierung zu erwarten.

Bis Mitte April müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Reformprogramme bzw. ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme vorlegen. Wir stehen diesbezüglich mit den relevanten Ministerien in Berlin im Gespräch. Auf Grundlage des Berichts und der Programme der einzelnen Mitgliedstaaten wird die Kommission voraussichtlich im Mai länderspezifische Empfehlungen für das Jahr 2015 vorschlagen.“

Endgültige Ergebnisse

Am 13.5.2015 hat die EU-Kommission nunmehr die länderspezifischen Empfehlungen für das Jahr 2015/2016 veröffentlicht.

Die BRAK berichtet aus ihrem Brüsseler Büro:

„Deutschland hat sodann (gemeint: im Anschluss an den vorbereitenden Bericht der Kommission) im April 2015 sein Nationales Reformprogramm sowie das Deutsche Stabilitätsprogramm vorgelegt. Im Nationalen Reformprogramm für das Jahr 2015 stellt das Bundeswirtschaftsministerium ausdrücklich klar, dass die Stärkung des Binnenmarktes für Dienstleistungen zwar ein wichtiges Ziel der Bundesregierung ist. Es sollte jedoch aus ihrer Sicht weiterhin möglich sein, gerechtfertigte und verhältnismäßige Regulierungen zu erhalten, die z.B. die Qualität einer Dienstleistung oder Ausbildungsplätze sichern, einen angemessenen Verbraucherschutz gewährleisten, sozialen oder gesundheitspolitischen Zwecken dienen oder die Unabhän-

gigkeit der Berufsausübung wahren. Die Bundesregierung prüft in diesem Sinne, u.a. im Rahmen der Transparenzinitiative auf EU-Ebene, ob die geltenden Regelungen diesen Zweck erfüllen oder ob diese durch andere Maßnahmen besser und wirtschaftlicher erreicht werden können.

Die Europäische Kommission sieht diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf. Die Maßnahmen zur Belebung des Wettbewerbs, insbesondere im Dienstleistungssektor, waren ihrer Ansicht nach im letzten Jahr nur begrenzt. Es bestünden noch immer Markteintrittshindernisse für die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen. Zu den Hindernissen gehören sowohl Anforderungen an die Berufsqualifikation als auch Vorgaben für die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital. Die Kommission erklärt anschließend, dass in einigen Bundesländern begrenzte Veränderungen hinsichtlich der Beschränkungen der Beteiligungsformen am Gesellschaftskapital verzeichnet wurden, diese jedoch nicht ausreichend sind. Sie stellt außerdem fest, dass Deutschland infolge der Überprüfung im Rahmen der Transparenzinitiative bisher noch keine Maßnahmen vorgenommen hat.

Die Kommission empfiehlt daher, dass Deutschland:

> *‚ehrgeizigere Maßnahmen ergreift, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den freiberuflichen Dienstleistungen, zu beleben, indem ungerechtfertigte Beschränkungen wie Vorgaben für die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital sowie feste Tarife abgeschafft werden; zu diesem Zweck die gegenwärtig im Inland stattfindende Überprüfung dieser Hemmnisse zum Abschluss bringt und Folgemaßnahmen ergreift; …‘*

…

Die länderspezifischen Empfehlungen werden von den EU-Ministern im Juni und von den Staats- und Regierungschefs auf ihrer Tagung am 25./26. Juni 2015 erörtert. Die förmliche Annahme soll im Juli erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind anschließend gehalten, die Empfehlungen umzusetzen und in ihre Politik und ihre Haushaltsplanung für das Jahr 2015 bis 2016 einzubeziehen.“

(sob)

Neustrukturierung von Eurojust

Am 13.3.2015 hat der Rat für Justiz und Inneres eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Neustrukturierung der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) angenommen.

Das Brüsseler Büro der BRAK teilt hierzu mit:

„Darin billigen die Minister das von der Kommission vorgeschlagene Alternative Governance-Modell, das es dem Kollegium ermöglicht, sich in erster Linie auf operative Fragen zu konzentrieren. Die Vorbereitung der nicht-operativen Fragen soll einem neu einzurichtenden Exekutivausschuss übertragen werden. In diesem Ausschuss soll die Europäische Kommission beteiligt sein, um die Beaufsichtigung im nicht-operativen Bereich und die strategische Leitung von Eurojust zu gewährleisten. Auch dem EP und den nationalen Parlamenten kommt eine stärkere Rolle zu. Diese sollen zukünftig stärker bei der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust einbezogen werden.“

Von der allgemeinen Ausrichtung ausgenommen wurde die noch zu errichtende Europäische Staatsanwaltschaft, da die Verhandlungen zu dem parallel laufenden Legislativvorhaben nicht weit genug vorangeschritten sind, um abzusehen, wie die zukünftige Beziehung zu Eurojust genau aussehen werde. Die Beratungen zu diesem Punkt sollen wieder aufgenommen werden, sobald der Entwurf der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft weit genug vorangekommen ist.

Die vom Rat angenommene allgemeine Ausrichtung bildet die Grundlage für die späteren Verhandlungen mit dem EP. Letzteres hat seinen Standpunkt zu dem Gesetzgebungsvorhaben bisher noch nicht festgelegt.

(sob)

Richtlinie zum grenzüberschreitenden Datenaustausch bei Verkehrsdelikten veröffentlicht

Im Amtsblatt der Europäischen Union (L 68/9 ff.) vom 13.3.2015 wurde die *„Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“* veröffentlicht, die am 15.3.2015 in Kraft getreten ist.

Das Brüsseler Büro der BRAK fasst zusammen:

„Mit der Richtlinie wird der wechselseitige Zugang der Mitgliedstaaten auf Fahrzeugzulassungsdaten ermöglicht und somit die Durchsetzung von Sanktionen erleichtert. Die erhaltenen Daten sollen ausschließlich dazu verwendet werden, die Person ausfindig zu machen, die für bestimmte, die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte verantwortlich ist. Zu den von der Richtlinie erfassten Straßenverkehrsdelikten gehören Geschwindigkeitsübertretung, Nichtanlegen des Sicherheitsgurts, Überfahren eines roten Lichtzeichens, Trunkenheit am Steuer, Fahren unter Drogeneinfluss, Nichttragen eines Schutzhelms, unbefugte Benutzung eines Fahrstreifens sowie rechtswidrige Benutzung eines Mobiltelefons oder anderer Kommunikationsgeräte beim Fahren. Dem Mitgliedstaat, in dem das Delikt begangen wurde, ist das Recht vorbehalten, über mögliche Sanktionen nach nationalem Recht zu entscheiden. Der EuGH hatte die inhaltsgleiche Richtlinie 2011/82/EU, die auf Grundlage von Art. 87 Abs. 2 AEUV (polizeiliche Zusammenarbeit) erlassen worden war, mit der Begründung für nichtig erklärt, dass sie auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt wurde. Die Wirkung der Richtlinie wurde für einen Zeitraum von 12 Monaten mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass innerhalb dieser Zeit eine neue Richtlinie erlassen wird. Die neue Richtlinie stützt sich auf die vom EuGH für geeignet erklärte Rechtsgrundlage des Art. 91 Abs. 1 Buchst. c AEUV (Verkehr). Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage findet die neue Richtlinie nun auch auf Großbritannien, Irland und Dänemark Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen die neue Richtlinie bis zum 6. Mai 2015 ins nationale Recht umsetzen. Großbritannien, Irland und Dänemark wurde eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 6. Mai 2017 gewährt.“

(sob)

Neues i.S. Europäische Staatsanwaltschaft

Das Thema „Europäische Staatsanwaltschaft“ (vgl. zuletzt KammerMitteilungen 2/2014, S. 188) beschäftigt die Gremien der Anwaltschaft nach wie vor.

Orientierungsdebatte im Rat für Justiz und Inneres

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer aus Brüssel berichtet, hat der Rat für Justiz und Inneres in seiner Sitzung am 13.3.2015 eine Orientierungsaussprache zum aktuellen Sachstand der Verhandlungen zum Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft abgehalten.

Unter dem Vorsitz von Lettland würden seit Januar 2015 die noch offenen Fragen im Hinblick auf die ersten fünf Kapitel der Verordnung, wie z.B. zur Unabhängigkeit der Beschlussfassung der Europäischen Staatsanwaltschaft, diskutiert. Dabei seien Fortschritte hinsichtlich der Details der internen Struktur der Europäischen Staatsanwaltschaft und der wichtigen Frage, wie ihre grenzübergreifende Arbeit organisiert werden solle, erzielt worden. Den Schwerpunkt der aktuellen Debatte bilde die Möglichkeit des Abschlusses eines Vergleichs. Strittig sei bisher sowohl die Vorsehung einer derartigen Möglichkeit als auch die genaue Ausgestaltung.

Eine allgemeine Ausrichtung zum gesamten Verordnungsvorschlag werde für die nächste Sitzung des Rates der Justizminister am 12.6.2015 angestrebt.

Zweite gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV

Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein haben nunmehr bereits zum zweiten Mal eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft abgegeben. In ihrer ersten gemeinsamen Stellungnahme aus Oktober 2013 (vgl. hierzu KammerMitteilungen 4/2013, S. 404 f.) haben sich beide Organisationen besorgt darüber geäußert, dass die vorgeschlagenen Regelungen auf eine europäische Aufsichtsbehörde über die nationalen Staatsanwaltschaften und auf ein weiteres Instrument der gegenseitigen Anerkennung hinausliefen, das die Unterschiede der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten lediglich weiter zementiere, anstatt den Weg zu einer Angleichung der bestehenden Strafrechtsordnungen und einer Harmonisierung des Rechts im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu ebnen.

Mit der zweiten Stellungnahme wird auf den aktuellen Textvorschlag, den der Rat am 2.3.2015 vorgelegt hat, eingegangen. Das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer fasst zusammen, BRAK und DAV bedauerten, dass die Mitgliedstaaten bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft eng an ihren nationalen Interessen festhielten und nicht bereit seien, auch nur in Ansätzen ein einheitliches europäisches Verfahrensrecht i.S. von Art. 86 Abs. 3 AEUV zu schaffen.

Sie befürchteten, dass mit dem derzeit vorgesehenen Modell strukturell ein bürokratischer Mehraufwand geschaffen werde, der eine erhebliche Verzögerung der von der Europäischen Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen zur Folge haben müsse. Sie bezweifelten, dass mit diesem Modell ein Mehrwert für die Aufklärung von Straftaten verbunden sei und forderten, die bisher unvermeidbaren rechtsstaatlichen Defizite auszubessern.

Ein unverzichtbarer Schritt hierfür sei nach Ansicht von BRAK und DAV die Einführung von einheitlichen Regeln zum Schutz der Stellung des Beschuldigten sowie die Festlegung eines einheitlichen Prozesskostenhilfe- oder Pflichtverteidigersystems, um wenigstens einen der Reichweite der Europäischen Staatsanwaltschaft entsprechenden einheitlichen Standard für die Verteidigung der Beschuldigten zu schaffen. Daneben sollten die ausführlich und gründlich zwischen den Mitgliedstaaten und dem Parlament verhandelten Grundsätze zur Europäischen Ermittlungsanordnung in die Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft übernommen werden.

Schließlich befürworteten BRAK und DAV die Einführung einer gerichtlichen Kontrolle auf europäischer Ebene für alle Handlungen und Maßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft, da nur so die Tätigkeit des Europäischen Staatsanwalts auch von einer einheitlichen europäischen Rechtsentwicklung begleitet werden könne.

U.a. heißt es in der gemeinsamen Stellungnahme:

„…

5. Keine einheitliche Regelung von Beschuldigtenrechten

Bedauerlich ist, dass die Verordnung in dem jetzt vorliegenden Vorschlag auf ausdrückliche Regelungen zur Gewährleistung von Beschuldigtenrechten verzichtet. Art. 32 VO Stand 18.12.2014 nimmt lediglich Bezug auf die umgesetzten und nicht verabschiedeten Richtlinien. Vor dem Hintergrund, dass die Richtlinien es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese unterschiedlich umzusetzen und Verstöße gegen Richtlinien allenfalls am Ende eines Vertragsverletzungsverfahrens deutlich werden, muss es als erhebliches Defizit des vorliegenden Verordnungsvorschlages erscheinen, dass nicht einmal die Beschuldigtenrechte für Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft eigenständig geregelt werden. Dies hatte die Anwaltschaft bereits im Hinblick auf den Vorschlag der Kommission kritisiert. In dem jetzt vorliegenden Vorschlag für Art. 32 VO Stand 18.12.2014 ist überhaupt keine eigenständige Regelung mehr enthalten. Art. 32 nimmt ausschließlich auf bestehendes bzw. geplantes europäisches Recht Bezug und ist damit für sich gesehen vollkommen inhaltsleer. Mit Art. 32 VO Stand 18.12.2014 wird im Übrigen in

Kauf genommen, dass die Mitgliedstaaten die dort genannten Richtlinien unterschiedlich umsetzen und so auch bei Ermittlungen des Europäischen Staatsanwalts unterschiedliche Standards in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommen.

6. Keine Prozesskostenhilfe

Erschreckend ist, dass der Vorschlag keinerlei Überlegungen darauf verwendet, wie die Beschuldigten ihre Verteidigung unter dem Regime des Europäischen Staatsanwalts finanzieren sollen. In Art. 32 VO Stand 18.12.2014 wird auf die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie zum ‚Right to Legal Aid' Bezug genommen. Tatsächlich handelt es sich hierbei aber um eine Richtlinie zur vorläufigen Prozesskostenhilfe. Für Prozesskostenhilfe für das gesamte Verfahren ist keine Richtlinie geplant oder auch nur in Aussicht gestellt.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll also eingerichtet werden, ohne dass die Finanzierung der Verteidigung für die Beschuldigten gesichert ist. Mangels jeglicher Aussage in dem Ratsvorschlag kann nur vermutet werden, dass sich Prozesskostenhilfe nach nationalem Recht richten soll. Dies würde innerhalb von Europa erhebliche Unterschiede bei der Bewilligung von staatlich finanzierter Verteidigung und der Vergütung der Verteidigertätigkeit zur Folge haben. Wenn der Europäischen Union an der Gewährleistung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens gelegen wäre, müsste sie zumindest für die Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft ein Pflichtverteidigermodell mit europaweit gleichen Zulassungsvoraussetzungen und gleicher Vergütung einführen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Beschuldigten ab dem ersten Tag der Ermittlungen in einer den Befugnissen der Europäischen Staatsanwaltschaft entsprechenden und im Hinblick auf die Fairness des Verfahrens gebotenen Art und Weise verteidigt werden können.

7. Unzureichender europäischer Rechtsschutz

Schließlich fällt auf, dass der Rechtsschutz für Maßnahmen des Europäischen Staatsanwalts weiterhin unzureichend ist. Für wichtige Entscheidungen, wie z.B. den Ort der Anklageerhebung sollte der Europäische Gerichtshof zuständig sein, um wenigstens insoweit eine europaweit einheitliche Handhabung zu entwickeln. Nach Auffassung von BRAK und DAV bedarf es einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle der Handlungen des Europäischen Staatsanwalts durch den Gerichtshof der Europäischen Union; denn nur so kann die Tätigkeit des Europäischen Staatsanwalts auch von einer einheitlichen europäischen Rechtsentwicklung begleitet werden.

…"

Die vollständige Stellungnahme finden Sie unter http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2015/april/stellungnahme-der-brak-2015_13-und-des-dav-2015_19.pdf.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29.4.2015

Am 29.4.2015 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zum Verordnungsvorschlag über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft verabschiedet.

Die BRAK berichtet aus ihrem Brüsseler Büro:

„In der Entschließung bedauern die Abgeordneten, dass sich die Regierungen – entgegen dem Vorschlag der Kommission – für ein Kolleg aus mehreren Kammern aussprechen. …

Die Abgeordneten betonen in ihrer Entschließung die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft von den Mitgliedstaaten und den Institutionen der EU und fordern, dass das Europäische Parlament in die Benennung der Europäischen Staatsanwälte eingebunden wird. Ferner sollen die Entscheidungen über die Einleitung der Strafverfolgung, die Wahl der zuständigen Gerichtsbarkeit sowie die Neuzuweisung oder Einstellung eines Verfahrens bei den Kammern der Europäischen Staatsanwaltschaft liegen, um die Unabhängigkeit und Effektivität der Europäischen Staatsanwaltschaft sicherzustellen und parallel laufende Verfahren zu vermeiden.

Die Abgeordneten sprechen sich, wie auch BRAK und DAV, für eine klare Definition und Abgrenzung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft von denen der nationalen Behörden aus, um Ungewissheiten und Missverständnisse in der operativen Phase auszuschließen. Sie fordern, dass jede Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft, wie z.B. die Wahl der Gerichtsbarkeit und die Einstellung eines Verfahrens, richterlich überprüfbar sein soll. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisen sowie den Beschuldigten- und Verfahrensrechten werden die Einhaltung der Grundrechtecharta sowie die Beachtung der nationalen und der im Unionsrecht geregelten Verfahrengarantien gefordert. …

Mit Verabschiedung der Entschließung hat das Parlament die Bedingungen für seine später erforderliche Zustimmung zum Verordnungsvorschlag festgelegt. Der Rat der EU führt in der Zwischenzeit seine Beratungen zum Verordnungsvorschlag weiter. Die Minister streben an, bei der nächsten Sitzung des Jusitzministerrates am 12. Juni 2015 eine gemeinsame Position (‚Allgemeine Ausrichtung') zu verabschieden."

Presseerklärung von BRAK und DAV

In einer gemeinsamen Presseerklärung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins vom 29.4.2015 heißt es:

„Die Pläne für die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, zu der das Plenum des Europäischen Parlaments heute seinen zweiten Zwischenbericht annimmt, stoßen weiterhin auf Kritik der beiden größten deutschen Anwaltsorganisationen. BRAK und DAV lehnen daher die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft nach den derzeitigen Plänen ab. Mit dem vorgesehenen Modell wird strukturell ein bürokratisches Ungetüm geschaffen, das erhebliche rechtsstaatliche Defizite aufweist, bei dem aber zweifelhaft ist, ob es einen Mehrwert für die Aufklärung von Straftaten bietet.

Insbesondere wenden sich BRAK und DAV dagegen, dass für die Ermittlungsmaßnahmen des Europäischen Staatsanwalts jeweils nationales Recht gelten soll. Die formellen Voraussetzungen für jede Einzelmaßnahme – beispielsweise, ob für ihre Anordnung ein Richtervorbehalt gilt – wären in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich. Da außerdem nicht geregelt wird, wie bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die lokale Zuständigkeit zu bestimmen ist, könnte im Ergebnis die Behörde des Europäischen Staatsanwalts allein entscheiden, nach welchem nationalen Recht vorgegangen werden soll. Dem sog. Forum-Shopping wäre – zu Lasten der Beschuldigten – Tür und Tor geöffnet.

‚Die Mitgliedstaaten der EU sind offensichtlich nicht bereit, auch nur ansatzweise einheitliches europäisches Verfahrensrecht im Sinne der Ermächtigungsgrundlage in den Europäischen Verträgen zu schaffen', kritisiert der Präsident des DAV Prof. Dr. Wolfgang Ewer. ‚Wichtig sind europaweit einheitliche Voraussetzungen und die gerichtliche Überprüfbarkeit des Handelns des Europäischen Staatsanwaltes.'

‚Ein unverzichtbarer Schritt ist darüber hinaus die Einführung einheitlicher Standards zum Schutz des Beschuldigten sowie die Festlegung eines einheitlichen Prozesskosten- und Pflichtverteidigersystems', ergänzt der Präsident der BRAK Axel C. Filges. ‚Es ist mehr als erschreckend, dass es keine ausreichenden Regelungen darüber gibt, wie bedürftige Beschuldigte ihre Verteidigung finanzieren sollen.'

DAV und BRAK fordern europaweit einheitliche Regelungen für die geplante Strafverfolgungsbehörde."

(sob)

Neue Prinzipien zur Rechtswahl in internationalen kommerziellen Verträgen

Am 19.3.2015 hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht neue Prinzipien zur Rechtswahl in internationalen kommerziellen Verträgen verabschiedet.

Das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer fasst zusammen:

„Ziel dieser Prinzipien ist es, den Grundsatz der Privatautonomie zu stärken und eine breitere Anwendung dieses Grundsatzes zu erreichen. Sie sind für die Vertragsstaaten jedoch nicht rechtlich bindend und sollen sie lediglich animieren, die Prinzipien in ihre nationalen Gesetze zur Rechtswahl aufzunehmen. Gesetzgebern sollen die Prinzipien als Modell dienen, nach dem neue Regeln zur Rechtswahl entwickelt oder bereits bestehende weiterentwickelt werden können. Gerichte und Schiedsgerichte sollen sich bei der Auslegung von Rechtswahlvereinbarungen an ihnen orientieren können. Für Parteien und Rechtsberater stellen sie hingegen Leitlinien dar, nach denen Verträge zur Rechtswahl gestaltet werden können.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Prinzipien zur Rechtswahl soll ein internationaler Vertrag sein. Die Parteien sollen ihren Sitz somit nicht im gleichen Vertragsstaat haben. Nicht anwendbar sollen die Prinzipien für Verbraucher- und Arbeitsverträge sein. Weitere Voraussetzung soll sein, dass beide Vertragsparteien Unternehmer sind und in Ausübung ihres Berufes agieren. Haben die Parteien eine Rechtswahl getroffen, soll das Recht der Rechtswahl auf alle Gesichtspunkte des Vertragsverhältnisses anwendbar sein.

Die Prinzipien enthalten u.a. Regelungen zur Form der Rechtswahl und zu sich widersprechenden AGBs, eine salvatorische Klausel, einen Vorbehalt des Ordre Public und die Möglichkeit, den Renvoi auszuschließen, dessen Geltung die Parteien jedoch ausdrücklich vereinbaren können. Die Frage, ob von den Vertragsparteien eine Rechtswahl vereinbart wurde, bestimmt sich nach dem Recht der behaupteten Rechtswahl. Falls eine Entscheidung nach dem Recht der behaupteten Rechtswahl jedoch nicht zumutbar ist, soll sich nach dem Recht des Staates, in dem die eine Partei ihren Sitz hat, bestimmen, ob diese der Rechtswahl zugestimmt hat. Ferner legen die Prinzipien den konkreten Geltungsbereich der Rechtswahl fest und regeln, welches Recht bei mehreren Niederlassungen einer Vertragspartei gilt. Darüber hinaus können die Vertragsparteien nach den Prinzipien zur Rechtswahl nicht nur das Recht eines Vertragsstaates wählen, sondern auch die Geltung einzelner international, supranational oder regional anerkannter Rechtsgrundsätze bestimmen. Es muss darüber hinaus keine Verbindung zwischen dem Recht der Rechtswahl und den Vertragsparteien bzw. dem Vertragsinhalt bestehen.

Trotz der Förderung der Privatautonomie sollen die Prinzipien ein Gericht nicht daran hindern, vorrangige zwingende Vorschriften des Rechts anzuwenden, das unabhängig von der Rechtswahl anwendbar wäre."

Sie finden die Prinzipien, die nur in englischer Sprache verfügbar sind, auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Spezial".

(sob)

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Wie das Brüsseler Büro der BRAK berichtet, hat der Rechtsausschuss des EP (JURI) am 16.4.2015 den Berichtsentwurf zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens der Berichterstatterin *Lidia Joanna Geringer de Odenberg* (vgl. zuletzt KammerMitteilungen 1/2015, S. 99) mit großer Mehrheit bei nur zwei Gegenstimmen angenommen. Während sich der Rat bereits am 4.12.2014 für eine Anhebung des Schwellenwerts auf 4.000 Euro ausgesprochen habe, befürworte die Berichterstatterin die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung auf 10.000 Euro. Nun hätten sich die Abgeordneten für einen Kompromissvorschlag der Berichterstatter ausgesprochen, der eine Differenzierung der Anhebung des Schwellenwerts auf 10.000 Euro bei Forderungen gegen juristische Personen und auf 5.000 Euro bei Forderungen gegen natürliche Personen vorsehe.

Die BRAK habe sich in ihrer Stellungnahme zu dem Verordnungsvorschlag gegen die Anhebung des Schwellenwerts auf 10.000 Euro ausgesprochen, da es sich bei Forderungen in dieser Höhe nicht mehr um geringfügige Forderungen handele. Ein solcher Betrag stelle in der EU den 2,5-fachen bis 30-fachen Bruttomonatsverdienst dar.

Ferner hätten die Abgeordneten gegen eine Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs votiert, und wollten nun die ursprüngliche Regelung beibehalten, nach der eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliege, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat habe. Die BRAK begrüße diesen Beschluss, da eine Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs auf den Ort, an dem die Forderung begründet worden sei, Missbrauchspotenzial bieten würde.

Als Nächstes, so endet der BRAK-Bericht, werde die Berichterstatterin Verhandlungen mit dem Rat beginnen, um eine Annahme in erster Lesung zu erreichen.

(sob)

Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie

Am 20.4.2015 hat der Rat der EU seinen Standpunkt zur Vierten Anti-Geldwäscherichtlinie (vgl. hierzu zuletzt KammerMitteilungen 1/2015, S. 101 f.) in erster Lesung festgelegt und damit den Kompromisstext der

Trilogverhandlungen des Rates, des Europaparlaments und der Europäischen Kommission endgültig angenommen.

Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet:

„Die drei Institutionen hatten sich bereits am 16. Dezember 2014 im Rahmen der Trilogverhandlungen auf einen Kompromiss geeinigt, der Ende Januar von den zuständigen Ausschüssen im Rat und im EP angenommen wurde. Mit den neuen Vorschriften sollen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zukünftig wirksam unterbunden werden. Insbesondere soll der Geltungsbereich der Anti-Geldwäsche-Richtlinie ausgeweitet werden, strengere Vorschriften für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gelten und ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Rechtsanwälte sollen der Richtlinie nur dann unterliegen, wenn sie an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligt sind. Es sollte jedoch Ausnahmen der Meldepflicht von solchen Informationen geben, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Mandanten erlangt wurden. Ferner betont der Standpunkt des Rates, dass die Rechtsberatung auch weiterhin der Geheimhaltungspflicht unterliegen soll. Dem Kompromisstext muss nun nur noch das EP zustimmen."

(sob)

Maßnahmenpaket für mehr Steuertransparenz

Die EU-Kommission hat ein Maßnahmenpaket für mehr Steuertransparenz in der EU veröffentlicht.

Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet:

„Im Mittelpunkt dieses Maßnahmenpakets steht der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung. Hierdurch soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei Steuervorbescheiden, die sich auf andere Mitgliedstaaten auswirken können, verbessert werden. Die Kommission schlägt hierzu vor, den derzeitigen Ermessens- und Auslegungsspielraum der Mitgliedstaaten zu beseitigen und die Mitgliedstaaten zu einem automatischen Austausch von Informationen zu Steuervorbescheiden zu verpflichten. So soll sichergestellt werden, dass die Besteuerung transparenter wird und die Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen erhalten, die sie benötigen, um die Unternehmen auszumachen, die sich ihrer Steuerpflicht entziehen oder diese kürzen wollen. Für einen solchen systematischen Austausch von Informationen will die Kommission feste Zeitvorgaben machen. Danach sollen die nationalen Steuerbehörden alle drei Monate den anderen Mitgliedstaaten einen Kurzbericht über alle von ihnen erteilten Steuervorbescheide mit grenzübergreifender Wirkung übermitteln. Die einzelnen Mitgliedstaaten sollen dann zu einem Steuervorbescheid, der für sie von Belang sein könnte, nähere Einzelheiten anfordern können.

Der zweite Teil des Maßnahmenpakets besteht aus weiteren Initiativen zur Verbesserung der Steuertransparenz, die die Kommission in einer Mitteilung veröffentlicht hat. Danach plant die Kommission die Überprüfung neuer Transparenzanforderungen an multinationale Unternehmensbesteuerungen sowie die Reform des Verhaltenskodexes für Unternehmensbesteuerungen, der Kriterien zur Beurteilung der Schädlichkeit einer Steuerregelung aufführt. Die Entwicklung von zuverlässigen Statistiken über das Ausmaß und die Auswirkungen von Steuerhinterziehung und -vermeidung soll ferner ein gezielteres Vorgehen gegen Steuerhinterziehung ermöglichen. Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die Zinsbesteuerungsrichtlinie (RL 2003/48/EG) aufzuheben, da ihre Vorschriften inzwischen in weiterreichenden EU-Vorschriften aufgegangen sind.

Das Maßnahmenpaket für mehr Steuertransparenz wird nun an das Europäische Parlament und den Rat weitergeleitet und soll bis Ende 2015 abgeschlossen werden. Darüber hinaus will die Kommission im Sommer 2015 einen detaillierten Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung veröffentlichen, der die Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt gerechter und effizienter gestalten soll."

(sob)

Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Zum Thema „TTIP" (vgl. hierzu zuletzt KammerMitteilungen 1/2015, S. 100 f.) berichtet die Bundesrechtsanwaltskammer aus ihrem Brüsseler Büro aktuell wie folgt:

„Als Reaktion auf das Ergebnis der im Frühjahr 2014 von der Europäischen Kommission durchgeführten Konsultation zum Thema Investitionsschutz und der teilweise starken Kritik der Abgeordneten des EP an dem Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus, der in das Abkommen über eine transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) mit den USA aufgenommen werden soll, hat die zuständige Handelskommissarin Cecilia Malmström am 5. Mai 2015 ein Konzeptpapier zur Reform des traditionellen Instruments der Investor-Staat-Streitbeilegung veröffentlicht. Die geplanten Reformen sollen nicht nur im Rahmen von TTIP, sondern auch in allen zukünftigen Investitionsabkommen der EU zur Anwendung kommen.

Die Vorschläge umfassen im Wesentlichen vier Punkte. Der erste Vorschlag betrifft die staatlichen Rechtsetzungsbefugnisse (‚right to regulate'). So soll eine Klausel aufgenommen werden, wonach den Investoren kein Schutz dafür garantiert wird, dass sich die Rechtslage nach der Investition nicht ändert. Eine Entschädigung soll nur in Fällen gewährt werden, in denen der Investor unfair behandelt wurde, z.B. durch Diskriminierung oder Enteignung. Der zweite Punkt betrifft die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Schiedsgerichte. Diese sollen sich zukünftig mehr an traditionellen Gerichten orientieren und die Kriterien zur Auswahl der Schiedsrichter sollen enger gefasst werden. Als dritten und vierten Punkt sieht der Vorschlag die Einrichtung einer Berufungsinstanz sowie eine klare Regelung des Verhältnisses zwischen nationalen Gerichten und privaten Schiedsgerichten zur Vermeidung von Parallel- und Mehrfachklagen vor. Über die vier Punkte hinausgehend schlägt die Kommissarin als mittelfristiges Ziel die Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs vor, der nicht Teil von TTIP werden soll.

Das Konzeptpapier bildet die Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen mit dem Rat und dem EP sowie mit den entsprechenden Interessenvertretern zum Thema Investitionsschutz in Handels- und Investitionsabkommen. Ziel ist es, vor der nächsten Verhandlungsrunde zu TTIP im Herbst dieses Jahres einen Vorschlag zu entwickeln, auf dessen Grundlage die Verhandlungen mit den USA zum Investitionsschutz wieder aufgenommen werden können."

(sob)

EGMR zur Reichweite des Rechts auf einen Rechtsbeistand im Strafverfahren

Durch Urteil vom 9.4.2015 (in der Rechtssache AT ./. Luxemburg [Nr. 30460/13]) hat der EGMR die Reich-

weite des Rechts auf einen Rechtsbeistand und des Rechts auf Akteneinsicht präzisiert.

Das Brüsseler Büro der BRAK fasst zusammen:

„Das Urteil bezieht sich auf ein in Luxemburg durchgeführtes Strafverfahren, in dem der Beschwerdeführer, ein britischer Staatsangehöriger, aufgrund eines von den luxemburgischen Behörden erlassenen Europäischen Haftbefehls im Vereinigten Königreich festgenommen und anschließend überstellt wurde. Der Beschwerdeführer forderte zu Beginn der polizeilichen Befragung einen Rechtsbeistand, ließ sich aber anschließend auf die Befragung ein. Er wurde am nächsten Tag unter Beisein eines Rechtsbeistandes dem Ermittlungsrichter vorgeführt, wobei er vor der Anhörung weder Akteneinsicht erhielt noch mit seinem Rechtsbeistand kommunizieren konnte. Der Beschwerdeführer wurde letztendlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wobei sich das Urteil u.a. auf sich widersprechende Aussagen bei der polizeilichen Befragung und der ersten Anhörung beim Ermittlungsrichter gestützt hat.

Der EGMR sah im vorliegenden Fall in der Vernehmung des Verdächtigen durch die Polizei ohne einen Rechtsbeistand eine Verletzung der Art. 6 § 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) i.V.m. Art. 6 § 3 EMRK (Recht auf Rechtsbeistand). Das luxemburgische Recht sieht das Recht auf einen Rechtsbeistand nur in bestimmten Situationen polizeilicher Vernehmungen vor. Hiervon nicht umfasst sind Festnahmen auf Grundlage eines von Luxemburg erlassenen europäischen Haftbefehls. Hierdurch sei nach Ansicht des EGMR das Recht auf einen Rechtsbeistand automatisch ausgeschlossen. Die Aussage des Verdächtigen bei der Polizei hätte folglich bei der Verurteilung unberücksichtigt gelassen werden müssen.

In der Anhörung des Verdächtigen durch den Ermittlungsrichter ohne Gewährung vorheriger Akteneinsicht wurde vom EGMR keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gesehen. Das Recht könne zum Schutz der Rechte Dritter und der Interessen der Justiz eingeschränkt werden. Das luxemburgische Recht sieht zum Schutz der Interessen der Justiz ein Recht auf Akteneinsicht erst nach Durchführung der ersten Anhörung vor dem Ermittlungsrichter vor. Der Beschwerdeführer hätte während der ersten Anhörung sein Recht auf Schweigen geltend machen können, um somit ohne eine Aussage zu tätigen anschließend sein Recht auf Akteneinsicht geltend zu machen.

Zu der Möglichkeit der Kommunikation mit dem Rechtsbeistand vor der ersten Anhörung durch einen Ermittlungsrichter erinnerte der EGMR daran, dass dieser Austausch mit dem Rechtsbeistand unerlässlich ist, damit der Verdächtige zumindest erneut auf seine Rechte aufmerksam gemacht werden kann. Die Verwehrung dieser Möglichkeit stellt somit eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 § 1 EMRK und des Rechts auf einen Rechtsbeistand nach Art. 6 § 3 EMRK dar."

Das Urteil ist leider nur in französischer Sprache verfügbar. Wir beschränken uns deshalb auf diesen Bericht.

(sob)

EGMR zum Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung

Mit Urteil vom 23.4.2015 (in der Rechtssache Morice ./. France [Nr. 29369/10]) hat der EGMR entschieden, dass die Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen Beleidigung einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt, wenn der Anwalt das Verhalten der Untersuchungsrichter, denen mehrere Prozessfehler unterlaufen waren, in einem Zeitungsartikel als „parteiisch" bezeichnet.

Die BRAK berichtet aus ihrem Brüsseler Büro über die Entscheidung:

„Im zugrunde liegenden Fall war der Antragsteller, der Anwalt der Witwe eines in Djibouti verstorbenen französischen Richters ist, wegen öffentlicher Beleidigung eines Beamten in Mittäterschaft zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er hatte die beiden Richter in dem Ermittlungsverfahren zum Tod des französischen Richters in einem Zeitungsartikel deutlich kritisiert und ihr Verhalten als Verstoß gegen Grundsätze der Unparteilichkeit und der Gerechtigkeit bezeichnet. Über das Rechtsbehelfsverfahren entschied u.a. ein Richter, der im Vorfeld des Urteils bei einer Veranstaltung der französischen Richter seine Unterstützung für einen der beiden Ermittlungsrichter signalisiert hatte. Hiergegen wandte sich der Antragsteller an den EGMR und machte eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 § 1 EMRK und seines Rechts auf freie Meinungsäußerung aus Art. 10 EMRK geltend.

Der EGMR stellte in seinem Urteil sowohl eine Verletzung von Art. 6 § 1 als auch eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest. Die Aussage des Richters im Vorfeld des Rechtsbehelfsverfahrens habe dem Antragsteller berechtigterweise Anlass dazu gegeben, die Unparteilichkeit des Richters in Bezug auf die vom erstinstanzlichen Gericht angenommene Beleidigung des Ermittlungsrichters anzuzweifeln. Ferner sei eine Äußerung in dem Zeitungsartikel Gegenstand einer öffentlichen Diskussion über die Funktionsweise der Justiz und müsse damit nicht ausschließlich das Ziel verfolgen, seine Mandantin zu verteidigen. Nichtsdestotrotz wies der EGMR darauf hin, dass Anwälte nicht mit Journalisten gleichgestellt werden könnten, da sie gerade nicht Außenstehende mit der Aufgabe, die Öffentlichkeit zu informieren, sondern Teil der Rechtsprechung sind. Ferner betonte der EGMR die Notwendigkeit, die Autorität der Rechtsprechung zu wahren und sicherzustellen, dass das Verhältnis der Akteure im Justizsystem von gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt geprägt ist."

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehend wiedergegebene Entscheidung finden Sie auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in der Rubrik „Spezial".

(sob)

Rechtsprechungsstatistik der Gerichte der EU für 2014

Das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer berichtet über die Rechtsprechungsstatistik der Gerichte der EU für das Jahr 2014. Nach dieser Statistik hätten die Gerichte der EU insgesamt 1.685 Rechtssachen abgeschlossen und damit ihre Produktivität in fünf Jahren um 36,9 % steigern können.

Weiter führt die BRAK aus:

„Die Statistik zeigt, dass das Jahr 2014 das produktivste Jahr in der Geschichte des EuGH war. Er konnte insgesamt 719 Rechtssachen abschließen bei 622 neu eingegangenen Rechtssachen. Dies bedeutet

einen Rückgang von 11 %, der im Wesentlichen die Rechtsmittel und die Vorabentscheidungen betrifft. Auch die Verfahrensdauer beim EuGH fällt positiv aus. Bei Vorlagen zur Vorabentscheidung verkürzte sich die Verfahrensdauer auf die bisher niedrigste Zahl von 15 Monaten und damit um 1,3 Monate im Vergleich zum Vorjahr. Bei Klageverfahren verringerte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 20 Monate und bei Rechtsmitteln auf 14,5 Monate. Das Eilvorabentscheidungsverfahren wurde im Jahr 2014 in 4 Rechtssachen angewandt und konnte wie im Vorjahr in durchschnittlich 2,2 Monaten abgeschlossen werden.

Auch das Gericht konnte seine Produktivität erheblich steigern und im Jahr 2014 814 Rechtssachen abschließen. Dabei handelt es sich um eine Steigerung um 16 % im Vergleich zum Durchschnitt der 3 Vorjahre. Seit dem Jahr 2008 hat das Gericht damit den Abschluss von Rechtssachen um 50 % gesteigert. Gleichzeitig stieg jedoch auch die Zahl der Neueingänge erheblich auf 912 Rechtssachen. Insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen und der restriktiven Maßnahmen verzeichnet das Gericht einen deutlichen Anstieg an Rechtssachen. Die noch anhängigen Rechtssachen beim Gericht stiegen somit um weitere 100 Rechtssachen auf insgesamt 1.423.

Die Verfahrensdauer hingegen entwickelte sich auch beim Gericht sehr positiv. Sie konnte auf 23,4 Monate verkürzt werden. Das bedeutet eine Verringerung um 3,5 Monate im Vergleich zum Vorjahr und ist damit die niedrigste Verfahrensdauer seit einem Jahrzehnt.

Das Gericht für den öffentlichen Dienst verzeichnete für das Jahr 2014 eine stabile Statistik. Es konnte 152 Rechtssachen abschließen und verzeichnete einen mittlerweile stabilen Neueingang von 157 Rechtssachen. Zwar verzeichnete es damit einen Rückgang an erledigten Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr. Dieser Rückgang lässt sich aber damit erklären, dass im Jahr 2014 die Amtszeit zweier Richter endete. Dennoch konnte das Gericht für den öffentlichen Dienst die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 12,7 Monate verringern und damit um 2 Monate im Vergleich zum Vorjahr verkürzen."

(sob)

EU-Justizbarometer 2015 veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat zum dritten Mal das EU-Justizbarometer veröffentlicht, das die Funktionsweise der Justizsysteme in den 28 Mitgliedstaaten der EU anhand von Indikatoren bewertet und dabei in die drei Bereiche Effizienz, Qualität und wahrgenommene Unabhängigkeit der Justizsysteme aufgeteilt ist. Das Instrument soll die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Effektivität ihrer Justizsysteme unterstützen und Tendenzen aufweisen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer berichtet aus ihrem Brüsseler Büro zusammenfassend:

„Die Indikatoren zur Bemessung der Justizsysteme sind im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren im Wesentlichen gleich geblieben. Die Effizienz wurde u.a. anhand der Länge der Gerichtsverfahren, der Abschlussquoten, der Anzahl der anhängigen Verfahren und der Effizienz in speziellen Bereichen ermittelt. Die Qualität wurde u.a. anhand von obligatorischen Fortbildungen für Richter, der Beobachtung und der Bewertung der Gerichtstätigkeit sowie der finanziellen und personellen Ausstattung der Gerichte, der Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologiesystemen sowie anhand der zur Verfügung stehenden Verfahren der alternativen Streitbeilegung bemessen. Neu im diesjährigen Justizbarometer sind Daten zur Prozesskostenhilfe sowie zum Verhältnis von Männern und Frauen in der Justiz. Im diesjährigen Justizbarometer hebt die Kommission außerdem den Umgang der Justizsysteme mit den neuen Technologien deutlich hervor. Auch enthält das EU-Justizbarometer 2015 umfassendere Daten zur Qualität von Online-Verfahren im Bereich der geringfügigen Forderungen sowie im Bereich der Kommunikation der Gerichte und der alternativen Streitbeilegungsmechanismen.

Die verwendeten Daten stammen wie auch in den Vorjahren größtenteils von der Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ). Weiterhin flossen in das diesjährige Justizbarometer Daten von EUROSTAT, der Weltbank, des Weltwirtschaftsforums, der Europäischen Justiziellen Netzwerke sowie der Kontaktbüros der nationalen Justizsysteme ein. Außerdem wurden die Ergebnisse einiger Feldstudien zur Funktionsweise der nationalen Gerichte verarbeitet.

Im Großen und Ganzen verzeichnet die Kommission für das Jahr 2015 eine positive Entwicklung der Justizsysteme. Insbesondere hat sich in den meisten Mitgliedstaaten eine positive Entwicklung bei der Verfahrensdauer in Zivil-, Handels- und Verwaltungsverfahren gezeigt. Deutschland liegt in vielen untersuchten Bereichen im vorderen Drittel. Im Bereich der Verfahrensdauer der Verwaltungsverfahren sowie bei der Anzahl der noch laufenden Verwaltungsverfahren liegt Deutschland allerdings nur im unteren Drittel.

Gut schneidet Deutschland im Bereich der Kommunikation der Gerichte ab. Sowohl im Bereich der Verfügbarkeit von Online-Informationen über das Justizsystem als auch hinsichtlich der Weiterbildung von Richtern im Bereich der Kommunikation mit den Parteien und der Presse erhält Deutschland die bestmögliche Bewertung. Während Deutschland im Bereich des Online-Zugangs zu Gerichtsurteilen im Verwaltungsrecht die bestmögliche Bewertung hat, ist beim Online-Zugang von Gerichtsurteilen im Zivil- und Handelsrecht noch Verbesserungsbedarf. Hingegen schneidet Deutschland bei der Vorgehensweise der Online-Veröffentlichung von Urteilen an erster Stelle ab.

Im Bereich der alternativen Streitbeilegungsmechanismen sieht die Studie Deutschland im vorderen Drittel. Insbesondere bei der Bewertung der Anreize, alternative Streitbeilegungsmechanismen zu nutzen, befindet sich Deutschland zusammen mit Slowenien auf Platz 1.

Besonders gut schneidet Deutschland auch wie in den Vorjahren im Bereich der finanziellen Ausstattung der Gerichte ab. Hier liegt Deutschland hinter Luxemburg an zweiter Stelle. Negativ fällt die Beteiligung von Richtern an Ausbildungsangeboten im EU-Recht auf. Hier schneidet Deutschland wie auch im Vorjahr nur im unteren Drittel ab. Im Bereich der Prozesskostenhilfe hat die Kommission festgestellt, dass es eine große Diskrepanz zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des pro Einwohner zur Verfügung gestellten Geldrahmens gibt. Deutschland befindet sich in dieser Statistik im oberen Drittel, allerdings mit einem sehr großen Abstand zu den führenden Mitgliedstaaten Niederlande und Schweden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Statistik für Deutschland unvollständig ist, da die Daten einiger Bundesländer nicht vorlagen, sodass die tatsächlichen Zahlen höher einzuschätzen sind.

Ferner hat die Kommission festgestellt, dass in allen Mitgliedstaaten noch großer Bedarf bei der Verbesserung eines Online-Verfahrens im Bereich der geringfügigen Forderungen besteht. Erstmals wurde diesbezüglich eine Vergleichsstudie durchgeführt, die die Qualität der Online-Verfahren im Bereich der geringfügigen Forderungen beurteilen soll. Hier schneidet Deutschland nur im unteren Drittel ab.

Im Bereich der Geschlechtergleichheit lagen für Deutschland im zu untersuchenden Zeitraum nur Daten zu den höchsten Gerichten vor, wo der Frauenanteil bei unter 30 % liegt."

(sob)

Rechtsprechungsübersicht

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl an Entscheidungen, die von besonderer allgemeiner oder berufs- oder gebührenrechtlicher Bedeutung sind oder aufgrund des regionalen Bezugs Relevanz für Ihre tägliche Arbeit haben. Abgedruckt werden in der Regel nur die Leitsätze und der Hinweis auf eine oder mehrere Fundstellen. Sollten Ihnen die angegebenen Fundstellen nicht zugänglich sein, können Sie den Volltext auch in der Kammergeschäftsstelle (unter 02 11/49 50 222) anfordern. Da jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auch die BRAK-Mitteilungen erhält, werden Entscheidungen, die dort erwähnt sind, nur ausnahmsweise aufgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidungen, die wir ausführlich bereits an anderen Stellen des Heftes (insbesondere in den Rubriken „Berichte und Bekanntmachungen“ oder „Meldungen aus Brüssel“) behandelt haben, in der folgenden Übersicht keine Erwähnung mehr finden. Die näher besprochenen Entscheidungen sind sämtlich auf unserer Homepage (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) in den entsprechenden Fach-Rubriken abrufbar.

(sob)

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Keine Patentanwaltsausbildung neben Rechtsreferendariat

PAO §§ 7 Abs. 1, 94d; PatAnwAPO § 7 Abs. 1 Nr. 1; VwGO § 124 Abs. 2 Nr. 1

Die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beim Patentanwalt kann nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit als Rechtsreferendar absolviert werden.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 13.10.2014 – PatAnwZ 1/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 382f.

Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot durch Richterbeleidigung

GG Art. 5 Abs. 1; BRAO § 43a Abs. 3

Die Rechtsanwaltskammer ist befugt, dem Anwalt eine förmliche Rüge wegen Verstoßes gegen das Sachlichkeitsgebot zu erteilen, wenn dieser bei der Verfolgung der Interessen seines Mandanten nicht nur kräftige Worte der Kritik an einer tätig gewordenen Richterin verwendet, sondern diese auch beleidigt, indem er sie für unfähig erklärt, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen.

AnwG Köln, Beschl. v. 6.11.2014 – 10 EV 255/11

Fundstelle: MDR 2015, 307f.

Amtsenthebung eines Notars wegen der Art der Wirtschaftsführung

BNotO § 50 Abs. 1 Nr. 8

Gelingt es dem Notar nicht, durch vollständige und richtige Auskünfte auch in einer Krise die Integrität zu wahren, steht dadurch die Art seiner Wirtschaftsführung in Frage.

BGH, Beschl. v. 24.11.2014 – NotZ (Brfg) 9/14

Fundstelle: MDR 2015, 247f.

Arbeitsrecht

Zur Arbeitnehmereigenschaft des Gesellschafters einer GmbH

ArbGG §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. b, 5 Abs. 1, 48 Abs. 1 Nr. 2; ZPO §§ 575 Abs. 2 S. 1 u. 2, 576 Abs. 3, 577 Abs. 2 S. 3; GVG § 17a Abs. 4 S. 4

Verfügt ein in einer GmbH mitarbeitender Gesellschafter über mehr als 50 % der Stimmrechte, steht er regelmäßig nicht in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft.

BAG, Beschl. v. 17.9.2014 – 10 AZB 43/14

Fundstelle: NJW 2015, 572ff.

Richtiger Adressat des Widerspruchs bei mehreren Betriebsübergängen

BGB § 613a Abs. 6

1. Nach § 613a Abs. 6 BGB kann der Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses infolge Betriebsübergangs nur gegenüber dem „neuen Inhaber“ oder dem „bisherigen Arbeitgeber“ erklärt werden.
2. Ein erfolgreicher Widerspruch wirkt auf den Zeitpunkt des Betriebsübergangs zurück.
3. Grundsätzlich stellt die Erhebung einer Feststellungsklage zur Sicherung bisheriger Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses kein Umstandsmoment dar, das für Verwirkung spricht.

BAG, Urt. v. 11.12.2014 – 8 AZR 943/13

Fundstelle: NJW 2015, 1262ff.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Pflicht zur Aufklärung über Sonderkündigungsrecht der Emittentin (Lehman-Zertifikate)

BGB § 280 Abs. 1 S. 1

Bei Inhaberschuldverschreibungen mit 100%igem Kapitalschutz oder mit bedingtem Kapitalschutz bezogen auf das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten bestimmter Schwellenwerte oder Barrierepuffer stellt ein Sonderkündigungsrecht der Emittentin, verbunden mit dem Risiko eines teilweisen oder völligen Kapitalverlustes, eine für die Anlageentscheidung eines an Zertifikaten mit Kapitalschutz interessierten Anlegers wesentliche Anleihebedingungen dar, über die ein solcher Kunde durch die ihn beratende Bank ungefragt aufzuklären ist.

BGH, Urt. v. 25.11.2014 – XI ZR 169/13

Fundstelle: MDR 2015, 229f.

Bau- und Architektenrecht

Rissbildungen am Nachbarhaus infolge Bohrungen für Erdwärmepumpe und Anscheinsbeweisführung

BGB §§ 906 Abs. 2 S. 2 analog, 909, 1004

Der verschuldensunabhängige nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB besteht nach gefestigter Rechtsprechung regelmäßig dann, wenn von einem Grundstück im Rahmen privatwirtschaftlicher Nutzung Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgehen, die zwar rechtswidrig sind und deshalb nicht geduldet werden müssen, der betroffene Eigentümer jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, solche Störungen gem. § 1004 Abs. 1 BGB zu unterbinden, und die dadurch entstehenden Nachteile das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überschreiten. Der Anspruch ist auch gegeben, wenn unsachgemäß ausgeführte Bohrungen auf dem Nachbargrundstück (hier: bis 100 m Tiefe, um Sonden für eine Erdwärmepumpe zur Beheizung des Nachbarhauses einzubringen) Setzungen des Grundes auslösen und eine zeitnah mit den Bohrungen aufgetretene Rissbildung einen Ursachenzusammenhang vermuten lässt.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.7.2014 – I-9 U 100/13

Fundstelle: NJW-RR 2015, 211f.

Zur „Stoffverantwortung“ des Auftraggebers und zum Kostenvorschuss

BGB §§ 633, 634 Nr. 2, 637 Abs. 3, 641, 645; ZPO §§ 156, 287

1. Es liegt im Verantwortungsbereich des Werkunternehmers, den Auftraggeber darüber aufzuklären bzw. darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der vertraglich aufgeführten Parameter (hier: Maße eines vom Auftraggeber zu stellenden Gehäuses) für die geschuldete Kühlleistung (hier: von EDV-Kühlsystemen) unerlässlich ist. Die Aufnahme des Satzes „Die genannte Leistung wird nur bei Einhaltung der bauseitigen Parameter erreicht“ genügt nicht für die Erfüllung dieser Pflicht.
2. Die sog. „Stoffverantwortung“ des Auftraggebers entsprechend § 645 BGB lässt die Prüfungs- und Beratungspflichten des Werkunternehmers nicht ohne Weiteres entfallen. Hat der Werkunternehmer von der Größenveränderung der Geräte bzw. Gehäuse positive Kenntnis, muss er im Rahmen seiner auch planerischen Verantwortung jedenfalls vor der Herstellung der Geräte eigenverantwortlich prüfen, ob und ggf. inwieweit die veränderte Größe Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der von ihm herzustellenden Kühlsysteme haben kann.
3. Aufgrund der nur geringen Anforderungen an die Darlegungslast des Auftraggebers zur Höhe eines Anspruchs auf Kostenvorschuss und der im Vorschussprozess lediglich notwendigen Feststellung von „voraussichtlichen Kosten“ ist eine gerichtliche Schätzung der Kosten gem. § 287 ZPO regelmäßig zulässig.

4. Die Ausübung des (Schätzungs-)Ermessens im Rahmen von § 287 ZPO kann vom Rechtsmittelgericht nur daraufhin überprüft werden, ob grundsätzlich falsche oder offenbar unsachliche Erwägungen maßgebend waren und ob wesentliche entscheidungserhebliche Tatsachen außer Acht gelassen wurden.
5. Im Rahmen der nach § 156 Abs. 1 ZPO vorzunehmenden Ermessensentscheidung hat das Gericht neben der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Parteien zu berücksichtigen, ob der Zeitpunkt des neuen Vorbringens auf Nachlässigkeit (§ 296 Abs. 2 ZPO) beruht.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 10.10.2014 – I-22 U 72/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 341ff.

Nachweis für Umfang der beauftragten Architektenleistung

BGB § 631 Abs. 1; HOAI § 33

1. Eine Vermutung für die Übertragung der Vollarchitektur existiert nicht. Der Umfang der vom Architekten zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem von ihm im Einzelfall konkret übernommenen Leistungsbild und den jeweiligen entsprechenden Vereinbarungen der Parteien.
2. Für einen Honoraranspruch des Architekten bedarf es des Vortrages des genauen Leistungsumfangs, für den Honorar verlangt wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vertragsgegenstand hinsichtlich der „Schnittstelle“ bzw. des „Leistungsbeginns“ des Architekten im Vertragstext nicht in aus sich heraus verständlicher Art und Weise gefasst wurde und Planungsleistungen nicht nur vom klagenden Architekten, sondern auch durch Dritte (hier: die Architekten des Vermieters) zu erbringen waren.
3. Grundsätzlich regelt die HOAI nur die Vergütung der Architektenleistungen und nicht auch den übrigen Inhalt von Architektenverträgen. Insbesondere lässt sich dem Leistungsbild des § 33 HOAI keine unmittelbare Aussage über den Leistungsinhalt entnehmen. Zur Bestimmung des Vertragsinhalts kann die HOAI indes als Auslegungshilfe herangezogen werden.
4. Der Berufungsführer muss im Rahmen der Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. der gerichtlichen Prozessleitungspflicht bereits in der Berufungsbegründung angeben, was auf einen – unterstellt – erfolgten Hinweis in der ersten Instanz hin von ihm ergänzend vorgetragen worden wäre, damit das Rechtsmittelgericht die Kausalität eines erstinstanzlichen Verfahrensfehlers prüfen kann.
5. Aus dem bloßen Tätigwerden des Architekten als solchen kann ein Vertragsschluss mit der Bauherrin mit einem entsprechenden Leistungssoll nicht ohne Weiteres hergeleitet werden.
6. Ein konkludenter Vertragsschluss kommt nur im Einzelfall in Betracht, wenn der Bauherr die Leistungen des Architekten entgegennimmt und weitere Umstände unstreitig oder bewiesen sind, die einen rechtsgeschäftlichen Annahmewillen des Bauherrn erkennen lassen.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 14.10.2014 – I-22 U 104/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 213ff.

Haftung des Architekten für unzureichende Planung bei drohendem drückenden Wasser

BGB a.F. §§ 242, 249, 633, 635

1. Der Architekt muss die Planung eines Bauvorhabens nach den höchsten bekannten Grundwasserständen ausrichten, auch wenn diese seit Jahren nicht mehr erreicht worden sind. Jedenfalls in Gebieten mit hohen Grundwasserständen muss er daher die Grundwasserstände bei den entsprechenden Behörden erfragen und prüfen, ob ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
2. Der Architekt muss dem Statiker die für dessen Berechnung erforderlichen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen zur Verfügung stellen und die erstellte Statik darauf prüfen, ob seine Planungsvorgaben eingehalten und die Grundwasserverhältnisse berücksichtigt worden sind.
3. Der Schadensersatzanspruch des geschädigten Bestellers (hier: Bauträgers) wird in der Regel nicht dadurch berührt, dass er das mangelhafte Werk veräußert, unabhängig davon, ob er seinerseits an den Erwerber einen Ausgleich für die Mängel leistet oder nicht.
4. Für eine „Vorteilsausgleichung“ in der werkvertaglichen Leistungskette ist allenfalls dann Raum, wenn feststeht, dass auch eine künftige Inanspruchnahme des Bestellers ausgeschlossen ist. Der Unternehmer (hier: Architekt) kann sich insoweit nicht auf ein Bestreiten beschränken.
5. Der Besteller kann als Schaden die Mangelbeseitigungskosten einschließlich der Mehrwertsteuer auch schon vor der Sanierung verlangen, wenn die mangelhafte Leistung vor dem 31.7.2002 erbracht worden ist.
6. Folgekosten der Mängelbeseitigung können schon vor deren Durchführung mit einem Zahlungsantrag

geltend gemacht werden, wenn ihre Entstehung mit einer Mängelbeseitigung zwingend verbunden ist. Unterbringungskosten sind nur auszuurteilen, wenn sie sicher anfallen werden.

7. Der Schadensersatzanspruch eines Bauträgers gegen seinen planenden Architekten wegen unzureichender planerischer Vorsorge gegen drückendes Grundwasser kann wegen Mitverschuldens zu kürzen sein, wenn er Kenntnis von der Gefahr drückenden Grundwassers hatte und erkennen konnte, dass die vorgelegte Planung insoweit nicht ausreicht.
8. Der angesichts der bestehenden Grundwasserverhältnisse zur grundsätzlichen Planung einer druckwasserdichten weißen Wanne verpflichtete Architekt kann eine Haftungsminderung wegen Mitverschuldens des Bestellers nicht daraus herleiten, dass auch der vom Besteller beauftragte Statiker seine Planung nicht auf die Grundwasserverhältnisse eingerichtet hat. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob die Ausführungsplanung unter Einbeziehung der Statik erfolgte oder die Statik unter Einbeziehung der Ausführungsplanung.
9. Die Einrede der Unverhältnismäßigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Besteller ein objektiv geringes Interesse an der mangelfreien Vertragsleistung hat. Davon kann bei Mängeln, die die Standsicherheit und den Schutz des Gebäudes vor eindringender Feuchtigkeit betreffen, keine Rede sein.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2014 – I-5 U 84/10

Fundstelle: NJW 2015, 882ff.

Vorbehaltsurteil im Architekten-Honorarprozess

HOAI a.F. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1; BGB §§ 320 Abs. 1, 631 Abs. 1, 633, 634 Nr. 3, 638; ZPO § 302 Abs. 1

1. Über die Honorarklage eines Architekten, gegen die sich der Auftraggeber mit der Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen aus Baumängeln verteidigt, die auf Planungs- oder Überwachungsfehlern beruhen sollen, kann im Wege eines Vorbehaltsurteils entschieden werden.
2. Das Honorar eines Innenarchitekten ist auch dann unter Berücksichtigung anrechenbarer Kosten für vorhandene Bausubstanz und eines Umbauzuschlages zu ermitteln, wenn das Objekt überhaupt erst neu errichtet wird.

(Leitsätze: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.10.2014 – I-5 U 51/13

Fundstelle: NJW-RR 2015, 400ff.

Einsichtsrecht des Bauherrn in Akte zu Prozess zwischen Haupt- und Subunternehmer

ZPO § 299 Abs. 2; EGGVG § 23 Abs. 1

1. Der vom Hauptunternehmer auf Restwerklohn verklagte Auftraggeber hat ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Akten eines Vorprozesses zwischen dem Haupt- und dessen Nachunternehmer, in dem um Mängel an seinem Bauvorhaben gestritten und Beweis erhoben worden ist.
2. Gegen die Gewährung der Akteneinsicht an Dritte durch den Gerichtsvorstand oder dessen Beauftragten kann sich die beschwerte Prozesspartei mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wehren. Eine „sofortige Beschwerde“ ist im Zweifel in diesem Sinne auszulegen.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

OLG Oldenburg, Beschl. v. 23.1.2015 – 4 AR 1/15

Fundstelle: NJW 2015, 1255f.

Familienrecht

Gemeinsames Sorgerecht für nichteheliches Kind als gesetzliches Leitbild

BGB § 1626a Abs. 2; FamFG § 155a Abs. 2 bis 4

1. § 1626a Abs. 2 BGB regelt eine widerlegliche Vermutung, also ein gesetzliches Leitbild, das zur Geltung zu bringen ist, wenn Einwände ausbleiben oder nicht überzeugen. Einer positiven Feststellung der Kindeswohldienlichkeit und dafür erforderlicher Tatsachen bedarf es nicht.
2. Es obliegt nicht dem Antragsteller, eine durch die begehrte Entscheidung bewirkte günstige Entwicklung darzulegen, sondern der Antragsgegner hat Anhaltspunkte und eine darauf beruhende ungünstige Prognose darzulegen. Gelingt ihm dies nicht oder unterbleibt jeder Vortrag zur Entwicklung des Kindeswohls, so ist der Antrag begründet.
3. Die gesetzliche Vermutung verbietet eine Ablehnung des auf die gemeinsame Sorge gerichteten Antrags, wenn sich neben dem dürftigen Vortrag der Beteiligten keine für die gemeinsame Sorge sprechenden Gründe ermitteln lassen sollten. Solcher Ermittlungen bedarf es nicht. Allein Anhaltspunkten, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen könnten, hätte das Gericht von Amts wegen nachzugehen.
4. § 155a Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 FamFG ist zu entnehmen, dass die gemeinsame Sorge nicht verhei-

rateter Eltern in einem schnellen, schriftlichen Verfahren durchgesetzt werden soll. Nur wenn Gründe bekannt werden, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen, sind sie in mündlicher Verhandlung zu erörtern und zu prüfen. Eine der gesetzlichen Vermutung des § 1626a Abs. 2 BGB entsprechende Entscheidung soll ohne mündliche Verhandlung ergehen können.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.10.2014 – 13 UF 206/13

Fundstelle: NJW 2015, 964ff.

Unterhaltsrechtliche Interessen der leiblichen Kinder bei Stiefkindadoption

BGB § 1745

Der Umstand, dass der Unterhaltsanspruch der leiblichen Kinder des Annehmenden durch das Hinzutreten eines weiteren Unterhaltsberechtigten in der Person des Annehmenden zu einer Reduzierung des Unterhaltsanspruchs auf 100 % des Regelunterhalts führt, genügt nicht, um von einem Überwiegen der Interessen der Kinder des Annehmenden i.S. des § 1745 BGB auszugehen.

OLG Köln, Beschl. v. 2.12.2014 – 4 UF 90/14

Fundstelle: NJW 2015, 643f.

Bestimmung nur eines Eigennamens zum Familiennamen

EGBGB Art. 10 Abs. 2, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; BGB § 1355

Wählen Ehegatten als Ehenamensstatut gem. Art 10 Abs. 2 EGBGB das deutsche Recht, kann der ausländische Ehegatte, der bislang nur Eigennamen geführt hat, nach Art. 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EGBGB einen hiervon zum Familiennamen und die übrigen zu Vornamen bestimmen; einen mehrgliedrigen Familiennamen lässt das deutsche Namensrecht grundsätzlich nicht zu.

BGH, Beschl. v. 3.12.2014 – XII ZB 101/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 321ff.

Auflassung in einer Scheidungsfolgenvereinbarung

GBO § 20; BGB §§ 925 Abs. 1 u. 2; ZPO § 278 Abs. 6

Schließen Ehegatten „für den Fall der rechtskräftigen Scheidung“ einen Scheidungsfolgenvergleich, der u.a. die Auflassung des hälftigen Miteigentumsanteils an einem Grundstück an einen Beteiligten enthält, so steht die Auflassung unter einer Bedingung und ist damit unwirksam.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.12.2014 – I-3 Wx 273/14

Fundstelle: MDR 2015, 229f.

Keine Abänderung eines Vergleichs über Ehegattenunterhalt bei Verzicht auf Abänderung

BGB § 313; FamFG § 239

Haben die Parteien in einem Scheidungsfolgenvergleich die Zahlung eines unbefristeten Ehegattenunterhalts vereinbart, kann sich der Unterhaltspflichtige nicht auf eine Störung der Geschäftsgrundlage durch spätere Änderungen der Rechtslage (hier: Änderung der Senatsrechtsprechung zur Bedeutung der Ehedauer im Rahmen von Billigkeitsentscheidungen nach § 1573 Abs. 5 BGB a.F.) berufen, wenn die Parteien in der Ausgangsvereinbarung auf das Recht zur Abänderung des Vergleichs ausdrücklich verzichtet haben.

BGH, Beschl. v. 11.2.2015 – XII ZB 66/14

Fundstelle: NJW 2015, 1242ff. m. Anm. Born.

Kein Auskunftsanspruch des leiblichen Vaters gegenüber der Mutter

GG Art. 1, 2; BGB § 1607

1. Das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt mit der Privat- und Intimssphäre auch das Recht, selbst darüber zu befinden, ob, in welcher Form und wem Einblick in die Intimssphäre und das eigene Geschlechtsleben gewährt wird. Dies umschließt das Recht, geschlechtliche Beziehungen zu einem bestimmten Partner nicht offenbaren zu müssen.
2. Die gerichtliche Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Regressanspruchs des Scheinvaters (§ 1607 Abs. 3 BGB) Auskunft über die Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes zu erteilen, überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, weil es hierfür an einer hinreichend deutlichen Grundlage im geschriebenen Recht fehlt.

BVerfG, Beschl. v. 24.2.2015 – 1 BvR 472/14

Fundstelle: MDR 2015, 465f.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Erstattungsfähige Anwaltskosten bei zunächst fristwahrend eingelegter und dann zurückgenommener Beschwerde

VV RVG Nrn. 3200, 3201; FamFG § 113 Abs. 1 S. 2; ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

1. Auch bei einer zunächst fristwahrend eingelegten Beschwerde gegen einen Beschluss des Familiengerichts ist es für den Beschwerdegegner notwendig, seinen erstinstanzlich tätig gewesenen Rechtsanwalt auch mit der Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren zu beauftragen.
2. Die hierdurch angefallene 1,1 Verfahrensgebühr nach Nrn. 3200, 3201 VV RVG ist auch dann erstattungsfähig, wenn die Rücknahme des Rechtsmittels zeitlich vor Entfaltung der zweitinstanzlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts des Beschwerdegegners erfolgt und die Rücknahme weder dem Beschwerdegegner selbst noch seinem Verfahrensbevollmächtigten bekannt war oder bekannt sein musste.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 6.10.2014 – 5 WF 235/14

Fundstelle: RVGreport 2015, 186ff.

Keine Aktenversendungspauschale bei Gewährung von Akteneinsicht über ein Gerichtsfach

KV GKG Nr. 9003

Nach der Neufassung der Nr. 9003 KV GKG durch das 2. KostRMoG kann die Aktenversendungspauschale bei Gewährung von Akteneinsicht über ein Gerichtsfach eines Rechtsanwaltes nicht mehr erhoben werden.

OLG Köln, Beschl. v. 16.10.2014 – 2 Ws 601/14

Fundstelle: RVGreport 2015, 197f.

Keine Beiordnung zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts

SGG § 73a Abs. 1 S. 1; ZPO § 121 Abs. 3

Die Beiordnung eines Anwalts mit der Einschränkung „zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwalts“ ist mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.10.2014 – L 20 SO 401/14 B

Fundstelle: AGS 2015, 92ff. m. Anm. Schneider.

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Verkehrsanwalt im Revisionsverfahren

VV RVG Nr. 3100; ZPO § 91 Abs. 1 S. 1

1. Die Kosten für einen Verkehrsanwalt sind im Revisionsverfahren nur bei Vorliegen besonderer Umstände erstattungsfähig.
2. Der Zeitaufwand einer Partei für die Beschaffung von Informationen und die Durch- und Aufarbeitung des Prozessstoffs gehört zum allgemeinen Prozessaufwand, der nicht erstattungsfähig ist. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Partei nicht selbst tätig geworden ist, sondern eine Hilfsperson beauftragt hat.

BGH, Beschl. v. 13.11.2014 – VII ZB 46/12

Fundstellen: NJW 2015, 633ff. = RVGreport 2015, 111ff.

Zur Wirksamkeit einer Vertragsvereinbarung über die Bestimmung der Miethöhe nach dem erzielten Umsatz

BRAO § 49b Abs. 1; RVG §§ 3a ff.; BGB § 134

1. Die Bestimmung im Mietvertrag über eine Rechtsanwaltskanzlei, dass sich die Höhe der Miete nach dem erzielten Umsatz richtet, ist auch dann nicht wegen Gebührenunterschreitung nichtig, wenn der Mieter den Vermieter anwaltlich vertritt.
2. Ob eine Vergütungsvereinbarung, die unzulässigerweise die gesetzlichen Gebühren unterschreitet, unwirksam ist oder ob sie wirksam, aber unverbindlich ist, kann daher dahinstehen.

BGH, Versäumnisurt. v. 13.11.2014 – IV ZR 267/13

Fundstelle: AGS 2015, 60ff.

Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechung

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 3, Nr. 3104

Nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 VV RVG entsteht eine Terminsgebühr auch für die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Andere Gespräche als solche zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens lösen eine Terminsgebühr nicht aus.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.11.2014 – 13 E 1201/14

Fundstelle: AGS 2015, 65f.

Keine Terminsgebühr für Besprechung mit Richter

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 3

Eine Besprechung mit dem Richter außerhalb anberaumter Gerichtstermine lässt nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG keine Terminsgebühr entstehen.

FG Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.12.2014 – 8 KO 2155/14

Fundstelle: AGS 2015, 123f. m. Anm. Thiel.

Kein neuer Gebührenanspruch des Rechtsanwalts nach zweijähriger Verfahrensunterbrechung

RVG §§ 8 Abs. 1, 15 Abs. 5 S. 1 u. 2

Mangels „Erledigung des Auftrags" i.S. von § 15 Abs. 5 S. 2 RVG entsteht für den Rechtsanwalt kein erneuter Gebührenanspruch, wenn ein gerichtliches Verfahren fortgeführt wird, das seit mehr als zwei Kalenderjahren geruht hat und/oder seitens des Gerichts statistisch erledigt wurde.

VGH München, Beschl. v. 8.12.2014 – 15 M 14.2529

Fundstellen: NJW 2015, 648f. = AGS 2015, 62ff. m. Anm. Schneider = RVGreport 2015, 96ff.

Anwaltliche Pflichtverletzung als außergebührenrechtlicher Einwand

RVG § 11 Abs. 5 S. 1

Im Vergütungsfestsetzungsverfahren führt nicht schon jede pauschal erhobene Einwendung außerhalb des Gebührenrechts zwingend zu einer Ablehnung der Vergütungsfestsetzung. Vielmehr muss die Einwendung zumindest im Ansatz erkennen lassen, dass der Vergütungsanspruch des Antragstellers aus materiellrechtlichen Gründen unbegründet sein könnte.

LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.12.2014 – 1 Ta 266/14

Fundstelle: RVGreport 2015, 135f.

Vertretung der Klägerin und des Drittwiderbeklagten durch denselben Rechtsanwalt

RVG §§ 7, 15; VV RVG Nr. 1008

Bei der anwaltlichen Vertretung der Klägerin und des Drittwiderbeklagten handelt es sich um dieselbe Angelegenheit, sodass der Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal und daneben die Erhöhung der Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG verlangen kann.

OLG Celle, Beschl. v. 30.12.2014 – 2 W 279/14

Fundstellen: AGS 2015, 64f. = RVGreport 2015, 95f.

Volle Verfahrensgebühr trotz Rücknahme der Berufung vor Begründung

VV RVG Nrn. 3200, 3201

1. Die volle 1,6-Verfahrensgebühr fällt auch dann schon an, wenn der Prozessbevollmächtigte des Berufungsbeklagten zu verfahrensrechtlichen Problemen schriftsätzlich Stellung nimmt.
2. Die volle 1,6-Verfahrensgebühr ist in diesem Fall ausnahmsweise auch dann erstattungsfähig, wenn die Berufung nicht begründet worden und auch kein Berufungsantrag gestellt worden ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 9.1.2015 – 12 W 78/14

Fundstelle: AGS 2015, 125.

Zur Erstattungsfähigkeit höherer Gebühren nach Anwaltswechsel

RVG § 60; StPO § 464a Abs. 2 Nr. 2; ZPO § 91 Abs. 2

Die nach einem Anwaltswechsel durch eine Gesetzesänderung entstandenen höheren Gebühren sind nach §§ 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO, 91 Abs. 2 ZPO als notwendige Auslagen gegenüber der Staatskasse nur dann erstattungsfähig, wenn in der Person des Anwalts ein Wechsel eintreten musste, dessen Ursache nicht in der Sphäre des Angeklagten liegt.

AG Kleve, Beschl. v. 29.1.2015 – 12 Cs-801

Fundstelle: RVGreport 2015, 149f.

Gewerblicher Rechtsschutz

Keine Beweislastumkehr bei Alleinstellungswerbung („Wir zahlen Höchstpreise")

UWG § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2

Auch bei einer Spitzenstellungswerbung besteht für eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Klägers kein Anlass, wenn er die für die Beurteilung der Spit-

zenstellung maßgeblichen Tatsachen ohne erhebliche Schwierigkeiten darlegen und beweisen kann.

BGH, Urt. v. 3.7.2014 – I ZR 84/13

Fundstelle: NJW 2015, 1249.

Zulässige Verbreitung auch scharf formulierter Produktkritik

EMRK Art. 8, 10 Abs. 1, 19 Abs. 3; GG Art. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1, 12; BGB §§ 823 Abs. 1, 824 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 analog

1. § 824 Abs. 1 BGB bietet keinen Schutz vor abwertenden Meinungsäußerungen. Dies gilt auch für Äußerungen, in denen Tatsachen und Meinungen sich vermengen, sofern sie durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind.
2. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt auch das Interesse des Unternehmers daran, dass seine wirtschaftliche Stellung nicht durch inhaltlich unrichtige Informationen oder Wertungen, die auf sachfremden Erwägungen beruhen oder herabsetzend formuliert sind, geschwächt wird und andere Marktteilnehmer deshalb von Geschäften mit ihm abgehalten werden.
3. Eine wertende Kritik an der gewerblichen Leistung eines Wirtschaftsunternehmens ist in der Regel auch dann vom Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn sie scharf und überzogen formuliert ist; sie kann nur unter engen Voraussetzungen als Schmähkritik angesehen werden.

BGH, Urt. v. 16.12.2014 – VI ZR 39/14

Fundstelle: NJW 2015, 773ff.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Berichtigung bei versehentlich nicht ausgesprochener Beschwerdezulassung im Auskunftsverfahren

AktG § 132; FamFG §§ 42, 70 Abs. 2

Ist eine Entscheidung über die Zulassung der Beschwerde in der Entscheidung über den Auskunftsantrag unterblieben, kommt eine Korrektur im Wege der Berichtigung nur in Betracht, wenn für Dritte ohne Weiteres erkennbar ist, dass die Zulassung der Beschwerde beschlossen und nur versehentlich nicht ausgesprochen worden ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.2014 – I-26 W 7/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 360f.

Zeitliche Begrenzung der Nachhaftung herrschender Gesellschaften

AktG §§ 303, 327 Abs. 4; HGB §§ 26, 160

Der Anspruch der Gläubiger einer abhängigen Gesellschaft auf eine Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags begründet, aber erst danach fällig werden, ist entsprechend den Nachhaftungsregeln in §§ 26, 160 HGB und § 327 Abs. 4 AktG auf Ansprüche, die vor Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntmachung fällig werden, begrenzt.

BGH, Urt. v. 7.10.2014 – II ZR 361/13

Fundstelle: NJW-RR 2015, 232ff.

Zur Reichweite von Mehrheitsklauseln in Personengesellschaftsverträgen

BGB § 709 Abs. 1; HGB § 119 Abs. 1

1. Die formelle Legitimation einer auf eine Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft gestützten Mehrheitsentscheidung ist auch bei einem Beschluss, mit dem die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Einwilligung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung eines Gesellschaftsanteils erklärt wird, bereits dann gegeben, wenn die Auslegung des Gesellschaftsvertrags nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergibt, dass dieser Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sein soll.
2. Dem früheren Bestimmtheitsgrundsatz kommt für die formelle Legitimation einer Mehrheitsentscheidung keine Bedeutung mehr zu. Er ist bei der Auslegung auch nicht in Gestalt einer Auslegungsregel des Inhalts zu berücksichtigen, dass eine allgemeine Mehrheitsklausel restriktiv auszulegen ist oder sie jedenfalls dann, wenn sie außerhalb eines konkreten Anlasses vereinbart wurde, Beschlussgegenstände, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen oder ungewöhnliche Geschäfte beinhalten, regelmäßig nicht erfasst.

BGH, Urt. v. 21.10.2014 – II ZR 84/13

Fundstelle: NJW 2015, 859ff.

Angabe einer Geschäftsanschrift und Anmeldung nachträglicher Änderung bei der Unternehmergesellschaft

GmbHG § 8 Abs. 4 Nr. 1; HGB §§ 29, 31 Abs. 1

Zur Pflicht der Angabe einer – tatsächlich erreichbaren – inländischen Geschäftsanschrift und zur Anmeldung einer nachträglichen Änderung bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.11.2014 – I-3 Wx 152, 153/13

Fundstelle: NJW-RR 2015, 421f.

Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen ohne Stammkapitaländerung

GmbHG §§ 5 Abs. 2 S. 2 u. 3, 19 Abs. 2 S. 1, 29 Abs. 3 S. 1, 34, 55 Abs. 4; BGB § 705

Der Beschluss über die Einziehung eines GmbH-Geschäftsanteils ist nicht deshalb nichtig, weil die Gesellschafterversammlung nicht gleichzeitig Maßnahmen ergriffen hat, um ein Auseinanderfallen der Summe der Nennbeträge der nach der Einziehung verbleibenden Geschäftsanteile und dem Stammkapital der Gesellschaft zu verhindern.

BGH, Versäumnisurt. v. 2.12.2014 – II ZR 322/13

Fundstellen: NJW 2015, 1385ff. m. Anm. Wanner-Laufer = MDR 2015, 478f.

Verbotene Auszahlung an Gesellschafter bei GmbH & Co. KG

GmbHG §§ 30 Abs. 1, 43 Abs. 3

1. Bei der GmbH & Co. KG ist eine Zahlung aus dem Vermögen der Kommanditgesellschaft an einen Gesellschafter der Komplementär-GmbH oder einen Kommanditisten eine nach § 30 Abs. 1 GmbHG verbotene Auszahlung, wenn dadurch das Vermögen der GmbH unter die Stammkapitalziffer sinkt oder eine bilanzielle Überschuldung vertieft wird. Wenn der Zahlungsempfänger (auch) Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist, ist es für seine Haftung nach § 30 Abs. 1 GmbHG grundsätzlich ohne Bedeutung, ob daneben eine natürliche Person als Komplementär unbeschränkt haftet.
2. Der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH haftet nach § 43 Abs. 3 GmbHG für nach § 30 Abs. 1 GmbHG verbotene Auszahlungen aus dem Vermögen der Kommanditgesellschaft an einen Gesellschafter der Komplementär-GmbH gegenüber der Kommanditgesellschaft.

BGH, Urt. v. 9.12.2014 – II ZR 360/13

Fundstelle: MDR 2015, 287f.

Zeitliche Grenzen für Kundenschutzklauseln zwischen GmbH und Gesellschaftern

BGB §§ 138, 705

Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden, sind nichtig, wenn sie in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß übersteigen, das in der Regel zwei Jahre beträgt.

BGH, Urt. v. 20.01.2015 – II ZR 369/13

Fundstelle: NJW 2015, 1012f.

Recht des Quasi-Gesellschafters auf außerordentliche Kündigung und Abfindung

BGB § 738; HGB §§ 105 Abs. 3, 161 Abs. 2

Der einem Gesellschafter einer Personengesellschaft aufgrund der Regelungen im Treuhand- und im Gesellschaftsvertrag gleichgestellte Treugeber kann seine Beteiligung durch Kündigung gegenüber der Gesellschaft beenden und hat dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung eines etwaigen Abfindungsguthabens, wenn er bei seinem Beitritt über die Umstände, die für seine Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung waren oder hätten sein können, nicht vollständig und verständlich aufgeklärt worden ist.

BGH, Versäumnisurt. v. 20.01.2015 – II ZR 444/13

Fundstelle: NJW 2015, 1169ff.

Erledigung eines Statusverfahrens durch Verschmelzung der Gesellschaft

AktG § 98; FamFG § 62

Ein Statusverfahren ist mit der Verschmelzung der betroffenen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft erledigt. Eine bereits eingelegte Rechtsbeschwerde wird damit unzulässig, wenn nicht ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht, dass die angefochtene Entscheidung den Rechtsbeschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

BGH, Beschl. v. 27.01.2015 – II ZB 7/14

Fundstelle: MDR 2015, 476f.

Informationstechnologierecht

Zur Darlegungslast und Verjährung in Filesharing-Fällen

UrhG §§ 97, 97a Abs. 1 S. 2, 102 S. 2; BGB §§ 199 Abs. 5, 852

1. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast, wenn er seine Täterschaft eines illegalen Filesharings bestreitet und darlegt, dass seine Hausgenossen selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen können, weil sich daraus bereits die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als die seiner Alleintäterschaft ergibt.
2. Ansprüche auf Zahlung von Lizenzgebühren in Filesharing-Fällen unterliegen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist, da die Bestimmungen gem. § 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 BGB nicht anzuwenden sind.
3. Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für eine Abmahnung beginnt nicht mit dem Ausspruch der Abmahnung, sondern in Filesharing-Fällen zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

AG Bielefeld, Urt. v. 6.3.2014 – 42 C 368/13

Fundstelle: NJW 2015, 1187f.

Domain-Registrar als Störer bei Persönlichkeitsrechtsverletzung auf einer Internetseite

GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1; BGB §§ 823, 1004 Abs. 1; ZPO § 91a

1. Werden unter einer Domain persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte veröffentlicht, kann auch der Registrar der Domain als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn ihm die Rechtsverletzung bekannt ist.
2. Der Registrar, dem eine persönlichkeitsrechtsverletzende Publikation auf einer bei ihm registrierten Domain bekannt ist, muss auf den Domaininhaber einwirken, um die Entfernung der rechtswidrigen Inhalte zu erreichen; erforderlichenfalls muss der Registrar selbst die Domain unzugänglich machen, um weitere Rechtsverletzungen zu unterbinden.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

KG, Beschl. v. 10.7.2014 – 10 W 142/13

Fundstelle: NJW 2015, 795f.

Anforderungen an über YouTube veröffentlichten Werbefilm für ein KFZ

UWG § 4 Nr. 11; PKW-EnVKV §§ 2, 5

Die Veröffentlichung eines Videos, in dem über das Design und die Motorleistung eines neuen Personenkraftwagens informiert wird und das mit der Internetseite der Werbenden verlinkt ist, über den sog. YouTube-Kanal der Werbenden dient allein ihren Werbezwecken, sodass die Kennzeichnungspflichten der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung erfüllt werden müssen.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

LG Wuppertal, Urt. v. 31.10.2014 – 12 O 25/14

Fundstelle: NJW 2015, 1256ff.

Haftung des Suchmaschinenbetreibers für geschlossene rechtswidrige Äußerungen

GG Art. 2 Abs. 1; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004

1. Der Suchmaschinenbetreiber haftet nach den Grundsätzen der Störerhaftung für abstrakte Textfragmente eines verlinkten Angebots („Snippet"), da diese grundsätzlich geeignet sind, die Rechte des Betroffenen zu beeinträchtigen, wenn es sich hierin um eine geschlossene Äußerung handelt.
2. Eine Verletzung zumutbarer und möglicher Prüfpflichten des Suchmaschinenbetreibers ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Sie ist gegeben, wenn er auf eine rechtswidrige Berichterstattung verlinkt bzw. einen rechtswidrigen Inhalt im Rahmen des Snippets verbreitet und ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Betroffenen vorliegt.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

LG Hamburg, Urt. v. 7.11.2014 – 324 O 660/12

Fundstelle: NJW 2015, 796ff.

Insolvenzrecht

Tatrichterlich unterbliebene Feststellung zur Verfallslage

StPO § 111i Abs. 2

1. Eine Feststellung nach § 111i Abs. 2 S. 1 StPO setzt nicht voraus, dass eine Beschlagnahme nach § 111c StPO vorgenommen oder ein Arrest nach § 111d StPO (wirksam) angeordnet wurde und/oder im

Zeitpunkt der Feststellung, also des Urteils, noch besteht.

2. Der Umstand, dass über das Vermögen eines von der Feststellung nach § 111i Abs. 2 StPO Betroffenen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, steht dieser Feststellung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn der Staat hierdurch (lediglich) – aufschiebend bedingt – einen Zahlungsanspruch erwirbt.

BGH, Urt. v. 4.12.2014 – 4 StR 60/14

Fundstelle: NJW 2015, 713ff. m. Anm. Weiß.

Bei Insolvenzeröffnung ausgesetztes Mietverhältnis

InsO § 108 Abs. 1 S. 1

In der Insolvenz des Vermieters besteht das Mietverhältnis nicht mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort, wenn es in Vollzug gesetzt war, der Mieter aber den Besitz an der Wohnung bei Insolvenzeröffnung wieder aufgegeben hatte.

BGH, Urt. v. 11.12.2014 – IX ZR 87/14

Fundstelle: MDR 2015, 365f.

Auskunftspflicht des Geschäftsführers im GmbH-Insolvenzverfahren

InsO §§ 20 Abs. 1 S. 2, 97 Abs. 1, 101 Abs. 1 S. 2

Wird gegen eine GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, hat der Geschäftsführer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der von ihm vertretenen Gesellschaft einschließlich gegen Gesellschafter und ihn selbst gerichteter Ansprüche Auskunft zu erteilen. Er ist hingegen nicht verpflichtet, über seine eigenen Vermögensverhältnisse und die Realisierbarkeit etwaiger gegen ihn gerichteter Ansprüche Angaben zu machen.

BGH, Beschl. v. 5.3.2015 – IX ZB 62/14

Fundstelle: MDR 2015, 486.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Zum Spannungsverhältnis zwischen Mietpreisbindung und Recht auf Eigentum

EMRK Art. 14, 34, 35 Abs. 1 u. 4, 41, 46; Zusatzprotokoll zur EMRK Art. 1

1. Die nach dem Fall des kommunistischen Regimes in der Tschechoslowakei zunächst beibehaltene, dann schrittweise zurückgeführte Mietpreisbindung war und ist ein Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer nach Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK (Recht auf Eigentum). Sie ist ein Mittel staatlicher Regelung der Benutzung des Eigentums und daher nach Art. 1 Abs. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK zu prüfen.

2. Der Eingriff hatte eine ausreichend zugängliche, bestimmte und vorhersehbare Grundlage im slowakischen Recht und war daher rechtmäßig i.S. von Art. 1 Zusatzprotokoll. Er stand auch im Einklang mit dem Allgemeininteresse, denn die Mietpreisbindung verfolgte das grundsätzlich berechtigte sozialpolitische Ziel, die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu sichern.

3. Ob der Eingriff verhältnismäßig war, hängt davon ab, ob die slowakischen Behörden und Gerichte bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Vermieter und Mieter einen gerechten Ausgleich hergestellt haben. Dabei ging es um schwierige soziale, wirtschaftliche und politische Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang des Landes von einem totalitären zu einem demokratischen Staat und zu einer marktorientierten Wirtschaft.

4. Die Slowakei musste einerseits den Schutz der Rechte der Eigentümer sicherstellen, andererseits die sozialen Rechte der Mieter achten, oftmals verwundbare Personen. Gleichwohl verlangen die berechtigten Interessen der Gesellschaft in einer solchen Situation eine gerechte Aufteilung der sozialen und politischen Lasten: Sie dürfen nicht auf eine einzelne Gruppe abgewälzt werden, so wichtig auch die Interessen der anderen Gruppe oder die der Gesellschaft insgesamt sind.

5. Im vorliegenden Fall haben es bestimmte, eingestandene Fehler bei der Planung der Wohnungspolitik unmöglich gemacht, die Mietpreisbindung entsprechend den Ankündigungen der Regierung früher aufzuheben, obwohl die Anzahl der unter sie fallenden Wohnungen nicht besonders groß war. Damit haben die slowakischen Behörden den erforderlichen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen nicht hergestellt und insofern ist Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt.

6. Der vorliegende Fall zeigt, dass es bei der hier entschiedenen Frage um ein allgemeines Problem der Konvention geht, das seinen Grund in der slowakischen Gesetzgebung und Praxis hat. Dafür sprechen auch die beim Gerichtshof anhängigen weiteren 13 Beschwerden mit 170 betroffenen Personen. Daher ist Art. 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) anzuwenden, und die Slowakei sollte, um künftigen Feststellungen einer Verletzung der Konvention zuvorzukommen, so schnell wie möglich einen Rechtsbehelf schaffen, um wirk-

same Wiedergutmachung für die Verletzung der Konvention zu erreichen.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

EGMR (III. Sektion), Urt. v. 28.1.2014 – 30255/09 (Bittó u.a./Slowakei)

Fundstelle: NJW 2015, 605ff.

Vorsorge des WEG-Verwalters zur Finanzierung von Rechtsverteidigung

WEG §§ 10 Abs. 6, 16 Abs. 2 u. 8, 21 Abs. 4 u. 8, 27, 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 44, 45, 46 Abs. 1 S. 1; BGB § 669, 675 Abs. 1; RVG § 9

1. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer kann jedenfalls dann die Aufbringung von Vorschüssen beschließen, um den Verwalter in die Lage zu versetzen, einen Rechtsanwalt mit der Rechtsverteidigung der übrigen Wohnungseigentümer gegen Beschlussanfechtungsklagen zu beauftragen, wenn solche Klagen allgemein zu erwarten sind.
2. In diesem Fall können Mittel im Gesamtwirtschaftsplan und in den Einzelwirtschaftsplänen aller Wohnungseigentümer angesetzt werden. Sind Beschlussanfechtungsklagen nicht abzusehen, können die Wohnungseigentümer den Verwalter durch Mehrheitsbeschluss ermächtigen, dafür Gemeinschaftsmittel einzusetzen.

BGH, Urt. v. 17.10.2014 – V ZR 26/14

Fundstelle: NJW 2015, 930ff.

Aufgehen fälliger Instandsetzung in Modernisierung und Mieterhöhung nach Baufortschritt

BGB § 554 Abs. 2; BGB a.F. 559 Abs. 1; ZPO § 287

1. Werden mit einer Modernisierungsmaßnahme fällige Instandsetzungsmaßnahmen erspart, kann der auf die Instandsetzung entfallende Kostenanteil nicht auf den Wohnraummieter umgelegt werden.
2. Aus der Modernisierungsmieterhöhungserklärung muss deshalb hervorgehen, in welchem Umfang durch die durchgeführten Maßnahmen fällige Instandsetzungskosten erspart wurden. Einer umfassenden Vergleichsrechnung zu den hypothetischen Kosten einer bloßen Instandsetzung bedarf es hierzu nicht; erforderlich, aber auch ausreichend ist es, den ersparten Instandsetzungsaufwand zumindest durch Angabe einer Quote von den aufgewendeten Gesamtkosten nachvollziehbar darzulegen.
3. Ein Mieterhöhungsverlangen kann grundsätzlich erst nach Abschluss der Modernisierungsarbeiten gestellt werden; werden jedoch tatsächlich trennbare Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, können mehrere Mieterhöhungserklärungen für die jeweils abgeschlossenen Maßnahmen erfolgen.
4. Zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich des umlagefähigen Modernisierungsaufwands.
5. Mit der erstmaligen Schaffung einer Sicherheitseinrichtung (hier: eingezäunter und abschließbarer Müllplatz) ist regelmäßig eine Verbesserung der Mietsache verbunden, weil einer Beeinträchtigung des Mietgebrauchs durch Unbefugte entgegengewirkt wird. Ausnahmsweise kann eine andere Wertung geboten sein, wenn dieser Mietervorteil dadurch aufgezehrt wird, dass die bisher bequem erreichbare Einrichtung eine örtlich erhebliche Verlegung erfährt.
6. Die eine erhebliche Komfortverbesserung bewirkende neue Schließanlage kann zur Modernisierungsmieterhöhung berechtigen.
7. Auch wenn es Sache des Anspruchstellers ist, diejenigen Umstände vorzutragen und ggf. zu beweisen, die seine Vorstellungen zur Anspruchshöhe rechtfertigen, ist es regelmäßig nicht gerechtfertigt, dem jedenfalls in irdeneiner Höhe Berechtigten jeden Ersatz zu versagen, sobald sein Vortrag Lücken oder Unklarheiten enthält. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens muss der Tatrichter vielmehr beurteilen, ob nach § 287 ZPO nicht wenigstens die Schätzung eines Mindestbetrags möglich ist; erst wenn jeglicher Anhaltspunkt fehlt und eine Schätzung folglich „in der Luft hinge“, kommt sie nicht (mehr) in Betracht.

(Leitsätze 5 bis 7: NJW-Redaktion)

BGH, Urt. v. 17.12.2014 – VIII ZR 88/13

Fundstelle: NJW 2015, 934ff.

Wohnraumkündigung wegen Zigarettendunst im Treppenhaus (Düsseldorfer Raucher)

BGB §§ 241 Abs. 2, 543 Abs. 1, 569 Abs. 2, 573 Abs. 2 Nr. 1; ZPO §§ 144, 286, 288, 531 Abs. 2

1. Zur Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zigarettengeruchs im Treppenhaus.
2. Ein „gerichtliches Geständnis“ nach § 288 ZPO, das in der mündlichen Verhandlung – auch durch Bezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze – abge-

geben werden muss, weshalb schriftsätzliches Vorbringen bis zu diesem Zeitpunkt widerruflich bleibt, setzt einen zumindest konkludent zum Ausdruck gebrachten Geständniswillen voraus. Eine vom Vortrag der Partei insgesamt isolierte Betrachtungsweise einer in Bezug genommenen (hier: zumal früheren) schriftsätzlichen Äußerung wird für die Annahme eines solchen Geständnisses regelmäßig nicht ausreichen.

3. Erscheint der vom Vermieter zur Berechtigung seiner Wohnraumkündigung behauptete Ursachenzusammenhang für eine Hausfriedensstörung (hier: Geruchsbelästigung/Gesundheitsgefährdung für Mitbewohner infolge des angeblich aus der Wohnung des gekündigten Mieters in den Hausflur ziehenden Zigarettenrauchs) auch unter Beachtung der alleinigen Zeugenaussage eines nicht im Objekt selbst wohnenden oder arbeitenden Dritten (hier: Makler des Vermieters) als wenig plausibel oder kommen nach der Lebenserfahrung auch andere Störungsursachen als naheliegend in Betracht (hier: Dichtigkeitsmangel der Wohnungsabschlusstür der Mietwohnung), muss es sich dem erkennenden Gericht aufdrängen, sich von den konkreten Verhältnissen vor Ort einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

4. Die bei einer Kündigung wegen Störung des Hausfriedens gebotene Abwägung aller Umstände des Einzelfalls muss das Instanzgericht spürbar aufnehmen und dabei auch zu erkennen geben, dass es bei seiner Entscheidung bedacht hat, dass die vom Vermieter herangezogene Störung von den möglicherweise betroffenen Mitbewohnern nach Art, Intervall oder Zeitdauer eines Ausgesetztseins überhaupt nicht oder jedenfalls unterschiedlich wahrgenommen wird.

BGH, Urt. v. 18.2.2015 – VIII ZR 186/14

Fundstellen: NJW 2015, 1239ff. = MDR 2015, 450f.

Festlegung der Eckdaten des WEG-Verwaltervertrags im Bestellungsbeschluss

WEG §§ 21 Abs. 3, 26

Die Bestellung des Verwalters entspricht grundsätzlich nur dann ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn in derselben Eigentümerversammlung, in der die Bestellung erfolgt, auch die Eckpunkte des abzuschließenden Verwaltervertrags (Laufzeit und Vergütung) in wesentlichen Umrissen geregelt werden; hiervon kann nur unter besonderen Umständen übergangsweise abgewichen werden.

BGH, Urt. v. 27.2.2015 – V ZR 114/14

Fundstelle: NJW 2015, 1378ff.

Öffentliches Recht

Wichtiger Grund für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung

NÄG § 3; BGB §§ 1616ff.; ZPO § 114; VwGO § 166

Der Gesetzgeber hat im zivilrechtlichen Namensrecht für Kinder die Bildung eines aus dem Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamens für den Regelfall ausgeschlossen. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und verstößt nicht gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

VGH München, Beschl. v. 4.11.2014 – 5 C 14.2016

Fundstelle: NJW 2015, 569f.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bei Zuweisung eines Kindergartenplatzes

GG Art. 3; SGB VIII §§ 5, 22 Abs. 2, 24 Abs. 2; NdsKitaG § 12 Abs. 1

1. Der Anspruch auf Förderung nach § 24 SGB VIII kann sich mit Rücksicht auf das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung „verdichten“, wenn dort ein bedarfsgerechter und belegbarer Platz für die gewünschte Betreuung vorhanden ist und atypische Umstände nicht vorliegen.

2. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII erweist es sich als rechtswidrig, wenn Plätze in einer Kindertagesstätte freigehalten werden, die für die von dem Leistungsberechtigten gewünschte Betreuung tatsächlich zur Verfügung stehen.

3. Es ist sachgerecht, dass bei der Entscheidung über die Belegung von Plätzen in einer Kindertagesstätte auch die für ein Kindergartenjahr verbindlich angemeldeten Kinder berücksichtigt werden, die erst im Laufe dieses Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.11.2014 – 4 ME 221/14

Fundstelle: NJW 2015, 970ff.

Keine Weisungen im Bereich richterlicher Tätigkeit

GG Art. 20 Abs. 2 S. 2, 92, 97; DRiG §§ 26 Abs. 2 u. 3, 71, 80 Abs. 1 S. 1; NRWRiG §§ 27 Nr. 4 lit. e, 56 S. 1; BeamtStG § 45 Abs. 2 u. 3

1. Zu Weisungen im Bereich richterlicher Tätigkeit ist der Dienstherr nicht befugt.

2. Der Begriff der Maßnahme der Dienstaufsicht ist entsprechend dem auf einen umfassenden Rechtsschutz der richterlichen Unabhängigkeit gerichteten Zweck des § 26 Abs. 3 DRiG weit auszulegen. Eine Maßnahme der Dienstaufsicht muss sich in irgendeiner Weise kritisch mit dem dienstlichen Verhalten eines oder mehrerer Richter befassen oder geeignet sein, sich auf das künftige Verhalten dieser Richter in bestimmter Richtung auszuwirken.

(Leitsatz 2: NJRW-Redaktion)

BGH, Urt. v. 3.12.2014 – RiZ (R) 2/14

Fundstelle: NJW 2015, 1250f.

Vertretungsverbot für „Syndikus-Richter“

VwGO § 67 Abs. 5 S. 1

1. Richter, die eine Behörde im Prozess vertreten, sind Prozessbevollmächtigte i.S. des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.
2. Das Behördenprivileg, sich durch eigene Juristen zu vertreten, ist insoweit eingeschränkt, dass die Richter-Prozessbevollmächtigten vor dem „eigenen“ Gericht nicht auftreten dürfen.

(Leitsätze des Einsenders)

OVG NRW, Beschl. v. 25.3.2015 – 13 D 27/14

Aus den Gründen:

Rechtsgrundlage für die Zurückweisung von Richter am Oberverwaltungsgericht A., der gegenwärtig als Prozessvertreter für die vertretungsberechtigte Behörde des beklagten Landes auftritt, ist § 67 Abs. 5 S. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 1 VwGO, der diese Entscheidung bei fehlender Vertretungsbefugnis eines Bevollmächtigten vorschreibt. Letzteres ist hier der Fall, weil ein Vertretungsverbot gem. § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO besteht. Nach dieser Vorschrift dürfen Richter nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Diese Voraussetzungen sind in der Person des zurückgewiesenen Richters erfüllt. Denn er tritt als Bevollmächtigter in einem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht auf, dem er selbst angehört.

Seiner Eigenschaft als „Bevollmächtigter“ i.S. des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO steht nicht entgegen, dass er nicht auf der Grundlage einer rechtsgeschäftlich erteilten Prozessvollmacht, sondern als Angehöriger der Gerichtsverwaltung kraft geschäftsplanmäßiger Aufgabenzuweisung tätig wird. Der gegenteiligen Rechtsauffassung des Beklagten liegt ein materiellrechtlich geprägtes Verständnis des Begriffs des Bevollmächtigten zugrunde, das der Senat nicht teilt. Es findet schon keine hinreichende Stütze im Wortlaut des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO. Denn anders als andere prozessuale Vorschriften (vgl. etwa § 62 Abs. 3 VwGO, § 51 ZPO), bei denen der Prozessgesetzgeber eine materiellrechtliche Interpretation einzelner Begriffe durch Verwendung klarstellender Zusätze vorgegeben hat, vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 16.3.1993 – 4 B 253.92 – juris, Rdn. 11, enthält § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO hierauf keinen Hinweis.

Gleichzeitig sprechen systematische und teleologische Überlegungen dagegen, den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO auf durch Rechtsgeschäft bevollmächtigte Vertreter zu verengen. Insoweit verweist der Senat auf die überzeugenden und umfassenden Ausführungen des 8. Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in dessen Beschluss vom 29.10.2014 in dem Verfahren 8 A 1943/13 (juris). Dabei ist Folgendes hervorzuheben: Die Unvereinbarkeitsregelung des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO ist durch Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2840) mit identischem Wortlaut in alle Verfahrensordnungen aufgenommenen worden. Ihr Gegenstand ist die Unvereinbarkeit der Prozessvertretung mit einer richterlichen Tätigkeit an demselben Gericht. Durch deren Trennung sollten ein etwa damit einhergehender Anschein einer Voreingenommenheit des Gerichts vermieden und Interessenkollisionen von vornherein ausgeschlossen werden (BT-Drucks. 16/3655, S. 89 f., 94, 98). Von daher steht der Gesetzeszweck einer einschränkenden Auslegung des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO auf durch Rechtsgeschäft bevollmächtigte Prozessvertreter entgegen. Denn die mögliche Entstehung des Anscheins der Voreingenommenheit* des Gerichts und von Interessenkollisionen wurzelt in den kollegialen Beziehungen zwischen den entscheidenden Richtern und dem Prozessvertreter. Sie beruht auf dessen Auftreten vor dem erkennenden Gericht, wird also durch die faktische Wahrnehmung der Prozessvertretung vermittelt. Demgegenüber kann die – davon unabhängige – rechtliche Ausgestaltung des internen Rechtsverhältnisses zwischen Vertretenem und Prozessvertreter hierfür keinen Anknüpfungspunkt bilden.

Dass die nach Auffassung des Beklagten mit dieser Auslegung einhergehende Einschränkung des Behördenprivilegs (§ 67 Abs. 4 S. 4 VwGO) in der Gesetzesbegründung keinen Ausdruck gefunden hat, rechtfertigt keine andere Sichtweise. Sie folgt aus der gesetzlichen Regelung des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO selbst. Einer deswegen bloß deklaratorischen Erwähnung in der Gesetzesbegründung bedurfte es daher nicht.

Auch der Sinn und Zweck des Behördenprivilegs (§ 67 Abs. 4 S. 4 VwGO) stehen der hier vertretenen Auslegung der Unvereinbarkeitsregelung des § 65 Abs. 5 S. 1 VwGO nicht entgegen. Gemessen an der Praxis-

* Ein Tippfehler an dieser Stelle ist durch Berichtigungsbeschluss vom 26.3.2015 korrigiert worden.

relevanz des Behördenprivilegs betrifft die Überlagerung der Anwendungsbereiche beider Vorschriften zumindest in quantitativer Hinsicht einen Teilbereich mit vergleichsweise geringfügiger Bedeutung. Es steht auch nicht im Widerspruch zu der hinter dem Behördenprivileg stehenden Intention des Gesetzgebers, wenn der Kreis der in Betracht kommenden Prozessvertreter aus übergeordneten Gesichtspunkten eingeschränkt wird, zumal wenn dadurch weder rechtlich noch faktisch die Möglichkeit entfällt, sich durch andere Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Soweit sich hieraus im Einzelfall das Erfordernis der Beauftragung eines externen Prozessbevollmächtigten ergeben sollte, nimmt das Gesetz dies in Kauf.

Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 29.10.2014 – 8A 1943/13, juris, Rdn. 11.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 67 Abs. 5 S. 3 i.V.m. Abs. 3 S. 1, § 152 Abs. 1 VwGO).

Anmerkung:

Während die Fragen zur Tätigkeit und zukünftigen Vertretungsbefugnis von „Syndikusrechtsanwälten“ (RefE) bzw. „Rechtsanwälten (Syndikusanwalt)“ (DAV-Stellungnahme) derzeit diskutiert und wohl in Kürze vom Gesetzgeber entschieden werden, hat nahezu unbeobachtet von der Fachöffentlichkeit eine ganz andere Syndikus-Tätigkeit die Aufmerksamkeit zweier Senate des Oberverwaltungsgerichts NRW erhalten: (auch) Richtern ist es verwehrt die eigene Behörde im Prozess zu vertreten, jedenfalls vor dem eigenen Gericht.

Die Konstellation als solche wird dann relevant, wenn Gerichte als Behörde klagen oder verklagt werden. Hierbei handelt es sich etwa um Auskunftsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz, beamtenrechtliche/richterrechtliche Verfahren oder in allen Gerichtsbarkeiten den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren. Hierbei war es bislang üblich, dass Richter vollständig oder teilweise von der Geschäftsverteilung befreit und stattdessen als faktische Verwaltungsbeamte eingesetzt wurden. Sie übernahmen so u.a. auch die Prozessbearbeitung und Vertretung.

In dem zuletzt vom 13. Senat des Oberverwaltungsgerichts entschiedenen Verfahren war somit (1) die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts die Beklagte, das Verfahren wurde (2) vor einem Senat des Oberverwaltungsgerichts geführt und die Beklagte ließ sich schließlich auch (3) durch einen Richter des 15. Senats im Prozess vertreten. Dass hierbei auch die Klägerin Zweifel an der unabhängigen Gerichtsentscheidung entwickeln könnte, mag man ihr nicht verdenken.

Dieses Auftreten eines Richters quasi als Syndikus-Richter vor dem eigenen Haus stellt aber einen Verstoß gegen das Vertretungsverbot des § 67 Abs. 5 VwGO dar. Die Vorschrift lautet:

„(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. […]“

Gleiche Vorschriften enthalten die Prozessordnungen in § 79 Abs. 4 S. 1 u. 2 ZPO, § 11 Abs. 5 S. 1 u. 2 ArbGG, § 62 Abs. 5 S. 1 u. 2 FGO und § 73 Abs. 5 S. 1 u. 2 SGG. § 10 Abs. 5 FamFG und § 97 Abs. 4 PatG entsprechen dem Vertretungsverbot, ihnen fehlt mangels Anwendungsbereich lediglich die Klausel für ehrenamtliche Richter.

Diese Regelungen sind jeweils lex specialis zum allgemeinen Behördenprivileg. Ist es Behörden und damit eben auch Gerichten grundsätzlich gestattet, sich durch Personen mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen, gilt dies also vor allen Gerichtsbarkeiten und Instanzen, nur nicht vor dem eigenen Haus. Auf den Umstand, dass Richter nicht Prozessbevollmächtigte im Sinne einer geschäftsmäßigen Vollmachtserteilung sind, kommt es danach nicht mehr an.

Die Unvereinbarkeitsregelung des § 67 Abs. 5 S. 1 VwGO ist seinerzeit durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2840) mit identischem Wortlaut in alle Verfahrensordnungen aufgenommenen worden. Ihr Gegenstand ist die Unvereinbarkeit der Prozessvertretung mit einer richterlichen Tätigkeit an demselben Gericht. Durch deren Trennung sollten ein etwa damit einhergehender Anschein einer Voreingenommenheit des Gerichts vermieden und Interessenkollisionen von vornherein ausgeschlossen werden (BT-Drucks. 16/3655, S. 89 f., 94, 98). Von daher steht der Gesetzeszweck einer einschränkenden Auslegung des Vertretungsverbots auf durch Rechtsgeschäft bevollmächtigte Prozessvertreter entgegen.

Das Oberverwaltungsgericht weist zu Recht in beiden Entscheidungen darauf hin, dass die mögliche Entstehung des Anscheins der Voreingenommenheit des Gerichts und von Interessenkollisionen bereits in den kollegialen Beziehungen zwischen den entscheidenden Richtern und dem Prozessvertreter wurzelt. Sie beruht auf dessen Auftreten vor dem erkennenden Gericht, wird also durch die faktische Wahrnehmung der Prozessvertretung vermittelt. Dieser Anschein aber muss vermieden werden. Der genannte Schutzzweck greift unabhängig davon ein, ob der Richter eine private Partei oder als Syndikus-Richter seine Gerichtsverwaltung (und letztlich seinen Dienstherrn) vertritt.

Das Verbot der Prozessvertretung durch Syndikus-Richter ist in allen Prozessordnungen von Amts wegen durch den erkennenden Spruchkörper zu berücksichtigen. Der Zurückweisungsbeschluss ist unanfechtbar. Er kann lediglich mit der Sachentscheidung inzident angefochten werden.

Nach der Zurückweisung verbleiben dem Gericht aber gleichwohl Möglichkeiten, auf das Behördenprivileg zurückzugreifen: So können etwa nichtrichterliche Be-

schäftigte mit der Befähigung zum Richteramt, vor allen Dingen aber auch Richter anderer Gerichte (Instanzen) oder Volljuristen anderer Behörden herangezogen werden. Im jüngst entschiedenen Verfahren hat die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts hiervon Gebrauch gemacht und eine abgeordnete Richterin einer anderen Instanz zur Prozessvertretung bestimmt.

Das Oberverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass es die Beauftragung eines externen Prozessbevollmächtigten für den „Einzelfall" hält. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte sich für eine Prozessvertretung durch interne nichtrichterliche Juristen, im Wege der Amtshilfe durch andere Richter oder durch Rechtsanwälte entscheiden. Die Anwendungsfälle dürften jedenfalls in allen Gerichtsbarkeiten zunehmen, da insbesondere der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren immer häufiger gesucht wird.

Rechtsanwalt
Robert Hotstegs
Düsseldorf

Strafrecht

Verurteilung trotz rechtsstaatswidriger Tatprovokation

EMRK Art. 6 Abs. 1 S. 1; GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 20 Abs. 3

Im Fall einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation bleibt eine Verurteilung wegen der provozierten Tat (hier: Betäubungsmitteldelikte) auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR grundsätzlich möglich, wenn eine ausreichende Kompensation im gerichtlichen Verfahren erfolgt. Eine Verfahrenseinstellung kann nur in extremen Ausnahmefällen aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet werden, weil dieses auch das Interesse an einer der materiellen Gerechtigkeit dienenden Strafverfolgung schützt.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 18.12.2014 – 2 BvR 209/14, 2 BvR 240/14, 2 BvR 262/14

Fundstelle: NJW 2015, 1083ff.

Fehlende Negativmitteilung bei auszuschließendem Verständigungsgespräch

StPO § 243 Abs. 4 S. 1

1. Ein vor Erhebung der Anklage liegendes Geschehen wird vom Anwendungsbereich des § 243 Abs. 4 S. 1 StPO nicht erfasst.
2. Eine fehlende Negativmitteilung führt nur dann zur Aufhebung des angegriffenen Urteils, wenn dieses auf dem Verfahrensfehler beruht; das ist auszuschließen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass es keinerlei Gespräche über die Möglichkeit einer Verständigung gegeben hat.
3. Zur revisionsgerichtlichen Feststellung, dass im Vorfeld des angegriffenen Urteils keine Verständigungsgespräche stattgefunden haben.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 27.1.2015 – 5 StR 310/13

Fundstelle: NJW 2015, 1260f. m. Anm. Magnus.

Untreuehandlungen eines Rechtsanwalts bei der Verwaltung von Fremdgeldern

StGB §§ 13, 52ff., 266 Abs. 1 2. Alt.; StPO § 358 Abs. 2 S. 1

1. Ist das Geschäftskonto eines Rechtsanwalts häufig überzogen mit der Folge, dass eingehende Fremdgelder unmittelbar mit Eingang auf dem Konto dem Ausgleich des Solls dienen, oder werden die Gelder zum Ausgleich anderer Verbindlichkeiten eingesetzt, so reicht beides für die Annahme einer Untreue in der Form des Treubruchs aus. Mit der Kontokorrentbuchung der Bank oder dem Abfluss des Zahlungseingangs vom Konto ist bei dem Berechtigten bereits ein endgültiger Vermögensschaden eingetreten.
2. Verwirklicht der Rechtsanwalt den Tatbestand ausschließlich dadurch, dass er pflichtwidrig dem Mandanten oder einem Dritten zustehende Gelder nicht weiterleitet, sondern auf seinem Geschäftskonto belässt, so ist hierauf die Strafmilderungsvorschrift des § 13 Abs. 2 StGB anwendbar, denn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt hier in einem Unterlassen. Die Unterscheidung zwischen den Begehungsformen hat sich daran zu orientieren, ob zu dem bloßen Gelderhalt ein Tätigwerden des Rechtsanwalts (Anfordern des Geldes, Verwenden des Geldes zu eigenen Zwecken, Ableugnen des Zahlungseingangs) hinzutritt oder sich der Vorwurf in dem bloßen Untätigbleiben nach Zahlungserhalt erschöpft.
3. Zur konkurrenzrechtlichen Bewertung und zu den strafzumessungsrechtlichen Konsequenzen diesbezüglicher Feststellungen.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 29.1.2015 – 1 StR 587/14

Fundstelle: NJW 2015, 1190f.

Verkehrsrecht

Kein Ersatz der Kosten für verpasstes Fußballspiel

StVG §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1; VVG § 115; BGB § 823 Abs. 1 u. 2

Die Insassen eines ihnen nicht gehörenden Fahrzeugs können vom Unfallgegner nicht die Kosten für ein verpasstes Fußballspiel ersetzt verlangen.

(Leitsatz: NJRW-RR-Redaktion)

AG Mönchengladbach, Urt. v. 26.5.2014 – 10 C 88/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 157f.

Kein Schadensersatz für bloße Nutzungseinschränkung ohne Einwirkung auf die Sache

BGB § 823; StVG §§ 7, 18

1. Eine Sache ist dann „beschädigt" i.S. des § 7 StVG, wenn entweder ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder wenn ihre Brauchbarkeit zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung nicht unerheblich beeinträchtigt worden ist, ohne dass zugleich ein Eingriff in die Sachsubstanz vorliegt. Eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit einer Sache zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung liegt nicht schon dann vor, wenn nur der tatsächliche Bedarf für die entsprechende Verwendung eingeschränkt wird.

2. Soweit Vorschriften der StVO nach ihrem Sinn und Zweck den Straßenverkehr selbst vor Störungen schützen wollen, dienen sie dem öffentlichen Interesse und nicht auch den Vermögensinteressen derjenigen, die von einer Verkehrsstörung und der daraus folgenden Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße besonders betroffen sind.

3. Soll der berechtigte Besitz an einer Sache dazu dienen, eine bestimmte Nutzung der Sache zu ermöglichen, so stellt es eine Rechtsgutverletzung i.S. des § 823 Abs. 1 BGB dar, wenn der Besitzer an eben dieser Nutzung durch einen rechtswidrigen Eingriff in relevanter Weise gehindert wird. Voraussetzung ist freilich stets, dass die Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Sache ihren Grund in einer unmittelbaren Einwirkung auf die Sache selbst hat.

BGH, Urt. v. 9.12.2014 – VI ZR 155/14

Fundstelle: NJW 2015, 1174ff.

Zinsen bei Rückabwicklung eines PKW-Kaufs

BGB §§ 100, 288, 346 Abs. 2 S. 1

Ein Anspruch auf Zinsen als Kapitalnutzungsersatz (hier: des Käufers gegen den Verkäufer bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs für den überlassenen Kaufpreis) kommt nur insoweit in Betracht, als sie nicht von einem – inhaltsgleichen – (gesetzlichen) Verzugszinsanspruch umfasst sind.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2014 – I-3 U 29/14

Fundstelle: MDR 2015, 208.

Verzicht auf Sachverständigengutachten nur bei offengelegter eigener Sachkunde des Richters

GG Art. 103 Abs. 1; StVG § 7 Abs. 1; VVG § 115; ZPO § 286

Wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, darf der Tatrichter auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag. Zudem muss das Gericht, wenn es bei seiner Entscheidung eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen.

BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VI ZR 204/14

Fundstelle: NJW 2015, 1311.

Bei Verkehrsüberwachungsmaßnahme „mitgeblitzte" Beifahrerin

StPO §§ 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3, 267; OWiG § 46

1. Wird im Rahmen einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme ein Lichtbild gefertigt, auf dem auch der Beifahrer erkennbar ist und gelangt dieses Foto ohne Unkenntlichmachung des Beifahrers in die Gerichtsakte, unterliegt es keinem Verwertungsverbot, wenn das Amtsgericht aus der Person des Beifahrers Schlüsse auf die Identität des Fahrzeugführers zieht.

2. Zur Verweisung auf Abbildungen gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO.

(Leitsatz 2: NJW-Redaktion)

OLG Oldenburg, Beschl. v. 9.2.2015 – 2 Ss (OWi) 20/15

Fundstelle: NJW 2015, 1398f. m. Anm. Krumm.

Zum Einwand einer notstandsähnlichen Situation bei Abstandsverstoß auf Bundesautobahn

StVG § 24 Abs. 1; StVO §§ 4 Abs. 1 S. 1, 49 Abs. 1 Nr. 4; OWiG § 16

Der gegen die Vorwerfbarkeit einer auf einer Autobahn festgestellten Unterschreitung des nach § 4 Abs. 1 S. 1 StVO gebotenen Sicherheitsabstands vorgebrachte Einwand, die Abstandsunterschreitung sei durch das gefahrvolle Auffahren des Führers des nachfolgenden Fahrzeugs verursacht worden, ist regelmäßig unbeachtlich, wenn auf der sog. Beobachtungsstrecke ein plötzliches Abbremsen oder ein unerwarteter Spurwechsel des vorausfahrenden Fahrzeugführers auszuschließen ist.

OLG Bamberg, Beschl. v. 25.2.2015 – 3 Ss OWi 160/15

Fundstelle: NJW 2015, 1320.

Ermittlung von Mietwagenkosten

ZPO § 287

Bei der Bestimmung ersatzfähiger Mietwagenkosten ist der Fraunhofer-Marktpreisspiegel sowohl der sog. Schwacke-Liste als auch vermittelnden Lösungen vorzuziehen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.3.2015 – 1 U 42/14

Fundstelle: MDR 2015, 454f.

Versicherungsrecht

Wasserschaden bei Regenwasserleitung innerhalb des Gebäudes

BGB §§ 249, 307

Eine innerhalb des Gebäudes verlegte und daher von der Wohngebäudeversicherung umfasste Regenwasserleitung liegt vor, wenn sie sich innerhalb des räumlichen Bereichs befindet, der durch Wände, Dach und Boden vom Bereich außerhalb des Gebäudes abgegrenzt wird.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

LG Wuppertal, Urt. v. 28.8.2014 – 9 S 22/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 417f.

Zur Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer

VVG §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1

Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 26 Abs. 1 S. 1 VVG wegen vorsätzlicher Gefahrerhöhung gem. § 23 Abs. 1 VVG setzt das Bewusstsein des Versicherungsnehmers von der gefahrerhöhenden Eigenschaft der von ihm vorgenommenen Handlung voraus. Ein zum Leistungsausschluss führender Vorsatz des Versicherungsnehmers ergibt sich nicht allein aus der Kenntnis der gefahrerhöhenden Umstände.

BGH, Urt. v. 10.9.2014 – IV ZR 322/13

Fundstelle: NJW 2015, 631ff. m. Anm. Heyers.

Zur Wirksamkeit von Klauseln zu Leistungsausschluss und Kündbarkeit bei der Ratenschutz-Versicherung

VVG §§ 11, 168 Abs. 1; AVB-RSV §§ 3, 6 (AVB Ratenschutz-Versicherung); BGB § 307 Abs. 1 S. 1 u. 2

1. Die Klausel einer Ratenschutz-Versicherung (hier: § 6 AVB-RSV)

   „Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen (das sind Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HUV-Infektion/Aids, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt wurde.

   Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall binnen der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht."

2. Die Vereinbarung einer durch die kreditgebende Bank darlehensfinanzierten Einmalprämie in einer Ratenschutz-Versicherung stellt keine Umgehung des § 168 Abs. 1 VVG dar. Eine Kündigungsklausel, die dem Versicherten ein Kündigungsrecht nach Maßgabe der Fristen des § 11 Abs. 4 VVG einräumt, ist wirksam.

BGH, Urt. v. 10.12.2014 – IV ZR 289/13

Fundstelle: MDR 2015, 280.

Zur Darlegungs- und Beweislast für den Ausschlussgrund wissentlicher Pflichtverletzung

AVB-BHV (hier: § 4 Nr. 5 Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Insolvenzverfahren – AVB-I)

1. Für den Ausschlussgrund der Wissentlichkeit der Pflichtverletzung ist der Versicherer darlegungs- und beweispflichtig.

2. Hierfür hat er – wenn es sich nicht um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann – Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden können. Erst wenn dieses geschehen ist, obliegt es dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Umstände aufzuzeigen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen.

BGH, Urt. v. 17.12.2014 – IV ZR 90/13

Fundstelle: MDR 2015, 279f.

Verweisung auf Spot-Repair-Methode bei kleinem Lackschaden

BGB § 254 Abs. 2

1. Zur Verweisung bei fiktiver Abrechnung auf kostengünstigere Reparaturmöglichkeit als in Markenwerkstatt bei Bagatellschaden.
2. Ist an dem beschädigten Fahrzeug nur ein Lackschaden an der Unterkante der Beifahrertür entstanden, weil diese beim Öffnen in Kontakt mit dem Bordstein geraten ist, so ist dem Geschädigten zumutbar, den Schaden nach der sog. Spot-Repair-Methode kostengünstig in einer nicht markengebundenen Werkstatt beheben zu lassen.

(Leitsatz 2: NJW-Redaktion)

LG Wuppertal, Urt. v. 18.12.2014 – 9 S 134/14

Fundstelle: NJW 2015, 1258f.

Berufen auf die Unwirksamkeit eines „alten" Versicherungsvertrags als Verstoß gegen Treu und Glauben

AEUV Art. 267 Abs. 2; GG Art. 101 Abs. 1 S. 2; BGB § 242

Die Auffassung des BGH, dass es gegen Treu und Glauben verstoßen könne, sich nach jahrelanger Durchführung eines Versicherungsvertrags auf dessen angebliche Unwirksamkeit zu berufen und dass insoweit die unionsrechtlichen Maßstäbe für eine Berücksichtigung von Treu und Glauben in der Rechtsprechung des EuGH geklärt seien, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 2.2.2015 – 2 BvR 2437/14

Fundstelle: NJW 2015, 1294f.

Versicherungsfall und Leistungsausschluss in der Rechtsschutzversicherung

ARB 2005 §§ 2 lit. a, 3 Abs. 2 lit. a, 5, 14 Abs. 3, 26

1. Erhebt der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung einen Anspruch gegen einen Dritten, ist für die Festlegung der den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung allein der Tatsachenvortrag entscheidend, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet.
2. Verfolgt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen, die sein Krankenversicherer allein wegen der Aufrechnung mit einem deliktischen Schadensersatzanspruch verweigert, so kommt es für die Festlegung des Rechtsschutzfalls auf diese Aufrechnung des Krankenversicherers und ihre Begründung nicht an. Der Leistungsausschluss für die Abwehr von nicht aus einer Vertragsverletzung herrührenden Schadensersatzansprüchen aus § 3 Abs. 2 lit. a ARB 2005 findet insoweit keine Anwendung.

BGH, Urt. v. 25.2.2015 – IV ZR 214/14

Fundstellen: NJW 2015, 1306ff. = MDR 2015, 462.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Präklusion eines Beweisantrags

ZPO § 531

Eine Partei ist mit einem Antrag auf erneute Anhörung der Sachverständigen im Berufungsverfahren präkludiert, wenn ihr die Vorinstanz durch Beschluss eine Frist zur Einzahlung des weiteren Vorschusses i.S. von § 356 ZPO gesetzt hatte und der Vorschuss erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz eingegangen ist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.8.2014 – I-22 U 31/14

Fundstelle: MDR 2015, 236.

Keine Pflicht des Steuerberaters zur Lektüre der Jahresberichte des BFH

BGB §§ 665, 675

1. Der Steuerberater ist ohne besonderen Anlass nicht verpflichtet, die Jahresberichte des BFH einzusehen.

2. Der Steuerberater darf einen im Auftrag des Mandanten eingelegten Einspruch nicht eigenmächtig zurücknehmen.

BGH, Urt. v. 25.9.2014 – IX ZR 199/13

Fundstelle: NJW 2015, 770ff.

Veröffentlichung rechtswidrig erlangter privater E-Mails bei Berichtsinteresse

EMRK Art. 8 Abs. 1, 10 Abs. 1; GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1; BGB § 823

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung der Vertraulichkeitssphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung schützt das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt privater E-Mails nicht an die Öffentlichkeit gelangt.
2. Die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen ist vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst.
3. Werden rechtswidrig erlangte Informationen zum Zwecke der Berichterstattung verwertet, kommt es bei der Abwägung des von der Presse verfolgten Informationsinteresses der Öffentlichkeit und ihres Rechts auf Meinungsfreiheit mit dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit maßgeblich auf den Zweck der beanstandeten Äußerung und auf das Mittel an, mit dem der Zweck verfolgt wird.

BGH, Urt. v. 30.9.2014 – VI ZR 490/12

Fundstelle: NJW 2015, 782ff. m. Anm. Lehr.

Zu den Anforderungen an Berufungsbegründung

ZPO § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2

Der Berufungsführer muss im Rahmen der Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. der gerichtlichen Prozessleitungspflicht bereits in der Berufungsbegründung angeben, was auf einen – unterstellt – erfolgten (bzw. weitergehenden) Hinweis in der ersten Instanz hin von ihm ergänzend vorgetragen worden wäre, damit das Rechtsmittelgericht die Kausalität eines erstinstanzlichen Verfahrensfehlers prüfen kann.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.10.2014 – I-22 U 104/14

Fundstelle: MDR 2015, 299.

Amtswiderspruch im Grundbuch

GBO §§ 22, 53

1. Bei der für die Eintragung eines Amtswiderspruchs relevanten Prüfung, ob die Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorgenommen worden ist, ist maßgeblich auf die dem Grundbuchamt zur Zeit der Eintragung unterbreitete Sachlage abzustellen.
2. Bestanden für das Grundbuchamt bei Vornahme der Eintragung keine Anhaltspunkte dafür, an der Geschäftsfähigkeit des an einem die Rechtsveränderung vereinbarenden Rechtsgeschäft Beteiligten ernsthaft zu zweifeln, so sind im Beschwerdeverfahren nachträglich eingereichte Gutachten nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Eintragung in Frage zu stellen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.10.2014 – I-3 Wx 178/14

Fundstelle: MDR 2015, 205f.

Keine wahlärztlichen Leistungen durch im Krankenhaus nicht angestellte Honorarärzte

KHEntgG § 17 Abs. 3 S. 1; BGB §§ 134, 812 Abs. 1 S. 1

§ 17 Abs. 3 S. 1 KHEntgG legt den Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte abschließend fest. Eine Wahlleistungsvereinbarung mit dem Krankenhausträger oder eine gesonderte Vergütungsvereinbarung mit dem behandelnden Arzt (hier: mit einem Honorararzt), die davon abweichen, sind gem. § 134 BGB nichtig.

BGH, Urt. v. 16.10.2014 – III ZR 85/14

Fundstelle: NJW 2015, 1375ff.

Berufung allein des Streithelfers

ZPO §§ 67, 260

1. Ein Streithelfer darf sich zwar grundsätzlich nicht in Widerspruch zu Erklärungen der unterstützten Partei im Prozess stellen, d.h. der Sachvortrag der Hauptpartei geht regelmäßig vor; dies gilt jedoch nicht im Fall einer vom Streithelfer im eigenen Namen eingelegten Berufung, wenn die vom Streithelfer unterstützte Hauptpartei im Berufungsverfahren untätig bleibt.
2. Der Streithelfer als sog. einfacher Nebenintervenient kann in prozessual zulässiger Weise als Zeuge vernommen werden, wenn er als Partei nicht (ins-

besondere im Sinne einer Anspruchshäufung gem. § 260 ZPO bei Identität des Streitgegenstandes bzw. Anspruchsgrundes) unmittelbar selbst betroffen ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.10.2014 – I-22 U 111/14

Fundstelle: MDR 2015, 178.

Haftungsprivilegierung des Entleihers bei Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers

AÜG § 1 Abs. 1 S. 1; SGB VII §§ 104 Abs. 1 S. 1, 108 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1

1. Besteht zwischen mehreren Schädigern ein Gesamtschuldverhältnis, können Ansprüche des Geschädigten gegen einen Gesamtschuldner (Zweitschädiger) auf den Betrag beschränkt sein, der auf diesen im Innenverhältnis zu dem anderen Gesamtschuldner (Erstschädiger) endgültig entfiele, wenn die Schadensverteilung nach § 426 BGB nicht durch eine sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung des Erstschädigers gestört wäre.
2. Die unanfechtbare Entscheidung des für den Verleiher zuständigen Versicherungsträgers, in der der Unfall eines aufgrund eines wirksamen Vertrags entliehenen Arbeitnehmers im Unternehmen des Entleihers als Arbeitsunfall anerkannt wird, hindert die Zivilgerichte nicht, den Unfall haftungsrechtlich dem Unternehmen des Entleihers zuzuordnen und diesen gem. § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII als haftungsprivilegiert anzusehen.
3. Die durch eine sozialversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung des Erstschädigers bewirkte Störung des Gesamtschuldverhältnisses wird nicht dadurch „ausgeglichen“, dass dem aus übergegangenem Recht klagenden Sozialversicherungsträger ein Rückgriffsanspruch aus § 110 Abs. 1 SGB VII gegen den Erstschädiger zusteht.
4. Zur Verkehrssicherungspflicht des mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragten Architekten.

BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13

Fundstelle: NJW 2015, 940ff.

Kein BGH-Anwaltszwang für Kostenantrag des Nebenintervenienten im NZB-Verfahren

ZPO §§ 78 Abs. 1 S. 3, 269 Abs. 4 S. 1

Es ist nicht erforderlich, dass der auf Seiten des Beklagten beigetretene Nebenintervenient nach einer unstreitigen und zulässigen Klagerücknahme des Beschwerdegegners im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren allein zur Stellung eines Kostenantrags nach § 269 Abs. 4 S. 1 ZPO einen beim BGH zugelassenen Anwalt bestellt.

BGH, Beschl. v. 18.11.2014 – II ZR 1/14

Fundstelle: NJW 2015, 557ff.

Pflicht zur persönlichen Anhörung vor der Bestellung eines Betreuers

FamFG §§ 34 Abs. 3 S. 1, 278 Abs. 5

Vor der Bestellung eines Betreuers darf das Gericht unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 S. 1 FamFG nur dann von der Anhörung des Betroffenen absehen, wenn eine Vorführung des Betroffenen unverhältnismäßig ist und das Gericht zuvor sämtliche nicht mit Zwang verbundenen Versuche unternommen hat, um den Betroffenen zu befragen oder sich von ihm einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

BGH, Beschl. v. 26.11.2014 – XII ZB 405/14

Fundstelle: NJW 2015, 693f.

Vorteilsanrechnung als freizeichnungsfester Grundsatz

BGB §§ 280 Abs. 1, 307

Die Vorteilsanrechnung stellt einen so elementaren Grundgedanken des deutschen Schadensersatzrechts dar, dass hiervon in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgewichen werden darf.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

AG Neuss, Urt. v. 28.11.2014 – 87 C 3674/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 382.

Beschwerde gegen Ablehnung einstweiliger Verfügung

ZPO § 511 Abs. 2

1. Die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung im Wege des Beschlusses ist in entsprechender Anwendung von § 511 Abs. 2 ZPO nur zulässig, wenn der Streitwert 600 Euro übersteigt.
2. Der Streitwert für die Klage eines Versorgers auf Gewährung des Zutritts und Duldung der Sperrung des Stromzählers bemisst sich regelmäßig nach dem Sechsfachen der monatlichen Abschlagszahlungen.

3. Von diesem Streitwert ist im einstweiligen Verfügungsverfahren ein Abschlag zu machen; in der Regel ist hier ein Drittel anzusetzen.

LG Wuppertal, Beschl. v. 1.12.2014 – 9 T 163/14

Fundstelle: MDR 2015, 3590f.

Rechtsschutz gegen richterliche Mitteilung von Informationen aus Gerichtsakten an Dritte

GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 4; EGGVG §§ 12 ff., 22 Abs. 1 S. 1, 23 ff.; ZPO § 299 Abs. 2

Die richterliche Mitteilung von Informationen an nichtverfahrensbeteiligte Dritte ist nicht allein deshalb eine der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG entzogene spruchrichterliche Tätigkeit, weil sie aus einem laufenden Rechtsstreit heraus erfolgt.

BVerfG, Beschl. v. 2.12.2014 – 1 BvR 3106/09

Fundstelle: NJW 2015, 610ff.

Vorzeitige Angebotsbeendigung bei eBay-Auktion

BGB §§ 157, 312b Abs. 1 S. 1 i.d.F. v. 17.1.2011

1. Zur Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay – hier: Vorzeitige Angebotsbeendigung.
2. Das Recht der Fernabsatzverträge erfasst nur Verträge, an denen ein Unternehmer auf Seiten des Lieferanten und ein Verbraucher auf Seiten des Abnehmers beteiligt ist.

BGH, Urt. v. 10.12.2014 – VIII ZR 90/14

Fundstelle: MDR 2015, 139f.

Keine Wiedereinsetzung bei offensichtlich falschen Angaben zum PKH-Antrag

ZPO §§ 114 Abs. 1 S. 1, 233

1. Die Versäumung einer Frist ist unverschuldet und einer Partei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die rechtzeitige Vornahme einer fristwahrenden Handlung wegen des wirtschaftlichen Unvermögens einer Partei unterbleibt.
2. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Partei bis zum Ablauf der Frist einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Antrag auf Prozesskostenhilfe eingereicht und alles in ihren Kräften Stehende getan hat, damit über den Antrag ohne Verzögerung sachlich entschieden werden kann, und sie deshalb vernünftigerweise nicht mit einer Verweigerung der Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit rechnen musste.
3. Daran fehlt es, wenn die Partei im Prozesskostenhilfeantrag – für sie selbst offensichtlich – wahrheitswidrig angegeben hat, über keine Bankkonten zu verfügen.

BGH, Beschl. v. 16.12.2014 – VI ZA 15/14

Fundstelle: NJW 2015, 1312.

Zum Umfang der Bindungswirkung bei Streitverkündung im selbstständigen Beweisverfahren

ZPO §§ 68, 485

Verkündet der Antragsteller in einem selbstständigen Beweisverfahren, das er gegen einen vermeintlichen Schädiger führt, einem möglicherweise stattdessen haftenden Schädiger den Streit, so umfasst die Bindungswirkung des § 68 ZPO grundsätzlich jedes Beweisergebnis, das im Verhältnis zum Antragsgegner von rechtlicher Relevanz ist.

BGH, Urt. v. 18.12.2014 – VII ZR 102/14

Fundstelle: NJW 2015, 559ff.

Beschwer bei Löschung von E-Mails

GG Art. 1, 2, 5; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004; ZPO §§ 3, 511 Abs. 2 Nr. 1

Zur Beschwer des Beklagten, der zur Löschung zweier mehr als drei Jahre alter E-Mails von seiner Internetseite verurteilt worden ist.

BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VI ZB 29/14

Fundstelle: MDR 2015, 230.

Zum Umfang der Prüfpflichten des Rechtsanwalts bei Fristsachen

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233, 234 Abs. 1 S. 1

Der Rechtsanwalt hat selbstständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein Fristende richtig ermittelt und eingetragen wurde, wenn ihm die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt wird. Dies gilt auch dann, wenn ihm die Akte nach vorangegangener Fertigung eines Entwurfs der Berufungsschrift nur zum Zwecke der Unterschrift vorgelegt wird.

BGH, Beschl. v. 13.1.2015 – VI ZB 46/14

Fundstelle: NJW-RR 2015, 441f.

Gesamtvermögensvergleich bei Schadensermittlung wegen steuerrechtlicher Schlechtberatung

BGB §§ 249 Abs. 1, 280 Abs. 1, 675 Abs. 1

Nachteile, welche der Mandant infolge einer fehlerhaften steuerlichen Beratung erleidet, werden nur dann durch die hiermit bewirkte Steuerersparnis eines Angehörigen oder eines sonstigen Dritten ausgeglichen, wenn dessen Interessen nach dem Beratungsvertrag in die Beratung einbezogen werden sollten.

BGH, Urt. v. 5.2.2015 – IX ZR 167/13

Fundstellen: NJW 2015, 1373ff. = MDR 2015, 458f.

Entschädigungsklage wegen überlanger Dauer von „Massenverfahren“

ZPO § 148; GVG § 198 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1

1. Zur unangemessenen Verfahrensdauer i.S. von § 198 Abs. 1 S. 1 GVG, wenn das der Entschädigungsklage zugrunde liegende Ausgangsverfahren zu einer Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten („Massen-“)Verfahren gehört (hier: mehr als 4000 Kläger), das deshalb einstweilen zurückgestellt wird, weil das Ausgangsgericht „Musterverfahren“ oder „Pilotverfahren“, die die ganze „Fallbreite“ ausschöpfen, auswählt und vorrangig betreibt. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 148 ZPO kommt es dabei nicht an.
2. Zur Frage, inwieweit einer Partei, gegen die eine Vielzahl von Verfahren betrieben wird, ein fühlbarer immaterieller Nachteil dadurch entsteht, dass einzelne dieser Verfahren nicht in angemessener Zeit erledigt werden.
3. Im Entschädigungsprozess ist die Vermutung nach § 198 Abs. 2 S. 1 GVG widerlegt, wenn der Beklagte das Fehlen eines immateriellen Nachteils darlegt und beweist; da es sich hierbei um einen Negativbeweis handelt, können dem Beklagten die Grundsätze der sekundären Behauptungslast zugutekommen.

(Leitsatz 3: NJW-Redaktion)

BGH, Urt. v. 12.2.2015 – III ZR 141/14

Fundstelle: NJW 2015, 1312ff.

Fristenkontrolle durch mehrere Bürokräfte des Rechtsanwalts

ZPO § 233

1. Für die Ausräumung eines Organisationsverschuldens des Rechtsanwalts muss eindeutig feststehen, welche Bürokraft zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils ausschließlich für die Fristenkontrolle zuständig ist.
2. Die gebotene Fristenkontrolle findet nicht statt, wenn die Fristenlöschung durch eine Bürokraft erfolgt, der weder die Akte noch eine direkte Einzelanweisung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts vorliegt. Die bloße Mitteilung einer anderen Bürokraft, die betreffende Frist solle gelöscht werden, genügt als Grundlage für eine Fristenstreichung nicht.

BGH, Beschl. v. 26.2.2015 – III ZB 55/14

Fundstelle: MDR 2015, 481f.

Zu den Anforderungen an Berufungsbegründung

ZPO § 520 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 u. 3

1. Die Berufungsbegründung muss eine aus sich heraus verständliche Angabe enthalten, welche bestimmten Punkte des angefochtenen Urteils der Berufungskläger bekämpft und welche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe er ihnen im Einzelnen entgegensetzt.
2. Hat das Erstgericht die Abweisung der Klage auf mehrere voneinander unabhängige, selbstständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung in dieser Weise jede tragende Erwägung angreifen.

BGH, Beschl. v. 3.3.2015 – VI ZR 6/14

Fundstelle: MDR 2015, 481.

Veranstaltungshinweise

Kammerveranstaltungen im 3. Quartal 2015

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf führt (z.T. in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. – DAI) im Zeitraum zwischen dem 1.7. und dem 30.9.2015 die folgenden Seminarveranstaltungen durch.

Nähere Hinweise zu den hier vorgestellten und weiteren Seminaren finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2015 oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Veranstaltungen".

Anmeldeformulare erhalten Sie in der Kammergeschäftsstelle (Frau Rößel – 0211/49 50 212). Es besteht auch die Möglichkeit, sich online unter

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de/Veranstaltungen

anzumelden. Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informieren wir umgehend.

I. Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem DAI (nicht nur) für Fachanwälte

1. Agrarrecht

Thema: **Jagdpachtrecht**

Referentin: Barbara Frank, Rechtsanwältin, Vorsitzende des Rechtsausschusses Landesjagdverband Bayern, Ruhpolding

Datum: 11.9.2015

Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

2. Arbeitsrecht

a) Thema: **Aktuelles Arbeitsrecht – Teil 2**

Referent: Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am LAG a.D., Düsseldorf

Datum: **Teil 2** – 10.9.2015

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: **Vergütung ohne Arbeit: Krankheit – Urlaub – Annahmeverzug**

Referent: Dr. Hans Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a.D.

Datum: 25.8.2015

Tagungsort: Haus der Unternehmer GmbH, Düsseldorfer Landstr. 7, 47249 Duisburg

3. Bank- und Kapitalmarktrecht

Thema: **Update Kapitalmarktrecht 2015**

Referent: Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Datum: 15.9.2015

Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

4. Bau- und Architektenrecht

Thema: **Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte**

Referent: Dr. Peter Sohn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und für Versicherungsrecht, Hamm

Datum: 13.8.2015

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

5. Handels- und Gesellschaftsrecht

Thema: **Neue Entwicklungen im Handelsvertreterrecht**

Referent: Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am LG Nürnberg/Fürth

Datum: 17.9.2015

Tagungsort: Schützengesellschaft am Brill, Roonstr. 17, 42115 Wuppertal

6. Insolvenzrecht

Thema: **Kernprobleme des Insolvenzrechts – Aktuelle Rechtsprechung im Überblick**

Referent: Prof. Dr. Heinz Vallender, Richter am AG, Leiter der Insolvenzabteilung, Köln

Datum: 24.9.2015

Tagungsort: Leonardo Royal Hotel Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz 8, 40213 Düsseldorf

7. Internationales Wirtschaftsrecht (und Europarecht)

Thema: **Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Schiedsverfahrensrecht**

Referent: Karl Pörnbacher, Rechtsanwalt, München

Datum: 29.9.2015

Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

8. Internationales Wirtschaftsrecht (sowie Europarecht) und Steuerrecht

Thema: **Das anwaltliche Mandat im Internationalen Steuerrecht;**

Erfahrungen im international-steuerrechtlichen Bereich

Referenten: Reiner Schmidt, Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.
Karsten Seidel, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und für Verwaltungsrecht, Frankfurt a.M.

Datum: 3.9.2015

Tagungsort: Haus der Unternehmer GmbH, Düsseldorfer Landstr. 7, 47249 Duisburg

9. Medizinrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung und das Patientenrechtegesetz**

Referent: Karlheinz Stöhr, Richter am BGH, Karlsruhe

Datum: 8.9.2015

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

10. Miet- und Wohnungseigentumsrecht

a) Thema: **Aktuelles Mietrecht – Teil 2**

Referent: Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Daten: **Teil 2** – 22.9.2015

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf (Veranstaltung am 22.9.2015)

b) Thema: **Mieterhöhungen richtig gestalten – fehlerhafte Mieterhöhungen erfolgreich abwehren**

Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am LG Berlin

Datum: 18.8.2015

Tagungsort: Stadthalle Kleve, Lohstätte 7, 47533 Kleve

11. Sozialrecht

Thema: **SGB II und SGB XII**

Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Referentin: Astrid Lente-Poertgen, Vors. Richterin am LSG, Essen

Datum: 1.9.2015

Tagungsort: Dorint Parkhotel, Hohenzollernstrasse 5, 41061 Mönchengladbach

12. Strafrecht und Verkehrsrecht

Thema: **Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter**

Referent: Detlef Neufang, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Bonn

Datum: 21.9.2015

Tagungsort: Lindner Hotel Airport, Unterrather Str. 108, 40468 Düsseldorf

13. Verwaltungsrecht

Thema: **Das Mandat im Schul- und Prüfungsrecht: Aktuelle Entwicklungen**

Referent: Dr. Christian Birnbaum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht Köln

Datum: 28.8.2015

Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

II. Basics-Seminare/Einführungsveranstaltungen

Verkehrsrecht

Referentin: Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht und für Verkehrsrecht, Berlin

Datum: 28.9.2015

Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Weitere FAO-Kooperationsveranstaltungen

Wegen der großen Nachfrage haben wir in Abstimmung mit dem DAI in einigen Fachgebieten weitere Veranstaltungen eingerichtet, die Sie im Nachfolgenden aufgelistet finden.

1. Arbeitsrecht

a) Thema: **Das Mindestlohngesetz – Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**

Ab dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland erstmals ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von Euro 8,50 brutto je Zeitstunde. Das neue Mindestlohngesetz (MiLoG) wirft bereits kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten zahlreiche Fragen und Kritikpunkte auf. Der Vortrag gibt einen Überblick über die gesetzlichen Neuregelungen sowie die bisher ergangene einschlägige Rechtsprechung und erörtert Probleme, die sich in der Praxis im Hinblick auf den Mindestlohn stellen.

Referent: Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt a.M.

Datum: 14.9.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Lindner Hotel Airport, Unterrather Str. 108, 40468 Düsseldorf

b) Thema: **Neueste Entwicklung im Kündigungsschutzrecht: Personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigung – ersetzt „Basics Arbeitsrecht“**

Das Seminar informiert über die aktuellen praxisrelevanten Probleme im Kündigungsschutzrecht zu den in § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG genannten Kündigungsgründen. Dargestellt werden anhand der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere die Anforderungen an eine krankheitsbedingte Kündigung unter Berücksichtigung des BEM-Verfahrens, an eine verhaltensbedingte Kündigung (Abmahnungserfordernis, praxisrelevante Pflichtverletzungen – auch für außerordentliche Kündigungen, Verdachtskündigung) und an eine betriebsbedingte Kündigung, einschließlich der dabei zu beachtenden sozialen Auswahl (insbesondere bzgl. des Lebensalters) und der Darlegungslast des Arbeitgebers.

Außerdem wird auf die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des KSchG eingegangen.

Referent: Prof. Dr. Reinhard Vossen, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a.D., Düsseldorf

Datum: 23.11.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

2. Familienrecht

Thema: **Gebührenoptimierung im Familienrecht**

In diesem Seminar erhalten die Teilnehmer eine fundierte Schulung zur Abrechnung sämtlicher Verfahrensarten im Familienrecht, einschließlich der Verfahrenswerte nach FamGKG, die richtige Berechnung des Unterhaltswerts mit Rückständen; die Möglichkeit der Ausschöpfung des vollen Wertes auch bei einstweiligen Anordnungen sowie Ausschöpfung des Gebührenrahmens der Geschäftsgebühr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Das Thema „Auftragserteilung“, das wegweisend für die korrekte Abrechnung ist, wird ebenso ausführlich behandelt wie die Abgrenzung zwischen Beratung und Vertretung. Die Abrechnung gegenüber der Staatskasse bei Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe wird auch im Hinblick auf die zu bestimmende Anzahl der gebührenrechtlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung umfassend dargestellt.

Referentin: Sabine Jungbauer, Rechtsfachwirtin, München

Datum: 25.9.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Melia, Inselstr. 2, 40479 Düsseldorf

3. Gewerblicher Rechtsschutz/Informationstechnologierecht

Thema: **Schnittstellen Gewerblicher Rechtsschutz und IT-Recht**

Zeichenverletzung im Internet – Störerhaftung – Passivlegitimation

Der Wettbewerb findet immer mehr im Internet und unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten statt. Immer häufiger wird das Wettbewerbsrecht daher mit neuen Fragestellungen konfrontiert, die in diesem Seminar vor dem Hintergrund der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung erörtert werden sollen. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Verwendung von Zeichen (Marken, Unternehmenskennzeichen und Werktiteln) im Netz. Diese Fälle sind außerdem häufig durch die Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren gekennzeichnet. Die Frage, wer für Wettbewerbsverstöße im Netz haftet, bildet daher den zweiten großen Schwerpunkt des Seminars.

Zugleich eröffnet das Netz auch neue Möglichkeiten der missbräuchlichen Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche; diese und andere verfahrensrechtliche Fragen sollen vor dem Hintergrund der Tätigkeit des Referenten in einem Berufungszivilsenat nicht zu kurz kommen.

Referent: Dr. Martin Hohlweck, Richter am Oberlandesgericht Köln

Datum: 13.11.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Hotel Melia, Inselstr. 2, 40479 Düsseldorf

4. Insolvenzrecht

Thema: **Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter – Insolvenzrechtler**

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „Gesellschaftsinsolvenzrecht", das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft. Da beim Bundesgerichtshof unterschiedliche Zuständigkeiten für beide Rechtsgebiete bestehen – der II. Zivilsenat betreut das Gesellschaftsrecht, der IX. Zivilsenat das Insolvenzrecht – werden die rechtlichen Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die inhaltlich zusammengehören.

Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter bestehen. Ferner können Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer gegeben sein. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats.

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel, die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Datum: 4.12.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

5. Medizinrecht

Thema: **Zivilrechtliche Arzthaftung – Orthopädie und Unfallchirurgie**

Das Seminar befasst sich mit problematischen Haftungsfällen, die sich aus orthopädischen oder unfallchirurgischen Sachverhalten ergeben können. Aufgezeigt werden in der Praxis gut gangbare Wege effektiver Klage- und Abwehrstrategien. Als erfahrener Arzthaftungsrechtler und Facharzt für Chirurgie ist der Referent besonders ausgewiesen.

Referent: Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen

Datum: 11.12.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Lindner Hotel Airport, Unterrather Str. 108, 40468 Düsseldorf

6. Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Thema: **Betriebskostenabrechnungen effektiv prüfen und ausgewählte Probleme bei der Beendigung des Mietverhältnisses**

Die Veranstaltung vermittelt kompakt, praxisnah und aktuell die erforderlichen Spezialkenntnisse im Betriebskostenrecht. Mögliche Prozessszenarien zur Anspruchsdurchsetzung und -abwehr sowohl aus Mieter- als auch aus Vermietersicht werden durchgesprochen.

Schwerpunkte der Veranstaltung sind Umlage der Betriebskosten, Umlage erhöhter oder neuer Betriebskosten, Erhebung von Vorauszahlungen, formelle Probleme der Betriebskostenabrechnung, Kontrollrechte des Mieters und der Betriebskostenprozess.

Der zweite Teil der Veranstaltung beschäftigt sich mit Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung einer Kündigung. Von besonderer Bedeutung sind die beschleunigte Erwirkung eines Titels sowie eine zügige und kostengünstige Durchsetzung der Räumung bei der Vertretung des Vermieters. Schwerpunkte bilden die Kündigungstatbestände, insbesondere in der Insolvenz und nach dem ZVG, Formerfordernisse der Kündigung, Räumungstitel außerhalb eines Klageverfahrens, Versorgungssperre, Räumung von Mitbewohnern, Partnern und Untermietern.

Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin

Datum: 20.11.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Lindner Hotel Airport, Unterrather Str. 108, 40468 Düsseldorf

7. Verkehrsrecht

Thema: **Aktuelle Fragestellungen aus der verkehrszivilrechtlichen Praxis – ersetzt „Basics Verkehrsrecht“**

Das Seminar behandelt aktuelle haftungsrechtliche Fragen, wie sie sich bei der alltäglichen Schadensabrechnung zwischen den Unfallbeteiligten bzw. deren Bevollmächtigten und Versicherer stellen. Dabei steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, aber auch die der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte im Mittelpunkt der Betrachtung.

Schwerpunktmäßig werden sowohl haftungsbegründende Fragen (Betriebsgefahr, Sorgfaltsverstöße unter besonderer Berücksichtigung des Anscheinsbeweises, Haftungsverteilung) als auch Fragen aus dem Schadensrecht, vor allem solche des Sachschadens (fiktive und konkrete Schadensabrechnung, Mehrwertsteuer; Verweisung auf günstigere Reparaturmöglichkeiten; Ersatzfähigkeit von Sachverständigenkosten, Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung u.a.) behandelt. Daneben werden – soweit vorhanden – brandaktuelle Entscheidungen vorgestellt.

Referent: Hans-Peter Freymann, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken

Datum: 28.9.2015

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

Fachtagungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Das Mindestlohngesetz
– Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
3.7.2015, Heusenstamm

Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den Kernbereichen der Betriebsverfassung
10.7.2015, Heusenstamm

DAIvent: Aktuelles Arbeitsrecht an der Ostsee
Teil 1: Arbeitsverträge rechtssicher gestalten – der Musterarbeitsvertrag
13. bis 14.8.2015, Lübeck-Travemünde
Teil 2: Gebührenoptimierung im Arbeitsrecht
15.8.2015, Lübeck-Travemünde

Fachanwalts-Lehrgang Arbeitsrecht
ab 20.8.2015, Bochum

Fachinstitut für Erbrecht

Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht
1.7.2015, Berlin

Fachinstitute für Erbrecht und für Informationstechnologierecht

Der digitale Nachlass
3.7.2015, Heusenstamm

Fachinstitut für Familienrecht

Berechnung des Kindesunterhalts bei komplizierten Lebenssachverhalten
– Unterhaltsbegrenzung
9. bis 10.7.2015, Zweibrücken

Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen
17.7.2015, Reutlingen

DAIvent:
Aktuelles Familienrecht an der Ostsee
Teil 1: Familienverfahrensrecht
5.8.2015, Lübeck-Travemünde
Teil 2: Unterhaltsrecht – Güterrecht
6. bis 7.8.2015, Lübeck-Travemünde

Gebührenoptimierung im Familienrecht
– Beratungshilfe
– Verfahrenskostenhilfe
18.9.2015, Kiel

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH
11.7.2015 Heusenstamm

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA
2.7.2015, Köln
7.7.2015, Berlin
10.7.2015, Kiel
15.7.2015, Zweibrücken
16.7.2015, Reutlingen

Fachinstitut für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Vertiefungskurs Mediation (30 Std.)
16.9.2015, Timmendorfer Strand

Fachinstitut für Medizinrecht

Beratung von Krankenhäusern
30.10.2015, Hamburg

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht 2015:
– Betriebskostenabrechnung
– Mieterhöhung
– Kündigung und Räumung
3. bis 4.7.2015, Zweibrücken

Fachinstitut für Sozialrecht

Effektive Prüfung von Rentenbescheiden
4.7.2015, Heusenstamm

Fachinstitut für Sozialrecht, für Erbrecht und für Familienrecht

Sozialrecht trifft Familien- und Erbrecht
– Praktische Fälle und ihre Lösungen
17.7.2015, Heusenstamm

Fachinstitute für Strafrecht und für Verkehrsrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
16.10.2015, Heusenstamm

Fachinstitut für Verkehrsrecht

Aktuelles Verkehrsrecht 2015:
Neueste Entwicklungen im Sachschadens- und Personenschadensrecht beim Verkehrsunfall
3. bis 4.7.2015, Zweibrücken

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Nachrichtendienste
3.7.2015, Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon (+49) (234) 970 64-0
Telefax (+49) (234) 70 35 07
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ an der Universität zu Köln

Das Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln bietet seit mehreren Jahren im Rahmen der universitären Ausbildung Vorlesungsveranstaltungen und Seminare an, in denen Nachwuchsjuristen mit dem Berufsalltag des Rechtsanwalts und den rechtlichen Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit vertraut gemacht werden. Im Rahmen der Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ werden pro Semester sechs Vortragsveranstaltungen durchgeführt, in denen namhafte Referenten über verschiedene Aspekte des Anwaltsberufs berichten.

Die Veranstaltungen finden jeweils

dienstags von 16.00 Uhr (s.t.) bis 17.30 Uhr

in der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, in Raum XIa statt.

Als Teilnehmer sind auch Rechtsanwälte herzlich willkommen. Die Teilnahme ist kostenlos; eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Im Sommersemester 2015 steht noch folgender Termin an:

Dienstag, 7.7.2015

Prof. Dr. Matthias Kilian (Hans-Soldan Stiftungsprofessur, Universität zu Köln)

Inhalte und Strukturen anwaltlicher Berufstätigkeit

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: (0221) 470- 5711
Telefax: (0221) 470- 4918
E-Mail: inst-awr@uni-koeln.de
Internet: www.anwaltsrecht.uni-koeln.de

Personalnachrichten

Zulassungen

Da es seit dem 1.6.2007 keine Zulassungen zu bestimmten Gerichten mehr gibt, nehmen wir im Folgenden nur noch eine Unterteilung nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken vor.

Landgericht Düsseldorf

Aldenhoff, Christian	Königsallee 1 40212 Düsseldorf
Alexander, Stefanie	Schwelmer Str. 20 40235 Düsseldorf
Backhaus, Annina	Schwannstr. 6 40476 Düsseldorf
Barth, Florian	Tersteegenstr. 19–31 40474 Düsseldorf
Bayer, Svetlana	Brandenburger Str. 4 40880 Ratingen
Belke, Agnes	Speditionsstr. 23 40221 Düsseldorf
Bender, Anja	Grabenstr. 5 40213 Düsseldorf
Bescher, Johannes	Breite Str. 3 40213 Düsseldorf
Bilgic, Sevket	Wilhelmstr. 7 42697 Solingen
Binding, Jens	Derendorfer Allee 19 40476 Düsseldorf
Blumenstock, Anja	Königsallee 63/65 40215 Düsseldorf
Böckle, Cristina	Benrather Str. 15 40213 Düsseldorf
Bölling, Patrick	Achenbachstr. 79 40237 Düsseldorf
Bonin, Gregor von	Feldmühleplatz 1 40545 Düsseldorf
Brauer, Eva-Kathrin	Corneliusstr. 72 40215 Düsseldorf
Buchardt, Fabienne	Alexanderstr. 21 40210 Düsseldorf
Busch, Nicole	Benrather Schlossallee 101 40597 Düsseldorf
Büsch, Dr. Philipp	Königsallee 59 40215 Düsseldorf
Cavin, Dr. Adrian	Benrather Str. 18–20 40213 Düsseldorf
Dänzer-Vanotti, Christoph	Peter-Müller-Str. 10 40468 Düsseldorf
Daub, Dr. Falko	Peter-Müller-Str. 10 40468 Düsseldorf
Dillenburg, Christina	Bahnhofstr. 67 40883 Ratingen
Edelburg, Julia-Kathrin	Berliner Allee 67 40212 Düsseldorf
Eiling, Dr. Astrid	Feldmühleplatz 1 40545 Düsseldorf
Eisenmann, Maximilian	Aachener Str. 24 40223 Düsseldorf
Forst, Dr. Gerrit	Benrather Str. 18–20 40213 Düsseldorf
Franitza, Katharina Mareike	Feldmühlenplatz 1 40545 Düsseldorf
Furnivall, Jan	In der Meer 33 40667 Meerbusch
Gärtner, Frederik	Benrather Str. 18–20 40213 Düsseldorf
Gilad, Ilan	Alt Pempelfort 2 40211 Düsseldorf
Gill, Juliette	Am Wildpark 33 40629 Düsseldorf
Große-Venhaus, Heinrich	Opladener Str. 149 40789 Monheim
Gurevich, Alexander	Königsallee 100 40215 Düsseldorf
Hamm, Marco	Grabenstr. 5 40213 Düsseldorf
Hannen, Katharina	Couvenstr. 8 40211 Düsseldorf
Heister, Christian	Grünstr. 18 41460 Neuss
Hinkers, Josef	Cecilienallee 6–7 40474 Düsseldorf
Holzwarth, Dr. Johannes	Benrather Str. 18–20 40213 Düsseldorf
Hunzinger, Sven	Max-Planck-Str. 4 40237 Düsseldorf
Hütten, Hilmar	Dreischeibenhaus 1 40211 Düsseldorf
Ianc, Sinziana	Königsallee 49–51 40212 Düsseldorf
Jaekel, Benjamin	Malkastenstr. 2 40211 Düsseldorf
Jalcová, Dr. Hana	Königsallee 60c 40212 Düsseldorf
Jansen, Dr. Rebecca	Wiesenstr. 21A1 40549 Düsseldorf
Karrenstein, Dr. Alexander Reinhardt	Benrather Str. 15 40213 Düsseldorf
Kebernik, Alexander	Dreischeibenhaus 1 40211 Düsseldorf
Kedak, Freddy	Benrather Schloßallee 15 40597 Düsseldorf
Keller, Dr. Tobias	Benrather Str. 18–20 40213 Düsseldorf
Kirsten, Dr. Stefan	Königsallee 59 40215 Düsseldorf
Klein, Florian	Graf-Adolf-Platz 15 40213 Düsseldorf
Klein, Julian	Kennedydamm 24 40476 Düsseldorf
Knoblich, Sarah	Königsallee 59 40215 Düsseldorf
Knobloch, Stefanie von	Steinstr. 1 40212 Düsseldorf
Koehler, Dustin	Grabenstr. 17 40213 Düsseldorf
König, Jens	Immermannstr. 31 40210 Düsseldorf
Kontou, Maria	Charlottenstr. 49 40210 Düsseldorf
Kräling, Anna	Dreischeibenhaus 40211 Düsseldorf
Kremer, Klaus	Celsiusweg 6 40591 Düsseldorf
Krenz, Dr. Christian	Kaistr. 6 40221 Düsseldorf

Kriegs, Dr. Moritz	Graf-Adolf-Platz 15 40213 Düsseldorf
Künze, Sophia	Moskauerstr. 19 40227 Düsseldorf
Kusnik, Dr. Katharina Anna	Rathausufer 16–17 40213 Düsseldorf
Lindenlauf, Dr. Jan	Königsallee 49 40212 Düsseldorf
Linnartz, Markus	Tersteegenstr. 19–31 40474 Düsseldorf
Maaz, Marius	Benrather Schlossallee 101 40597 Düsseldorf
Majewski, Martina	Mindener Str. 12 40227 Düsseldorf
Makowka, Thorsten	Grafenberger Allee 357 40235 Düsseldorf
Marleaux, Rick	Kaistr. 6 40221 Düsseldorf
Menninger, Dr. Lars	Stadttor 1 40219 Düsseldorf
Michalek, Anna	Bahnhofstr. 23 40674 Langenfeld
Michelsen, Maximilian	Heinrich-Heine-Allee 53 40213 Düsseldorf
Müller, Golo	Vagedesstr. 19 40479 Düsseldorf
Nagel, Stephan Manuel	Benrather Str. 15 40213 Düsseldorf
Niemeyer, Nora	Höherweg 101 40233 Düsseldorf
Obendiek, Inga	Reichsstr. 43 40217 Düsseldorf
Ossendot, Jens	Hinsbeckerweg 3 40670 Meerbusch
Otto, Kerstin	Carl-Theodor-Str. 6 40213 Düsseldorf
Otto, Dr. Alexandra	Speditionstr. 1 40221 Düsseldorf
Pallasch, Dirk	Mühlenhof 7–9 40721 Hilden
Plett, Jochen	Behrenstr. 27 40233 Düsseldorf
Pohl, Andrea	Speditionsstr. 17 40221 Düsseldorf
Pörtge, Dr. Jochen	Königsallee 59 40215 Düsseldorf
Pott, Felix	Stadttor 1 40219 Düsseldorf
Präger, Julia	Carl-Theodor-Str. 6 40213 Düsseldorf
Prill, Melissa	Burggrafenstr. 5 40545 Düsseldorf
Quodbach, Gregor	Liedmannstr. 29 41460 Neuss
Ratzke, Sophie	Heinrich-Heine-Allee 12 40213 Düsseldorf
Rex, Carsten Graf von	Rochusstr. 47 40479 Düsseldorf
Richthofen, Dr. Rose Freiin von	Graf-Adolf-Platz 15 40213 Düsseldorf
Rüberg, Johannes	Heinrich-Heine-Allee 12 40213 Düsseldorf
Santjer, Marco	Wilhelm-Bötzkes-Str. 1 40474 Düsseldorf
Schlücke, Dr. Katharina	Königsallee 49–51 40212 Düsseldorf
Schmidt-Menscher, Nicolas	Heinrich-Heine-Allee 12 40213 Düsseldorf
Schuler, Antonia	Grabenstr. 17 40213 Düsseldorf
Sempere Culler, Fernando	Homburger Str. 5 40474 Düsseldorf
Sen, Pelin	Kaistr. 5 40221 Düsseldorf
Shchavelev, Dr. Alexander	Heinrich-Heine-Allee 12 40213 Düsseldorf
Sonnenschein, Dr. Manuela	Ickerswarder Str. 112 40589 Düsseldorf
Steigerwald, Sonja	Benrather Schloßallee 101 40597 Düsseldorf
Stenmans, Jens Philip	Kennedydamm 24 40476 Düsseldorf
Stoffels, Pia	Lütticher Str. 10a 40547 Düsseldorf
Talhoff, Oliver	Feldmühlenplatz 1 40545 Düsseldorf
Thiemann, Vera	Wildenbruchstr. 77 40545 Düsseldorf
Thiemann, Barbara	Benrather Str. 15 40213 Düsseldorf
Thieme, Andreas	Cecilienallee 42 40474 Düsseldorf
Tholen, Dr. Hanna	Feldmühleplatz 1 40545 Düsseldorf
Thomas, Christian	Kaiserswerther Str. 119 40474 Düsseldorf
Töllner, Maximilian	Moskauer Str. 19 40227 Düsseldorf
Türk, Aslan	Hochdahler Markt 2 40699 Erkrath
Tzelepis, Vivien	Schadowplatz 11 40212 Düsseldorf
Veen, Anne de	Tersteegenstr. 19–31 40474 Düsseldorf
Vietor, Nora	Ickerswarder Str. 33 40589 Düsseldorf
Wieneke, Kristin	Königsallee 74 40212 Düsseldorf
Wink, Michael	Jägerstr. 69 40231 Düsseldorf
Wolf, Dr. Christina	Benrather Str. 18–20 40213 Düsseldorf
Ziemes, Verena	Hildegundisstr. 6a 41352 Korschenbroich

Landgericht Duisburg

Bücker, Dr. Ludger	Wildunger Str. 17 47259 Duisburg
Carow, Bertram	Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 15 47228 Duisburg
Dahm, Dr. Miriam Katharina	Harmoniestr. 2a 47119 Duisburg
Delaveaux, Jan	Georg-Glock-Str. 8 40474 Düsseldorf
Endberg, Thomas	Bahnstr. 44 45468 Mülheim an der Ruhr
Furchert, Stephan	Rheinhausener Str. 2 47239 Duisburg
Grigg, Angelika	Immenstr. 14 46147 Oberhausen

Hellerforth, Michael	Gracht 201 45472 Mülheim an der Ruhr
Hetz, Joachim	Herwarthstr. 34 47137 Duisburg
Hülsdünker, Birgit	Wiesenstr. 35 45473 Mülheim an der Ruhr
Kartenberg, Jörg	Moerser Str. 291 47198 Duisburg
Kehl, Alexander	Kremerskamp 16 47138 Duisburg
Richterich, Maike	Wanheimer Str. 71 47053 Duisburg
Sander, Stefan	Harmoniestr. 2a 47119 Duisburg
Schöning, Heiko	Harmoniestr. 2a 47119 Duisburg
Spaniol, Bettina	Köhnenstr. 11 47051 Duisburg
Trabant, Marc	Hansaring 54 46483 Wesel
Vollenbroich, Ana	Solinger Str. 19 45481 Mülheim an der Ruhr
Wiatrz, Andrea	Zum Aquarium 6 46047 Oberhausen
Wrese, Alexander von	Hantenweg 12 45481 Mülheim an der Ruhr

Landgericht Kleve

Heinen, Crystal Juanita	Mitteldeich 13 47559 Kranenburg
Hoppe, Sabrina	Franz-Hitze-Str. 10 47652 Weeze
Hötte, Christian	Kantstr. 32a 47495 Rheinberg
Zimmermann, Walter	Hufschenweg 9 47665 Sonsbeck

Landgericht Krefeld

Brandstättner, Christoph	Viktoriastr. 123 47799 Krefeld
Grünblatt-Sommerfeld, Daniela	Am Kalverpesch 16a 47802 Krefeld

Landgericht Mönchengladbach

Bissa, Carsten	Oberrahser Str. 67 41748 Viersen
Dressel, Dr. Florian	Viersener Str. 16 41061 Mönchengladbach
Freitag, Matthias	Neuhäuser Weg 16 41516 Grevenbroich
Gollin, Volker	Hamerhütte 13c 41068 Mönchengladbach
Klingeleers, Sabine	Am Hammerwek 24 41515 Grevenbroich
Kövel, Andreas	Pittenberg 18 41747 Viersen
Linnartz, Irene	Schönbergstr. 16 41189 Mönchengladbach
Röttgen, Dietmar	Viehstiege 9 41366 Schwalmtal
Rumma, Claudia	Prinzenallee 15 40549 Düsseldorf
Welter, Andreas	Braunsberger Str. 25 41516 Grevenbroich
Willing, Tim	Hauptstr. 25 41747 Viersen

Landgericht Wuppertal

Eckes, Laura	Friedrich-Ebert-Str. 146 42117 Wuppertal
Gasper, Armin	Wall 21 42103 Wuppertal
Kirschbaum, Bernard J.M.	Friedrichstr. 29 40699 Erkrath
Langer, Stephanie	Heideweg 54 42781 Haan
Salewski, Tim	Ohlingsmühle 11 42103 Wuppertal
Schilling, Gerhard	Hüttenstr. 64 40699 Erkrath

Löschungen

Landgericht Düsseldorf

Andirirbu, Eda
Angelé, Shiro
Bandick-Hols,Maria
Bauer, Dr. Robert
Beindorf, Daniel
Bertmann, Katja
Besso, Simone
Bischoff, Linda
Blackstein, Lars
Braun, Andreas
Breith, Dr. Christopher
Brinkmann, Kristina
Cohn, Oliver
Cremer, Daniela
Eden, Dr. Eike
Gall, Sebastian
Galperin, Marc-Henning
Gelke, Erik
Gläser, Sebastian
Greß, Maike Kerstin
Gruppe, Christoffer
Hahn, Christian
Halama, Judith
Härle, Patrick
Hellebrandt, Anita
Heurley, Aline
Hillmann, Hans-Joachim
Höfer, Verena
Kapries, Margarita
Kehbel, Jan Gerrit
Kemper, Sebastian Anton
Kerntopf, Alexander
Klein, Dr. Roland
Krey, Stephan
Lohausen, Liane
Lukaßen, Annika
Mansouri, Scharareh
Mayer, Eva-Maria
Muth, Hanns Dieter
Neumann, Ulrich
Nietsch, Felix
Nuys, Dr. Marcel
Ogbamichael, Dr. Asmerom
Özcan, Engin
Perske, Jens
Philipps, Gabriele

Pies, Christoph
Puttkamer, Georg-Jesko von
Quabeck, Dr. Martin
Ritter, Alexander
Rössger, Stefan
Saß, Tina
Sauberschwarz, Oliver
Schmidt-Volf, Sebastian
Schneider, Tim
Schnoor, Dr. Herbert
Schönfeld, Dr. Thorleif
Schönig, Wolfgang
Schumacher, Peter-Wilhelm
Seidel, Martin
Spangenberg, Anika
Stratmann, Tim
Susat, Felix
Toulakoun, Nang Anoma
Tschäge, Martin
Weber, Eva
Weckendorf, Anna
Wichelhaus, Dr. Peter
Wittlinger, Sandra Roswitha
Yoon, Ji-Hyeun Andreas
Zimmermann, René

Landgericht Duisburg

Blossfeld, Lars Hendrik
Boese, Jens Olaf
Fritz, Dr. Christoph
Kasper, Marc
Kiesgen, Dr. Werner
Linnartz, Reinhard
May, Hans-Jürgen
Papendorf, Eva Maria
Rupietta, Rolf Wilhelm
Youssef Setareh, Vala
Ziegler, Helmut A.

Landgericht Kleve

Kettendorf, Dorothea
Thielmann-Rauthe, Amelie

Landgericht Krefeld

Dennisen, Thomas
Finsterer, Darina
Hofius, Hans Joachim
Krantz, Eberhard
Plattenteich, Dr. Hubertus

Landgericht Mönchengladbach

Brehm, Uwe
Dilbirligi, Muhterem
Kallen, Michael
Rahmen, Heinz
Schleicher, Friedrich-Adolf

Landgericht Wuppertal

Artz, Stefan
Bönner, Dr. Max
Casmer, Sharlin
Delzendeh, Ali
Fuchs, Hans Peter
Küpper, Kerstin
Lichte, Anke
Radau, Dr. Wiltrud Christine
Rau, Wiebke
Sabato, Ramona
Schollen, Marianne
Schulte, Gert
Schwane, Astrid
Steiner, Dirk

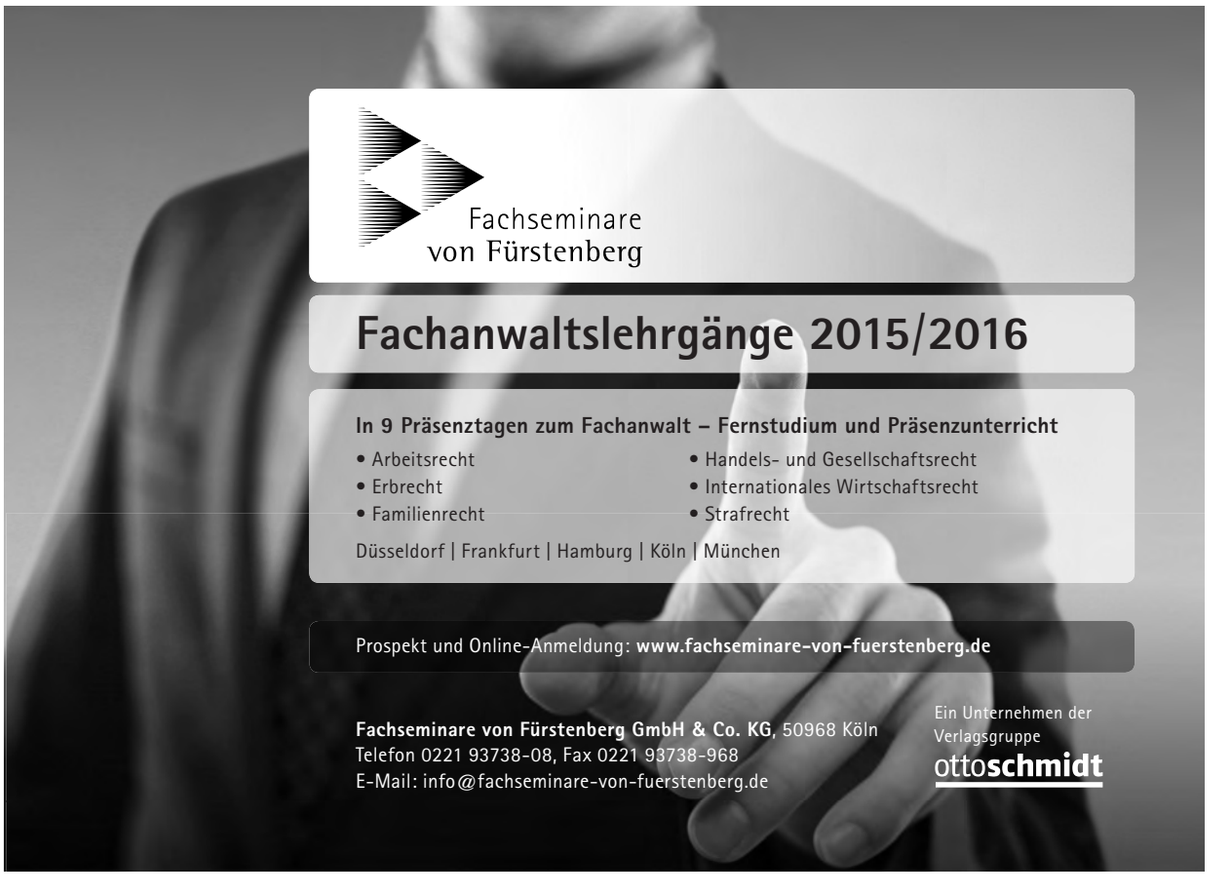

Ab jetzt ist mehr für Sie drin.

NEU

Lerch **Beurkundungsgesetz – Dienstordnung – Richtlinienempfehlungen** *Kommentar. Von RiLG a.D. Dr. Klaus Lerch. 5. neu bearbeitete Auflage 2015, ca. 600 Seiten DIN A5, gbd. 79,80 €. ISBN 978-3-504-06259-0. Erscheint im August*

Die Beurkundung ist das zentrale Thema im beruflichen Alltag des Notars – und deshalb ist perfekte, topaktuelle Arbeitsliteratur gerade hier unverzichtbar. Da kommt die Neuauflage des „Lerch" gerade recht: Die Kommentierung bietet dem Notar praktikable Arbeitshilfen, um im Tagesgeschäft rasch zu belastbaren Lösungen zu gelangen. Die Darstellung ist durch und durch an den Bedürfnissen des Notariats orientiert und entsprechend gewichtet, zahlreiche praktische Hinweise erhöhen den Nutzwert dieses Konzeptes zusätzlich und erleichtern so die tägliche Arbeit.

Die 5. Auflage wurde erweitert um eigenständige Erläuterungen zur **Dienstordnung** für Notare und zu den **Richtlinienempfehlungen** der Bundesnotarkammer; die europarechtliche Literatur und Rechtsprechung zum Berufsrecht wurde umfassend berücksichtigt. Und: Alles natürlich auf aktuellstem Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und notarrelevanter Standardliteratur.

Lerch, Beurkundungsgesetz. Schauen Sie mal rein bei **www.otto-schmidt.de/lbu5**

ottoschmidt

Preis-Vorteil

NEU

Preis **Der Arbeitsvertrag** Handbuch der Vertragsgestaltung. *Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Bearbeitet von Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis, Prof. Dr. Christian Rolfs, Prof. Dr. Markus Stoffels und RiFG Dr. Klaus Wagner. 5., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.952 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– €. ISBN 978-3-504-42033-8*

Wie immer das Preis'sche Handbuch auch genannt wird – der *Klassiker*, das *Standardwerk*, die *Bibel* des Arbeitsvertragsrechts –, aufgrund seines einzigartigen Konzepts bewegen Sie sich damit bei der Gestaltung oder Kontrolle von Arbeitsverträgen jedenfalls immer auf der sicheren Seite. Wir nennen das schlicht: den *Preis-Vorteil.*

Ihre Vorteile im Einzelnen: ausführliche Kommentierung über 500 verschiedener Vertragstypen und Vertragsklauseln, alphabetisch geordnet nach mehr als 60 typischen Stichwörtern, von A wie Abtretungsverbot bis Z wie Zurückbehaltungsrecht. Einzigartige Präsentation aller Vor- und Nachteile. Behandlung steuer- und sozialrechtlicher Fragen an Ort und Stelle. Klare Kennzeichnung unzulässiger Klauseln, Formulierungsempfehlungen, Beispiele und komplette Vertragsmuster. Jetzt auch für den Arbeitsvertrag im Niedriglohnbereich und für Praktikantenverträge.

Preis, Der Arbeitsvertrag. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/hpa5**

ottoschmidt

Dahs bedeutet optimale Verteidigung.

NEU

Hans Dahs, **Handbuch des Strafverteidigers.** *Von RA Prof. Dr. Hans Dahs unter Mitarbeit von RA Felix Rettenmaier. 8. Auflage 2015, 768 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,– €. ISBN 978-3-504-16556-7*

Das Handbuch des Strafverteidigers von Hans Dahs ist seit jeher eine „Pflichtlektüre", was die Kunst der Verteidigung angeht – unbedingt erforderlich für jeden, der sich diesem Beruf verschrieben hat. Vor allem der angehende Strafverteidiger wird ohne dieses Buch wohl nicht weit kommen.

Kein anderer hat das Berufsbild des Strafverteidigers in Jahrzehnten so sehr geprägt wie Hans Dahs. Sein Handbuch ist sozusagen die Anleitung für angemessenes Verteidigerverhalten schlechthin. Hier geht es um das, was den erfolgreichen Verteidiger letztlich ausmacht: um das richtige Gespür in jeder beruflichen Situation. Kurzum, um all das, was man nur im Laufe eines langen Lebens lernt oder eben aus dem Dahs.

Hans Dahs, Handbuch des Strafverteidigers. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/da8**

ottoschmidt

Beliebtes Familienoberhaupt.

Rahm/Künkel **Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht**
Loseblatt, rd. 4.700 Seiten in 3 Ordnern. Nur **129,– €** *bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr.*
ISBN 978-3-504-47063-0
Ohne Abonnement 249,– €
ISBN 978-3-504-47064-7

Seit jeher ist der Rahm/Künkel ein Synonym für das familienrechtliche Standardwerk schlechthin. 2010 wurde das Handbuch komplett relaunched und den heutigen Bedürfnissen der Praxis angepasst: neuer Titel, neue Autoren, neue Inhalte – altbekannte Autorität. Während das Gesamtwerk im Zuge dieses Relaunchs weiter ausgebaut und laufend aktualisiert wird, stehen Ihnen schon heute alle wichtigen Bereiche runderneuert zur Verfügung.

Neu in der April-Lieferung u.a.:
- Düsseldorfer und Bremer Tabelle 2015
- komplett aktualisiert: Ehegattenunterhalt und Verfahrenskostenhilfe

„Die Erwartung, das Werk werde weiter wachsen, ist bei Weitem übertroffen: Es wurde zu einem Schwer-gewicht des Familienrechts."
Volker Bißmaier in FamRZ 2/2014

Rahm/Künkel. Probelesen oder direkt bestellen bei **www.otto-schmidt.de/rf**

ottoschmidt

Erste Wahl zur Regelung der letzten Dinge.

NEU

Groll **Praxis-Handbuch Erbrechts-beratung.** *Herausgegeben bis zur 3. Auflage von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll, ab der 4. Auflage von RA Dr. Anton Steiner. Bearbeitet von 19 erfahrenen Experten im Erbrecht. 4. Auflage 2015, 2.573 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,– €. ISBN 978-3-504-18063-8*

Exakt auf die Bedürfnisse des Beraters in Erbschaftsangelegenheiten zugeschnitten, werden in diesem etablierten Standardwerk alle Bereiche der schwierigen Materie systematisch dargestellt. Und zwar – das ist das Besondere an diesem Buch – anhand praxistypischer Beratungssituationen, die nach umfassenden Erläuterungen in rechtssichere Lösungs- und Gestaltungsvorschläge überführt werden. Das Ganze praxisnah unterteilt in das Mandat vor und das Mandat nach dem Erbfall. Mit vielen Beraterhinweisen, Formulierungsvorschlägen, Checklisten und Berechnungsbeispielen. Rundum auf dem neuesten Stand. Zum Beispiel mit der neuen EuErbVO für internationale Erbfälle ab 17.8.2015.

Groll, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/gre4**

ottoschmidt

Rette sich, wer kann!

NEU

Müller-Gugenberger (Hrsg.), **Wirtschaftsstrafrecht**. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. *Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger. Bearbeitet von 30 erfahrenen Praktikern aus allen relevanten mit Wirtschaftsstraftaten befassten Berufsgruppen. 6. Auflage 2015, rd. 3.200 Seiten Lexikonformat, gbd. 189,– €. ISBN 978-3-504-40042-2*

Geradezu sträflich handelt heute, wer es als Unternehmer, Manager oder deren Berater unterlässt, jederzeit dieses Buch zur Hand zu haben, um sich und sein Unternehmen zu schützen. Mit kluger Systematik, die sich am Lebenszyklus des Unternehmens orientiert, wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Materie von Praktikern für Praktiker aufbereitet – von der Gründung über den Betrieb bis zu Beendigung und Sanierung eines Unternehmens.

Besondere Abschnitte sind der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen, der Strafbarkeit von Beratern und dem Thema Compliance gewidmet. Abgerundet wird das Werk durch eine Übersicht über europäisches und internationales Wirtschaftsstrafrecht.

Müller-Gugenberger (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht. Grundlegend überarbeitet, den aktuellen Bedürfnissen seiner Nutzer angepasst und rundum auf neuestem Stand. Jetzt Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/aws6**

ottoschmidt

Kanzlei- und Stellenbörse

Bitte nicht vergessen!

Anwaltssuche

Eintragen von „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und Sprachkenntnissen unter *www.rak-ddorf-suchdienst.de/backend*

Suchen nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die auf bestimmten Rechtsgebieten tätig sind und/oder über bestimmte Sprachkenntnisse verfügen, unter *www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de*, Rubrik „Anwaltssuche“

Kanzlei- und Stellenbörse

Einstellen einer eigenen „Anzeige“ mit einem Angebot oder Gesuch unter *www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse.de/backend*

Suche nach „Anzeigen“ unter *www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de*, Rubrik „Kanzlei- und Stellenbörse“

Kammermitglieder, aber auch weitere Personen (Rechtsanwälte aus einem anderen Kammerbezirk, Assessoren, Referendare, Studenten sowie Angehörige eines sozietätsfähigen Berufs) haben die Möglichkeit, über eine Anzeige in den Kammermitteilungen einen neuen Sozius oder Angestellten, einen Job, einen Stagen- oder Praktikumsplatz, neue Kanzleiräume etc. zu suchen und zu finden.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben und Daten nach bestem Wissen erstellt werden. Es wird jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Ein Korrekturabzug erfolgt nicht. Für die Inhalte sind die jeweiligen Inserenten verantwortlich.

Anzeigenbuchungen richten Sie per E-Mail an: sales friendly Verlagsdienstleistungen; Telefon: (0228) 97898-0, Fax (0228) 97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de

Strukturprogramm.

Dieses Handbuch ist der Leitfaden für alle, denen die schwierige Aufgabe zufällt, eine Umstrukturierung von Betrieb oder Unternehmen sauber zu planen und sicher durchzuführen. Ein Buch von erfahrenen Praktikern für Praktiker, das Ihnen den komplexen Prozess aus arbeitsrechtlicher Sicht chronologisch erläutert. Von den Verhandlungen über Interessenausgleich und Sozialplan über Informations- und Beteiligungspflichten gegenüber der Belegschaft, betriebsbedingte Kündigungen und deren Vermeidung bis hin zum Krisenmanagement in der Insolvenz. Mit vielen Beispielen, Formulierungsempfehlungen, Tipps zu Strategie und Taktik sowie Hinweisen auf typische Fehlerquellen. Mit Due-Diligence-Checkliste und kompletten Vertragsmustern im Anhang.

Bauer/Haußmann/Krieger, Umstrukturierung – rundum auf dem neuesten Stand. Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/bhb3

Bauer/Haußmann/Krieger **Umstrukturierung** Handbuch für die arbeitsrechtliche Praxis. *Von RA FAArbR Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, RAin FAArbR Dr. Katrin Haußmann und RA FAArbR Dr. Steffen Krieger. 3., überarbeitete Auflage 2015, rd. 500 Seiten Lexikonformat, gbd. 98,– €. ISBN 978-3-504-42688-0*

ottoschmidt

Geht's zu Gericht, vergiss mein nicht!

Stand Juli 2014

Schwab/Weth (Hrsg.), **ArbGG** mit Verfahren vor dem BVerfG, EuGH sowie der Einigungsstelle. Kommentar. *Herausgegeben von Präs. LAG a.D. Dr. Norbert Schwab und Prof. Dr. Stephan Weth. Bearbeitet von 15 exzellenten Experten aus Wissenschaft und Praxis. 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 1.936 Seiten, Lexikonformat, gbd. 159,– €. ISBN 978-3-504-42679-8*

Die umfassende Kommentierung des ArbGG mit systematischer Darstellung der arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem BVerfG, dem EuGH und der Einigungsstelle ist wieder auf dem allerneuesten Stand.

Zum Beispiel mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, dem PKH-ÄndG, dem 2. KostRMoG, dem Mediationsgesetz, dem Tarifautonomiestärkungsgesetz und erstmals auch mit den aktuellen Empfehlungen der Streitwertkommission.

Und da die Gerichte für Arbeitssachen dieses beliebte Standardwerk regelmäßig zitieren, können Sie eigentlich nicht viel falsch machen, wenn Sie es in allen arbeitsrechtlichen Verfahrensfragen zu Rate ziehen.

Schwab/Weth (Hrsg.), ArbGG. Nicht vergessen: Probe lesen und bestellen können Sie direkt bei **www.otto-schmidt.de/wsa4**

ottoschmidt

Das Standardwerk.

Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozessformularbuch** *Herausgegeben von RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 10., neu bearbeitete Auflage 2015, 3.146 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern, 139,– €. ISBN 978-3-504-07018-2*

Dieses etablierte Standardwerk erfüllt gleich zwei Forderungen an ein gutes Praxiswerkzeug auf einmal: Es ist Handbuch und Formularbuch in einem und gibt Ihnen damit alles an die Hand, was Sie zum Verständnis und zur prozessualen Durchsetzung des Rechts brauchen – von der Mandatsübernahme bis zur Zwangsvollstreckung.

Systematische Erläuterungen zum Verfahrensrecht und allen wichtigen materiell-rechtlichen Problemen. Fast 1.500 erläuterte Muster mit taktisch-strategischen Hinweisen, Praxistipps, Warnung vor Stolperfallen und Checklisten. Alle Muster auch auf der mitgelieferten CD. Ausführliche Anmerkungen zum Kostenrecht. Natürlich alles auf dem neuesten Stand.

Vorwerk (Hrsg.), Das Prozessformularbuch, Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/pfb10**

ottoschmidt

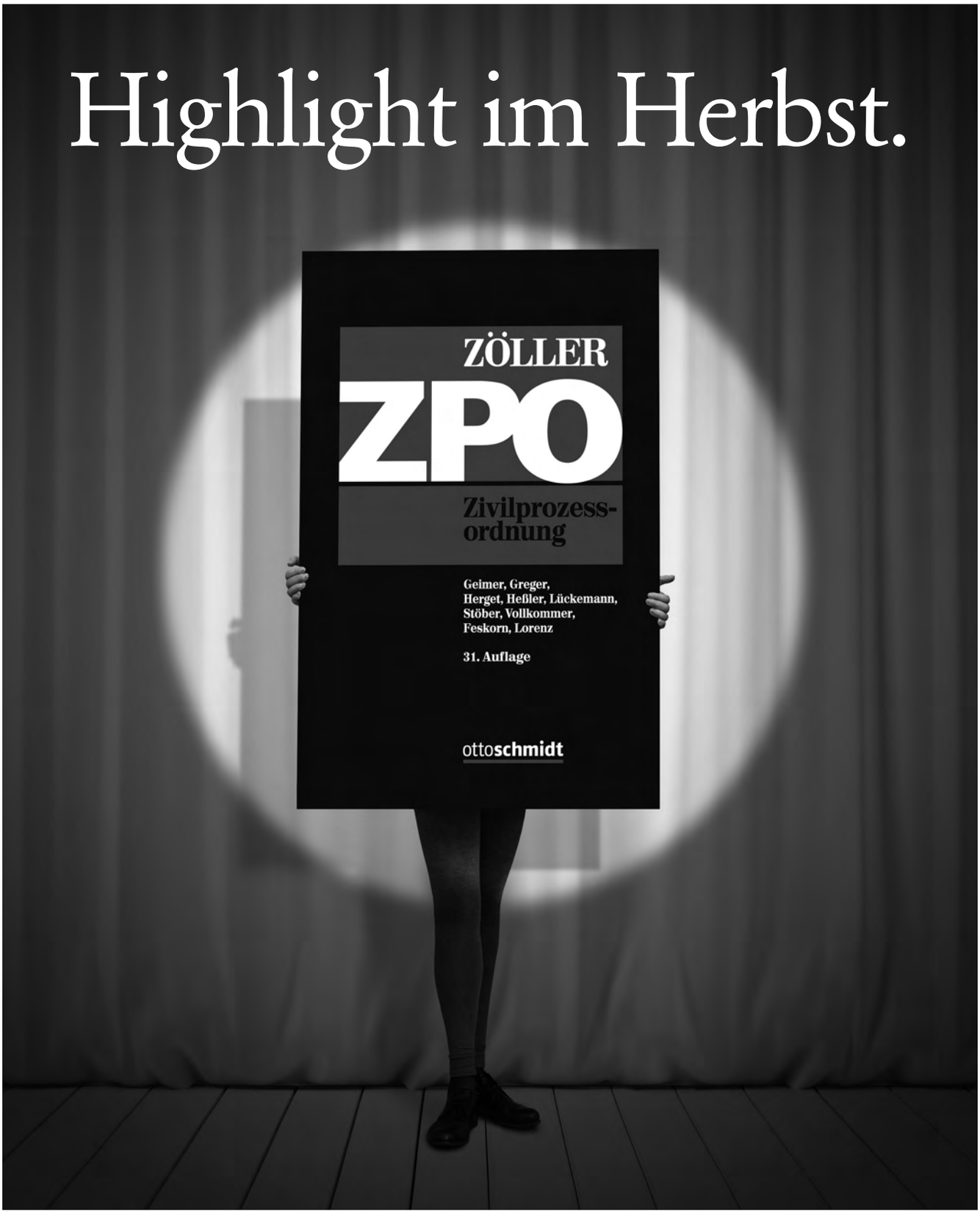

Der neue Zöller Prozessrecht vom Feinsten. Natürlich alles auf dem jüngsten Stand. Zöller, ZPO. 31. Auflage 2015, rd. 3.500 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 170,– €. ISBN 978-3-504-47022-7. Erscheint im November. **Wird jetzt vorgemerkt** unter **www.der-neue-zoeller.de**

ottoschmidt

ZPO31_Anz_210x297_1c.indd 5 19.05.15 21:12